3218
Bibl. Mont

№ ~~1930~~ 59

Einzahlungen.

Abhandlungen

aus

dem Gebiete des Staatsrechts,

der

Polizey und Staatenkunde

von

D. J. D. A. Höck,

königl. preuſſiſchen Juſtizrath und Polizeydirektor in Schwabach, und mehrerer gelehrten Geſellſchaften Mitgliede.

Mit einem Kupfer.

Amberg und Sulzbach,

im Verlage der Seidelſchen Kunſt- und Buchhandlung, 1804.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Dem

Durchlauchtigſten Fürſten und Herrn

Herrn

Ludwig X.

regierenden Landgrafen zu Heſſen ꝛc.

ſeinem

gnädigſten Fürſten und Herrn

unterthänigſt gewidmet

vom

Verfaſſer.

Vorrede.

Der Beyfall, welchen meine im Jahr 1788 erſchienenen kameraliſtiſch = ſtatiſtiſchen Aufſätze in der allgemeinen Literaturzeitung und andern kritiſchen Journalen erhalten haben, veranlaßte mich, meine ſeit dieſer Zeit ausgearbeiteten Abhandlungen dem Publikum in einer Sammlung zu übergeben.

Meine Abſicht dabey war keine andere, als dem Geſchäftsmanne dadurch nützlich zu werden. Ob ich dieſe erreicht habe oder nicht, muß ich der Beurtheilung der Kenner überlaſſen.

Höck.

Schwabach,
am 13ten Juny 1802.

Innhalt.

I. Seite

Grundſätze der Polizey des Bierbrauens. ; 1

II.

Ueber die Volksmenge, Produkte und Induſtrie des Herzogthums Wirtemberg. 36

III.

Ueber die Mängel der reichsgräflichen Konſtitution. ; ; ; ; 87

IV.

Zuſätze zu Wagnitz hiſtoriſchen Nachrichten von Zuchthäuſern. ; ; ; 112

V.

Ueber die nächtliche Erleuchtung der Städte mit Laternen. ; ; ; ; 119

VI. Seite

Ueber Brandaſſekuranzliſten als Quellen der Staatenkunde. . : : : 154

VII.

Staatswirthſchaftliche Aphorismen. : : 161

VIII.

Abriß der Polizeyverfaſſung in dem königl. preuſſiſchen Fürſtenthum Ansbach. : 165

I. Grund:

I.

Grundſätze der Polizey des Bierbrauens.

§. 1.

Da das Bier zu den geſündeſten und unentbehrlichſten Getränken gehört, ſo iſt die Polizey verpflichtet, dafür zu ſorgen, daß gutes und wohlfeiles Bier im Lande gebraut werde.

Alle das Brauweſen betreffende Polizeyanſtalten und Verordnungen gründen ſich auf eine hinlängliche technologiſche Kenntniß der Bierbrauerey und der beſondern Einrichtungen und Verfaſſungen derſelben in verſchiedenen Ländern.

Jene lernt man vorzüglich aus folgenden Schriften:

F. W. Heun, Verſuch der Kunſt, alle Arten der Biere nach engliſchen Grundſätzen zu brauen, 8. Leipz. 1777.

J. C. Simons Kunſt des Bierbrauens, 8. Dresden 1771.

Verbeſſerte Brau- und Branntweinurbar, 8. Leipzig 1787.

G. Rupprechts Abhandlung von der Malz-, Brau- und Gährungskunſt, m. K., 8. Freyberg 1791.

J. W. Wäſers gründliche Anweiſung zum Bierbrauen, 8. Berlin 1793.

M. Comburne, Theorie und Praxis des Bierbrauens, a. d. Engl. überſezt von C. H. Reichel, gr. 8. Leipz. 1796.

J. C. Jordans Anweiſung zum kunſtmäſſigen Brauen des Weißbiers, 8. Hannover 1799.

Krünitz, ökonom. Encyklopädie unter dem Artikel: Bier.

J. L. Chriſt, vom Weinbau — desgleichen vom Bierbrauen nach engliſchen Grundſätzen, mit 3 Kupfern, 3te ganz umgearbeitete und verbeſſerte Auflage, gr. 8. Frankfurt am M. 1800.

Die Bierbrauerey-Verfaſſung in verſchiedenen Ländern aber erſieht man aus nachſtehenden Schriften und Verordnungen:

F. X. von Moshamm, über das Bierbrau-Recht in Baiern, 8. Ingolſtadt 1791.

G. Burks Gutachten über die in der Stadt Roßwein in Verfall gekommene Braunahrung, ſ. Leipz. Int. Blatt 1766. S. 435—37.

K. G. Prätorius, Beantwortung der Preisfrage: Ob es beſſer, das Bier unter obrigkeitlicher Aufſicht, oder in Privathäuſern brauen zu laſſen? 8. Berlin 1791.

Ueber die Verbeſſerung des Brauweſens, ſiehe Wittenberg. Wochenbl. vom J. 1795. S. 121.

Braureglement der Stadt Neumarkt 1749.

Braureglement der Stadt Ellrich 1753. in novo Corp. Conſt. March. Tom. I. S. 1014.

Brauordnung der Stadt Göttingen 1766.

Dieſe muſterhafte Brauordnung, welche den Herrn Bürgermeiſter Willich zum Verfaſſer hat, iſt auch in Bergius Sammlung von Polizey- und Kameralordnungen befindlich.

§. 2.

Die Polizeyanſtalten und Verordnungen, welche das Brauweſen betreffen, ſind entweder allgemeine, welche ſolches überhaupt, oder beſondere, welche verſchiedene Gegenſtände deſſelben angehen.

§. 3.

Zu den allgemeinen Anſtalten gehören

1) die Errichtung beſonderer Braukollegien, welche die Beſchaffenheit des Malzes, ſo wie die Güte und Stärke der Biere jederzeit unterſuchen, und darauf ſehen ſollen, daß gutes, geſundes Bier gebraut werde.

S. Kön. Preuſſiſches Cirkularreſcript vom 28ſten März 1787.

2) Die Abfaſſung und Bekanntmachung gründlicher Brauordnungen, die aus den vorzüglichſten Schriften und Verordnungen ausgezogen, mit Zuziehung geſchickter und unpartheyiſcher Braumeiſter berichtiget und auf das Lokale angewendet werden.

3) Zweckmäſſige Einrichtung des Brauweſens. Es giebt viele Städte, wo ein jeder Bürger das Recht hat, zu brauen; in andern iſt dieſes Recht nur auf eine beſtimmte Anzahl feſtgeſezt; oft findet man, daß die Braugerechtigkeit auf den Häuſern ruht, ſo daß der jedesmalige Beſitzer eines ſol-

chen Hauſes zugleich die Braugerechtigkeit hat. Dieſe mit ſolcher Gerechtigkeit begabten Bürger nun, die in den mehreſten Städten eine beſondere Zunft ausmachen, ihre Artikel haben und oft noch beſondere Vorzugsrechte genieſſen, können in einigen Städten brauen, wie viel und wie oft ſie wollen, in andern hingegen können ſie zwar brauen, wenn ſie wollen, ſie dürfen aber nur ſo viel brauen, als ſie Biere oder Gebräude haben. Das Riege- oder Reihebrauen, welches von einigen*) vertheidigt wird, darf im Preuſſiſchen da, wo es nicht bisher Statt gehabt hat, nicht eingeführt werden.**)

§. 4.

Die **beſondern** Verordnungen beziehen ſich entweder

a) auf die Güte des Biers (§. 5—11.), oder

b) auf den Preis deſſelben (§. 12.—15.)

---

*) S. Prätorius a. a. O. S. 9.

**) S. Lamote's Abhandlungen, B. II.

§. 5.

Die Güte des Biers hängt von der Quantität und Beſchaffenheit ſeiner Beſtandtheile (§. 6.), von der Geſchicklichkeit der Brauer (§. 7.), und von der Einrichtung der Malzdarren der Brauhäuſer und Brauöfen (§. 8.) und von der guten Aufſicht der Polizey (§. 9. 10. 11.) ab.

§. 6.

Die Beſtandtheile des Biers ſind:

a) Waſſer. Nicht alle Waſſer geben gleich gutes Bier. Weil das weiche weniger fremde Theile mit ſich führt und zur Auflöſung des Malzes am fähigſten iſt, ſo räumt man ihm den Vorzug vor andern ein. Bey der Wahl und Zubereitung des Waſſers hat die Polizey darauf zu ſehen:

1) daß der Gebrauch des faulen ganz unterſagt werde.

2) Daß man die Verbeſſerung der harten Waſſer blos durch das Kochen, oder Aufbewahren in einer wärmern Luft bewerkſtellige, es aber keineswegs durch Kü-

miſt oder andere unreine Beymiſchungen erweiche.

3) Daß man nicht geſtatte, das Waſſer durch Anſchwängerung mit Lauge oder Potaſche zum Ausziehen der Beſtandtheile des Malzes geſchickter zu machen.

4) Daß geſorgt werde, daß kein mehrere Salztheile enthaltendes Waſſer, ohne genaue Unterſuchung ſeiner Schädlichkeit oder Unſchädlichkeit, dazu angewendet werden könne.

b) Getreide, vorzüglich Gerſte und Waitzen, aus welchen das Malz bereitet wird. Die Fehler des Getreides haben, ſo wie bey dem Brod, auch auf das Bier Einfluß. Faule, ſchimmlichte Saamen geben eine ſtinkende Jauche und verderben das beſte Malz. Gerſte von verſchiedenem Alter, von verſchiedenem Boden, von verſchiedener Güte und Reiſe und welche friſch oder mit Schaafmiſt gedüngt worden, giebt kein gutes Bier; daher muß der Gebrauch derſelben, ſo wie des nicht ausgewachſenen oder mulſtrigen Waitzen verboten werden.

S. Braureglement für die Stadt Neumarkt 1749.

Brauordnung der Stadt Göttingen 1766. §. 17.

Das Malz wird entweder in der freyen Luft, oder in beſondern Malzdarren gedörrt. Erſteres giebt ein geſünderes Bier, iſt aber weniger dauerhaft. Auf die zweyte Art wird es zwar auch gut, aber bey deſſen Zubereitung können verſchiedene Fehler vorgehen. Es wird nämlich aus Unachtſamkeit entweder dumpfigt, oder gar ſauer. Iſt es zu ſchnell gedörrt, rauchigt oder halb verbrannt: ſo wird es ranzigt und dem Harz ähnlich, und das daraus bereitet werdende Bier wird dadurch dunkel, ſcharf und erhitzend. „Nicht „nur in jeder Stadt, ſondern oft in jedem „Brauhauſe wird hiebey auf eine andere „Art zu Werk gegangen. Einige wechſeln „mit dem Waſſer, worinnen das Getreide ge„weicht wird; andere hingegen thun es nicht; „hier läßt man es länger und ſtärker wach„ſen, als dort; in einigen Brauhäuſern ſieht „das Malz braun, in andern wieder gelb „aus; mit einem Worte, das Verfahren „bey dieſer ſo wichtigen Vorarbeit iſt äuſ-

„ſerſt verſchieden, und größtentheils ſchlecht, „welches denn, aus ganz natürlichen Urſa„chen, auf die Beſchaffenheit des Biers ei„nen ungemein ſtarken Einfluß haben muß.“*)

Die Polizey beſtellt daher nicht nur beſondere Malzaufſeher, welche das Malz ſorgfältig beſichtigen und die bemerkten Fehler anzeigen, ſondern beſtimmt auch in den Brauordnungen die Zeit, wann, und die Art, wie das Malz bereitet und aufbewahret werden ſoll.**)

c) Hopfen. Der Hopfen muß gut und unverdorben, keineswegs naß, ſchimmlicht oder erhizt ſeyn. Die Quantität deſſelben muß in der Brauordnung beſtimmt werden. Man darf den Hopfen nicht in eine kochende Flüſſigkeit bringen, ſonſt verſchlieſſen ſich ſeine Poren, durch welche ſeine balſamiſchen und ſalzigen Theilchen ausdünſten ſollen. Wenn man den Hopfen lange mit Bier kochen läſſet, ſo verdampft ſein flüchtiges Oel und Salz, und bleiben nur bitteres Oel und erdige Theile

*) S. Prätorius a. a. O. S. 21.

**) S. Brauordn. der St. Göttingen §. 19 und 20.

zurück. Die Würze, eine geſättigte und fette Flüſſigkeit, verſtopft die Poren des Hopfens, und kann ihn nicht gehörig durchs Kochen auflöſen. Am beſten iſts, wenn man den Hopfen in laues Waſſer einweichet und mit Weinſteinſalz ohngefähr 24 Stunden digeriret. Die abgegoſſene Flüſſigkeit kocht man darnach nur eine Viertelſtunde mit dem Biere. So bleibt die Kraft des Hopfens beyſammen, und das Bier, wenn es nämlich Malz und Hopfen in gehöriger Menge hat, bekommt Geiſt und Geſchmack, ſchaumt und paſſirt geſchwinde den menſchlichen Körper, es wird auch nicht ſauer, woran das Weinſteinſalz Urſach iſt.

Die Stelle des Hopfens wird oft durch andere Dinge von den Brauern erſezt, um dem Bier entweder einen unterſcheidenden Geſchmack, oder etwas Berauſchendes zu geben. Dahin gehören z. B. Porſt (Ledum paluſtre), Kellerhals (Daphne mezereum), Weißnießwurz (Veratrum album) und andere ſchädliche Sachen. Solche Verfälſchungen verdienen die ſtrengſte Strafe. Dahingegen ſollte die Polizey, weil der Hopfen ſehr oft mißräth, mit denen in euern Zeiten vorgeſchlage-

nen Surrogaten*), vorzüglich mit dem Biberklee, aus welchem die Engländer ihren geſunden Porter brauen, Verſuche anſtellen und deſſen Anbau durch Prämien und Anweiſungen zu befördern ſuchen.

d) Hefe. Dieſe muß gut ſeyn, und zu rechter Zeit mit dem Malz vermiſcht werden. Auch darf man weder zu viel, noch zu wenig nehmen, weil im erſten Falle die Würze zu ſchnell verloren gehen, im zweyten aber die Gährung gehindert werden würde.

§. 7.

Das Bierbrauen erfodert viele chemiſche Kenntniſſe von der Auflöſung der Beſtandtheile, der Gährung, ihren Graden, der Vermiſchung verſchiedener Stoffe und ihres Maaſes; die Polizey muß daher darauf ſehen, daß den Lehrlingen der Bierbrauerey nicht blos ein mechaniſcher, ſondern auch ein theoretiſcher Unterricht (wozu die §. 1. angeführten Schriften gebraucht werden können) ertheilt, ſie nach Verlauf ihrer Lehrjahre zum Wandern und Beſuch der un-

---

*) S. Reichsanzeiger 1800.

ten*) angeführten berühmten Bierbrauereyen angehalten, und ihnen bey ihrer Aufnahme zum Meiſter ein zweckmäſſiges Meiſterſtück aufgegeben werde.

§. 8.

Die Polizey ſorgt für vortheilhafte Anlage der Malzdarren, für die zweckmäſſigſte Einrichtung und Reinlichkeit der Brauhäuſer und Braugefäſſe.

§. 9

Sie hebe, ſo viel als möglich iſt, den Bierzwang auf, und führe den Reihe-Schank ein, ſofern er ſich nicht blos auf einige Einzelne einſchränkt; auch befördere ſie den Wetteifer in Anſehung der Güte des Biers durch Konkurrenz und ſcharfe Aufſicht und Prüfung der Polizey.

§. 10.

Sie laſſe jedes Gebräude durch die Polizeyinſpektoren mit der Bierwaage unterſuchen.

*) Bamberg, Braunſchweig, Bremen, Burgfarrenbach, Goslar, Merſeburg, Regensburg, Salzburg, ꝛc.

Da aber die gewöhnliche Bierwage, welche nichts als den Grad der ſpezifiſchen Schwere des Biers anzeigt, bey gut gegorenem und geiſtigem Bier nicht richtig zeigt, und der von dem Engländer Richardſon erfundene Sacharometer, welcher den Grad der Schwere und der Geiſtigkeit entdeckt, ſehr theuer iſt: ſo muß man bey der gewöhnlichen Bierprobe auch zugleich Geruch, Geſicht und Geſchmack zu Hülfe nehmen.

§. 11.

Findet man theils durch die Bierprobe, theils durch Geſchmack und Geſicht, daß ein Bier ſchlecht iſt und nicht die gehörigen Eigenſchaften hat: ſo wird es unter die gewöhnliche Taxe herabgeſezt. Ganz ſchlechtes und ungeſundes Bier wird ausgeſchüttet und der Bierbrauer mit Verluſt des Meiſterrechts beſtraft.

Betrügereyen durch Verfälſchung des Getränkes zu verhüten, ſollte die Einmiſchung, das Faſſen und Vermiſchen des Biers in Beyſeyn der Acciſe-Offizianten geſchehen, und von jeder Sorte des Getränks Proben auf Bouteillen gezogen, verſiegelt, und bis das ganze Gebräude ausgeſchenket worden, aufbewahret werden.

S. Kön. Preuſ. Deklar. vom 21ſten Jun. 1771 und 21ſten Jan. 1772.

§. 12.

Die Wohlfeilheit des Biers wird befördert

a) durch holz- und zeiterſparende Einrichtung der Malzdarren und Brauöfen (§. 13.)

b) durch Verwandlung der Privat- in öffentliche Brauereyen (§. 14.)

c) durch genaue Biertaxen. (§. 15.)

§. 13.

Beym Malzdörren braucht man ein anhaltendes Feuer, und dazu leiſtet Eichen-, Erlen- und Buchenholz die beſten Dienſte. Eine nützliche holzerſparende Malzdarre, ohne beſondere Feuerung, bey welcher eine und eben dieſelbe Hitze über dreymal genuzt werden kann und auf welcher das Malz weit beſſer, als gewöhnlich wird, hat ein Brauer in Stettin im Jahr 1790 erfunden, wovon Hr. Prof. Jhn in Stettin einen genauen Riß, wie auch eine vollſtändige Beſchreibung von ihrer Anlage und Nutzen zu liefern verſprochen hat. *)

*) Intelligenzblatt der allgemeinen Literaturzeitung 1790. Nro. 159.

Die Oefen ſind gewöhnlich ſo gebaut, daß ſie viel Holz erfodern. Heſſe*) und Chryſelius**) haben eine beſſere Art Pfannen- und Keſſel-Oefen beſchrieben und abgebildet, wodurch man die Vortheile erlanget, viel Holz zu erſparen, das Gebräude früher zu vollenden und die Keſſel und Pfannen länger brauchbar zu erhalten. Die Pfannen und Keſſel werden mit auf- und nieder gehenden Zügen verſehen, wodurch das Feuer an deren Flächen auf- und niedergeführt wird. Die Reinigung der Kanäle iſt leicht und bequem. Man kann mit Holz, Torf, Steinkohlen, Erdkohlen feuern, wobey man jederzeit den Keſſel mit einem hölzernen Deckel bedecken muß.

Auf der Graf Magiſchen Brauerey zu Volpertsdorf in Schleſien hat der Obergeſchworne Niſal einen Verſuch gemacht, beſſeres und ſtärkeres Bier zu erhalten. Die Veranlaſſung

*) Heſſe's praktiſche Abhandlungen, 8. Leipzig. 1790.

**) J. W. Chryſelius Anweiſung, holzerſparende Oefen, Pfannen, Braukeſſel und Küchenfeuerungen anzulegen. 2te Auflage m. K. gr. 8. Leipzig 1798.

dazu gab ihm die Deſtillirung des Branntweins. Nach ſeiner Bemerkung iſt die erſte Ausdünſtung oder der ſogenannte Vorſprung der ſtärkſte Geiſt, der beym Branntweinbrennen emporſteigt. Er dachte daher beym Bierbrauen auf ein Mittel, welches die Ausdünſtung nicht verloren gehen lieſſe; weil er ſich überzeugte, daß dadurch die Kräfte des Biers vermehrt werden müßten. Dieſen Entzweck zu erreichen, ließ er auf die Braupfanne einen Deckel von Brettern machen, auf dieſe Art, daß derſelbe bey jedesmaligen Schöpfen durch einen Kloben in die Höhe gezogen und dann wieder herunter gelaſſen werden kann. In der Mitte hat der Deckel einen kleinen Schieber, um darnach ſehen zu können, wenn es Zeit iſt, auszuſchöpfen. Der Meeſch und das Bier wurde alſo in der bedeckten Braupfanne gekocht. Der Verſuch entſprach der Erwartung vollkommen. Das Bier war ſtärker und beſſer; überdieß wurde auch durch die Bedeckung der Braupfanne die Geſchwindigkeit des Kochens befördert. Auch folgende von einem Engländer Namens Richart Schamon erfundene Verbeſſerungen verdienen, da ſie darauf abzwecken, Zeit und Holz zu erſparen, und da ſie leicht angebracht werden können, auch in Teutſchland angebracht zu werden.

Man

Man bedecke den Maiſchbottich, mache ihn luftdicht, und überziehe ihn rund um, oben und unten mit einem Mörtel, der den Dampf zurückzuhalten im Stande iſt, ſo daß während dem Maiſchen die Hitze beliebig vergröſſert werden kann, indem man Dampf in den Mörtel und zwiſchen denſelben ſteigen läßt. Durch dieſes Hülfsmittel kann auf einmaliges Maiſchen oder höchſtens auf zweymaliges, das Malz beſſer ausgezogen werden, als es jezt nicht auf vielmaliges Maiſchen geſchieht. Man kann den Dampf auch in die zum Brauen nöthigen Geräthſchaften durch Röhren leiten, wo er ſie ſodann reinigt, und verhindert, daß nichts Saures oder Faulendes zurückbleibe.

Die Kühlſtöcke (ſonſt auch Schiffe genannt) müſſen einen doppelten Boden haben. In dem erſten, in welchen die Würze zum Abkühlen kommt, iſt der obere Boden gegittert von Holz und mit Bley bedeckt, indem die Metalle weit beſſere Wärmleiter ſind, als das Holz. Durch dieſen Boden gehet ſodann die Wärme von der Würze in den Zwiſchenraum zwiſchen beiden Boden, der entweder leer, oder mit Waſſer angefüllt iſt. Der untere Boden kann wie ge-

wöhnlich von Holz ſeyn. Unterhält man indeſſen einen Zufluß von kalter Luft oder kaltem Waſſer in dieſem Zwiſchenraum, ſo iſt dieß für den beabſichtigten Zweck am dienlichſten. Die Braukeſſel müſſen lange Cylinder, an den Enden doppelt ſeyn, und ihre eigenen Oefnungen oder Thüren haben. Ihre Länge kann das Zwey- Drey- und Mehrfache von ihrer Weite betragen. Je gröſſer die Länge im Verhältniß zu der Weite iſt, deſto mehr durchdringt die Hitze die darinn kochende Flüſſigkeit. Statt der ungeheuren Flamme, die man gewöhnlich unter dem Braukeſſel unterhält, legt man zwey oder drey Feuer an, die aber zuſammen nicht den vierten Theil ſo viel Holz brauchen, als das gewöhnliche groſſe Feuer. Dieſe Cylinder liegen der Länge nach über den Feuern, und man ſorgt dafür, daß Rauch und Flamme ſpiralförmig um ſie herumgehen, wodurch denn alles gleichförmig erwärmt wird, und nichts von dem Rauche in den Kamin kommt, als was noch unverbrannt iſt. Der Kamin muß nahe an dem Mittelpunct des Cylinders angebracht ſeyn; Flamme und Hitze ſammeln ſich rings um den Keſſel, und wirken, ehe ſie zum Kamin gelangen, von allen Seiten gleich auf denſelben. Ueber einen ſolchen Braukeſſel

kann man noch einen andern Keſſel ſtellen, der die Mündung der Röhre des untern bedeckt, und an ſeinem Boden von demſelben erhizt wird. Nun geht die übrige Hitze, anſtatt von dem untern Keſſel ſogleich in den Kamin zu gehen, erſt noch um den obern Keſſel herum. Dieſe Keſſel ſieden auſſerordentlich ſchnell und geben gewaltig viel Dampf, ohne daß die Gefäſſe Schaden nehmen, wie es bey den gewöhnlichen Feuern der Fall zu ſeyn pflegt. Auch erſpart man viel Holz und Zeit, und gewinnt die flüchtigen Theile von Hopfen und Malz, die man in einer an dem Keſſel angebrachten Kondenſirröhre auffängt. Sezt man zwey oder drey ſolcher Cylinder zuſammen und bringt ſie bey den beiden Enden des Ganzen an, ſo wird das mittlere Stück ſo bald ſieden, als jedes der beiden andern. Man hält ſich ein Verzeichniß über die jedesmalige Zeit des Siedens, ſo daß man im Stande iſt, ſie in Zukunft genau vorher zu beſtimmen. Dieſe Cylinder oder Keſſel können nach Belieben entweder zuſammen als einer, oder einzeln als drey Stücke gebraucht werden, auch kann man zwey Würzen, auf jeder Seite eine und das Waſſer in der Mitte ſieden laſſen; auf alle Fälle ſind die Vortheile

ſolcher Keſſel unzählig. Die gleichen Vortheile laſſen ſich auch von allen andern zum Sieden nöthigen Gefäſſen, die eine ähnliche Form annehmen können, erwarten.

Zur erſten Deſtillation iſt ein ſolcher Keſſel allein oder mit einem andern vortreflich; man darf nicht fürchten, daß die Flüſſigkeit unrein übergeht, man kann ſie leicht und bequem umrühren, und die Flamme und Hitze wirken ſo auf das Gefäß, daß es von allen Seiten gleich durchdrungen wird. Da an einem ſolchen Cylinder kein abgeſonderter Boden iſt, ſo können ſich auch die gröbern Theile der Maiſche nirgends abſetzen. Durch den ganzen Cylinder iſt die Flüſſigkeit im Sieden, die groben Theile werden alſo beſtändig gegen die Mitte oder Achſe des Cylinders als den kühlſten Theil getrieben und dort ſchwebend erhalten, wodurch das bey andern Blaſen häufige Abſetzen an der Seite und darauf folgende Anbrennen verhütet wird. Bey Läuterungsblaſen ſind die Vortheile dieſer Form und Anwendung des Feuers ebenfalls beträchtlich.

Um die auſſerordentlich ſtarke Dampfwolke, die ſich von ſolchen Gefäſſen erhebt, und für

die eine gewöhnliche ſchlangenförmige Kühlröhre nicht hinreichend wäre, aufzufangen und zu kondenſiren, hat Schannon auch ein neues Kühlgefäß erdacht, welches von weniger Innhalt, aber gröſſerer Fläche iſt. Der heiſſe Dampf wird hiedurch mit der kühlen Oberfläche in unmittelbare Berührung geſezt, durch deren ſämmtliche Glieder er ununterbrochen aufſteigt, und nicht, wie bey dem gewöhnlichen Verfahren, gegen ſeine Natur unter ſich geht. Bey dieſem Abkühlen iſt der Druck der Luft abgehalten, indem man die deſtillirte Flüſſigkeit als Ventil wirken läßt. Auf dieſe Art wird in derſelben Zeit und aus einem Gefäß von gleichem Innhalt die doppelte, drey bis vierfache Quantität Dampf mit weniger Holzverluſt, als bey der gewöhnlichen Verfahrungsweiſe übergetrieben, und die flüchtigen Theile verfliegen nicht in die Luft, ſondern werden durch die kondenſirte Flüſſigkeit filtrirt und zur groſſen Verbeſſerung des überdeſtillirten Spiritus erhalten. Dieſe Kühlmaſchine beſtehet aus zwey breiten und hinreichend langen metallenen Platten, die im Zickzack gebildet ſind. Zwiſchen jeder Krümmung iſt eine flache Röhre, in welcher die Kondenſation bewirkt wird. Der Bug an dem untern Ende, in

welchem der Arm des Deſtillirkolben eingefügt iſt, iſt die Receptionskammer, unterhalb welcher eine Abtheilung iſt, die das Separationsventil bildet; beide zuſammen machen das Kondenſationsventil aus. Hier fangen die Krümmungen an, dünner zu werden, um eine deſto ſtärkere Abkühlung zu bewirken, und nun wird die kondenſirte Flüſſigkeit in eine runde Röhre mit einem Ventil geleitet, durch welche ſie ſodann, wie bey gewöhnlichen Kühlfäſſern auslauft, und in einer Vorlage aufgefangen wird. Der Dampf, der ſich durch die Menge von Krümmungen ausbreitet und erhebt, wird durch eine oben angebrachte Röhre bewogen, die elaſtiſche Luft und die nicht kondenſiblen Theile mit wegzuführen, und wird in die erſte von den untern Krümmungen geleitet und durch die kondenſirte Flüſſigkeit filtrirt, ehe er herauskommt. Thut man eine dritte korreſpondirende Metallplatte hinzu, ſo hat man eine doppelte Kühlmaſchine; bringt man noch eine vierte an, ſo ſind ſie ganz bequem durch einen Zwiſchenraum abgeſondert, durch welchen man Luft oder Waſſer zum Kühlen gehen laſſen kann. Dieſer doppelten Kühlmaſchine kann man ſich ohne eine ſchlangenförmige Röhre bedienen; oder will man die Leztere anwenden, ſo

kann man zwey Blaſen zugleich verſehen, wenn man nämlich die Maſchine in eine ſolche Röhre ſteckt. Man kann auf dieſe Art den Dampf von zwey Blaſen ohne einen Tropfen Waſſer kühlen, indem man dem Luftzug Zugang geſtattet, der ſtatt des Waſſers wirkt, und noch dazu die Flamme zu beleben dient. Endlich kann noch der Dampf der Maiſchblaſe und der Läuterungsblaſe mittelſt dieſer Maſchine auf mehr als eine Art zugleich dienen.

§. 14.

Die Verwandlung der Privat- in öffentliche Brauereyen iſt ebenfalls ein Mittel, die Wohlfeilheit des Biers zu befördern, indem man bey dieſen die Materialien im Groſſen wohlfeiler einkaufen und den Preis derſelben, ſo wie alle übrigen beym Brauen vorkommenden Ausgaben genauer angeben kann.*)

§. 15.

Wenn man einen billigen Preis des Biers durch Konkurrenz nicht bewirken kann: ſo muß ſolches durch Biertaxen geſchehen. Die Biertaxe

*) S. Piſtorius a. a. O. S. 37.

oder der von der Polizey vorgeſchriebene Preis, um welchen die Bierbrauer das Bier verkaufen dürfen, muß ſo eingerichtet werden, daß dem Brauer, nach einer genauen Berechnung des Aufwands und Ertrags, ein billiger Profit zugeſtanden werde.

Im Preuſſiſchen wird die Biertaxe viertel- oder halbjährig, den 1ſten Junii und 1ſten December jeden Jahrs von der Polizey mit Zuziehung eines erfahrnen Acciſebedienten angefertiget und man ſiehet dabey

1) auf den marktgängigen Getreidepreis;

2) auf die Quantität des Malzes und Hopfens zu einem Brauen;

3) auf den Preis des Malzes, Hopfens, Holzes und nöthiger Zuthaten;

4) auf alle übrige Ab- und Ausgaben;

5) auf den Gewinn des Brauers.

Die Brauordnungen beſtimmen die Schäffelzahl zu einem Gebräude, als welche von den königlichen Kammern mit Zuziehung der Accis-directionen ausgearbeitet werden. In der Churmärkiſchen Kammerverordnung vom 2ten Febr. 1739 wird die Verfaſſung der meiſten churmärki-

ſchen Städte, nach welcher von 1 Winſpel Waitzenmalz 24 Tonnen und von 1 Winſpel Gerſtenmalz 16 Tonnen Bier gebraut werden, mit der Maasgabe beſtättiget, daß von ein Winſpel Waitzenmalz, nach Abzug zweyer Tonnen zum Auffüllen und zur Konſumtion des Brauers, nur 22 Tonnen, und von 1 Winſpel Gerſtenmalz, nach Abzug 1 Tonne zum Auffüllen und für den Brauer, nicht mehr als 15 Tonnen Bier zum Verkauf gezogen werden ſollen.

Auch bey der neuen Acciseinrichtung im J. 1766 wurde es in Abſicht der Quantität des zu ziehenden Getränkes bey den Lokalverfaſſungen gelaſſen, und nur zum Beſten des Militärs und der ärmern Leute, von einem Gebräude von 5 Scheffel Waitzenmalz und 7½ Scheffel Gerſtenmalz, 1 Tonne Nachbier zu brauen erlaubt, die Vermiſchung deſſelben mit ſtarkem Bier aber unterſagt.

Deklar. Pat. vom 14ten April 1766.

Nach der Deklaration vom 17ten Junii 1771 für die Chur- und Neumark ſollte ſtarkes und ſchwaches Bier gebrauet, zu jenem 1 Schäffel Waiz oder 1½ Schäffel Gerſtenmalz auf die Tonne, zu dieſem 1 Schäffel Waitzen auf 1½ Tonne und

1 Schäffel Gerſte auf 1 Tonne genommen und an Koffent für die ärmere Volksklaſſe und Soldaten von jedem Gebräude ſtarken oder ſchwachen Biers nicht mehr als $\frac{1}{5}$ gezogen werden. Zugleich wurde in allen Provinzen aus 1 Schäffel Waitzenmalz $1\frac{1}{2}$ Tonne, und aus 1 Schäffel Gerſtenmalz 1 Tonne, und in Schleſien aus 1 Schäffel Waitzen 2 Achtel, und aus 1 Schäffel Gerſtenmalz $1\frac{1}{2}$ Achtel Bier zu ziehen erlaubt; kurz darauf aber nöthig gefunden, allgemein feſtzuſetzen, daß ein ganzes Gebräude nur aus 32 Schäffeln Getreide beſtehe, die Brauer nur ganze oder halbe Gebräude brauen, und das Bier in ganze, halbe und viertel Tonnen einfaſſen, ſo bald das nach Vorſchrift der Lokalbraureglements zu ziehende ſtarke Bier abgebraut, $\frac{1}{5}$ Gebräude Koffent für die Soldaten und Armen ziehen ſollten, alsdann aber die Träber zu Verfertigung des halben Biers für ihre Kunden noch einmal kochen, und nach dem Verhältniſſe des durch die Brauzeglemens zu einem Gebräude beſtimmten Getreidequanti, mit ſtarkem Biere vermiſchen konnten.

Deklarat. vom 21ſten Januar 1772.

Die eigentliche Kalkulationsprincipien für die Preuſſiſchen Städte ſind unter dem 17ten

Junii und 16ten October 1771; ingleichen durch die erſtgedachte k. Deklaration vom 21ſten Januar 1772 bekannt gemacht und feſtgeſezt worden, worauf alſo die Taxen von Weiß- und Braunbier gegründet ſind, wie beide folgende Beyſpiele A. und B. von Berlin zeigen, welchen ich noch unter C. eines von Baireuth anfüge.*)

A. Biertaxe zu Berlin vom 1. Jun. 1794.

Von einem Brau ſtarken Waitzenbiers zu 16 Tonnen von 16 Schäffel Waitzen nach den approbirten Grundſätzen vom 16ten October 1771.

	Rthlr.	gr.	pf.
16 Schäffel Waitzen nach dem halbjährig. Durchſchnitt v. 1ſten Decbr. bis lezten Mai d. J. zu 1 Thlr. 18 gr. .	28	—	—
1 Schäffel 8 Metzen Hopfen à 13 gr. 6 pf. . .	—	20	6
Mahlmetze . . .	—	16	—
Mahlgeld . . .	—	1	6

*) Beide erſtere ſind aus Borowski's Abriß des Preuſſiſchen Kameralweſens; leztere aus des Herrn Reg. Präſ. von Völderndorf Geſchichte einer Brodraitung nebſt Grundſätzen über den Biertax s. Baireuth 1792 genommen.

	Rthlr.	gr.	pf.
Wagegeld . . .	—	2	—
Acciſe für 16 Tonnen .	12	—	—
Umſchüttegeld à 4 pf. .	—	5	8
Erlaubnißſchein à 4 pf. .	—	5	8
Kienenholz zum Brauen .	3	20	6
Anfuhrlohn . . .	—	8	3
Elſenholz zum Darren incl. Dammgeld . . .	1	7	—
Anfuhrlohn . . .	—	4	—
Brauerlohn incl. Eſſen und Trinken . . .	1	23	2
Darrlohn . . .	—	21	—
Bierſpünderlohn . .	—	1	—
Malzfuhrlohn . . .	—	9	—
Stellbärme (Hefe) . .	1	10	9
Böttcherlohn . . .	1	6	—
Pfannenzins . . .	—	12	9
Insgemein für Licht, Beſen und Kien . . .	—	16	11
Dem Brauer an Miethe und Suſtentation . .	2	12	—
Für Fuhren Spreewaſſer à 8 gr.	1	8	—
Summa	58	14	3

	Rthlr.	gr.	pf.
Hievon ab die Einnahme .	.		
1) Für Träber 1 Rthlr. 16 gr.	.		
2) Für Bärme 1 Rthlr. 12 gr.	3	4	—
Summa	55	10	3
Dieß auf 16 Tonnen vertheilet . .	.		
koſtet die Tonne 3 Rthlr. 11 gr. $1\frac{11}{18}$ pf. .	.		
und d. Quart $9\frac{97}{100}$ oder 10 pf.			

B. Biertaxe zu Berlin

von einem Gebräude ſtarken Gerſtenbiers zu $21\frac{1}{3}$ Tonne à 32 Schäffel, nach der königl. Deklaration v. 21ſten Jan. 1772 berechnet.

	Rthlr.	gr.	pf.
32 Schäffel halb groſſe und halb kleine Gerſte nach halbjährigem Durchſchnitt der marktgängig geweſenen Getreidpreiſe vom 1ſten April bis 1ſten Octbr. à 15 gr. 6 pf. pro Schäffel . . .	20	16	—
4 Schäffel $4\frac{1}{2}$ Metze Hopfen à 6 gr. 4 pf.	1	3	$1\frac{1}{8}$

	Rthlr.	gr.	pf.
Mahlmetze . . .	—	11	—
Mahlgeld . . .	—	3	—
Wagegeld . . .	—	4	—
An Acciſe für 21 ⅓ Tonnen à 18 gr.	16	—	—
Umſchüttegeld pro Schäffel 4 pf.	—	11	—
Erlaubnißſchein zum Brauen à 4 pf.	—	11	—
Für Holz zum Brauen incl. Dammgeld . .	5	18	9
Fuhrlohn . . .	—	11	10
Holz zum Malzdarren .	3	2	8
Fuhrlohn . . .	—	5	3
Brauerlohn incl. Eſſen und Trinken . . .	3	22	4
Darrlohn . . .	1	18	—
Bierſpünderlohn . .	—	2	—
Malzfuhrlohn . .	—	15	—
Stellhefen . . .	—	16	—
Böttcherlohn . .	1	11	6
Pfannenzins . . .	1	1	6
Insgemein für Licht, Beſen u. ſ. w. . . .	1	11	4

	Rthlr.	gr.	pf.
Zur Unterhaltung des Brauhauſes, eigner Unterhaltung und Abtragung bürgerlicher Laſten	5	—	—
Summa aller Ausgaben	64	16	3 $\frac{1}{8}$
Einnahme:			
1. Für Träber . 3 Thlr. 8 gr.			
2. Für Hefen . 1 — —	4	8	—
Bleibt Ausgabe	60	8	3 $\frac{1}{8}$
Wenn nun dieß Geld auf 21 $\frac{1}{3}$ Tonne Bier vertheilt wird, ſo koſtet die Tonne 2 Thlr. 19gr. 10pf. das Quart in der Schenke 9 pf.			

	Rthlr.	gr.	pf.
Mahlmetze . . .	—	11	—
Mahlgeld . . .	—	3	—
Wagegeld	—	4	—
An Acciſe für 21 ⅓ Tonnen à 18 gr. . . .	16	—	—
Umſchüttegeld pro Schäffel 4 pf.	—	11	—
Erlaubnißſchein zum Brauen à 4 pf. . . .	—	11	—
Für Holz zum Brauen incl. Dammgeld . .	5	18	9
Fuhrlohn . . .	—	11	10
Holz zum Malzdarren .	3	2	8
Fuhrlohn . . .	—	5	3
Brauerlohn incl. Eſſen und Trinken . . .	3	22	4
Darrlohn . . .	1	18	—
Bierſpünderlohn . .	—	2	—
Malzfuhrlohn . .	—	15	—
Stellhefen . . .	—	16	—
Böttcherlohn . .	1	11	6
Pfannenzins . . .	1	1	6
Insgemein für Licht, Beſen u. ſ. w. . . .	1	11	4

	Rthlr.	gr.	pf.
Zur Unterhaltung des Brauhauſes, eigner Unterhaltung und Abtragung bürgerlicher Laſten	5	—	—
Summa aller Ausgaben	64	16	$3\frac{1}{8}$
Einnahme:			
1. Für Träber . 3 Thlr. 8 gr.			
2. Für Hefen . 1 — —	4	8	—
Bleibt Ausgabe	60	8	$3\frac{1}{8}$
Wenn nun dieß Geld auf $21\frac{1}{3}$ Tonne Bier vertheilt wird, ſo koſtet die Tonne 2 Thlr. 19 gr. 10 pf. das Quart in der Schenke 9 pf.			

	Rthlr.	gr.	pf.
Mahlmetze . . .	—	11	—
Mahlgeld . . .	—	3	—
Wagegeld . . .	—	4	—
An Acciſe für 21 ⅓ Tonnen à 18 gr. . . .	16	—	—
Umſchüttegeld pro Schäffel 4 pf.	—	11	—
Erlaubnißſchein zum Brauen à 4 pf. . . .	—	11	—
Für Holz zum Brauen incl. Dammgeld . .	5	18	9
Fuhrlohn . . .	—	11	10
Holz zum Malzdarren .	3	2	8
Fuhrlohn . . .	—	5	3
Brauerlohn incl. Eſſen und Trinken . . .	3	22	4
Darrlohn . . .	1	18	—
Bierſpünderlohn . .	—	2	—
Malzfuhrlohn . .	—	15	—
Stellhefen . . .	—	16	—
Böttcherlohn . .	1	11	6
Pfannenzins . . .	1	1	6
Insgemein für Licht, Beſen u. ſ. w. . . .	1	11	4

	Rthlr.	gr.	pf.
Zur Unterhaltung des Brauhauſes, eigner Unterhaltung und Abtragung bürgerlicher Laſten . . .	5	—	—
Summa aller Ausgaben	64	16	$3\frac{1}{8}$
Einnahme:			
1. Für Träber . 3 Thlr. 8 gr.			
2. Für Hefen . 1 — —	4	8	—
Bleibt Ausgabe	60	8	$3\frac{1}{8}$
Wenn nun dieß Geld auf $21\frac{1}{3}$ Tonne Bier vertheilt wird, ſo koſtet die Tonne 2 Thlr. 19 gr. 10 pf. das Quart in der Schenke 9 pf.			

	Rthlr.	gr.	pf.
Mahlmetze . . .	—	11	—
Mahlgeld . . .	—	3	—
Wagegeld . . .	—	4	—
An Acciſe für 21 $\frac{1}{3}$ Tonnen à 18 gr. . . .	16	—	—
Umſchüttegeld pro Schäffel 4 pf.	—	11	—
Erlaubnißſchein zum Brauen à 4 pf. . . .	—	11	—
Für Holz zum Brauen incl. Dammgeld . .	5	18	9
Fuhrlohn . . .	—	11	10
Holz zum Malzdarren .	3	2	8
Fuhrlohn . . .	—	5	3
Brauerlohn incl. Eſſen und Trinken . . .	3	22	4
Darrlohn . . .	1	18	—
Bierſpünderlohn . .	—	2	—
Malzfuhrlohn . .	—	15	—
Stellhefen . . .	—	16	—
Böttcherlohn . .	1	11	6
Pfannenzins . . .	1	1	6
Insgemein für Licht, Beſen u. ſ. w. . . .	1	11	4

	Rthlr.	gr.	pf.
Zur Unterhaltung des Brauhauſes, eigner Unterhaltung und Abtragung bürgerlicher Laſten	5	—	—
Summa aller Ausgaben	64	16	3 $\frac{1}{8}$
Einnahme:			
1. Für Träber . 3 Thlr. 8 gr.			
2. Für Hefen . 1 — —	4	8	—
Bleibt Ausgabe	60	8	3 $\frac{1}{8}$
Wenn nun dieß Geld auf 21 $\frac{1}{3}$ Tonne Bier vertheilt wird, ſo koſtet die Tonne 2 Thlr. 19 gr. 10 pf.			
das Quart in der Schenke 9 pf.			

C. Biertaxe zu Baireuth vom J. 1791.

			Schenk-		Lager-Bier	
			fl.	kr.	fl.	kr.
1) 3 Sr. Gerſten à 20 fl.			60	—	60	—
2) Hopfen 22 und 44 ℔. à 40 Rthlr P. Ctnr.			10	$33\frac{3}{5}$	21	$7\frac{1}{5}$
3) Pech 30 ℔. à 6 Reichsthaler P. Ctnr.			2	$9\frac{3}{5}$	2	$9\frac{3}{5}$
4) Malzkoſten:	fl.	kr.				
das Malz einzuſchütten . .	—	3				
— auszuwerfen .	—	3				
— auf die Schwelk zu tragen . .	—	6				
Bier, Brod, Lichter und Beſen .	—	6				
Zur Darr und wieder wegzuräumen	—	6				
Holz	1	6				
dem Beſitzer des Mulzhauſes .	—	45				
dem Mulzer .	—	54				
dem Malzmeſſer	—	3				
			3	12	3	12

5) In

			Schenk⸗		Lager⸗Bier	
			fl.	kr.	fl.	kr.
5) In der Mühle:	fl.	kr.				
der Müller . .	—	30				
Brod	—	3				
die Malzmahler .	—	6				
			—	39	—	39
6) Braukoſten:						
für das Anſprengen	—	6				
dem Braumeiſter	—	30				
den Brauknechten	—	30				
den Zuhelfern .	—	30				
für Bier und Brod ins Brauhaus	—	18				
für Lichter und Beſen	—	3				
Bier und Brod beym Abtragen der Würze . .	—	18				
für das Schöpfen und Tragen der Würze . .	—	12				
für das Frühſtück den Kärnern, Zuhelfern u. Würzträgern . . .	—	18				

	Schenk=		Lager= Bier	
	fl.	kr.	fl.	kr.
für das Faſſen des Biers mit Einſchluß der Lichter . . . . . — 12	2	57	2	57
7) Büttnerkoſten:				
für den Büttner . .	—	36	—	36
Reiſe	1	12	3	—
beym Aufſchüren . .	—	6	—	6
die Fäſſer zu fahren .	—	6	—	6
4 groſſe und eine Ablaß=kufe zu verſetzen .	—	52	—	52
für Abgang an Fäſſern.	1	—	1	—
	3	52	5	40
8) Fuhrkoſten:				
dem Kärner, um das Bier aus dem Brauhaus zu fahren . .	1	—	1	10
demſelben, um das Bier aus dem Felſenkeller ins Haus zu bringen	—	—	1	12
dem Schröter fürs Auf= und Abladen . .	—	—	—	48
	1	—	3	12

	Schenk-		Lager-Bier	
	fl.	kr.	fl.	kr.
9) Kellerzins . . .	—	—	1	30
10) Umgeld	17	40$\frac{3}{4}$	17	40$\frac{3}{4}$
11) Keſſelgeld . . .	1	12	1	12
12) für die Mühe und das Kapital von 60 Eimern	12	—	12	—
13) fürs Verzapfen .	3	—	3	—
	118	15	134	19$\frac{1}{2}$
Hievon gehen ab für den Teig . . .	1	12	1	12
	117	2	133	7$\frac{1}{2}$
Schlägt man dieſe auf 3600 Maas oder 60 Eimer aus, ſo kommt 1 Maas Schenkbier 9$\frac{543}{720}$ pf. rhl. 1 Maas Lagerbier 11$\frac{337}{3600}$ pf. rhl.				

II.

Ueber die Volksmenge, Produkte und Induſtrie

des

Herzogthums Wirtemberg.*)

Keine der teutſchen Provinzen iſt verhältniß≠mäſſig ſo ſtark bevölkert, als das Herzogthum Wirtemberg, das auf 100 □ Meilen über 600,000 Menſchen, mithin auf einer □ Meile 4000 zäh≠let. Woher es kommt, daß dieſes ſeinem Flä≠cheninnhalt und Umfang nach kleine Land, das mehrere anſehnliche Gebürge, Waldungen und unkultivirte Diſtrikte enthält, das keine ſchiff≠

*) Dieſe Abhandlungen, wovon ich die eine über die Volksmenge des H. W. in (Winkopps) neuem teutſchen Zuſchauer H. 14. S. 201 — 211. Die andere aber über Produkte und Induſtrie des Herzogthums W. in dem Weimarſchen Magazin S. 728 — 732. einrücken laſſen, er≠ſcheinen hier vereinigt in einer ganz umgearbei≠teten Geſtalt.

bare Flüſſe, nicht viele erhebliche Fabriken und Manufakturen und keine groſſen Städte hat, und deſſen Volksmenge durch häufige Auswanderungen vermindert wird, ſich dennoch beynahe zur höchſten Sproſſe der Bevölkerungsleiter emporgeſchwungen hat, wird demjenigen kein Räthſel mehr ſeyn, der Wirtembergs lachende Gefilde durchreiſet, ſeine geſunden und arbeitſamen Einwohner, ſeinen blühenden Feldbau geſehen, und ſich mit der innern Verfaſſung dieſes merkwürdigen Staats bekannt gemacht hat. Schon ſeit vielen Jahren erkennt Wirtemberg die Vortheile der fleiſſigen Zählung der Einwohner, und die ganze Volsmenge wird alle Jahr gezählt und aufgeſchrieben. Jeder Pfarrer muß über die Einwohner ſeines Kirchſpiels ein vollſtändiges Regiſter halten und den Auszug und die Hauptſummen deſſelben in ſeinen jährlichen Bericht einſchreiben und zum Synodus einſchicken. Die Einwohner werden unter folgenden Titeln in Hauptſummen gebracht:

1) Seelen überhaupt.

2) Kommunikanten.

3) Katechumenen.

4) Kinder.

5) Römiſch-Katholiſche.

6) Reformirte.

7) Juden.

8) Separatiſten.

9) Simple und Krüppelhafte.

10) Geborne.

11) Geſtorbne.*)

Dieſe Regiſter werden auf den 23ſten April gemacht.

Am Ende eines Jahres wird auch von jedem Oberamte eine Tabelle dem Regenten eingeſchickt, in welcher enthalten ſind:

1) Die Namen der Orte.

2) Ueberhaupt Seelen in voriger Eingabe.

3) Seit voriger Eingabe

a) geboren

aa) männlichen } Geſchlechts.
bb) weiblichen }

---

*) Weit zweckmäſſiger, als dieſe ſind die Preuſſiſchen Populationstabellen, wovon man die Schemata in Haſe's Handbuch des Preuſſiſchen Polizey- und Kameralweſens B. II. findet.

b) hereingezogen

aa) männlichen } Geſchlechts.
bb) weiblichen

c) geſtorben

aa) männlichen } Geſchlechts.
bb) weiblichen

d) hinweggezogen

aa) männlichen } Geſchlechts.
bb) weiblichen

4) Verbleibt wirklich die Anzahl der Seelen überhaupt.....

5) Beſtehen aus

a) männlichen Geſchlechts

aa) über 50 Jahre

bb) von 50 bis 17 Jahren.

cc) von 17 bis 14 J.

dd) unter 14 J.

b) weiblichen Geſchlechts

aa) über 14 Jahre

bb) unter 14 Jahren.

c) Simple und krüppelhafte unter Vorſtehenden nicht mitgerechnet.

6) Davon ſind abweſend

a) auf der Wanderſchaft

b) in des Herzogs Kriegsdienſten

c) in Dienſten anderer Potentaten

d) Verbleiben überhaupt Seelen.

Die Volksmenge von Wirtemberg betrug im J. 1622*) ſchon gegen 300,000 Seelen, hat aber während des dreyſſigjährigen Kriegs und beſonders nach der fatalen Nördlinger Schlacht ſo abgenommen, daß von 313,000 welche man im J. 1634 gezählt, im J. 1639 nur noch 61,527 vorhanden, folglich in einem Zeitraum, von nicht ganz fünf Jahren, wenigſtens 251,000 Menſchen verſchwunden waren.**) Ungeachtet dieſes

*) S. Hrn. Geh R. Spittlers Abh. über Wirtembergs Bevölkerung vor dem dreyſſigjährigen Krieg in Meuſels hiſtor. Unterſuchungen B. I. St. 1. S. 36. vergl. mit Hausleutners ſchwäb. Archiv I. S. 20 f und 344 f.

**) Nach einer andern Nachricht ſoll die Peſt in den 7 Jahren von 1634 — 1641. 345,000 Menſchen aufgerieben und nur 58,000 übrig gelaſſen haben ſ. Röslers Beyträge zur Naturgeſch. des Herz. Wirtemberg H. II. S. 58. die ganze Volksmenge hätte alſo im J. 1634. bey 400,000 Einwohner betragen.

Kriegs und der am Ende des ſiebenzehenden Jahrhunderts erfolgten franzöſiſchen Einfälle und Verheerungen hat ſich Wirtemberg ſo ſehr erholt, daß die gegenwärtige Menſchenzahl noch einmal ſo groß iſt, als jene. Man zählte im

Jahr	Seelen
1734	428,000.
1754	477,115.
1755	478,941.
1756	482,999.
1757	481,933.
1758	483,330.
1759	484,737.
1760	482,109.
1761	483,550.
1762	473,426.
1763 } Von dieſen beiden Jahren findet	
1764 } ſich keine Angabe.	
1765	490,080.
1766	493,385.
1767	499,370.
1768	500,671.
1769	505,298.
1770	506,123.
1771	517,011.
1772	514,236.

Jahr		Seelen
1773	. . . . .	515,630.
1774	. . . . .	514,575.
1775	Von dieſen Jahren iſt die Volkszahl nicht bekannt.	
1776		
1777		
1778		
1779		
1780		
1781	. . . . .	562,963.
1782*)	. . . . .	560,332.
1783	. . . . .	563,261.
1784	. . . . .	567,088.
1785	. . . . .	570,984.
1786	. . . . .	579,866.
1787	. . . . .	586,682.
1788	. . . . .	589,713.
1789	. . . . .	592,073.
1790	Von dieſen Jahren habe ich ebenfalls keine Angabe erhalten können.	
1791		
1792		
1793		

*) Die Nachweiſung der Volkszahl in den Jahren 1782 — 1786 findet man in den neueſten Staatsanzeigen B. I. H. 4. S. 1 — 8. II. S. 419 — 433.

In den Jahren 1794 1795 und 1796 hat die Menſchenzahl nach der ſogenannten Seelentabelle beſtanden

	1794.		1795.		1796.	
Aus männlichen						
über 50 J. .	47,864		48,245		48,556	
von 50 — 17 J.	141,922		142,926		143,384	
von 17 — 14 J.	22,398		22,080		22,749	
unter 14 J. .	99,443		99,803		100,826	
		311,627		313,054		315,515
Aus weiblichen						
über 14 J. .	218,408		219,414		220,047	
unter 14. J. .	102,576		102,799		104,275	
		320,984		322,213		324,322
Simple und krüpelhafte.		2,100		2,064		2,064
		634,711		637,331		641,863
Von dieſer Zahl waren auf der Wanſchaft. . . .	28,859		27,731		27,109	
In wirtembergiſchen Kriegsdienſten.	2,959		3,964		3,208	
In auswärtigen.	2,954		2,879		2,879	
		34,742		34,574		33,196
Folglich die Anzahl d. Gegenwärtigen. .		599,939		602,754		608,667
Nach Abzug der im vaterländ. Militärdienſte ſtehend. Nach der Erndtetabelle finden ſich im Ganz. .		588,356		590,814		596,984
Nach der obig. Tab. alſo mehr. . . .		11,583		11,943		11,683
Dort wurde nämlich alles gezählt, was gegenwärtig war. Zuwachs nach der Seelentabelle.		2,836		1,824		5,910

Wirtemberg hat ohne die Städtchen Widdern und Gaildorf, welche es nur zum Theil beſizt, 68 Städte; folglich mehr, als manche weit gröſſere Provinz des nördlichen Theils von Europa. Freylich iſt die Volksmenge des gröſten Theils derſelben ſehr gering, doch aber lebt ein Viertel derſelben, nämlich 159,036 Menſchen in jenen Städtchen;*) ferner etlich und ſiebenzig Marktflecken, worunter ſehr anſehnliche ſind**), und bey 1200 Pfarrdörfer, Dörfer und Weiler.

Auf den Alpen und dem Schwarzwalde iſt die Bevölkerung ſo ſchwach, daß auf eine □ Meile nur 1000 bis 2000 Seelen kommen, da man im Unterlande wohl 8 bis 10,000, auch noch mehr Menſchen auf eine □ Meile rechnen darf.

Wirtembergs Volkszahl iſt noch immer im Zunehmen begriffen, indem jährlich 8 bis 9000 mehr geboren werden, als ſterben. So wurden im J. 1780. 24,131 geboren, und 15,660 ſind ge-

*) S. neueſte Staatsanz. B. III. S. 346.

**) Als Ehningen von 3600, Metzingen von 2642, Knittlingen von 1830, und mehrere von 1500 Einwohnern.

ſtorben. Bey dieſer ſtarken Zunahme an Menſchen kann das Herzogthum, ohne ſich zu verbluten, Auswanderungen erleiden, und den Ausſchuß der Nation getroſt nach Amerika, Ungarn und Weſtpreuſſen wandern laſſen. Die Wirtembergiſcheu Geſetze begünſtigen zwar die Auswanderung, denn im Tübingiſchen Vertrag 1514 iſt jedem Unterthan der freye Abzug geſtattet, und in den Landtagsabſchieden von 1520, 1599 und 1608, auch in des Herzogs Chriſtoph Beſtättigung der Landesprivilegien 1551 neuerdings feſtgeſezt worden; doch verbot Herzog Eberhard Ludwig durch ein Generalreſkript von 25ſten Jun. 1709 bey der damaligen Auswanderung den zurückbleibenden Unterthanen, den hinwegziehenden etwas abzukaufen, und Herzog Karl erließ im J. 1750 bey der damaligen Auswanderung nach Penſilvanien und am 25ſten April 1782. Dehortationsreſkripte, in welchen die Unterthanen gewarnt wurden, ſich nicht durch die von den Emiſſarien vorgeſpiegelten Vortheile blenden zu laſſen, oder gewärtig zu ſeyn, daß ſie ſich unter keinerley Umſtänden einer Wiederaufnahme für ſich und die Ihrigen in den herzoglichen Landen getröſten, ſondern es ſich ſelbſt zuſchreiben ſollen, wenn ſie ihrem Schickſal lediglich über-

laſſen, und bey ihrer allenfalls erfolgenden Rückkehr ein für allemal aus den herzoglichen Landen hinausgewieſen werden ſollen.

Dieſes Herzogthum gehört zu den fruchtbarſten Staaten Teutſchlands und könnte, wenn es mit ſeinem Bedarf von Salze nicht größtentheils vom Auslande abhängen müßte, — in allen Bedürfniſſen ganz unabhängig von ſeinen Nachbarn leben.

Der Ackerbau, welcher durch leichte und guteingerichtete Abgaben, durch einen geringen Militäretat, der in andern Ländern dem Landbau ſo viele arbeitende Hände entzieht, und durch die Zertrennung der Bauerngüter *) ſehr begünſtiget wird, wird am vortheilhafteſten im Unterlande, wo das Feld vorzüglich ergie-

*) Steward, der tiefdenkende Verfaſſer der Unterſuchung der Grundſätze von der Staatswirthſchaft, welcher ſich einige Jahre in Tübingen aufhielt, bezeugte öfters ſeine Verwunderung über die blühende Bevölkerung Wirtembergs und ſchrieb ſolche hauptſächlich der Leichtigkeit zu, mit der der Landmann in den am meiſten bevölkerten Gegenden liegende Güter erwerben, vertrennen und veräuſſern kann.

dig iſt, betrieben. Auf einigen Gegenden des Schwarzwaldes, in den waldigten Gegenden um Murrhard und Welzheim iſt weniger Ackerbau.

Die Morgenzahl der Aecker beträgt, nach einem mäſſigen Ueberſchlage *), 750,000 Morgen, wovon auf die Ober- und Staabsämter: Stuttgard 23,061, Tübingen 19,533, Ludwigsburg 19,485, Cannſtadt 11,135, Backnang 13,039, Beilſtein 6001, Dornſtätten 9074, Gröningen 16,118, Herrenberg 24,843, Böblingen 20,774, Heubach 1367, Bottwar 4,372, Balingen 23,157, Blaubeuren 14,432, Neuenſtadt 7,492, Beſigheim 3,210, Nürtingen 12,303, Marbach 15,849, Heidenheim 34,311, Weinsberg 13,073, Münſingen 22,232, Herrenalb 1,215, Anhauſen 4,523, Bebenhauſen 11,557, Heimsheim 2,717, u. ſ. w. kommen.

Jährlich müſſen am 1ſten December von den Aemtern Berichte über den Ertrag der Erndte und den Bedarf der Früchte für Menſchen und Pferde, zur Viehmaſtung, zum Bierbrauen ꝛc. zur Ausſaat ꝛc. erſtattet werden. **)

---

*) S. (Weiſſers) Votum eines Kanzleyverwandten über die Kontributionsumlage.

**) S. Journ. v. u. f. Teutſchl. 1790. St. 7. S. 68. f.

Nach dieſen Berichten beträgt in einem gemeinen Jahr die Erndte von allen 106 Ober- und Staabsämtern

durch Anblůmung des Winterfelds von . .	257,952$\frac{2}{3}$ Morgen
und des Sommerfelds von .	246,109$\frac{2}{3}$ ———
	504,062$\frac{1}{3}$ ———
an Winterfrůchten . .	1,382,435$\frac{2}{3}$ Schåffel
— Sommerfrůchten . .	887,798$\frac{2}{3}$ ———
	2,270,252$\frac{1}{3}$ ———
	rt.
Grundbirn	423,140$\frac{1}{3}$ ———
Welſchkorn	11,875$\frac{1}{3}$ ———
an Zehent. u. Gůlt. auſſer Lands	15,123$\frac{1}{3}$ ———
	2,720,391$\frac{1}{3}$ ———
Dagegen konſumiret die im Durchſchnitt anzunehmende Zahl von 592,051 Menſchen	1,960,461$\frac{1}{3}$ Schåffel
zur Fůtterung fůr 25,646 Pferde bedarf man . .	255,444$\frac{2}{3}$ ———
zur Viehmaſtung, Bierbrauen ꝛc.	166,625$\frac{1}{8}$ ———
zur Ausſaat	369,835$\frac{1}{3}$ ———
Zehenten und Gůlten insgeſammt	31,525$\frac{1}{3}$ ———
Zuſammen	2,783,892 Schåffel

ſo, daß alſo gewöhnlich noch ein
Mangel ausgefüllt werden muß,
von . . . . . 63,500⅔ Schäffel.

Die Produkte des Ackerbaues ſind:

a) Dinkel, der am häuffigſten im Unterlande gebauet wird. Das Dinkelkorn der Alpen iſt kleiner und nicht ſo mehlreich und weiß, als das unterländiſche.

b) Roggen, mit welchem es ſich eben ſo verhält, wie mit dem Dinkel.

c) Gerſte, welche auf den Alpen ſo gut iſt, als im Unterlande.

d) Haber wird am beſten und ſchwerſten auf dem Schwarzwald und auf den Alpen gebauet.

e) Waitzen.

f) Einkorn.

g) Welſchkorn.

h) Hülſenfrüchte.

i) Flachs und Hanf. Der Erſtere geräth am beſten auf dem Schwarzwald, in der Gegend der Städte Klaw und Liebenzell, und iſt unter dem Namen des Waldflachſes bekannt. Der feinſte Flachs wächſet

auf den Alpen,*) beſonders in Laichingen und Feldſtetten: man kann 20 und mehr Schneller aus dem Pfund ſpinnen. Auch in der Gegend des Dorfs Euſterdingen und des Marktfleckens Welzheim geräth der Flachs ſehr wohl. Der Hanf gedeiht im Oberlande ſowohl, als im Unterlande.

k) Kraut oder weiſſer Kohl wächſet am ſchmackhafteſten, auf den ſogenannten Feldern ober Stuttgard, wo es in ſehr groſſer Menge gepflanzt wird. Die Orte, wo es am beſten wächſet, ſind: Echterdingen, Bernhauſen, Plieningen, Sielmingen und in dem Speyeriſchen Dorfe Neuhauſen.

l) Kartoffeln, welche im J. 1710 durch einen Waldenſer Koloniſten, Namens Antoine Seignoret ins Land gebracht wurden, werden im ganzen Lande gebaut. Die ganze Erndte von Kartoffeln beträgt jährlich über 400,000 Schäffel.

*) S. Höslins Beſchreibung der wirtembergiſchen Alp mit landwirthſchaftlichen Bemerkungen S. 109. und Röslers Beytr. zur Naturgeſch. des Herz. Wirt. H. III. S. 30.

m) Obſt. Die obſtreicheſten Gegenden ſind die Thäler zwiſchen den Alpen, das Uracher-, Mezinger-, Pfullinger-, Lenningerthal und mehrere. Schon oberhalb Urach hat Seeburg vieles, aber nur Winterobſt; Wittlingen ebenfalls. Das ganze Uracher Thal gleicht einem Wald von Obſtbäumen. Auf der Markung von Dettingen ſtehen wenigſtens 100,000 Aepfel-, Birn- und Zwetſchenbäume. Gleich fruchtbar iſt Neuhauſen und Glems, wo es ſo viele Kirſchen und Zwetſchen giebt, daß mancher Einwohner 50 — 100 Sri dörren kann. Der kalte Winter 1789 hat mehr, als die Hälfte von den Bäumen des Landes verderbt. In dem einzigen Amte Nürtingen ſind in dieſem Winter 100,000 Bäume, die Früchte getragen, erfroren. Metzingen, das leicht 1500 Bäume auf der Markung zählte, behielt kaum den 10ten Baum. Die ſchlechteſten Gegenden haben am wenigſten gelitten.

Nach dem Ackerbau iſt der Weinbau das nützlichſte Produkt des Landes, der demſelben anſehnliche Summen einträgt. Die Morgenzahl aller Weinberge beträgt 49,289⅜ Morgen, wo-

von auf das Oberamt Kanſtadt 4,458¾, auf das Oberamt Weinsberg 2,756, Marpach 1,785, Stuttgard 1,653, Ludwigsburg 1,447, Tübingen 1,221, Gröningen 1,189, Beilſtein 1,077, Beſigheim 923, Bottwar 825, Bebenhauſen 532 u. ſ. f. kommen. Die Weinleſe beträgt im Durchſchnitt jährlich 64,807 Eimer. Der beſte Wein wächſet bey dem Hofe Elſingen, bey Maulbronn, den aber nur ein Berg von etwa 40 Morgen hervorbringt. Die anderen beſſeren Weine des Landes wachſen bey Maulbronn, Roßwag, Mundelsheim, Mühlhauſen an der Enz, Benningen, Hoheneck, Stetten, Unteröswisheim, Beſigheim, Weinsberg, Laufen, Bottwar, Marbach, Obertürkheim, Happach, Uhlbach und Fehlbach. Dieſe Weine haben theils von den Gegenden und Orten, wo ſie wachſen, beſondere Namen, theils werden ſie mit dem allgemeinen Namen Neckarweine benannt. Der gröſte Verſchluß der Weine gieng nach Baiern. Um den Weinhandel mit Baiern wieder herzuſtellen, wurde im J. 17 . . . mit Baiern ein Vergleich errichtet, nach welchem Wirtemberg bairiſches Salz, und Baiern wirtembergiſche Weine nehmen, und Leztere zollfrey im Wirtembergiſchen aus- und in Baiern einpaſſiren ſollen.

Die Waldungen des Landes ſind zum Theil ſehr anſehnlich, und man hat die nöthigſten Gattungen des Holzes zum Bauen, Brennen und Verarbeiten, theils zum Ueberfluß, theils zur Nothdurft. Der Schwarzwald enthält allein 123,000 Morgen Kameralwaldungen *). Die Alpen haben ebenfalls einen groſſen Ueberfluß an Holz, ſo daß ſie jährlich viele tauſend Klafter Brennholz an das Unterland, welches weniger damit verſehen iſt, abgeben können. Der größte Wald iſt der Schwarzwald, der zwar nicht als Wald zuſammenhängt, aber doch wegen ſeiner vielen Waldungen als ein Wald betrachtet werden kann. Nach dem Schwarzwalde iſt der Schönbuch der größte Wald, der auch durch Dörfer, Ackerfeld und andere Güter unterbrochen iſt, aber doch nur als ein Wald betrachtet wird. Auf den Alpen ſind ſchöne und groſſe Eichen- und Buchenwälder. Um Murrhard, Welzheim, in der Grafſchaft Limpurg ſind ſind viele Tannenwälder wie auf dem Schwarzwald. Blos an Kom-

---

*) S. Journ. für das Forſt- und Jagdweſen B. I. H. 1. S. 62. und von Uslars forſtwirthſchaftliche Bemerkungen, auf einer Reiſe geſammlet. S. 135.

mun= und Privatwaldungen zählt das Amt Tübingen 16,145, das Oberamt Heidenheim 12,532, das Oberamt Böblingen 12,187, das Oberamt Balingen 10,436 Morgen.*) Um Beilſtein ſind ſehr waldreiche Gegenden, die mit den Wäldern um Murrhard und die Grafſchaft Limpurg zuſammen hängen. Der Stromberg bey Freudenthal, der ſich durch das Zabergau zieht, iſt faſt ganz Wald, und enthält auch den ehemaligen Thiergarten. Der Bopſer oberhalb Stuttgardt iſt faſt ganz mit Laub= und Nadelholz bewachſen. Die Gegend um das Kloſter Maulbronn iſt ſehr waldreich und hat viele Eichen und Buchen. Der Hardwald bey Steinheim, im Marbacher Amt enthält 1100 Morgen, und gehört 7 Orten. Die Gegend um Lorch iſt ſehr waldig, und hat, wie der Schwarzwald, meiſt Nadelholz, eben ſo auch die Gegend um Adelberg und Hohenſtaufen. Die Herrſchaft Heidenheim hat ſehr viele Waldungen, durch welche die dortigen Eiſenwerke beſtehen. Alle, ſowohl herrſchaftliche, als Kirchenraths=, Kom=

*) S. meine ſtatiſtiſche Ueberſicht der teutſchen Staaten, Fol. Baſel 1800.

mun=, Privat= Waldungen werden jezt forſtmäſſig behandelt.*)

Die Viehzucht, beſonders die des Rindviehs und der Schaafe iſt ſehr beträchtlich. Die Pferdezucht iſt nach dem Verhältniß der Anzahl des Rindviehs nicht ſtark, und macht nur den zehenten Theil derſelben aus. Wirtemberg enthielt in vorigen Zeiten 40,000 Pferde. Noch am Ende des vorigen Jahrhunderts, da doch faſt alle Pferde auſſer Lands aufgekauft werden mußten, und die Regierung die Unterthanen zur eigenen Pferdezucht aufzumuntern genöthiget war, belief ſich die Anzahl der Pferde ohne den Marſtall, die Stuttereyen, die Reuterey und andere zu herrſchaftlichen Dienſten beſtimmte Pferde auf auf 34,000 Stück.**) Indeſſen hat, obgleich das Land und die Volksmenge ſich vergröſſert, die Anzahl der Pferde ſo abgenommen, daß ſolche jezt nicht mehr als 25,000 Stücke ſtark iſt. Das Oberamt Balingen hatte im J. 1774 1,303.

*) S. v. Mosers Forſtarchiv, B. I.

**) S. G. Hartmanns Pferde= und Maulthierzucht. Stuttgardt 1777 und Canzlers allgem. Archiv für die Länder=, Völker= und Staatenkunde (8. Göttingen 1787).

Das Amt und Stadt Tübingen 1,151. Das Oberamt Heidenheim 1,163 Pferde. Zur Verbeſſerung der Pferdezucht ſind die Stuttereyen zu Marbach auf den Alpen im Amt Münſingen, und auf dem Bisnauerhofe, auf dem Haſenberg, bey Stuttgardt angelegt. Die Füllen werden, ſo bald ſie auf die Weide getrieben werden können, verlegt, und zwar kommen die Hengſtenfüllen nach Randeck und Güterſtein, wo ſie abwechslungsweiſe des Winters in Urach und des Sommers auf den Alpen zu Rau St. Johann ſind. Zu Urach und Einſiedel ſind Fohlenmeiſter, und zu Marbach und Offenhauſen Stuttenmeiſter. Um auch dem Landmann ſchönere Pferde zu verſchaffen, werden zu Marbach, auf den Alpen, Urach, Blaubeuern, Heidenheim, Lorch, Göppingen, Kirchheim, Nürtingen, Einſiedel, Herrenberg, Ofterdingen, Balingen Beſchälhengſte gehalten, welche vom 1ſten März bis lezten Mai an gedachte Orte von den herſchaftlichen Ställen abgeſchickt werden. Die Unterthanen, welche ihre Stutten belegen laſſen wollen, werden mit ihren Stutten auf ihre ihnen angewieſenen Beſchälplätze auf einen ihnen beſtimmten Tag zuſammen berufen, ihnen die vorhandenen Beſchälhengſte vorgezeigt, und hier-

auf ein förmlicher Durchgang gehalten, bey welchem es jedem frey ſtehet, für ſeine Stutte, die er belegen laſſen will, ſich einen Hengſt zu wählen. Für das Belegen zahlen ſie einen Gulden, welches Geld zur Unterhaltung dieſer Thiere und der dazu beſtimmten Leute verwendet wird. Dagegen müſſen die Unterthanen ihre Füllen, wenn ſie ein gewiſſes Alter erreicht haben, und verkaufen wollen, den herzoglichen Stallmeiſtern vorführen, und, wenn ſie ſolche für die Herrſchaft übernehmen wollen, um ein gewiſſes Geld überlaſſen. Die Pferde auf der Alp haben durchgängig geſunde, ſtarke Natur und Knochen: dahingegen die Steinlacher Pferde, die ſchönern und ſchlankern Wuchs haben, weich, ſchwächer in Nerven und flüſſig in Füſſen ſind. Bey jenen mag es von den trockenen Weiden, bey dieſen aber von ihrem mehrentheils ſumpfichten Weiden, und von dem vielen Stehen in den Ställen hauptſächlich herrühren. Sowohl aus den Stuttereyen, als von den Bauern werden viele Pferde auſſer Lands verkauft. Nach den Zollregiſtern von den Jahren 1749 — 1752, und von 1773 — 1776 hat Wirtemberg ein Jahr ins andere gerechnet, 55,000 fl. am Pferdehandel auſſer Landes gewonnen.

Das Rindvieh iſt viel ſtärker in der Zahl und bey 250,000 Stücke ſtark. Die Rindviehzucht iſt am ſtärkſten auf dem Schwarzwalde, wo einzelne Bauern ganze Heerden halten. Der Futterwachs iſt anſehnlich, beſonders im Tübinger Amt, zu Bodelshauſen, welches Dorf jährlich 100 Paar Maſtochſen, das Paar zu 120 — 200 fl. verkauft, Oeſchingen, Gönningen, Möſſingen, Oferdingen. Das ganze Amt Tübingen hatte mit Einſchluß der Stadt im J. 1774 10,885, das Oberamt Böblingen 6,810, Balingen 9,515, Marpach 6,136, Heidenheim 5,740 Stück Rindvieh. Mit dem Rindvieh wird ein anſehnlicher Handel auſſer Lands getrieben. Die Strasburger, Mannheimer und andere Fleiſcher kaufen ganze Heerden Ochſen, Rinder und Kälber auf, welche ſie nach Hauſe treiben. Der Verkauf des Rindviehs trägt dem Lande noch viel mehr ein, als jener der Pferde, und würde noch gröſſer ſeyn, wenn dem ſo nützlichen Kleebau noch mehr aufgeholfen und hin und wieder die nachtheiligen Schäfereyen aufgehoben und den Bauern käuflich überlaſſen würden.

Die Viehzucht wird durch den beträchlichen Wieswachs ſehr begünſtiget. Von 247,802 Tagwerk Wieſen, welche man im ganze Lande

zählt, werden im Durchſchnitte jährlich 376,449 Wannen Heu und Grummet genommen.

Die Schaafe werden an allen Orten des Herzogthums erzogen. Jeder Ort hält eine verhältnißmäſſige Anzahl nach der Menge und Güte der Weiden. Die meiſten und beſten Schaafe ſind auf den Alpen, wo ſie auf den vielen ungebauten Plätzen und an den Bergen gute Weide finden. Von der beſtimmten Anzahl der Heerde darf der Schäfer eine gewiſſe Zahl halten, und die Bürgerſchaft auch eine gewiſſen Anzahl. Den Schäfern ſind Zahlmeiſter und dieſen ein Oberaufſeher vorgeſezt. Die Hauptlade der Schäfer iſt zu Gröningen, auſſer welcher auch noch zu Heidenheim, Urach und Wildberg drey Laden ſind. In dieſen 4 Orten werden auch jährlich ſogenannte Schäfermärkte oder feyerliche Verſammlungen der Schäfer aus dem ganzen Lande gehalten, an welcher Luſtbarkeit auch das Volk Theil nimmt.

Die Anzahl der Schaafe im ganzen Lande beträgt gegen 400,000 Stück, wovon im J. 1774 allein auf das Oberamt Heidenheim 10,043, auf das Amt Tübingen 8,851 auf das Oberamt Böblingen 6,890 u. ſ. f. kamen.

Um die Schaafzucht zu veredeln, faßte der Herzog Karl unterm 20ſten Junii 1783 den Entſchluß, ausländiſche Schaafe von der beſten Art kommen zu laſſen, und ſezte zu Beſorgung dieſer Angelegenheit den 12ten Auguſt deſſelben Jahrs eine beſondere herr- und landſchaftliche Deputation nieder.

Es wurde beſchloſſen, aus der beſten Quelle zu ſchöpfen, um von derjenigen vorzüglichſten Gattung ſpaniſcher Schaafe kommen zu laſſen, welche Merinoſchaafe genannt werden. Spanien hatte nämlich auſſer dieſen Merinoſchaafen, welche wanderde Schaafe ſind, und von denen die wegen ihrer Feinheit ſo berühmte ſpaniſche Wolle kommt, noch eine andere Gattung Schaafe, die den Ort ihres Aufenthalts nie verändert, und deren Wolle nur halb ſo viel Werth iſt.

Die Lebensart dieſer ſpaniſchen Merinoſchaafe hat alſo eine ſehr groſſe Aehnlichkeit mit derjenigen, welche die Wirtembergiſchen Alp-Schaafe führen. Jene wandern im Sommer nach den höchſten und kühlſten Gegenden der Gebirge im Norden der Monarchie, und im Winter nach den gelindern Ebenen von Mancha, Eſtrema-

dura und Andaluſien. Dieſe weiden gleichfalls des Sommers auf den trocknen Gebürgen der Alp, ziehen ſich im Spätjahr in das Unterland herunter, wandern daſelbſt zum Theil auf dem Landgefärth von einem Amte zum andern, und kehren ſodann zu Anfang des Frühjahrs wieder auf die Alp zurück.

Bey dieſer Aehnlichkeit der Schäfereyeinrichtungen in Spanien und Wirtemberg ließ ſich allerdings erwarten, daß die ſpaniſchen Merinoſchaafe im Herzogthum Wirtemberg beſſer, als in irgend einem andern Theil von Teutſchland fortkommen und ſich ausbreiten würden.

Das Erſte, worauf es ankam, war die königliche Erlaubniß zum Ankauf einer Anzahl dieſer Merinoſchaafe zu erhalten, weil der Verkauf dieſer Gattung Schaafe ins Ausland verboten iſt. Der Herzog von Wirtemberg hatte indeſſen das Glück, daß der König von Spanien aus beſonderer Hochachtung eine Ausnahme zu dero Gunſten machte. Nachdem man nun von der Erreichung dieſes Wunſches überzeugt war: ſo nahm man, ehe noch zum Ankauf und der Abholung der edelſten ſpaniſchen Schaafe geſchritten wurde, den Bedacht, die nöthigſten

Vorbereitungen zu treffen, damit der bey dieſer Unternehmung vor Augen gehabte Zweck, einen Schaafſtamm von vorzüglich feiner Wolle in dem Lande einzuführen, ſo vollkommen als mög- lich erreicht werden mögte. In dieſer Abſicht wurden im Frühjahr des verfloſſenen Jahrs zwey innländiſche Schäfer, deren einer um der Sprache willen aus einer von den im Herzog- thum befindlichen Kolonien franzöſiſcher Flücht- linge gewählt wurde, nach Montbord in Bour- gogne geſchickt, um in der daſelbſt vom Herrn Daubenton, Mitglied der königlich franzöſiſchen Akademie der Wiſſenſchaften zu Paris angeleg- ten Schäferſchule Unterricht zu nehmen, und ſich deſſen neue und vorzügliche Methode in der Behandlung der Schaafe bekannt zu machen. Dieſe beſtehet nach ſeiner dem Publikum 1783 bekannt gemachten Belehrung für Schäfer und Eigenthümer von Schaafen vorzüglich in der Einmiſchung fremder Steere von feiner Wolle nach gewiſſen Geſetzen und im pünctlichen Hal- ten über der Regel, die Schaafheerden Sommer und Winter, Tag und Nacht immer in freyer Luft zu laſſen, wodurch es Herrn Daubenton ge- lungen iſt, die grobe Wolle der der Gegend um Montbord eigenthümlichen Schaafe ſchon in der

zweyten Generation in die feinſte Wolle zu verwandeln.

Endlich gieng im April des Jahrs 1786 der Kammerrath Widder, welcher über die Tuchfabrik des herzoglichen Arbeitshauſes zu Ludwigsburg die Aufſicht hatte, mit ſeinem Sekretär Stengel von hier ab. Er begab ſich zuerſt nach Montbord, um die dortige Schäfereyeinrichtung des Herrn Daubenton ſelbſt einzuſehen, und die dorthin vorausgeſchickten zwey Schäfer zu ſich zu nehmen. Von da reiſte er nach Spanien, und kaufte daſelbſt 30 Steere und 10 Mutterſchaafe, von den oben erwähnten Merinoſchaafen. Zu dieſen 40 Stück ſpaniſchen Schaafen wurden von ihm in Rouſſillon, deſſen Schaafe den ſpaniſchen an Feinheit der Wolle wenig nachgeben, noch etlich 40 Steere und 20 Mutterſchaafe erkauft. Dieſe Heerden von hundert und etlichen Stücken wurde durch das ſüdliche Frankreich, einen Theil von Savoyen und die Schweiz in das Land getrieben und kam den 9ten September zu Münſingen auf der daſelbſt für ſie beſtimmten Sommerweide munter und geſund an, indem nicht mehr als neun Stücke auf dieſem weiten Marſch umkamen.

Die Schaafmütter wurden noch unterwegs trächtig und die Steere ſind ſogleich innländiſchen Schaafen zugegeben worden.

Dieſes Unternehmen war bey der guten Einrichtung, welche zur ſchleunigen und dauerhaften Fortpflanzung dieſer feinwolligten Schaafe gemacht wurde, und bey dem Eifer, welchen ſchon verſchiedene innländiſche Schaafhalter bezeigt haben, von dem beſten Erfolg. Noch im Spatjahr 1786 befruchteten die ausländiſchen Widder neben den ausländiſchen Schaafmüttern mehrere Hundert innländiſche Schaafe. Es wurden nämlich diejenige ſpaniſchen und Rouſſilloniſchen Widder, welche man bey der herrſchaftlichen Schäferey nicht ſelbſt brauchte, Schaafhaltern im Lande die Rittzeit über geliehen, mit der Bedingung, die fallenden Kälberlämmer der Schaafzuchtverbeſſerungsanſtalt um den voraus beſtimmten billigen Preis zu überlaſſen. Die Hammellämmer hingegen durften die Schaafhalter behalten. Eben ſo wurde die Sache im Spätjahr 1787 behandelt, und zwar in der Abſicht, um in kurzer Zeit eine groſſe Anzahl Baſtarde weiblichen Geſchlechts von innländiſchen Schaafmüttern und ausländiſchen Widdern zu erhalten

ten, die in der Folgezeit wiederum durch national-ſpaniſche oder rouſſilloniſche Widder trächtig gemacht werden könnten, weil nach mehrfacher Erfahrung und nach den neuerlichen Betrachtungen des Herrn Daubenton nur dann ein den national-ſpaniſchen Schaafen gleichkommender und durch alle weitern Fortpflanzungen ſich gleichbleibender Schaafſtamm erzielt wird, wenn die Baſtarde erſter Generation von nationalſpaniſchen Widdern, und deren Zucht nochmals von dieſen befruchtet wird. Erſt dieſe Generation kommt den urſprünglichen ſpaniſchen Schaafen, von denen ſie väterllcher Seits abſtammen, an Feinheit der Wolle vollkommen gleich, und erſt dieſe darf man ohne Gefahr der Ausartung unter ſich fortpflanzen laſſen. Die Baſtardhammelslämmer von der erſten Generation werden, wenn ſie ſtark ſind, von den Schaafhaltern noch ganz gelaſſen, und zwar gleichfalls zum Vortheil der Schaafzucht; denn wenn ihre Wolle gleich nicht ſo fein, wie die ſpaniſche iſt, ſo iſt ein dergleichen Steer immer einem vaterländiſchen zur Zucht vorzuziehen. Durch dieſe Behandlung iſt nun die ausländiſche Schaafheerde bereits auf 340 Stücke angewachſen, und es finden ſich unter ſolchen, auſſer den aus Spanien und Rouſ-

ſillon gekommenen alten Schaafen, 55 Stücke ächt ſpaniſche und rouſſilloniſche Jährlinge und Lämmer, und 185 Baſtarde erſter Generation, auch ſchon ein Baſtard von einem Baſtard. Wie vortreflich dieſe Thiere in Wirtemberg gedeihen, und wie zweckmäſſig alle Anſtalten ſind, welche der verſtorbene Herzog, dieſer groſſe Kenner, der Landwirthſchaft zum Beſten treffen ließ, erhellt unter andern auch daraus, daß von den alten ſpaniſchen Widdern und Mutterſchaafen, ſo lange ſolche in dem Lande ſind, noch keines erkrankt iſt. Auch ſind bereits die von ſolchen in dem Land gefallenen Jährlinge ſo herabgewachſen, daß man Mühe hat, ſie von den alten zu unterſcheiden, wie denn ein Jährling ſpaniſcher Race nach der Schur, und zwar früh Morgens, ehe er noch einige Nahrung erhalten hatte, 78 Pfund, und ein Jährling rouſſilloniſcher Race 86 Pfund gewogen hat, da doch die Widder, von denen ſie abſtammen, nicht weiter als 78 bis 98 Pfund, und die ſchönſten 100 Pfund im Gewicht hatten. Von gleich ſchönem Wuchſe haben ſich auch die im vorigen Spätjahr von den Landſchäfern erkauften Baſtarde weiblichen Geſchlechts befunden, ſo daß von 185 Stücken der gröſte Theil auf den Auguſt und September zum Ritt zuge,

laſſen werden, und von ihnen in dem nächſten Jahre Lämmer von der zweyten Generation zu hoffen ſeyn dürften. Die von dieſen Widdern und Schaafen aus Spanien und Rouſſillon und dann von ihren im Lande erzeugten Lämmern im Jahr 1787 erzeugte Wolle hielt im Gewicht 4 Centner, und im Jahr 1788 von den ſpaniſchen ungewaſchen 447 Pfund und gewaſchen 220 Pfund, von den rouſſilloniſchen ungewaſchen 405 Pfund und gewaſchen 178½ Pfund; von den Lämmern ungewaſchen 29½ Pfund, und gewaſchen 27½ Pfund. Die Baſtarde gewährten 622 Pfund gewaſchene Wolle. Es gab nämlich jedes Stück der ſpaniſchen und rouſſilloniſchen Widder, Steere oder Rahnen, wie ſie im Wirtembergiſchen genannt werden, 8 Pfund, und mehrere derſelben 9½ Pfund ungewaſchen; ein mittelmäſſiger Baſtardjährling gab hingegen 4 Pfund, und einer der gröſten 5¾ Pfund gewaſchene Wolle. Wie groß ſchon der Vorzug der Baſtardwolle vor der Landwolle iſt, davon zeugt das Urtheil der Wollenarbeiter, welche für jene 68 fl. für dieſe aber nur 50 fl. dem Zentner nach bezahlen. Auch von der Schur im Jahr 1789 lief wieder die beſte Nachricht ein. Es iſt nämlich dieſe ſpaniſche Schaafheerde, die des Sommers in der Herrſchaft Juſtingen auf der

Weide lauft, im Winter aber ſich in dem Wirtembergiſchen Unterlande aufhält, ſchon über 100 Stücke angewachſen. Beſonders ſind die Lämmer zweyter Generation ſehr ſchön ausgefallen, daß ſie den nationalſpaniſchen Schaafen ſchon ziemlich nahe kommen, und nun bleibt kein Zweifel übrig, daß die dritte Generation ganz ſpaniſch ſeyn werde. Die Wolle erſter Generation, die noch ergiebiger, als unſere gewöhnliche Wolle iſt, wird gern mit 66 bis 70 fl. dem Zentner nach bezahlt.

Im J. 17 $\frac{87}{88}$ wurden 37,945 Stück Schaafe auſſer Landes geführt; wenn von dieſer Anzahl die Einfuhr mit 3328 Stücken abgezogen wird: ſo bleiben 34,617 Stücke, für welche Wirtemberg, das Stück nur zu 6 fl. angeſchlagen, eine Summe von 207,702 fl. vom Auslande gezogen hat. In guten Schaafjahren ſteigt dieſer Gewinn des Landes über 300,000 fl. Die Schaafzucht ſoll überhaupt dem Lande jährlich einen unmittelbaren Nutzen von einer Million Gulden eintragen.*)

*) S. neueſte Staatsanzeigen B. I. S. 85 f.

Die Ziegen werden nicht in groſſer Anzahl nur in den rauhern Gegenden des Landes gehalten, wo ſie ihre Nahrung bey dem Umherklettern an den Bergen finden.

Die Schweinszucht iſt nicht beträchtlich; eben dieſes läßt ſich auch von der Bienenzucht ſagen. Leztere befindet ſich nur allein im obern Theil des Ermsthals in einem vorzüglich guten Zuſtande. Das Wildpret iſt in neuern Zeiten zum Nutzen der Forſte und des Ackerbaues ſehr vermindert worden.

Der Seidenbau, wozu einige Diſtrikte in Wirtemberg eine der vorzüglichſten Anlagen in Teutſchland zu haben ſcheinen, liegt, ungeachtet der Aufmunterung und Unterſtützung der Regierung, faſt ganz danieder.*)

Man findet im Lande viele Mineralien und Metalle. Man gräbt Porzellanerde im Offenbacher Thale, Bolus bey Lorch, Siegelerde bey Urach und Tuttlingen, vielen Salpeter gräbt man überall im Lande, Salz wird zu Sulz ge-

*) Einwendungen wider den Seidenbau in Wirtemberg findet man in den phyſ. ökon. Auszügen B. II. S. 525.

ſotten; allein die Ausbeute iſt nur 40,000 Simri und alſo zur Konſumtion des Landes weit nicht hinreichend. Man gräbt auch gegenwärtig bey Murrhardt noch eine Salzquelle; die gute Ausbeute wird erſt gehoft. Torf wird bey Kirchheim, Sindelfingen, Wildbad, Schwenningen, Stuttgardt geſtochen; auch hat man an noch mehr Orten Spuren, daß Torf geſtochen werden könnte, vorzüglich im Brenzthal; Steinkohlen giebt es bey Löwenſtein; auch hat man bey Murrhardt davon gefunden. Schwarzer Bernſtein iſt bey Kirchheim am Teckberge und Boll gefunden worden; Schwefelkies giebt es vorzüglich bey Boll. Marmor, Alabaſter und Gips iſt ſehr häufig. Bey Sternenfels und am Asberg wird viel Gips gegraben, und zu Berg iſt eine Gipsmühle. Der Marmor iſt ein ſehr häufiges Naturprodukt Wirtembergs. Am meiſten giebt es am Teckberge, wo ganze groſſe Felſen von Marmor gefunden werden. Es iſt daher auch zu Biſſingen, am Fuß des Teckberges, eine Marmorſchleife, wo der Marmor zu Tiſch- und Fußplatten, Reibſteinen und andern Arbeiten geſägt und geſchliffen wird. Bey Blaubeuren finden ſich auch groſſe Felſen von Marmor; eben ſo an vielen Orten der Alpen, in den

Aemtern Kirchheim und Neuffen. Steine zum Bauen giebt es an den meiſten Orten, und vorzüglich ſchöne bey Stuttgardt. An Petrefakten ſind die Alpen vorzüglich reich, auch die Gegenden von Stuttgardt und Kanſtadt. Von edlen Metallen*) findet man Silber im Chriſtophsthale, im Murgthale und bey Alpirſpach, wo wahrſcheinlich die nämlichen Adern laufen, welche die reiche Ausbeute bey dem nahen Wittichen geben. Kupfer wird im Chriſtophsthale, zu Königswart, Gutach, bey Hornberg und Bulach gegraben. Die Kupferwerke hat die Geſellſchaft Zahn und Kompagnie in Pacht. Eiſen wird in der Herrſchaft Heidenheim, bey Aalen, Schiltach, Fluren, Waldrennach im Chriſtophsthale und Ludwigsthale gegraben. In den beiden leztern Thälern, und zu Königsbronn, Heidenheim und Izelberg, ſind Eiſenfaktorien, Schmelzen und Hämmer. Die Bergwerke ſtehen unter dem Oberbergamt, in der herzoglichen Kanzley zu Stuttgardt. Unter dieſem ſtehen die Bergämter, und unter dieſen

*) Nachrichten von den Wirtembergiſchen Bergwerken findet man in den phyſik. ökonom. Auszüg. B. I. S. 71. B. III. S. 145. f. in Schrebers neuen Kameralſchriften Th. 3. S. 552. f.

die Bergleute und Arbeiter. Unter dem Bergamt zu Alpirſpach, ſtehen folgende Gruben: die Grube getreue Geſellſchaft, wo Porzellanerde gegraben wird, im Offenbach, wird auf herrſchaftliche Koſten gebauet von einem Steiger und Karrenlaufer. Die St. Johannisgrube im Stammelbach heiter Schiltach wird von einer Geſellſchaft gebauet, und hat zu Arbeitern zween Håuer. Die Grube St. Roſine, im Sulzbåchlen hinter Schiltach wird durch einen Steiger und einen Håuer bearbeitet. Die Grube St. Eberhard im Glaswald hinter Alpirſpach wird von einem Steiger und Håuer, die Grube Franziska Thereſia im Henſpach in der Reinerzau von 3 Håuern, die Grube Herzog Karl von einem Steiger und 3 Håuern, und die Grube Gottesſegen von einem Steiger und einem Håuer gebaut. Die Eiſengruben haben mehrere Arbeiter. Die Eiſenwerke ſind an Påchter verpachtet, welche der Herrſchaft ein beſtimmtes Pachtgeld bezahlen, und das Eiſen in einem beſtimmten Preiſe dem Publikum liefern muͤſſen. Die Faktorie in Freudenſtadt im Chriſtophsthale hat bisher noch das beſſere Eiſen geliefert.

Unter dem Wirtembergiſchen Bådern, iſt das Wildbad das beruͤhmteſte; die uͤbrigen ſind,

das Zellerbad, das Hirſchbad bey Stuttgardt, das Kanſtadter Sulzbad, des Bollerbad, das Kappenerbad bey Liebenzell, das Lauterbad bey Freudenſtatt, das Krähebad bey Alpirſpach, das Geyerbad zu Urach, und das Rittenauerbad bey Backnang. Die bekannten Sauerbrunnen ſind: der Göppinger, der Teinacher, der Berger bey Kanſtadt; der Kleinengſtinger bey Pfullingen und der Gönninger. Zu Balingen iſt ein Schwefelbrunnen.

Aus dieſem, was ich bisher geſagt habe, erſiehet man, daß Wirtemberg, im Verhältniß mit andern Provinzen Teutſchlands, ein überaus fruchtbares Land iſt, das ſeinen Bewohnern unzählige Quellen für Induſtrie, Handlung und Gewerbe öfnet. Dieſe ſind zwar noch weit von demjenigen Grad der Vollkommenheit entfernt, deſſen ſie fähig wären,*) aber doch nicht ſo unbedeutend, als manche Statiſtiker behaupten. Dahin gehören:

---

*) J. F. Müller's Gedanken von Anlegung mehrerer Manufakturen und Fabriken im Wirtembergiſchen. 8. Stuttgard, 1762.

Wollenmanufakturen. Eine ſehr beträchtliche Wollenmanufaktur iſt in dem Zucht- und Arbeitshauſe zu Ludwigsburg, welche aus einheimiſcher und böhmiſcher Wolle grobe und feine Tücher von allen Farben, Halbtücher, Bivers, Flanelle, Boi und Teppiche verfertigen läßt, und ſeit 1781, da Herold die Oberaufſicht über ſolche erhalten hat, ſo ſehr empor gekommen iſt, daß ſie jezt über 500 Menſchen an Züchtlingen und freywilligen Armen beſchäftiget. Auch zu Klaw iſt eine beträchtliche Wollenmanufaktur, in welcher Beuteltuch, Etamin, Griſet, Kammelot, Krepon, Plüſch, Raſch, Serge und andere Wollenzeuge verfertiget werden.

Schon im 16ten Jahrhundert wurde hier ein ſtarker auswärtiger Verkehr mit wollenen Zeugen getrieben. Im Jahr 1650, vereinigten ſich Färber und Handelsleute in eine Geſellſchaft, und erhielten vom Landesherrn eine eigne Ordnung. Ihre urſprüngliche Verfaſſung iſt zünftig, wovon ſich noch Ueberbleibſel vorfinden. Dieſe Geſellſchaft beſtand im Jahr 1796 aus 23 Mitgliedern unter der Firma Mayer, Schill und Kompagnie. Ihr größter Verſchluß iſt im Auslande, und war ehemals ungemein groß, hat

aber in neuern Zeiten ſehr gelitten, vorzüglich durch die Armuth der Italiener, beſonders derer im Kirchenſtaat, wohin die mehreren hieſigen wollenen Zeuge abgeſezt wurden. Der überhandgenommene Luxus des gemeinen Volks, welches mehr baumwollene, als wollene Zeuge verlangt, und die öſterreichiſchen und andern Handelsverbote und Beſchränkungen ſind der hieſigen Manufaktur ebenfalls ſehr nachtheilig geweſen. Noch immer aber war es eine beträchtliche Handlung, welche 900 Meiſter beſchäftigte, die nur allein für dieſe Geſellſchaft arbeiten durften. Dieſer Zwang iſt aber im Jahr 1797, durch ein landesherrliches Reſcript aufgehoben, und die Weber können nun ihre Waaren verkaufen wohin ſie wollen. Die 900 Meiſter lieferten ſonſt ihre Waaren roh an die Geſellſchaft, welche ſie färben und in Handlungsqualität ſetzen ließ. Die Preiſe waren durch wechſelſeitige Uebereinkunft feſtgeſezt. Streitige Fälle gelangten an das Oberamt, und von dieſer an die herzogliche Regierung. Auſſer den Zeugen, welche die Geſellſchaft von den Meiſtern roh einkaufte, ließ ſie deren noch eine groſſe Menge in einer eigenen Anſtalt verfertigen, worinnen die Zeuge von der erſten Verar-

beitung der Wolle an, bis zu ihrer Vollendung, ganz auf Rechnung der Kompagnie gearbeitet wurden, und gab dadurch noch über 1000 Menſchen Nahrung und Unterhalt. Sie ſezte ſonſt im Durchſchnitt jährlich für 400,000 fl. Wollenwaaren ab; jezt wahrſcheinlich weniger. Zu Ebingen ſind 30 Tuch- und 100 Zeugmacher. Leztere arbeiten mit Geſellen und Lehrjungen auf 140 Stühlen und verfertigen glatte und geſtreifte Zeuge, welche ſie in Schwaben, in der Schweiz, in Frankreich und Italien verſchleiſſen. Zu Tübingen iſt eine Walkmühle, auf welcher Landtücher und tuchartige Droguette gewalkt werden; auch ſind daſelbſt beträchtliche Färbereyen zum Behuf der Wollenzeugmanufakturen. Unter den Wollenzeugmanufakturiſten zeichnen ſich Kochs Wittwe und Eiſenhans Wittwe aus, welche durch die Spinnerey alle umliegenden Dörfer in Nahrung ſetzen. Jene beſchäftigte im J. 1795 8 Stühle in, und 8 auſſer dem Hauſe. In allem ſind in Tübingeu 8 Unternehmer von leichten wollenen Zeugen und Tüchern, welche mehrere Stühle beſchäftigen, und in den beiden Oberämtern Tübingen und Luſtnau ſollen zuſammen an 800 Stühle vorhanden ſeyn. In Göp-

pingen ſind auch beträchtliche Wollenmanufakturen.

Wollenſtrumpf- und Handſchuhmanufakturen zu Klaw und Ebingen. In Klaw ſind 12 Strumpfmanufakturen mit 150 Stühlen, welche Strümpfe, Handſchuhe und die ſogenannten Calwer geſteppte Manns- und Frauenröcke verfertigen. Der Abſatz dieſer Waaren iſt größtentheils auſſer Land, und zwar geſteppte Röcke, Strümpfe und Handſchuhe nach Hamburg, Danzig und Petersburg, halbe dicke und ganz feine Strümpfe aber nach der Schweiz und Frankreich, wohin auch, jedoch in minderer Anzahl, geſteppte Röcke verkauft werden. Der größte Debit wird von den Meiſtern ſelbſt auf den Frankfurter, Strasburger und Zurzacher Meſſen beſorgt. In Ebingen ſind 80 Strumpfweber, die mit Geſellen und Lehrjungen 300 Stühle beſchäftigen. Zu dieſen brauchen ſie 1200 Centner innländiſche, auch mehrere Centner ausländiſche Wolle. Um dieſe zu kämmen, zu ſpinnen, das Garn zu bereiten und die Strümpfe zu nähen, haben ſie 400 erwachſene Perſonen, und um die Strümpfe zu ketteln, 400 Kinder, die von dem 6ten Jahre an, da-

durch neben der Schule, täglich 6—8 kr. verdienen können, nöthig. Der ganze Verkehr des Geldes, das faſt allein aus der Schweiz, aus Ober-Schwaben, Baiern, von Frankfurt am Main und aus Heſſen bezogen wird, belauft ſich auf 150,000 fl.

Zu den Wollenmanufakturiers gehören noch 12 Hutmacher in Ebingen, deren Handel mit Hüten in die Schweiz über 15,000 fl. beträgt. Auch in Kirchheim, Göppingen und Kannſtadt werden gute Hüte verfertiget, die ſtark nach Strasburg gehen.

Leinwand wird in auſſerordentlicher Menge gewebt, und beſonders von der Leinwandhandlungsgeſellſchaft zu Urach ein anſehnlicher Handel damit getrieben. Es werden Damaſtleinen und Tafeltücher von auſſerordentlicher Gröſſe und Breite gemacht und die Geſellſchaft unterhielt in Wien eine Niederlage. Den Grund der hieſigen Leinwandhandlung legte Herzog Friederich im Jahr 1599, baute Häuſer für die Weber, zog fremde Weber hieher, ließ Bleichen anlegen, und betrieb dieſe Manufaktur für ſeine eigene Rechnung, trat aber, da er keinen Nutzen bey der eigenen Verwaltung fand, mit ei-

ner Geſellſchaft von Kaufleuten in Verbindung, welcher Geſellſchaft bald nachher die Manufaktur allein überlaſſen wurde. Die Geſellſchaft hat das Privilegium, daß alle Weber der Stadt und des Amts Urach ihre verfertigte Leinwand, wenn ſie von den beeidigten Schaumeiſtern für gut befunden iſt, an dieſelbe verkaufen müſſen. Die Geſellſchaft läßt jährlich 1500 Centner Flachs verarbeiten, der aller im Lande ſelbſt, auf den Alpen, dem Schwarzwalde, bey Klaw, Welzheim, Tübingen und Nürtingen gezogen wird. In Mißjahren wird das Fehlende aus Brabant ergänzt. Die Zahl der Stücke, die jährlich verfertigt werden, rechnet man auf 7—8000, jedes von 66 Ellen, und es werden alſo jährlich ungefähr 500,000 Ellen fabriciret. Die Anzahl der Weber in Urach belauft ſich auf 100 Meiſter, und der in Laichingen auf 160. Für die Geſellſchaft arbeiten zuſammen 500 Meiſter ohne Geſellen und Jungen. Der Verſchluß der Waaren geht faſt ganz auſſer Landes, und zwar meiſtens roh und ungebleicht. Wenn man die Leinwand nur im Mittelpreiſe anſchlägt, ſo wirft dieſer Handel dem Lande einen Gewinn von 200,000 fl. ab, welches im Lande bleibt und theils dem Bauer, theils dem Bürger zufließt.

Zu Heidenheim iſt auch eine Leinwandhandlungsgeſellſchaft, die beträchtliche Geſchäfte macht. Sie hat das Privilegium, daß alle Weber der Herrſchaft Heidenheim verbunden ſind, ihre Leinwand zuerſt der Kompagnie anzubieten, und wenn ſie derſelben nicht gefällt, ſo wird ſie durch einen aufgedruckten Stempel im Werth herunter geſezt. Zu Blaubeuren, Kirchheim und auf den Alpen wird ſehr viele Leinwand bereitet, und auch vieles davon ausgeführt. In Urach und Ludwigsburg wird ſchöne Damaſtleinwand gewebt und zu Kirchheim iſt eine Bandfabrik, welche wochentlich 4500 Ellen leinen und wollen Garn liefern. Für den Leinwandhandel ſind Bleichen zu Blaubeuren, Heidenheim, Urach, Herrenalb, Bottnang, Kirchheim und Marbach.

Papiermühlen ſind zu Pullingen 2, Göppingen 1, Urach 2.

Bunte, gefärbte Papiere werden in Urach und Neuffen gemacht, zu Kanſtadt iſt eine Papiertapetenmanufaktur, und zu Ludwigsburg eine Wachstuchmanufaktur.

Baumwollenmanufakturen. Zu Sulz, Heidenheim, Ludwigsburg und Kirch-

Kirchheim ſind Barchetwebereyen, zu Heidenheim und Sulz Kattunmanufakturen, die einen anſehnlichen Verſchluß ins Ausland, bis nach Trieſt und in die Türkey haben; in Kanſtadt iſt eine Kattundruckerey.

Die Seidenzeugmanufaktur zu Berg iſt eingegangen; zu Ludwigsburg aber iſt noch eine Floretſeidenſpinnerey, welche gegen 300 Menſchen beſchäftiget.

Tabaksfabriken ſind zu Ludwigsburg, Stuttgard und Kanſtadt. In Kirchheim iſt eine Siegellakfabrik.

Rothgerbereyen ſind in Kalw einige 20, die viele rohe Häute und Felle auſſer Landes hereinbringen, das verarbeitete Sohl- und Schmalleder aber durchgehends im Lande wieder konſumiren. Hingegen werden von den Meiſtern jährlich gegen 12,000 Stück Saffianfelle gegerbt, und roth, grün, blau, gelb und ſchwarz gefärbt, und ins Ausland verkauft. Grün und blau ſind beſonders in Italien beliebt, dieſe und alle übrigen Farben aber finden viele Abnehmer, theils in den Niederlanden, theils in Oberſchwaben, theils auch in Sachſen. Einer dieſer Saffiangerber verfertigt lohgares

Kalbleder, welches dem engliſchen ziemlich gleich kommt, und daher beſonders geſucht wird. Die zum Saffian erfoderlichen Geißfelle werden in der Schweiz und Graubünden eingekauft. Die tauglichſten ſind diejenigen, welche in den Appenzeller und den dieſem Kanton angränzenden Gebürgen fallen; dahingegen diejenigen, welche aus dem Walliſerland kommen, ſich zur Fabrikation des Saffians nicht ſehr gut qualificiren.

In Ebingen ſind 26 Rothgerber, welche ihre Häute nicht nur hier und in der angränzenden Nachbarſchaft, ſondern auch in der untern Pfalz und in Baiern erkaufen, und ihr Leder an die hieſigen vielen Schuſter, aber auch beſonders in die Schweiz, aus der ſie leicht 30,000 fl. beziehen, verſchleiſſen.

Die Eiſenwerke im Lande ſind beträchtlich. Im Ludwigsthal bey Tuttlingen, im Chriſtophsthale bey Freudenſtadt, zu Königsbronn, Izelberg und Heidenheim ſind Eiſenſchmelzen und Eiſenhämmer, wo gegoſſenes und gehämmertes Eiſen gemacht wird. Der Dratzug zu Heidenheim und die Stahlbrennerey ſind im J. 1790 eingegangen. Die Stahl- und Bijonterie-

fabrik zu Ludwigsburg, welche 1780 aus Pforzheim hieher gezogen wurde, exiſtirt ebenfalls nicht mehr. Zu Hirſau und Liebenzell ſind Löffelſchmieden, wo eiſerne und überzinnte Löffel gemacht werden. In Ludwigsburg iſt eine Porzellanfabrik,*) auch eine Fayence- und engliſch Geſchirrfabrik, auch wird unächtes Porzellan in Göppingen gemacht. Zu Heidenheim und in der Gegend wird ſehr dauerhaftes Töpfergeſchirr gemacht. Zu Alpirſpach iſt eine Farbmühle, wo der Kobold zu einer blauen Schmalte gemacht wird. Auf dem Schwarzwalde wird vieles Kupfer gegraben, welches auf den Kupferhämmern verarbeitet wird, aber zur Nothdurft des Landes nicht hinreichend iſt. Zu Spiegelberg war eine Spiegelfabrik, wo Glas geblaſen, geſchliffen und auch belegt, auch andere Glasarbeiten gemacht wurden. Sie iſt aber vor einigen Jahren eingegangen.

Gemeines Glas zu Fenſterſcheiben und andere nöthige Glasartikel werden auf den

*) Sie ward im J. 1758 angelegt, und beſchäftiget gegenwärtig über 100 Perſonen. Das daſelbſt verfertigte Porzellan geht meiſtens nach der Schweiz.

Glasḣütten, deren viele auf dem Schwarzwalde ſind, geblaſen. Viele Uhren von Meſſing, Eiſen, Holz, werden auf dem Schwarzwalde in ſehr groſſer Menge gemacht, und auch aus dem Lande, bis nach Amerika geführt.*)

Von dieſen Manufakturwaaren und von den Produkten des Feldbaues, wird aus Wirtemberg ſehr viel ausgeführt, womit ſich das Land gegen andere einzuführende Artikel ins Gleichgewicht ſetzen kann.

Die Produkte des Feldbaues und ihre Ausfuhr ſind für Wirtemberg viel wichtiger und ſichrer, als die Ausfuhr der Manufakturwaaren. Der Viehhandel wirft für das Land am meiſten ab, und der Schaafhandel allein trägt gegen 300,000 fl. ein. Es werden ganze Heerden Schaafe aus dem Lande getrieben, eben ſo auch Ochſen und Kälber. Der Pferdehandel wirft jährlich 55,000 fl. ab. Frucht wird viele aus dem Lande in die Schweiz, nach Gmünd und andere Orte ausgeführt. Wein wird in Schwaben und Baiern verſchlieſſen; doch iſt der Weinhan-

---

*) F. Steyers Geſchichte der Schwarzwalder Uhrmacherkunſt, 8. Freyburg 1796.

del nicht mehr ſo beträchtlich, wie ehemals. Man hat Prämien auf die Ausfuhr des Weins nach Baiern geſezt, um dieſen Handel wieder emporzubringen. Von Obſt wird vieles getrocknet und aus dem Lande verkauft, vorzüglich Zwetſchen und Kirſchen. Der Zwetſchenhandel iſt ſehr anſehnlich, und macht in guten Jahrgängen oft für einzelne Orte mehrere tauſend Gulden. Auch werden viele gebrannte Waſſer gemacht und ausgeführt, auch viele rohe Materialien der Naturprodukte, als Häute Wolle, Leder, Holz zu Maſten und zum Schiffbau, Bretter, Harz und dergleichen.

Von den Manufaktur- und Fabrikwaaren gehen Kotton, Ziz, Leinwand, Wollenzeuge und andere Wollenarbeiten, Plüſche, Kamelots, Barreckon, allerhand Gattungen von Halstüchern, Band, Papier, Saffian und anderes Leder, Spiegel und andere Glasarbeit, ächtes und unächtes Porzellan, Bijouterie- und Stahlwaaren, eiſerne Platten, Oefen und verarbeitete Eiſenwaaren, Pulver, Salpeter, Schmalte, verarbeiteter Marmor, Uhren von Holz und Metall, auch noch viele andere weniger beträchtliche Artikel aus dem Lande.

Die Waaren, welche das Land von den Fremden empfängt, ſind baieriſches Salz, Getreide,*) Tücher, ſeidene Zeuge, Gewürze, Oele, Tabak, Baumwolle, Zucker, Kaffee, Eiſen- und Meſſingwaaren, eiſerne Werkzeuge, Bley, Stahl, Kupfer, Zinn, feine Schaafwolle, Glaswaaren aus Böheim, allerhand Nürnberger Artikel, Farbmaterialien, feine Schaafwolle, Apotheckerwaaren, verſchiedene Kleidungsartikel, Pelzwaaren nebſt vielen entbehrlichen Artikeln des Luxus und der Moden, welche Ueppigkeit eingeführt, und die Gewohnheiten nun zum Bedürfniß gemacht haben.

*) Das Land konſumirt jährlich bey 63,000 Schäffel mehr, als es erzeugt, und führet noch überdieß auch viel Getreid in die Schweitz aus; es muß alſo auch vieles vom Auslande herbeygeſchaft werden.

III.

Ueber die Mängel der reichsgräfl. Konſtituzion.

Ein

Scherflein auf den Altar des Vaterlandes. *)

Zu einer Zeit, wo man die ehrwürdige teutſche Staatsverfaſſung gegen die Stürme, die ihr den Untergang drohen, zu ſichern bemühet iſt, darf der Herausgeber dieſer Abhandlung ſich ſchmeicheln, dem Publikum einen Dienſt dadurch erwieſen zu haben, indem ſie ſich mit den Gebrechen beſchäftiget, die ſich nach und nach in einen Theil der teutſchen Konſtituzion eingeſchlichen haben, der, wenn er auch der mindermächtige, doch immer ein Theil derſelben iſt, und deſſen Dauer auch auf die übrigen Theile des teutſchen Staats ihren Einfluß hat.

*) Dieſe Abhandlung habe ich zuerſt in den neueſten Staatsanzeigen B. II. S. 313—327. einrücken laſſen.

Sie rührt aus den Papieren eines Mannes her, der das reichsgräfliche Staatsrecht aus den Quellen ſtudirt hat, und ſcheint durch die vor einigen Jahren in den Materialien zu der Geſchichte, Statiſtik und Topographie der teutſchen Reichsgrafſchaften, von einem reichsgräflichen Hauſe ausgeſezte Preisfrage:

Welches ſind die Urſachen, die den Reichsgrafenſtand von ſeiner ehemaligen Gröſſe und Anſehen zurückgebracht haben? und welches die Mittel, ihn wieder emporzubringen?

veranlaßt worden zu ſeyn.

Ungeachtet der Verfaſſer ſie nicht zum Druck beſtimmt und ihr deswegen keine Einleitung vorgeſezt hatte, ſo glaubte ich doch in den neuerlichen Friedensdeputationsſtreitigkeiten und in einer öffentlichen Anfrage*) eine Auffoderung zu ihrer Bekanntmachung zu finden. Ich liefere ſie, wie ſie aus der Feder ihres Verfaſſers gekommen, und füge nur noch den Wunſch bey,

*) Reichsanzeiger von 1795. B. I. N. 76.

daß ſolche zum Wohl der teutſchen Reichsgrafſchaften etwas beytragen möge.

der Herausgeber.

§. 1.

Ignoranz des reichsgräflichen Syſtems.

Unter den allgemeinen Mängeln der reichsgräflichen Verfaſſung behauptet gewiß die Ignoranz des reichsgräflichen Syſtems die erſte Stelle. Denn wie kann man ſich eine Berichtigung deſſelben verſprechen, da die Kenntniß davon nur auf wenige einzelne Glieder und einſichtsvolle, aber mit Geſchäften überladene Geſandte und Directorialräthe eingeſchränkt iſt; da ſo wenige Glieder des Reichsgrafenſtandes, ſo wenige ihrer Beamten und Diener überhaupt nur einige richtige, geſchweige vollſtändige Kenntniß ihres eigenen Selbſt, ihrer eigenen Rechte, Beziehungen, Lage und Verhältniſſe haben, und oft nichts mehr ignoriren, als was ſie ſelbſt ſind. Ein groſſer Theil dieſer unbegreiflichen und unverzeihlichen Ignoranz liegt in der Erziehung und vorzüglichen Beſtimmung und Beſchäftigung der Reichsgrafen. Jene war bisher gewöhnlich jungen Theologen anvertraut, die unbekannt mit den Staatswiſſenſchaften, ſich auf einen oft

ſehr dürftigen Unterricht in der Religion einſchränkten, und ſich glücklich ſchäzten, wenn ſie nach einigen durchſeufzten Jahren ihre Hofmeiſterſtelle mit einer einträglichen Pfarrey vertauſchen konnten. Dieſe beſtand ehedem hauptſächlich in der Jagd, und noch jezt übertäubt leider! bey manchen Reichsgrafen das Hüfthorn die Klagen der Unterthanen. Aber ein gröſſerer Theil liegt in dem Mangel aller Gelegenheit zur Belehrung, in einem durchdachten vollſtändigen Kompendium und Syſtem der reichsgräflichen Staats- und Privatrechte, und in dem Mangel alles öffentlichen Vortrags hierüber.

Lünigs*), Kopps**) und Piſtorius***) voluminöſe Werke vom reichsgräflichen Staats-

---

*) J. Chriſtian Lünigs, Theſaurus juris der Grafen und Herren. Fol. Frankfurt und Leipzig 1725.

**) I. A. Kopp, Tr. de inſigni Differentia inter Comites S. R. I. et Nobiles Imperii immediatos 4. Argent. 1728.

***) W. F. von Piſtorius hiſtoriſch und juridiſche Anmerkungen über allerhand den Urſprung, Hiſtorie und Vorrechte der Reichsgrafen betreffende Materien. 4 Theile in 8. Frankf. 1726.

rechte ſchrecken jeden ab, der nicht eiſerne Geduld, ſich durchzuarbeiten, beſizt. Möchten doch alle reichsgräfliche Häuſer durch Eröfnung der Quellen, zur Fortdauer und Unterſtützung der Materialien zu der Geſchichte, Statiſtik und Topographie der teutſchen Reichsgrafſchaften*), und zugleich dahin mitwirken, daß ein Handbuch des reichsgräflichen Staatsrechts, nach dem Muſter des reichsprälatiſchen Staatsrechts von Held von einem ſachkundigen Manne ausgearbeitet werde.

Ein ſolches Handbuch könnte etwa nach folgendem Plan eingerichtet werden:

Einleitung. Quellen des reichsgräflichen Staatsrechts §. 1.

Geſchichte des Reichsgrafenſtaats §. 2.

I. Theil. Von der Reichsgrafen Staatsgerechtſamen in Anſehung des heiligen römiſchen Reichs.

I. Kapitel. Von des heiligen römiſchen Reichs Grafen.

---

*) Dieſer Wunſch hat kein Gehör gefunden, und es mußten daher die Materialien ꝛc. ſchon mit dem 4ten Hefte geſchloſſen werden.

1. Abſchnitt. Von den Reichsgrafen über- haupt.

2. — — Von dem wetterauiſchen Grafen- kollegio.

3. — — Von dem ſchwäbiſchen.

4. — — Von dem fränkiſchen.

5. — — Von dem weſtphäliſchen.

6. — — Von den Perſonaliſten.

II. Kapitel. Von der Reichsgrafen Unmittel- barkeit.

III. — — Von der Reichsgrafen reichsſtän- diſchem Sitz- und Stimmrecht.

1. Abſchnitt. Auf Reichstagen.

2. — — Bey Reichsdeputationen.

3. — — Auf Kreistagen.

4. — — Auf ihren eigenen Grafentagen.

IV. Kapitel. Von der Reichsgrafen Würden und Vorrechten.

1. Abſchnitt. Von ihren Titeln, Wappen, Rang- und Geſandtſchaftsrechten.

2. — — Von der Fähigkeit zu Reichs- und andern weltlichen Lehen.

V. Kapitel. Von Reichs- und Kreisſteuern.

II. Theil. Reichsgräfliche Kollegialverfaſſung.

I. Kapitel. Aeuſſere Kollegialverfaſſung.

1. Abſchnitt. Verhältniß der Kollegien zu dem Reichstag.

2. — — Zu den Kreiſen.

3. — — Unter ſich.

4. — — Zu dem Kaiſer.

5. — — Zu den übrigen Fürſten und Ständen des Reichs ꝛc.

II. Kapitel. Innere Kollegialverfaſſung. Deren Beſtandtheile ſind:

1) Das Directorium, deſſen Vortrag in den Grafenverſammlungen, Wahl, Dauer ꝛc.

2) Die Adjunktenſtellen.

3) Die Beamten.

4) Das Sitz- und Stimmrecht der Mitglieder.

5) Die Haltung der Grafentage.

III. Theil. Von der Reichsgrafen Staatsgerechtſamen in Anſehung ihrer Länder und Gebiete.

I. Kapitel. Von den Regalien.

II. — — Von dem landesherrlichen Rechte circa Sacra.

III. Kapitel. Von dem Territorialrechte in Betreff der Geſetze.

IV. — — Von dem landesherrlichen Polizeyrechte.

V. — — Von der Gerichtsbarkeit.

VI. — — Von dem Territorialrechte über die Perſonen ihrer Unterthanen.

VII. — — Von dem landesherrlichen Rechte über das Vermögen ihrer Unterthanen.

VIII. — — Von den Rechtsmitteln, ihre landesherrliche und andere Gerechtſame zu ſchützen.

Möchten doch alle Kenner des teutſchen Staatsrechts, vorſtehenden Plan prüfen, und zu deſſen Ausführung das Ihrige beyzutragen ſich bemühen; ſo dürften wir uns bald eine vortheilhafte Aufklärung des reichsgräflichen Staatsrechtes verſprechen.

Auch wäre ſehr zu wünſchen, daß das reichsgräfliche Staatsrecht ſo glücklich ſeyn möchte, wie das ritterſchaftliche, welches ſeit einigen Jahren ſehr bearbeitet, und ſogar auf einigen Univerſitäten*) beſonders vorgetragen

*) Z. in Göttingen vom Herrn Hofrath Runde, in Erlangen vom Herrn Hofrath Klüber.

wird, und daß alsdann die Einrichtung getroffen würde, daß jeder ſtudirende Reichsgraf, jeder reichsgräfliche Diener diejenige Akademie, auf welcher das reichsgräfliche Staatsrecht gelehrt würde, vor allen andern beſuchen müßte. Die Einrichtung dieſes Lehrſtuhls iſt zwar an ſich unabhängig von einer Akademie. Sie könnte einzeln in einem reichsgräflichen Lande beſtehen. Aber der Mangel anderer Lehrer, anderer wiſſenſchaftlichen Quellen würde die Koſten für die Studierenden vermehren, und alſo die Allgemeinheit des Nutzens vermindern.

Vielleicht könnte der reichsgräfliche Patriotismus dadurch angefacht werden, wenn die Lebensbeſchreibungen eines Kopp, von Piſtorius, von Fiſcher, von Zwanziger und anderer Männer, die ſich entweder um den ganzen Reichsgrafenſtand oder um einzelne Mitglieder deſſelben verdient gemacht, in ein beſonderes Buch, welches in den Kollegialarchiven niederzulegen, eingetragen, und andere dadurch, ſich gleiche Verdienſte zu erwerben, aufgemuntert würden.

§. 2.

Langſamkeit des Geſchäftsganges.

Ein groſſer, wo nicht der größte Theil aller Gebrechen der reichsgräflichen Konſtitution

liegt in der Langſamkeit des Geſchäftsganges— einer unzertrennlichen Folge jeder Verbindung zwiſchen mehrern von einander unabhängigen Gliedern, bey denen blos freywilliger Vertrag eine Art von Unterordnung geſetzlich gemacht hat

Dieſe Langſamkeit könnte vermindert werden

a) durch Errichtung eines Generaldirektoriums in der Mitte der vier Reichsgrafenkollegien, das abwechslungsweiſe aus einem evangeliſchen und katholiſchen Direktor und aus vier Räthen beſtehen müßte, und alle Geſchäfte, die den Reichsgrafenſtand überhaupt intereſſiren, nach deren vorherigen Beſtimmung zu beſorgen hätte. Die Angelegenheiten der Reichsgrafen werden auſſerdem, wie ſchon Senkenberg*) erinnert, nie auf einen feſten Fuß kommen, ſondern ihr Anſehen wird nach und nach immer mehr ſinken, wenn ſie ſich nicht, nach dem Beyſpiel der Reichsritterſchaft,— wel-

*) Senkenberg Sel. jur. et hiſtor. T. VI. §. 3. in praef. §. 12.

welche blos in der thätigen Vereinigung zu einem gemeinſchaftlichen Zweck ihre Selbſterhaltung gefunden, dieſe in den bedenklichen Zeiten und wenn Plane zu ihrer Unterdrückung auch von den mächtigſten Fürſten gemacht worden, durch kluge Entſchloſſenheit und edlen Eifer für ihre Verfaſſung behauptet hat*)— in ein engeres Band vereinigen.

Wenn aber ein ſolches Generaldirektorium ein pium Deſiderium bleiben ſollte: ſo könnte doch wenigſtens

b) durch öftere Grafentage der Gang der Geſchäfte beſchleuniget werden.

§. 3.

Kollegialirrungen.

Die ſchon ſeit vielen Jahren in dem fränkiſchen und ehedem auch in dem weſtphäliſchen Grafenkollegio zwiſchen den evangeliſchen und katholiſchen Kollegialſtänden angedauerten Irrungen, die mit der toleranten Denkungsart

*) Brandes über das reichsritterſchaftliche Staatsrecht und deſſen Quellen (8. Göttingen 1788.) S. 3.

Bayerische Staatsbibliothek München

unſers Zeitalters auf eine ſeltſame Art kontraſtiren, und dadurch, daß ſie den Grafenſtand in 2 Sekten theilen, die geſellſchaftlichen Bande aufloͤſen und die Kaͤlte der Glieder fuͤr das Syſtem befoͤrdern, ſind gewiß keine der geringſten Urſachen von dem Verfall des Reichsgrafenſtandes.

Die weſtphaͤliſchen Kollegialirrungen ſind endlich im Jahr 1784 durch Vergleich beſeitiget worden, *) aber die fraͤnkiſchen dauern noch immer fort, und drohen der reichsgraͤflichen Konſtitution eine gewaltſame Erſchuͤtterung.

Nicht minder nachtheilig fuͤr die ſo noͤthige Eintracht des Grafenſtandes waren die bisher in Anſehung des juris deputandi zwiſchen den graͤflich wetterauiſchen, fraͤnkiſchen und weſtphaͤliſchen Kollegien vorgewalteten Irrungen, die endlich im J. 1792 durch einen zu Offenbach getroffenen Vergleich guͤtlich beygelegt worden ſind, und die Rangſtreitigkeiten zwiſchen einzelnen Mitgliedern, wodurch, wie noch in neuern

---

*) S. Materialien zu der Geſchichte, Statiſtik und Topographie der teutſchen Reichsgrafſchaften B. I. S. 309.

Zeiten durch die Differenz zwiſchen Solms und Iſenburg geſchehen, oft die Grafentage auf lange Zeit gehemmt werden.

§. 4.

Trennung der gröſſern teutſchen Fürſten von den Grafenkollegien.

Eine der traurigſten Grundurſachen des allmähligen Hinſterbens der reichsgräflichen Konſtitution iſt die zu häufige Trennung der gröſſeren teutſchen Fürſten, z. B. Naſſau, Waldeck, Hanau, Schwarzburg, Schwarzenberg, Hohenzollern u. ſ. w., deren geringſte Folge die Verminderung des Kollegialfonds iſt. Um dieſe zu vermeiden, wurde in dem allgemeinen Grafenverein vom J. 1737, §. 10. beſtimmt: "Hingegen aber (ſollen) Separationes derjenigen, ſo denſelben (reichsgräflichen Kollegien) einverleibt ſind quoad fundum Collegio affectum nullo modo geſtattet, ſondern ſolche in allmögliche Wege zu verhindern getrachtet werden."

§. 5.

Veräuſſerungen reichsgräflicher Güter.

Durch Heurath und andere Art ſind verſchiedene reichsgräfliche Beſitzungen an chur- und

altfürſtliche Häuſer gekommen, die am reichs⸗gräflichen Verband kein Intereſſe haben, ja die wohl ſelbſt dem reichsgräflichen Staatskörper das Meſſer an den Nacken ſetzen.

Auch durch Verpfändung und Verkauf ſind noch in neuern Zeiten mehrere reichsgräfliche Beſitzungen an chur⸗ und altfürſtliche Häuſer ge⸗kommen. Dahin gehören die Verpfändung des gräflich Bentheim⸗Bentheimiſchen An⸗theils an der Grafſchaft Bentheim an Chur⸗braunſchweig, der Verkauf eines Theils der Grafſchaft Limpurg an Wirtemberg ꝛc.

Dieſen Veräuſſerungen reichsgräflicher Gü⸗ter an nicht zum Reichsgrafenſtand gehörige Reichsſtände, die der reichsgräflichen Konſtitu⸗tion vielen Schaden zugefüget haben, könnte am beſten vorgebauet werden:

1) durch Einführung einer beſſern Staats⸗wirthſchaft.

2) Belegung aller reichsgräflichen Beſitzun⸗gen mit dem Fidei-Commiſs-Nexus.

3) Einlöſung aller dennoch zur Veräuſſerung kommenden Güter für Rechnung des ganzen Reichsgrafenſtandes (Retraktsprivilegien).

4) Errichtung einer allgemeinen reichsgräfli-
chen Kreditkaſſe.

Deswegen war auch ſchon in dem wetterauſchen Grafenverein d. d. Buzbach den 11ten Oktober 1602 feſtgeſezt:

„zum 10. ſoll auch zu Erhaltung des gemeinen „Grafenſtandes Wohlfarth keiner unter uns „an Land und Leuten, ſo er hat, etwas an „höhere Standesperſonen durch Kauf, Tauſch, „Schirms- oder andere Wege alieniren oder „veräuſſern, es geſchehe dann mit der näch„ſten Agnaten und Freunden, ja unſerer der „ſämmtlichen Korreſpondirenden guten Wiſſen „und Willen ꝛc. —— wie auch dieſſfalls al„lenthalben weder Pretium affectionis, noch die „praeſcriptio Statt haben, ſondern ſowohl „den nächſten Agnaten, als uns den ſämmt„lichen Korreſpondirenden die Reluition und „Einlöſung hiemit ausdrücklich vorbehalten „ſeyn ſolle ꝛc. *)

Bey Errichtung einer allgemeinen reichsgräflichen Kreditkaſſe müßte der ſtatiſtiſche und kameraliſtiſche Werth einer jeden reichsgräflichen

*) Lünig in Spicileg. Saecul. P. I. p. 11.

Beſitzung ausgemittelt, dieſer in ein von jedem Kollegio zu führendes allgemeines Kreditbuch eingetragen und zugleich feſtgeſezt werden, auf welchen Theil dieſes Werths jeder Beſitzer Gelder aufnehmen dürfe. Dieſe Summe, für welche jedes reichsgräfliche Mitglied Kredit hätte, müßte das Kollegium öffentlich bekannt machen, jedem Glied auf dieſe Summe ein Certifikat zuſtellen, und zugleich entweder durch auſſerordentliche Beyträge der Kollegialglieder oder durch Aufnahme auf den allgemeinen Kredit des Kollegiums eine jedem Mitgliede deſſelben im äuſſerſten Nothfalle offen ſtehende Kreditkaſſe errichten.

§. 6.

Vertheilung der Grafſchaften.

Die Vertheilung der Grafſchaften hat das Nachtheilige für die reichsgräfliche Verfaſſung, daß dadurch die Stimmen bey Grafentagen immer mehr vervielfältiget werden, wodurch alſo der Geſchäftsgang noch langſamer gemacht wird. Es iſt daher die Einführung des Primogeniturrechts in Reichsgrafſchaften, wo ſolches noch nicht eingeführt iſt, ſehr nöthig. In dem Wetterauiſchen Grafentagsabſchied von 1679 iſt be-

reits gegen die vielen Stimmen proteſtirt und reſolvirt worden.

In dem Grafentagsabſchied von 1691, §. ult. iſt dieſes Puncts wegen der Schluß dahin ausgefallen: daß bey ferner vorgehenden Landestheilungen ohne erhebliche Urſache und mehrern Beytrag keinem Haus ein neues votum zu ſuchen erlaubt ſeyn ſolle.

Ein jedes gräfliche Haus ſoll — nach dem Grafentagsabſchied von 1696 — dahin ſehen, daß die multiplicationes der regierenden Herren vermieden, und die Häuſer nebſt dazu gehörenden Landen nicht zertheilet, das jus primogeniturae aber eingeführet werden möge.

Gewiß — ſagt ein neuer Publiziſt, Herr Kammerſekretär von Florencourt zu Braunſchweig *) — giebt es keine Maasregeln, wodurch einer der wichtigſten Zwecke unſerer Fürſtenhäuſer, die Vermehrung des Familienglanzes, kräftiger bewirkt werden könnte, als durch die

*) Ueber die Schickſale der Primogenitur in den fürſtlichen und gräflichen Regentenhäuſern Teutſchlands (teutſches Magazin von 1794. Nov. S. 483.)

Primogenitur. Zugleich iſt ſie aber nicht allein erſprießlich für die Fürſten, ſondern (was jedem Menſchenfreunde noch weit wichtiger ſeyn muß) ſie iſt es auch für die Völker. Ein gar zu kleines Land kann unmöglich alle die Abgaben aufbringen, die zur Regierungsverwaltung und zum Hofſtaate erfoderlich ſind, ohne daß die Unterthanen dadurch gedrückt würden.

§. 7.

Kollegialkaſſerückſtände.

Die Art und Mittel, wie einer Seits dieſe Reſte für die Zukunft zu verhüten, und anderer Seits die aufgelaufenen eingetrieben werden ſollen, beſchäftigte viele Grafentage. Es wurden mancherley Entwürfe gemacht, und durch Kollegialſchlüſſe zur gemeinverbindlichen Norm erhoben; aber keiner ward befolget. Man erachtete daher dieſen Punct für wichtig genug, um ihn in den allgemeinen Grafenverein vom Jahr 1738 aufzunehmen.

Die dahin gehende reichshofräthliche Reſolution vom 12ten Jul. 1743 lautet alſo:

3) Wird nach Beſchaffenheit der vorgebrachten erheblichen Umſtänden die perpetua Commiſſio

caeſarea ad exequendum, jedoch nach Maasgabe der hier obgedachten Grafenunion, und allein denen Directoribus derer vier reichsgräflichen Collegiorum entweder ihrem ordinari Beytrag zur Kollegialkaſſa, oder die von Zeit zu Zeit zu des gräflichen Collegii und geſammten Grafenſtandes Beſten gemeinſamlich beliebte auſſerordentliche Anlagen nicht richtig abführten, ſondern ſich in dem ein = oder andern, nach vorhergängiger zweymaliger, jedoch absque comminatione poenae dupli, oder einer andern Strafe zu beſchehender ernſtlichen Erinnerung, gleichwohlen ſaumſelig erzeigten, ſodann auf ſolchen Fall denen Directoriis der 4 Collegiorum Comitum erlaubt ſeyn ſolle, gegen die in Erlegung derer bewilligten ordinari oder extraordinari Beyträgen ſäumige Reichsgrafen oder Mitglieder, oder, wo es hergebracht, gegen deren Unterthanen, und allein gegen die denen reichsgräflichen Collegiis Commembri afficirte fundos collectabiles (aber nicht gegen derer Commembrorum etwa beſitzende reichsritterſchaftliche oder andere Güter) zu Beybringung ſolcher reichsgräflichen Kollegialanlagen die wirkliche Execution, auch allenfalls, wo es unumgänglich nöthig, manu militari, i. e. mit

Mannſchaft aus denen reichsgräflichen Contingentien, jedoch nie anders, als Sola authoritate caesarea, vorzunehmen und zu vollſtrecken, aber hierbey ſich keine unerlaubte Exceſſe oder zu weit extendirende Anmaſſungen (als wowider allenfalls dem etwa mit Fug beſchwerten Theil der allerunterthänigſte Rekurs an allerhöchſtgedacht Ihro kaiſerliche Majeſtät jederzeit vorbehalten bleibt) zu Schulden kommen laſſen ꝛc. *)

§. 8.

Unzeitige Sparſamkeit.

Es würde ſehr viel zu Erhaltung der Würde und des Rangs der Reichsgrafen beytragen, wenn ſie oft nur nicht da ſparſam wären, wo es gerade am nachtheiligſten iſt; z. B. in Abſicht ihrer Reichstags- und Kreisgeſandtſchaften, ſo wie auch anderer öffentlicher Ausgaben, die die Ehre der Reichsſtandſchaft erfodert. Durch dieſe unzeitige Sparſamkeit verloren ſie

*) J. J. Moſer von den teutſchen Reichsſtänden, Blatt 962. Man vergleiche d. 4 Art. der allgemeinen Gravenverein vom J. 1737 in Gerſtlachers Corp. jur. publ. germ.

auf dem Reichstage die Virilſtimmen, ja ſelbſt ihre Kuriatſtimmen waren wegen eben dieſer Urſache oft in groſſer Gefahr. Es ſcheint zum Beyſpiel unzeitige Sparſamkeit zu ſeyn, daß der ſchwäbiſchgräfliche reichstagsgeſandtſchaftliche Poſten mit keinem eigenen Subjekt beſezt iſt. Vielleicht iſt nur Sparſamkeit die einzige Urſache, daß der ſchwäbiſche Grafenſtand, die ihm in den Viſitationsklaſſen angewieſene Stelle an Pfalzlautern abgetretten u. ſ. w.

§. 9.

Mißheurathen.

So drückend heut zu Tag jeder Zwang in ehelichen Verbindungen betrachtet wird, und ſo laut man den Grundſatz, daß die Beſtimmung menſchlicher Vorzüge von wahren, ſelbſt erworbenen Verdienſten, nicht von der Anzahl der Ahnen abhänge, geprediget: ſo nothwendig wird doch jeder, der mit der teutſchen Staatsverfaſſung überhaupt, und mit der reichsgräflichen Konſtitution insbeſondere nur einigermaſſen vertraut iſt, finden, daß ſo wie die Erbfolge in den Reichsgrafſchaften auf Söhne eingeſchloſſen iſt — auch die Wahl der Söhne auf

reichsgräfliche Schönen eingeſchränkt werden müſſen.

Sehr heilſam war daher die Uebereinkunft des Grafenkollegiums in der allgemeinen Union d. d. Köln d. 27ſten Jul. 1740. §. 9. und der weſtphäliſchen Grafen in der Union vom 4. Aug. 1755. §. 14. daß ſie nur ebenbürtige Gemahlinnen zur Ehe nehmen ſollten Möchten doch darum die Reichsgrafen ſich mit allem Eifer um kaiſerliche Konfirmation dieſes Vertrags Mühe geben, wodurch die Vermählungen mit Damen aus geringerem Geſchlecht, wenn ſie gleich aus alten Häuſern von niederm Adel abſtammen, und die Succeſſionsfähigkeit der Kinder aus einer ſolchen Ehe abgeſprochen werden. So lange nun aber dieſe Konfirmation fehlt, müßten ſie freywillig dergleichen ungleiche Heurathen, ſelbſt mit Fräulein aus reichsritterſchaftlichen Familien vermeiden. Denn nach der Meinung vieler Reichsgelehrten*) wird eine ſolche Heu-

*) Eſtors gründlicher Beweis des groſſen Unterſchieds zwiſchen dem hohen und niedern Reichs- auch landſäſſigen Adel. Marburg 1755. Kopp. I. c. 5. 3. §. 6. Moeller usus dist. fund. c. 7. dist. 9.

rath für Mesalliance erklärt, geſezt auch die Gemahlin würde vom Kaiſer in den Reichsgrafenſtand erhoben. Mesalliancen würden vermieden und dagegen ſtandesmäſſige Ehen begünſtiget werden, wenn die Erziehung der reichsgräflichen Töchter verbeſſert, die Dotalgelder aus den Kollegialkaſſen vermehrt, der Beweis der Abſtammung von reichsgräflichen Ahnen auch auf den weiblichen Theil des Stammbaums ausgedehnt, und daher kein Mitglied eines Grafenkollegiums zum Direktor oder Adjunkt gewählt würde, der nicht wenigſtens 4 männliche und weibliche Ahnen, aus alten reichsgräflichen Häuſern entſproſſen, beweiſen könnte.

§. 10.

Beſondere Mängel in den einzelnen Grafſchaften.

So wenig man einen Körper, deſſen Glieder krank ſind, geſund nennen kann, ſo wenig kann der teutſche Reichsgrafenſtand eine dauerhafte und vollkommenere Konſtitution hoffen, ſo lange nicht deſſen Mitglieder ſich mit vereinigten Kräften beſtreben, in ihren Ländern eine beſſere Staatswirthſchaft, Polizey und Juſtiz-

pflege einzuführen, und ihr Finanzweſen auf einen beſſern Fuß zu ſetzen.

Da die Beſitzer der teutſchen Reichsgrafſchaften in der Ausübung ihrer Regentenpflichten nicht wie die geiſtlichen Fürſten oft durch Domkapitel, oder wie die weltlichen durch Landſtände beſchränkt werden;— da ihre Länder nicht ſo groß ſind, daß ſie nicht von einem Manne von Kopf ganz überſehen werden können: ſo ſollte man denken, ſie wären die glücklichſten unter der Sonne. Woher kommt es aber, daß die Erfahrung dieſer Vermuthung widerſpricht und daß die Bewohner der meiſten teutſchen Reichsgrafſchaften nicht in dem Wohlſtande ſind, deſſen ſich die Brandenburgiſchen, Wirtembergiſchen, Badiſchen und andere Unterthanen gröſſerer Fürſtenthümer zu erfreuen haben?

Dieſe Frage verdient ebenfalls mit einem Preiſe ausgeſezt, und von Männern, die mit der innern Verfaſſung dieſer Länder genau bekannt ſind, mit der patriotiſchen Freymüthigkeit eines Moſers oder Sartorius beantwortet zu werden.

Ich beſchlieſſe dieſe Abhandlung mit dem Wunſch, daß diejenigen Polizeyanſtalten, de-

ren Ausführung die Kräfte einzelner Grafſchaften überſteigt, z. B. Brandaſſekuranzen, Zucht- und Arbeitshäuſer, Wittwenkaſſen, Kornmagazine ꝛc. ꝛc. entweder von einzelnen Grafenkollegien, oder von dem geſammten Reichsgrafenſtand errichtet werden möchten.

IV.

Zuſätze zu Herrn Prediger H. B. Wagnitz hiſtoriſchen Nachrichten und Bemerkungen über die merkwürdigſten Zuchthäuſer in Teutſchland.

Bamberg. Von dem hieſigen Zucht- und Arbeitshauſe hat Herr Hofkammerrath Schneidawind ſehr intereſſante Nachrichten in dem fränkiſchen Merkur vom J. 1800. S. 345—352 einrücken laſſen.

Buchloe. In dieſem im Bißthum Augſpurg liegenden Marktflecken befindet ſich das Zuchthaus des Augſpurgiſchen Viertels des ſchwäbiſchen Kreiſes. Es erhielt ſeine erſte Grundverfaſſung im J. 1721. Nach 1736 gerieth es wieder in Verfall, weil die Beyträge ausblieben, 1747 und 1748 iſt es neuerdings wieder ratifizirt worden. Das Gebäude des Zuchthauſes iſt 2 Stockwerke hoch, liegt an der Landſtraſſe von Landsberg

berg nach Mindelheim, und kann 300 Perſonen faſſen. Anfangs war dieſes Inſtitut nur auf Vaganten gerichtet, nachgehends aber auf eigene Unterthanen ausgedehnt. 1785 wurde von dem Kreiſe beſchloſſen, die Anſtalt eines Arbeitshauſes damit zu verbinden. Die Theilhaber an dieſem Hauſe ſind: Oeſterreich, Stift Augſpurg, einige Reichsſtifter, und andere Klöſter, die Fuggeriſchen Herrſchaften, einige Reichsſtädte und andere in dieſem Viertel liegende Herrſchaften. 1787 waren es 38,800 Feuerſtätten, welche zum Kreisviertel gehörten und zu dem Zuchthauſe ſteuerten. Dieſe Zuchthausſteuer macht auf jede Feuerſtatt 4 Groſchen aus. Wenn Theuerung oder andere Umſtände eintreten, ſo wird noch ein Groſchen beſonders umgelegt. Das Direktorium über dieſes Zuchthaus führen Oeſterreich oder das Oberamt Günzburg und die Regierung zu Dillingen, oder der Biſchoff von Augſpurg wechſelsweiſe. Die übrigen Theilnehmer theilen ſich in drey Kollegien, das prälatiſche, gräfliche und ſtädtiſche, von welchen jedes ein beſonderes Direktorium hat.

Das Perſonale dieſes Hauſes beſtehet aus einem Kriminalkommiſſär, der zugleich Ober-

aufſeher iſt, einem Kaplan, einem Zuchthausverwalter, der die Verpflegung im Pacht hat, zween Aktuarien, einem Zuchtmeiſter, Arzt, zween Wundärzten, einem Unteroffizier, und 17 Mann Infanterie zur Bewachung.

Die im Zuchthauſe befindlichen Perſonen ſind theils freywillige Arbeiter, theils Züchtlinge und Arreſtanten. Arme werden umſonſt verpflegt, die Vermöglichen aber müſſen ſich ſelbſt verköſten. Alle arbeiten für das Haus und ſpinnen Baumwolle. 1786 wurden 30,000 Ricke Garn geſponnen.

Die Arbeiter erhalten Frühſtück, Abendbrod und in der Woche dreymal Fleiſch. Die Züchtlinge aber nur Suppe und Zuſpeiſe.

Alle zwey Jahre wird das Haus viſitirt. Dieſe Unterſuchungskommiſſion beſtehet aus den Direktoren, einem Deputirten von jedem Kollegium, und dem öſterreichiſchen landſtändiſchen Syndikus.

Nürnberg. Das hieſige Zucht- und Werkhaus wurde 1673 an der Barfüſſer Kirche erbauet, 1675 vollendet, und 1737 renovirt. Ueber dem Thore liest man dieſe Zeilen:

Hic criminum frequentia,
Mortalium dementia,
Compeſcitur clementia,
Salva fori ſententia.

Renov. 1766.

Von dieſem Zuchthauſe befindet ſich eine Nachricht in dem fränkiſchen Merkur vom J. 1799. S. 15—96.

Ravensburg, eine Reichsſtadt in Schwaben. Das hieſige Zuchthaus, mit welchem vor einigen Jahren ein Arbeitshaus für Landſtreicher, Müſſiggänger und Geſindel verbunden worden iſt, iſt eine Anſtalt, die nicht allein der Stadt Ravensburg, ſondern dem ganzen Kreisviertel gehört. Schon 1724 kauften die Stände des Konſtanziſchen Kreisviertels das Zeughaus der Stadt Ravensburg, und legten ein Zuchthaus darinnen an, das aber wieder zerfiel, weil Oeſterreich als Beſitzer der Landvogtey den Zutrit und die Abfuhr erſchwerte. 1738 aber geſtattete dieſes den freyen Paß. 1783 iſt eine Abänderung mit dieſem Inſtitut gemacht worden, daß auch Vaganten in daſſelbe gebracht werden ſollen. Ehemals war es nur auf bürgerliche Verbrecher eingeſchränkt. Die

Vermöglichen müſſen ihre Koſt ſelbſt bezahlen; die Armen aber werden ein Vierteljahr lang auf gemeine Unkoſten gefüttert. Das Hochſtift Konſtanz führt das Direktorium über die Anſtalt, und die Aufſicht haben die Deputirten der Mittheilhaber, nämlich ein gräflicher, einer der Prälaten und einer der Städte, zu welchen noch der Syndikus der Stadt Ravensburg kommt.

Die Unterhaltungskoſten ſind von der Zahl der Feuerſtellen eingetheilt. Ein Simplum wirft 1408 fl. ab. Die Mittheilhaber ſind: Konſtanz, Sigmaringen, Stift Lindau, Heiligenberg, Stühlingen, Salmannsweil, Altshauſen, Weingarten, Montfort, Ochſenhauſen, Roth, Rothenfels, Schuſſenried, Weiſſenau, Wurzach, Wolfegg, Marchtall, Waldſee, Petershauſen, Zeil, Heggbach, Scheer, Gutenzell, Trauchburg, Baindt, Aulendorf, Waſſerburg, Eglofs, Ueberlingen, Biberach, Wangen, Pfullendorf, Buchhorn, Buchau die Stadt, Ravensburg. Die neue 1783 errichtete Anſtalt geht nur auf Vaganten, und iſt deswegen, als eine Sicherheitsanſtalt des Konſtanziſchen Kreisviertels zu betrachten. Die Vaganten müſſen arbeiten, wozu Schaafwolle

gewählt worden iſt. Die Aufſicht über das Arbeitshaus hat ein Rathsherr, ein Kaſſier, und ein Meiſter, der über die Arbeit geſezt iſt. Die Speiſung der Arbeitenden iſt verpachtet, und die Kleidung dem Inſpektor übertragen, doch ſo, daß ſie nicht höher als 10 fl. jährlich komme.

Salzburg. Das hieſige Zuchthaus, welches ein in ein Viereck aufgeführtes Gebäude von 2 Geſchoſſen iſt, und von der Stadt entfernt auſſer dem neuen oder Sigismund-Thor nach ſeiner ganzen Länge am Glanbach liegt, hat Erzbiſchof Sigmund im J. 1754 erbauen laſſen. Ueber dem Portal des Thors, wo beſtändig eine militäriſche Wache ſteht, ließ er in eine marmorne Platte die Worte graben: Abſtine aut ſuſtine. Zu gleicher Zeit kaufte er eine Sockenwirkersgerechtigkeit, und verſezte ſie zur Beſchäftigung der Züchtlinge hieher.

Ulm. Das hieſige Zuchthaus wurde erſt 1786 errichtet. Eine Rathsdeputation aus einem Patrizier und einem Kaufmann haben die Oberdirektion darüber, ſodann iſt auch ein Inſpektor aufgeſtellt. Da mit Errichtung

des Zucht- und Arbeitshauſes zugleich der Gaſſenbettel abgeſchaft worden: ſo können auch arme Perſonen, denen es an Arbeit gebricht, daſelbſt Arbeit ſammt einem Verdienſt haben. Die gewöhnliche Arbeit iſt Schaaf- und Baumwolle ſpinnen und kämmen. Alle Sonntag wird auch von einem Kandidaten hier eine Predigt gehalten, wozu ein beſonders Zimmer beſtimmt iſt.

V.

Ueber die nächtliche Erleuchtung der Städte mit Laternen.*)

§. 1.

Die nächtliche Erleuchtung der Städte mit Laternen gehört zu den vorzüglichſten Polizeyanſtalten, wodurch ſowohl die Sicherheit, als Bequemlichkeit der Städter befördert wird.

Es iſt ſehr wahrſcheinlich, daß ſchon Antiochia, Rom und einige andere Städte, wo nicht in allen, doch wenigſtens in den vornehmſten Gaſſen öffentliche Laternen gehabt haben.

In der Beſchreibung des elenden Zuſtandes, in welchem ſich Cäſarea in Capadocien

*) Dieſe Abhandlung, welche ich zuerſt in dem Journal für Fabrik, Manufaktur, Handlung und Mode 1801 Novbr. S. 324 — 346 einrücken laſſen, erſcheint hier in einer vollkommnern Geſtalt.

im Jahr 371 befand, merkt Baſilius der Groſſe auch dieſes mit an, daß man Nachts die Straſſen nicht erleuchtet habe. Aus einer Stelle des Procopius kann man ſchlieſſen, daß zu Juſtinianus I. Zeiten, welcher 565 ſtarb, die Gaſſenerleuchtung üblich war. — Zu Edeſſa in Meſopotamien, dem heutigen Orſa, beförderte der Gouverneur im Jahr 505 die Erleuchtung der Straſſen. Die älteſten Anſtalten von der Art unter den neuern Städten ſind die von London, welche im Jahr 1414, und von Paris, welche 1558 ihren Anfang genommen. In den Jahren 1670—1690 haben die mehreſten Städte, als Amſterdam, Berlin, Haag, Hamburg ꝛc., dieſe Anſtalt eingeführt, denen zu Anfange dieſes Jahrhunderts Leipzig, Frankfurt u. m. a., die übrigen bekannten aber zulezt nachgefolget ſind. Jezt giebt es in Teutſchland ſelbſt Dörfer mit öffentlichen Laternen, z. B. Gnadenfrey in Schleſien; aber auch noch ganze Länder bis auf Königsſtädte finden wir, die noch von keiner Gaſſenerleuchtung wiſſen. So die Reſidenz Neapel und Warſchau mit ganz Pohlen. In Italien ſind nur die Städte Venedig, Turin, Mailand und Palermo erleuchtet.

Amſterdam wurde zuerſt 1669 erleuchtet, und hatte damals hölzerne Leuchten. Jezt ſind daſelbſt 2815 Laternen.

Alicante.

Ansbach.

Amberg.

Bayreuth. Hier ſind die Laternen an den Häuſern befeſtiget; nur auf der Jägerſtraſſe, welche ſolche 1794 erhielt, hängen ſie mitten über der Straſſe.

Berlin wird ſeit 1679 beleuchtet und die Unterhaltung der Gaſſenlaternen allemal auf 6 Jahr verpachtet. Im Jahr 1781 waren 2171 Stück Laternen für 6431 Thlr. 7 Gr. in Pacht gegeben, und dabey für jede Laterne zu Oel, Docht u. ſ. w. 2 Rthlr. 20 Gr. und für Ausbeſſerung 3 Gr. gerechnet worden. In den 4 lezten und 4 erſten Monaten des Jahrs müſſen die Laternen, wenn nicht Mondenlicht iſt, eine Viertelſtunde, ehe es dunkel wird, angezündet und bey hellem Schein bis zu 2 Uhr Nachts unterhalten werden.

Bern.

Birmingham.

Braunſchweig ſeit 1754.

Breslau mit 1182 Laternen.

Brieg.

Carlsruh, mit 384 Laternen in der Stadt und 51 in Kleincarlsruhe, zuſammen 335, welche in den 6 Wintermonaten, den Mondenſchein abgezogen, angeſteckt werden.

Caſſel ſeit 1721 mit 1013 Laternen, 8½ Monat zu 20 Tagen; für jede Laterne erhält der Pachter 2 Thlr. 30 Albus. Die Koſten werden von einer Fleiſchabgabe auf alles geſchlachtete Vieh beſtritten, welches 1 Heller auf 1 ℔. Fleiſch beträgt.

Chemnitz.

Dresden, ſeit 1705 die Anzahl der Laternen beträgt 1212. Zur Beleuchtung der Vorſtädte ſind 1789 für 800 Thaler 245 Laternen angeſchaft worden. Zur Unterhaltung ſind jährlich 2020 Thlr. erfoderlich; es werden dabey 7 Wärter und ein Laternenaufſeher gehalten *)

Eiſenach. Die hieſige Beleuchtung, welche bereits 1712 angefangen, iſt 1778 ſehr ver-

---

*) S. des Churfürſtenthums Sachſen allgemeine und der Reſidenzſtadt Dresden beſondere Polizeyverfaſſung von G. Schmieder, 3 Theile.

beſſert worden. Im Jahr 1789 belief ſich die Zahl der Laternen auf 237.

Elbingen hat 338 Laternen.

Erlangen wird ſeit 1782 erleuchtet.

Flensburg mit 81 Laternen, deren jährliche Unterhaltung im J. 1797 1388 Mk. gekoſtet hat. *)

Frankfurt am Main. Sonſt hatte man 1614 Stücke kleine Laternen, welche auf eiſernen Armen an den Häuſern befeſtiget waren. Jezt aber ſind 125 Stück groſſe viereckigte Laternen, **) welche zwey, drey bis vier Lichter und verſilberte Hohlſpiegel haben, und an ſtarken Stricken über die Straſſen hängen.

Glaz, mit 60 Laternen.

Göttingen, ſeit 1735 mit 400 Laternen, wenn kein Mondenſchein iſt. Sie ſind für 443 Thlr. verpachtet.

---

*) S. Blätter für Polizey und Kultur vom J. 1800 St. 1. S. 16.

**) S. Journal des Luxus und der Moden. Oktober 1791. S. 581. f.

Gotha, ſeit 1745 die dreyeckigten Laternen, deren Anzahl ſich auf 460 belauft, ſtehen auf eiſernen Armen, die an den Häuſern befeſtiget ſind.

Haag. Hier wurde die Erleuchtung der Straſſen im J. 1553 anbefohlen.

Halle in Sachſen, ſeit 1728 mit 600 Laternen, vom Oktober bis März von 8 Perſonen beſorgt, deren jede wochentlich 8 gr. 1 Paar neue Schuhe und 1 Thlr. für Anſtecklichter erhält.

Hamburg, ſeit 1673 mit 1473 Laternen, welche von 64 Perſonen beſorgt werden.

Hanau, mit Laternen, welche auf Pfählen ſtehen.

Hannover.

Heidelberg.

Hof, mit 102 Laternen, zu deren Unterhaltung die Kaufmannſchaft, Bürger und Handwerker 211 fl. fränk. kontribuiren; das übrige liegt auf dem Luxus.

Königsberg in Preuſſen, ſeit 1731 mit 1350 Laternen.

Kopenhagen hat 2000 Laternen. Sie ſind an den Häuſern befeſtigt und die an den

Ecken der Straſſen haben doppelte Lichter. Sie werden nach dem Mondslauf angeſteckt.

Leipzig, ſeit 1701 mit mehr als 700 viereckigten Laternen; zur Abwartung der nächtlichen Beleuchtung ſind 4 Laternenaufſeher, und 19 Laternenwärter mit 4 Beygehülfen angeſtellt, welche das Oel in blechernen Krügen von dem Untermarktvoigte zugewogen erhalten. Die Koſten dieſer Beleuchtung werden von dem nach Schlieſſung der Thore einkommenden Thorgelde beſtritten.

London, ſeit 1414 auf den jetzigen Fuß, aber ſeit 1668 und 1736 mit 15000 Laternen, welche ſonſt jährlich 750, jezt aber 500 Stunden brennen. Die Lampen von Kryſtallglas ſtehen im Durchſchnitt 12 bis 15 Ellen auseinander. Sie brennen zwar hell genug, ſollen aber mehr blenden, als Licht auf den Weg werfen. Neuerlich hat der Graf Thiville, ein Emigrant, eine vorzüglichere Erhellung der Gaſſen erfunden und darüber ein Patent erhalten. Er bringt in ſeinen Lampen vor der Flamme zwey bis drey Cylinder an, welche facettirt und mit klarem Waſſer angefüllt ſind.

Magdeburg, ſeit 1788 mit 1073 Laternen.*)

Mailand, ſeit 1790.

Mainz, mit 400 Laternen inwendig mit Blenden. Sie hängen mitten über den Gaſſen.

Meiſſen, ſeit 1755.

Merſeburg, 1784.

Moskau.

München, mit 600 Laternen.

Nantes.

Nürnberg.

Ofen, ſeit 1777 — 282 Laternen.**)

Oppeln.

Palermo.

Paris, ſeit 1558, nach dem Muſter anderer Städte aber ſeit 1667 mit 6223 Reverberierlaternen, welche mitten über den Straſſen hängen. Wegen des Straſſenraubes und Mordes wurde im J. 1524 den Einwohnern von Paris

*) S. Blätter für Polizey und Kultur 1801. B. I. S. 319.

**) Schwartners Statiſtik von Ungarn S. 599.

befohlen, vor den Fenſtern ihrer Häuſer von Abends 9 Uhr an brennende Lichter zu unterhalten.

Peſt, ſeit 1790 — 603 Laternen. *)

Petersburg.

Philadelphia.

Poſen.

Potsdam hat 501 Laternen.

Salzburg, 187 Laternen.

Schwabach ſeit 1800.

Stockholm.

Stralſund.

Strasburg, ſeit 1784.

Stuttgard.

Trieſt.

Turin iſt der erſte Ort in Italien, und vielleicht im ſüdlichen Europa, wo dieſe Bequemlichkeit iſt eingeführt worden. Sie fieng 1727 d. 18ten Dec. an, und dauerte mit 140 Laternen bis 9ten Jan. 1734, jährlich fünf Monate, vom 16ten Nov. bis zum Vollmonde des

---

*) Schwartners Statiſtik von Ungarn S. 599.

Aprils. Beym erſten Kriege, den Königs Viktor Amadeus II. Nachfolger unternahmen, hörte dieſe Anſtalt auf; es wurden nachher allerley Unterſuchungen zur Wiederherſtellung und Verbeſſerung angeſtellt, und zum erſtenmale den 2ten Novbr. 1782 wiederum Laternen angezündet. Im J. 1790 waren ihrer 465, jede von einem bis zu 4 Dochten, zuſammen 887 Dochte, die jährlich 4000 Rubs Baumöl verzehrten. Sie brennen vom Untergange der Sonne bis zum Aufgange, man vermindert ſie nur um 52 Dochte in den 8 Vollmondsnächten vom May bis Mitte Septbr: ſ. Memoires de l'Acad. des Sciences, années 1788, 89. Turin 1790.

Verſailles mit 400 Laternen.

Weimar.

Wien ſeit 1687, hatte 1776 in den Vorſtädten 1700 und in der Stadt 1500, zuſammen 3200 Laternen, jezt 3445. Sie ſind für 26,000 fl. verpachtet, und brennen das ganze Jahr hindurch.

Würzburg, ſeit 1790 mit 808 Laternen.

Zürich.

§. 2. *)

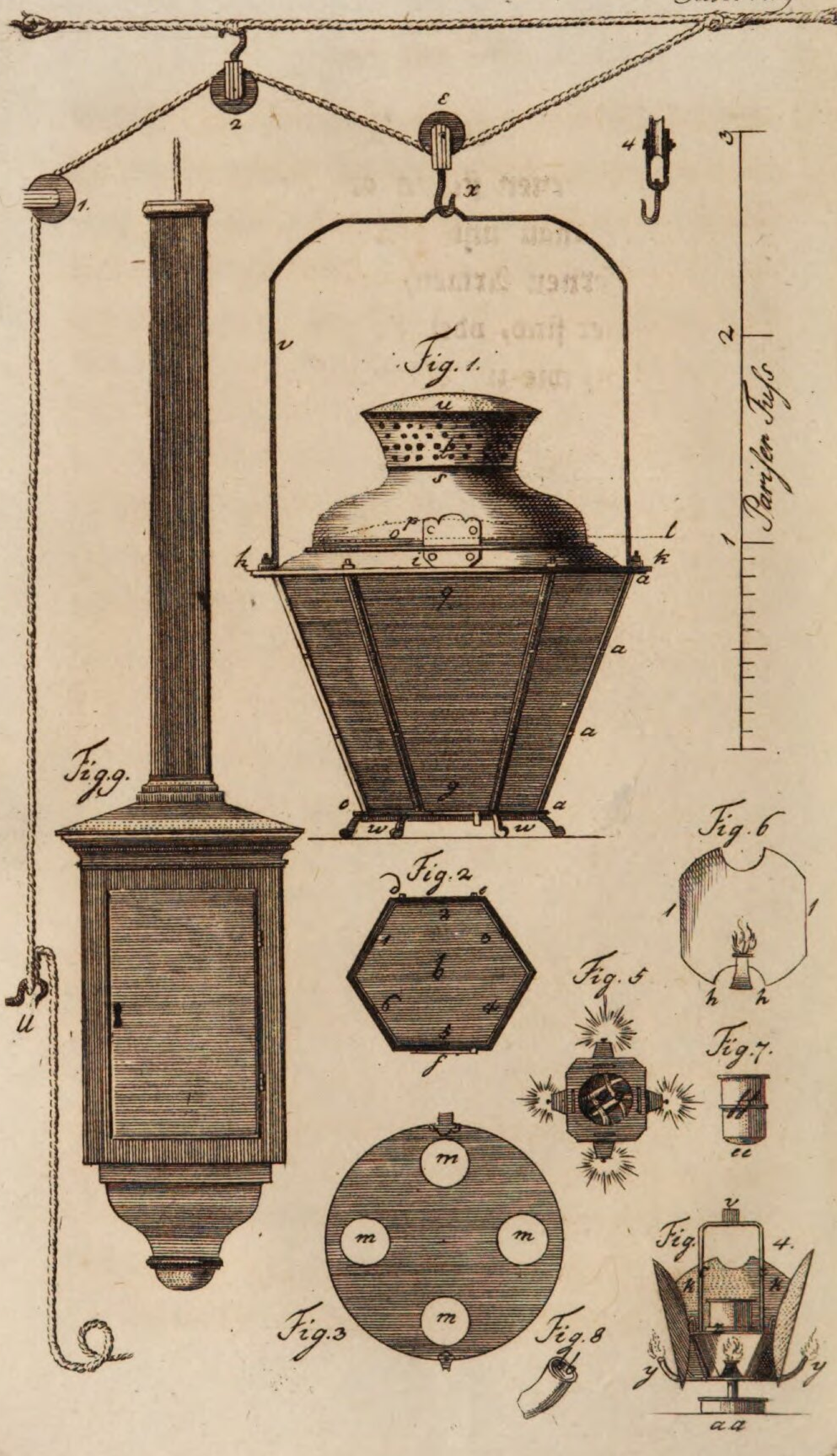
Fig. 1.
Fig. 2
Fig. 3
Fig. 4.
Fig. 5
Fig. 6
Fig. 7.
Fig. 8
Fig. 9.
Pariſer Fuſs

§. 2.*)

Die Laternen ſtehen auf Pfählen, wie in Hannover, Hanau und den mehreſten Städten, oder auf eiſernen Armen, welche an den Häuſern befeſtiget ſind, oder ſie hängen mitten über den Straſſen, wie zu Mainz, Paris ꝛc.

§. 3.

Sie ſind entweder rund, wie in Wien, viereckigt wie in Hamburg, oder dreyeckigt wie in Gotha, und zum Theil mit Reverberirlampen verſehen, wie zu Paris, Mainz, Anſpach ꝛc. Leztere, welche unter dem Namen Heraultiſche Laternen bekannt ſind, und an Säulen über die Straſſen hängen, ſind zwar im Ankauf am theuerſten, erleuchten aber die Straſſen am beſten.

Eine Abbildung dieſer Laternen iſt auf Tab. II. befindlich, wovon ich hier noch folgende Erklärung beyfüge:

Fig. 1. ſtellt die Laterne ohne Lampe vor. Das Geſtell iſt von Eiſendraht, der ½ Zoll im

*) J. F. Häſelers, optiſche Beyträge zur nächtlichen Erleuchtung Braunſchweig 1773.

Durchſchnitt hat, gemacht. Das Glas iſt in Bley gefaßt, und an jeder Ecke mit vier bleyernen Kloben an das Geſtell gelöthet, wie dieſes mit a a a a bezeichnet iſt. Die 6 Eiſendrähte, welche an den Ecken ſind, müſſen in einem Stück mit der Schraube h und dem Fuß c ſeyn. Die Füſſe werden ſo gekröpft, daß der Boden b in Fig. 2. gut darunter ſchlieſſet, wie bey w w zu erſehen iſt. Es läßt ſich zwar nicht ſo gut machen, weil der Fuß dazwiſchen iſt, deßwegen muß der Glaſer entweder das Glas ſo viel länger oder das Bley um ſo viel breiter machen, indem ſonſt der Wind hineinbläſt und die Lampe hindert.

Fig 2. der Boden b iſt ebenfalls von Eiſendraht, das Glas in Bley gefaßt, und an den 6 Seiten 1, 2, 3, 4, 5, 6, mit eiſernen Kappen zuſammengeklemmt, auf der einen Seite d e hat er ein Charnier, und vorn in f eine Feder, die aber an dem Geſtelle in g Fig. 1. feſtgemacht iſt, damit, wenn man dieſelbe ein wenig zu ſich zieht, der Boden auf der einen Seite aufgeht, an dem Charnier aber hängen bleibt. Hier wird die Lampe angezündet. Der Deckel i. Fig. 1. iſt von Kupfer und zwar aus einem Stück, von

k bis an die punctirte Linie 1. getrieben, ein wenig bey k übergebogen, damit der Regen herunterfließen kann; oben im Deckel iſt eine Oeffnung, daß ein anderer Deckel darein paſſet.

Fig. 3. Iſt dieſer Deckel dazu, gleichfalls von Kupfer, ein wenig rund getrieben, ſo wie die zwey punctirten Linien o p Fig. 1. zeigen. Am Rande befindet ſich ein Charnier, von welchem hier nur die Hälfte zu ſehen iſt, weil die andere Hälfte von dem Deckel 1. bey Fig. 1. dem Charnier n gegenüber ſich befindet. Unter dieſem Deckel liegt ein Eiſen q etwa ¼ Zoll dick und ½ Zoll breit, auf der hohen Kante. Dieſes Eiſen iſt an dem einen Ende mit einem Charnier gleichfalls an dem Deckel 1. bey Fig. 1. verſehen, das andere Ende liegt nur los darauf. Dieſes Eiſen, an welchem die Lampe Fig. 4. vermittelſt des Hackens v hängt, wird gelegt, nach dem die Gaſſen ſind, und die Lichter ſcheinen ſollen.

Der Hut beſteht aus drey Theilen, s t u Fig. 1. gleichfalls von Kupfer aus einem Stück getrieben. In t werden Löcher geſchlagen, durch welche der Dunſt hinausgeht; n iſt das Charnier für den Huth; gegenüber kann man auch

einen Krappen machen, der den Huth bey groſſem Sturm feſt hält, v iſt der Bügel, der mit den zwey Enden in h und k feſtgeſchraubt wird, oben in x ein wenig gekrüpft.

Fig. 4. Die Lampe im Profil.

Fig. 5. Der Plan davon

Fig. 6. Eine Scheinplatte, die in Fig. 4. weggenommen iſt, um die Lampe beſſer zu ſehen.

Fig. 7. Die Oehlbüchſe.

Die Lampe, wie auch die Oelbüchſe ſind von weißverzinnten Blech gemacht; die Scheinplatte von gut geſchlagenem Meſſing, iſt in manchen Städten auf der hohlen Seite verſilbert; man kann ſie aber zu Erſparung der Koſten nur ſchön poliren laſſen.

Die Lampe Fig. 4. iſt ein achteckigtes Gefäß unten in a a mit einem Fuß, und oben in z mit einer Oefnung zu der Oelbüchſe. In dieſer Oefnung muß ein Rand etwa 1½ Zoll hoch unten an die oberſte Platte gelötet ſeyn, damit die Oelbüchſe in der Geſchwindigkeit hineingeſezt werden kann. Unten an dieſem Gefäſſe ſind 4 Rohre y y y, wovon hier nur drey zu ſehen ſind, worin ſich die Dochte befinden. Dieſe müſſen

über einander gelegt werden, wie in Fig. 5. bey g g zu ſehen iſt. Es iſt nicht nöthig, daß jede Lampe 4 Dochte habe; ſondern die Zahl derſelben und der Scheinplatten hängt von der Anzahl der Gaſſen ab, welche durch die Laternen beleuchtet werden ſollen.

Fig. 8. iſt ein kleines kupfernes Blättchen, welches der Deutlichkeit wegen, etwas groß gezeichnet iſt. Es iſt etwas gekrümmt, hat oben bey b b eine kleine Oefnung und einen kleinen Rand, und iſt an beyden Seiten etwas aufgeworfen. Dieſes Blättchen darf nicht gröſſer ſeyn, als daß es in ein Rohr bey y geſezt werden kann. So viel Rohre, ſo viel ſolcher Blättchen.

Der Bügel c c Fig. 4. iſt von Eiſendraht, etwas ſchwächer als der an der Laterne, oben in v mit einem Hacken von Eiſenblech verſehen.

Die Oelbüchſe Fig. 7. hat oben einen geraden und unten einen runden Boden. In dem unterſten Boden iſt in e e eine runde Oefnung von ½ Zoll, durch welches man das Oel hineinſchüttet, f f iſt der Rand, an welchem ſie gleichſam hängt. Sie darf nicht auf den Dochten g g Fig. 6. ſtehen.

Die Scheinplatten Fig. 6. ſind von Meſſing, wie ſchon geſagt, zirkelrund, unten ein we-

nig und oben etwas mehr ausgeſchnitten; auch auf den Seiten werden ſie etwas beſchnitten, damit, wenn deren 3 oder 4 zuſammenkommen, ſie einander nicht hindern. Hinten an denſelben ſind Hacken von Blech, wie in Fig. 4. bey k k zu ſehen iſt.

Fig. 9. Ein Schränkchen von Holz, worinn das Seil aufbewahrt iſt, oben mit einem viereckigten Rohr, in welchem das Seil gehet, und inwendig mit einem Hacken II.

Nro. 1. 2 und 3. ſind meſſingene Rollen mit eiſernen Kloben und Hacken, Nro. 4. iſt eine Rolle, woran die Dicke gemeſſen werden kann.

Fig. 10. iſt der Maasſtab zu allen Figuren, ausgenommen Fig. 8., welche ohne Maas gezeichnet iſt.

§. 4.

Die Koſten zu Anſchaffung einer dergleichen Laterne ſind:

a) Schloſſerarbeit. Für das Geſtell der Laterne und Beſchlagung des Schränkchens, worinn das Seil gehet, dann deſſen, in welchem die Rolle im Schranke läuft, die Eiſen, in welchen die 4 meſſingenen Rollen gehen 4 fl. 30 kr.

b) Flaſchnerarbeit. Für die Lampe mit 4 Reverberirſpiegeln und das Dach der Laterne . . .	10 fl. 34 kr.
c) Glaſerarbeit. Die 4 Seitengläſer nebſt dem Boden . . .	2 — 30 —
d) Seilerarbeit. Für 1 paar Seile, nämlich ein dickes und ein dünnes, à 30 kr. das Pfund . .	4 — — —
e) Dem Gürtler für 1 groſſe und 3 kleine meſſingene Rollen . .	1 — 48 —
f) Dem Schreiner für das Schränkchen mit dem Rohr	1 — 30 —
g) Dem Drechsler für die Rolle im Schranke	— — 3 —
h) Das Schränkchen anzuſtreichen .	— — 24 —
Summa	25 fl. 19 kr.

§. 5.

Die Unterhaltungskoſten richten ſich theils nach der Länge der Zeit, in welcher die Laternen brennen, theils nach dem Preiſe des Oels. In den mehreſten niederſächſiſchen Städten pflegen die Laternen das Jahr über von der Mitte Septembers bis zum Ende Mais, nach

Abzug des Mondenſcheins, 1519 Stunden *) zu brennen, gewöhnlich aber 8½ Monat, wie in Caſſel, oder 7 Monate vom Oktober bis zu Ende Aprils. In lezterem Falle iſt, wenn man, wie die Erfahrung bey mehreren dergleichen Anſtalten bewieſen hat, in jeder Stunde auf 1 Licht ½ Loth, mithin auf 4 Lichter 2 Loth rechnet, zu einer Reverberirlaterne mit 4 Lichter erfoderlich:

*) S. Reinholds Geometria forenſis, Th. 3. S. 40.

Monate, in welchen nach Abrechnung d. Mondenſcheins angezündet wird.	Anzündſtunde.	Auslöſchſtunde	Nächte.	Thun Stunden.	Oelbedarf auf 4 Lichter.	Summa des Oelbedarfs.	
						Pfund.	Loth.
Oktober.	7	12	20	100	à 2 L. pr. St.	6	8
November.	6	12	20	120	— —	7	16
December.	5	12	22	154	— —	9	20
Januar.	6	12	18	108	— —	6	24
Februar.	6	12	20	120	— —	7	16
März.	7	12	20	100	— —	6	8
April.	8	12	19	76	— —	4	24
Summa			139	778	— —	48	20

Die Dochte zu den Lampen werden meiſtens aus Baumwolle gemacht und man giebt ihnen, um ſie mehr ſparſam brennend zu machen, mancherley Zubereitungen. Wenn man einen Docht im Waſſer einweicht, und ihn dann ſo ſtark ausdrückt, daß er nur noch etwas feucht bleibt, ſo brennt das Oel ſparſamer, aber der Schein iſt dunkler. Wenn man in Waſſer ſo viel Salz auflöſet, als ſich auflöſen will, den Docht darin einweicht, und ihn hernach trocknet; ſo brennt das Oel ohne merkliche Abnahme der Helligkeit etwas länger, und man hat die Erfahrung gemacht, daß 2 Loth Baumöl mit einem uneingeweichten Docht 6 Stunden, mit einem eingeweichten aber 7 Stunden brannten. Dochte, die in Brantwein, worin Kampfer aufgelöſet iſt, eingeweicht werden, brennen heller als gewöhnlich.

Die Oele, die man gewöhnlich zum Brennen anwendet, ſind von verſchiedener Güte. Durch Verſuche hat man gefunden, daß bey völlig gleichen Dochten 1 Loth Baumöl 2 Stunden 46 Min., Rüböl 3 Stunden 9 Min., Sonnenblumenöl 3 Stund. 32 Min., und Mohnöl 3 Stund. 57 Min. brannte. Bey dieſen Verſu-

chen zeigte ſich, daß die Flamme von dem Rüb- und Sonnenblumenöl ſtark, von dem Mohnöl weniger und von dem Baumöl gar nicht rauchte. Leinöl und Thran brennen ſo lange als Rüböl; Thran raucht weniger, Leinöl mehr als das Rüböl.

Man hat verſchiedene Mittel, das Oel zuzurichten, daß es länger und ohne Dampf und üblen Geruch brenne. Man nimmt mit Salz geſättigtes Waſſer, gießt gleich viel Oel dazu und ſchüttelt beydes in einer gut verſtopften Flaſche durch einander, läßt es eine Zeit lang ruhig ſtehen, und gießt dann das gereinigte Oel von dem Salzwaſſer ab. Das Oel brennt dadurch viel rathſamer, und es wird auch aller der Geſundheit nachtheilige Dampf und Rauch verhütet.

Oder: Man vermiſcht mit einem Pfunde unreinen Baumöl 2 Quente ungelöſchten feinen, geſtoſſenen Kalk, ſchüttelt es durcheinander und läßt das Gemiſche einige Tage ſtehen, bis das Oel ganz hell iſt, und der Kalk ſich mit den Unreinigkeiten zu Boden geſezt hat. Das Oel brennt ſo ſparſam, daß man auf 6 Stunden ½ Stund gewinnt. Bey 1 Pfund Rüböl oder

Thran gewinnt man mit 3 Quent. Kalk, und bey Leinöl mit 3½ Quent. auf 8 Stunden 1 Stunde.

Wenn man unter 1 Pfund des ſo zubereiteten Oels 1½ Loth guten Branntwein miſcht, ſo giebt die Lampe eine hellere und gröſſere Flamme, ohne an dem ſparſamen Brennen etwas zu verlieren.

Von den Oelen, die zum Brennen beſtimmt ſind, iſt überhaupt noch zu merken, daß friſche Oele mehr als ſolche rauchen, die ſchon einige Zeit geſtanden ſind; daß die Oele, die ſchon eine Zeitlang ruhig aufbehalten worden, auch um etwas länger brennen, als die friſchen Oele; und daß kalt geſchlagenes Oel im Brennen nicht ſo ſehr dampft, als warm geſchlagenes.

Zur beſſern Ueberſicht des zu der nächtlichen Beleuchtung der Städte erforderlichen Aufwands füge ich hier eine Berechnung von den Städten Frankfurt am Main, Wirzburg und Gotha bey.

In Frankfurt hatte man ſonſt 1614 Stück kleine Laternen auf eiſernen Armen; auf 66 Stück zu 12 Stunden wurde 2½ Maas Oel,

auf jede Ohm 1 Pfund Dochte, auf 1614 Laternen monatlich 18 Pfund Werch gerechnet.

Die ſämtlichen Unterhaltungskoſten betrugen:

140 Ohm Oel im mittlern Preis, à 34 Rthlr. . . .	7140 fl.	—	kr.
140 Pfund Dochte, à 1 fl. 4 kr. .	149	—	20 —
216 Pfund Werch, à 8 kr. . . .	28	—	48 —
Spenglerarbeit.	160	—	— —
Glaſerarbeit.	160	—	— —
Schloſſerarbeit. . . .	40	—	— —
24 Lampenfüller, wovon 22 Mann à 2 fl. 45 kr. — 2 dergleichen 3 fl. wöchentlich erhalten. . .	34	—	58 —
Das Oel zu ſchroten und in die Lagerfäſſer zu thun. . .	—	—	50 —
Für das Auskochen der Lampen, welches alle 3 Jahr geſchieht. .	—	—	10 —
24 Kittel an die Lampenfüller, à 2 fl. 24 kr.	57	—	36 —
Beſoldung des Laterneninſpektors.	800	—	— —
Summa	12053 fl.		44 kr.

Seit einigen Jahren aber ſind in die Hauptſtraſſen groſſe Laternen mit 4 Reverberir-lampen angeſchaft; die Beleuchtung fångt an den 10ten Januar. Eine Lampe bekommt zu einem Licht auf 12 Stunden 14 Loth Oel, und ſo wie die Nåchte um eine Stunde kůrzer werden, wird ein Loth abgebrochen bis zum 15ten May, den 16ten May fångt die halbe Beleuchtung an, und wåhrt bis den 15ten Auguſt, vom 16ten May bekommt das Licht 6 Loth bis zum 26ſten July. Vom 27ſten July 7 Loth Oel, und ſo ſteigt es mit 1 Loth, wie die Nåchte um eine Stunde zunehmen. Vom 28ſten Nov. bis 9ten Januar werden auf ein Licht 15 Loth Oel auf eine Nacht, d. i. auf 12 Stunden gegeben.

Von Dochten rechnet man auf 4 — 5 Nåchte 1 Stůck auf ein Licht, thun in 1 Monat 5, oder im Jahr 60; alſo auf 322 Lichter im Jahr . . .	19320 Stůck.
Hievon gehen ab fůr 3 Monate halbe Beleuchtung mit . . .	2415 — —
Bleiben	16,905 Stůck.

Zum Putzen der Laternen werden auf 125 Laternen 140 Pfund Werch monatlich, alſo jährlich an Werch . 1680 ℔. abgeg.

Hiervon geht ab die halbe Beleuchtungszeit mit . . . 210 —

Bleibt alſo 1470 ℔.

Betrag der Koſten mit Ausſchluß der Anzünder und des Perſonals:

322 Lichter in 125 Laternen erfodern 94 Ohm, 44 Maas, 14 Loth Oel, à 34 Rthlr. . .	4823 fl. 3 kr.
16905 Stück Dochte, à 1¼ kr. .	352 — 11 —
1470 Pfund Werch, à 8 kr. . .	196 — — —
322 Scheine zu verſilbern, à 24 kr.	128 — 48 —
Unterhalt der Seile, à 1 fl. 30 kr. pr. Jahr	187 — 30 —
Summa	5687 fl. 32 kr.

Von den erſtern 1614 Laternen ſind dagegen 596 Stück abgegangen, und bleiben deren noch zu beleuchten 1018 Stück übrig. Man rechnet alſo von den groſſen Laternen zu 2, 3 — 4 Lichtern 1 Stück gegen 4¾ kleine. Der Laternenſchreiber, welcher die Kaſſe führt, hat jähr-

lich 400 fl. Der Inſpektor, welcher das Oel vom Lieferanten empfängt, an die Lampenwächter vertheilt und die übrige Aufſicht hat, 300 fl. und der Gegenſchreiber 100 fl. Beſoldung.

In Wirzburg *) koſtete die Beleuchtung mit 808 Laternen vom 1ſten März 1791 bis dahin 1792:

4247 fl. 10 kr.	für 220 Cent. 42 Pfund, 24 Loth Holländer Rüböl.
7 — 26 —	für 14 Pfund 16 Loth Terpentinöl.
492 — 59½ —	für 19,956 Ellen zubereitete und 474 Ellen rauhe Dochte.
19 — 4 —	für Fließpappier.
40 — 51 —	für Koſten zu Einbringung der Beyträge.
30 — 54 —	für Reparatur der Laternen und Lampen.
23 — 47 —	für Holz und Lichter in das Füllzimmer.
70 — 48 —	für Kittel und Hoſen, den Anzündern.

944 —

*) S. Journal v. u. f. Franken, B. VI. S. 83—91.

944 — 9 — den Gewölbeknechten und Anzündern für Lohn.

24 — 12 — für Büttnerkoſten, das Oel abzuziehen.

33 — 33½ — Insgemein.

5934 fl. 54 kr.

In Gotha*) betrug der Aufwand vom Septbr. 1783 bis April 1784:

1) Oel:

Sept. 1783	215 Pf.	10 Lt.	399 Laternen 15 Tage à 2 Lt. und 3 Tage à 2½ Lt.
Oktb. ——	468 —	1½ —	
Nov. ——	482 —	26½ —	399 Laternen 3 Tage à 2 Lt. und 13 Tage à 2½ Lt.
Decb. ——	448 —	23 —	399 Laternen 2 Tage à 2 Lt. und 14 Tage à 2½ Lt.
Jan. 1784	501 —	16½ —	399 Laternen 4 Tage à 2 Lt. und 13 Tage à 2½ Lt.
Febr. ——	451 —	10½ —	399 Laternen 3 Tage à 2 Lt. und 12 Tage à 2½ Lt.

*) S. Gothaiſche Handlungszeitung vom J. 1789. S. 87.

März 1784	426 Pf. 2 Lt.	399 Laternen 17 Tage à 2 Lt.	
April ——	400 — — —	399 Laternen 16 Tage à 2 Lt.	
	3433 Pf. 26 Lt.		
In d. 4 Thore	90 — 24 —		
	3524 Pf. 18 Lt.		

1) 3524 Pfund 18 Loth Oel, à Cent. 11 Thlr. 3 Gr. 8 pf.	393 Thlr.	7 Gr.	2 pf.
2) Lichter zum Laternenanſtecken 121 Tage. à 4 Gr.	20 ——	4 ——	—
3) Werch zum alltäglichen Abputzen 121 Tage, à 2 Gr.	10 ——	2 ——	—
4) Werch zum anfänglichen Reinmachen. . . .	— ——	12 ——	—
5) Dochte 55 Schock, lange à 5 gr.	11 ——	11 ——	—
6) Zwillich, 88 Ellen grünen, zu 11 Kitteln, à 4 Gr. und 2 Thlr. 16 Gr. Macherlohn	17 ——	8 ——	—
7) Glaſer	28 ——	12 —	3 —
8) Klempner	11 ——	9 —	8 —
9) Schloſſer	10 ——	15 ——	—
10) Laternenwärter, 10 Mann	211 ——	——	—
11) dem Aufſeher . . .	20 ——	20 ——	—

12) dem Mahler . .	4 Thlr.	13 Gr.	3 pf.
13) Denjenigen beiden Perſonen v. Rath, die das Laternenweſen zu beſorgen haben	12 —	— —	— —
14) Brennholz zu Heitzung der Laternenſtuben . .	12 —	15 —	— —
15) für allerley . .	2 —	14 —	— —
	767 Thlr.	2 Gr.	2 pf.

§. 6.

Die Koſten zur Unterhaltung der Laternen werden auf verſchiedene Art aufgebracht.

In Stuttgard wird

a) Von jedem Haus- oder Güterkauf $\frac{1}{2}$ pro Cento vom Kaufſchilling bezahlt.

b) Künſtler, Handwerker, Gaſtwirthe, Silberarbeiter und andere Profeſſioniſten entrichten nach Verhältniß ihrer Gewerbe, 8 — 3 fl. nach 7 verſchiedenen Klaſſen.

c) Eine Mannsperſon, die das Bürgerrecht erhält, zahlt ein für allemal 6 — $7\frac{1}{2}$ fl.

d) Ein Weib die Hälfte.

e) Ein angehender Schutzverwandter ein für allemal 3 fl.

Der Reſt wird aus der ſogenannten Illuminations- und Wachtkaſſe beſtritten: dieſe hat ihre Einnahme daher: da jeder herzogliche Unterthan der Frohn unterworfen iſt, ſo treten, um dieſe nicht leiſten zu dürfen, die angeſehenſten Handelsleute und Profeſſioniſten in jene Kaſſe und zahlen jährlich nach Proportion 2—10 fl.

In Frankfurt am Main ſind die Laternenbeyträge auf die Häuſer repartirt und zwar zahlt eines derſelben nach deſſen Werth, Gröſſe oder Lage 1—10 fl.

In Carlsruhe wird der Aufwand theils aus dem fürſtlichen Aerario und andern Beyträgen, theils von den Hauseigenthümern mit 1 fl. 20 kr. von jedem 100 fl. Häuſerſchätzungskapital erhoben, die Miethleute tragen aber den Beſitzern ½ kr. vom Gulden Hauszinns bey.

In Leipzig werden die Koſten von dem ſogenannten Thorgroſchen beſtritten, welchen jede Perſon nach dem Thorſchluſſe, welche das ganze Jahr hindurch nach dem Eintrit der Dämerung erfolgt, beym Aus- oder Eingange entrichten muß. Zum Beſchluſſe füge ich noch aus dem Reichsanzeiger vom J. 1791 Bd. I. S.

696 — 608, eine von dem königlichen Baukondukteur Scabell in Magdeburg, als Entrepreneur der daſigen Beleuchtung entworfene Inſtruktion für die Laternenwärter, welche, wenigſtens zum Theil, auch anderwärts anwendbar ſeyn möchte, bey.

Unterricht für Laternenwärter.

Nachdem N. N. aus N. N. gebürtig, von mir unter dem von ihm geleiſteten Verſprechen, daß er ſich als ein rechtſchaffener, ehrlicher, treuer und fleiſſiger Arbeiter aufführen wolle, zum Laternenwärter angenommen worden: ſo werden demſelben hiedurch ſogleich folgende Pflichten, die er ſich zu deſto beſſerer Erfüllung ſeines Dienſtes wohl bekannt zu machen hat, übertragen:

1) Muß er des Morgens zur beſtimmten Zeit ſeine Lampen zum Füllen bringen, und ſo bald er abgefertigt, ſolche ohne Zeitverluſt ſofort in die Laternen hängen; daher er ſich nicht unterſtehen darf, mit dem Korbe, worin die Lampen getragen werden, in ſein Haus oder Wohnung, noch viel weniger, in eines Andern Haus oder Wohnung, die Lampen mögen gefüllt oder nicht gefüllt ſeyn, bey Verluſt ſeines Dienſtes

und monatlichen Gehalts, zu gehen. 2) Muß er die Laternen in ſeine Revier, welcher ihm angewieſen wird, beſtändig rein und das Glas in den Laternen auf allen Seiten hell erhalten. 3) Das Anzünden der Lampen hängt größtentheils von der hellen und dunkeln Witterung ab; daher keine ganz genau beſtimmte Zeit und Stunde angegeben werden kann. Indeſſen dient hiemit zur allgemeinen, mit der Witterung in genauer Verbindung ſtehenden Regel, daß, ſo bald man auf der Straſſe, oder ſonſt im Freyen keine geſchriebene oder gedruckte Schrift mehr leſen kann, die wahre Zeit zum Lampenanzünden eingetreten iſt. 4) So bald die Lampen in den Laternen brennen, müſſen die zuerſt angezündeten wieder nachgeſehen werden, und darf kein Laternenwärter ſich unterſtehen, von der Zeit an, da ſelbige angezündet ſind, bis es 10 Uhr geſchlagen, aus ſeiner Revier nach Hauſe zu gehen. 5) Iſt er verbunden, von der erſten Stunde jedes Abends an, da er die Laternen in Ordnung geſezt hat, nach Verlauf einer Stunde, oder ſo oft die Uhr voll ſchlägt, an einen ihm beſtimmten Ort zu gehen, und daſelbſt eine Viertelſtunde zu verweilen, bis Unterzeichneter, oder der Inſpektor, welcher die Aufſicht

mit hat, ihn revidirt. 6) Sollte indeſſen, wenn es ein Viertel auf der folgenden Stunde geſchlagen hat, Niemand ihn revidirt haben: ſo muß er ſich ſofort wieder in ſeine Revier begeben, um die Lampen, welche in dieſer Zeit im Brennen nachgelaſſen haben, wieder in gehörige Ordnung zu bringen. 7) Werden des Abends bey der Reviſion Lampen gefunden, die dunkel brennen oder wohl gar verloſchen ſind: ſo wird demſelben im erſtern Falle 3 Pfenninge und im leztern Falle 6 Pf. für jedes ſchlecht bebefundene Stück an ſeinem monatlichen Traktament abgezogen. 8) Wenn Jemand eine Laterne, es ſey, wodurch es wolle, beſchädiget: ſo iſt er verbunden, denſelben anzuhalten, und mir ſofort die erfoderliche Anzeige zu thun. Er darf ſich aber keineswegs unterſtehen, ein Trinkgeld von dem Beſchädiger zu nehmen, und die ruinirten Laternen ohne mein Vorwiſſen repariren zu laſſen; noch viel weniger darf er ſich unterfangen, die Reparatur auf meine Rechnung ſetzen zu laſſen. Im erſtern Falle wird ihm, ſo bald ich ſolches in Erfahrung bringe, an ſeinem monatlichen Gehalt ein Thaler, und im andern Falle doppelt ſo viel abgezogen, und er ſodann fort gejagt. 9) Bey entſtehender Feuers

brunſt iſt jeder Laternenwärter verpflichtet, ſich, ſo bald er Lärm hört, ſeine mit Oel gefüllte Kanne da, wo ſelbige in Verwahrung iſt, abzuholen, und die Lampen mit einem daran befindlichen Maaſe anzufüllen. Sollte aber das Feuer eine halbe Stunde vor Anbruch des Tages ausbrechen: ſo werden alsdann die Lampen in den Laternen nicht angezündet. 10) Damit keine Unordnungen entſtehen, ſo darf ein Laternenwärter in dem Zeitraume, wo die Lampen in den Laternen angezündet werden, ſeinen Dienſt bey Verluſt ſeiner Gebühren und Kleidungsſtücke nicht aufkündigen, ſondern muß ſo lange dabey verbleiben, bis der angefangene Brand beendiget iſt. Nur alsdann, wenn er ſeine Lampen nach geendigtem Brande abgeliefert hat, darf er um ſeine Entlaſſung anhalten, welche ihm ſodann, eher aber nicht, ertheilt wird. 11) Wenn ein Laternenwärter vor 10 Uhr des Abends in eines Andern Revier herumgeht; ſo wird das angeſehen, als wenn er demſelben Schaden hat zufügen oder jenen von ſeinen Arbeiten hat abhalten wollen, wodurch 2 Revieren mit einem Mal vernachläſſiget werden, welches alſo hiermit bey 4 Groſchen Strafe unterſagt wird. 12) Ge-

ſellſchaftliche Zuſammenkünfte des Abends, wenn die Lampen in den Laternen brennen, von zwey, drey oder mehrern Laternenwärtern, es ſey auf der Straſſe oder in des einen oder des andern Wohnung, werden das erſtemal mit 2 Groſchen und das zweytemal mit 4 Groſchen Strafe belegt. — Wornach ſich alſo der N. N. um ſo mehr zu achten, und vor Schaden zu hüten hat, da er vorſtehende Pflichten treulich zu erfüllen verſprochen, und den bey Unterlaſſung derſelben daraufgeſezten Strafen bey Annahme ſeines Dienſtes ſich unterworfen hat.

VI.

Ueber Brandaſſekuranzliſten, als Quellen der Staatenkunde.

Bey dem Beſtreben unſers Zeitalters, das Studium der Staatenkunde zu bearbeiten, iſt es zu bewundern, daß noch niemand auf den Einfall gerathen iſt, die Brandaſſekurationsliſten auf ähnliche Art zu benutzen, wie der Herr von Schwarzkopf in ſeinem klaſſiſchen Werke: über Staatsaddreßkalender (8. Berlin 1792.) in Anſehung dieſer angerathen hat; wenigſtens glaube ich, daß jene, zumal wenn man ſie mit der Anzahl der Quadratmeilen, der Menſchenzahl, Feuerſtellen ꝛc. vergleichen wollte, reichhaltigen Stoff zu ſtatiſtiſchen Reflexionen beſonders in Anſehung der Ab- und Zunahme des Staatsvermögens liefern würden. Man könnte mir zwar dagegen einwenden, daß ſich aus dieſen Liſten nur alsdann einiges ſchlieſſen laſſe, wenn

alle Gebäude eines Landes in die Brandverſicherung eingeſchäzt werden müßten, und keine Ausländer in ſolche aufgenommen würden. Allein wenn auch jenes bey manchen Aſſekuranzen nicht der Fall ſeyn ſollte, ſo läßt ſich doch bey der immer mehr wachſenden Ueberzeugung von der Nützlichkeit derſelben erwarten, daß die Anzahl derjenigen, welche ihre Gebäude nicht verſichern laſſen, ſehr gering ſeyn dürfte. Der zweyte Einwurf aber wird am beſten dadurch widerleget, daß die ausländiſchen Orte in jenen Liſten gewöhnlich beſonders aufgeführt werden.

Denenjenigen, welche dergleichen ſtatiſtiſche Vergleichungen anſtellen wollen, hoffe ich einen Dienſt zu erzeigen, wenn ich ihnen durch Mittheilung meiner geſammelten Nachrichten dieſes zu erleichtern ſuche.

Jahr der Errichtung der Brandkaſſe.	Namen der Länder.	Areal in □ Meil.	Anzahl der Menſchen.	Anz. d. Feuerſtellen.	im Jahr	Werth der aſſekurirten Gebäude.
1754	Ansbach (das Fürſtenthum)	58			1786	12,729,800 fl.
			245,000		1799	21,348,275 —
1786	Augsburg (das Hochſtift)	54	77,000			
	Baden	52	200,000			
	a) Durlachiſcher Antheil				1770	7,033,000 —
					1795	14,061,000 —
	Baierſche Staaten					
	a) Baiern				1800	12,919,650 —
1799	b) Oberpfalz				—	8,350,525 —
	c) Neuburg				—	4,111,800 —

Jahr der Errichtung der Brandkaſſe.	Namen der Länder.	Areal in □ Meil.	Anzahl der Menſchen.	Anz. d. Feuerſtellen	im Jahr	Werth der aſſekurirten Gebäude.
	Baireuth (das Fürſtenthum)		216,000		1789	11,627,500 fl.
	Bamberg (das Hochſtift)	65			1794	8,610,551 fl. 15k.
	Braunſchweig, (Herzogthum)				1786	16,058,425 Thlr.
1719	Brandenburg (Chur-Mark) ſtädtiſche Feuerſocietät	447				
1765	Land-Feuerſocietät					
1719	(Neumark) ſtädtiſche Feuerſocietät	220				
1778	Land-Feuerſocietät					

Jahr der Errichtung der Brandkaſſe.	Namen der Länder.	Areal in □ Meil.	Anzahl der Menſchen.	Anz. d. Feuerſtelle.	im Jahr	Werth der aſſekurirten Gebäude.
1783	Eichſtädt (das Hochſtift)	20	57,183		1783	5,923,100 fl. —
					1791	6,581,300 — —
1777	Fürſtenberg	30	65,000		1785	6,841,800 — —
					1795	8,401,350 — —
1756	Halberſtadt	36½	136,675			
	Heſſenkaſſel	238	350,000		1781	14,188,490 Thlr.
1774	Hohenlohe					
	Lauſitz (Ober)	100	285,000		1793	6,465,060 —
1756	Magdeburg	104	275,262			
	Mainz					
	Mecklenburg Schwerin (das Herzogthum)				1793	3,528,750 —

Jahr der Errichtung der Brandkaſſe.	Namen der Länder.	Areal in □ Meil.	Anzahl der Menſchen.	Anz. d. Feuerſtelle.	im Jahr	Werth der aſſecurirten Gebäude.
1774	Naſſaudillenburg				1790	7,968,270 fl. —
1782	Nürnberg				1796	13,247,700 — —
	Oldenburg (das Herzogthum)	45	85,000	22646	1787	5,739,550 Thlr.
1767	Oſtfriesland	68	101,528			
	Reichsritterſ. in Schwaben				1789	5,500,000 fl. —
1782	Rothenburg ob der Tauber mit Gebiet	6	23,000		1796	1,537,475 — —
1787	Sachſen (das Churfürſtenthum)	556	1,470,000		1789	59,937,675 Thlr.
1742	Schleſien	640	1,732,417			
	Schleßwig u. Holſtein	330	585,000		1789	9,259,731 —

Jahr der Errichtung der Brandkaſſe.	Namen der Länder.	Areal in □ Meil.	Anzahl der Menſchen.	Anz. d. Feuerſtelle.	im Jahr	Werth der aſſecurirten Gebäude.
	Schwarzburg	40	100,000		1800	4,558,810 Rthlr.
1772	Wirtemberg (das Herzogthum)	150	600,000		1789	55,575,825 fl. —
1768	Wirzburg	90	262,400		1794	26,748,992 — —

VII.

Staatswirthſchaftliche Aphorismen.

In einem Zeitpuncte, worinn ein groſſer Theil von Teutſchlands Einwohnern durch eine drückende Theurung dem gänzlichen Ruin ausgeſezt wird, iſt es Pflicht für jeden Menſchenfreund, ſein Scherflein zur Verminderung derſelben beyzutragen.

Der Grundſatz des braven Genfer Bürgers, daß man mit unendlich gröſſerer Sorgfalt der Vermehrung der Staatsbedürfniſſe vorzubauen, als die Einkünfte zu vermehren, bedacht ſeyn ſolle, verdient an jede Rentkammer mit goldenen Buchſtaben geſchrieben zu werden. Aber auch Privatleute ſollten ihre Bedürfniſſe einſchränken.

Man hat durch Prämien die Producte zu vermehren geſucht; ſollte man nicht durch dieſe auch dem Luxus ſteuern können? Mir iſt wenigſtens ein Beyſpiel dieſer Art bekannt. Zwey

Hannöverſche Dörfer, Rablingen und Weverlingen, haben für die freywillige Verbannung des Kaffees, ein Geſchenk von hundert Thalern von der ökonomiſchen Geſellſchaft zu Zelle bekommen.

Zu den unentbehrlichſten Bedürfniſſen des menſchlichen Lebens gehören: Getreide, Fleiſch, Butter, Holz, Kleidung. Daß die drey erſten Artikel noch immer im Preiſe ſteigen, daran iſt freylich größtentheils der Krieg und die Viehſeuche Schuld. Aber auch der Wucher, der Luxus und eine ſchläfrige Polizey hat in den meiſten Ländern groſſen Antheil daran. Wie viel Getreide wird nicht jährlich zu Puder verbraucht? wie viel zu Branntwein gebrannt? wie viel durch beſchnittene und unbeſchnittene Kornjuden auſſer Lands gebracht? wie viel Mehl, Fleiſch und Butter wird nicht jährlich in den Städten zu Naſchwerk verbraucht? oder von überflüſſigen Hunden gefreſſen? dem ungeachtet will man noch den Luxus vertheidigen? Selbſt der höchſte Ertrag der Güter und der ſehnlichſt gewünſchte Friede, wird, da die Volksmenge aller Orten zunimmt, die Wohlfeilheit nicht wieder herſtellen, wenn nicht die Polizeykollegien ihre Aufmerkſamkeit verdoppeln, um dem Wucher und Luxus Gränzen zu

ſetzen. Dem erſten könnte durch Kreditkaſſen, durch Leihhäuſer, Getreid- und Holzmagazine, Aufhebung der Monopolien und allmählige Abſchaffung der Zünfte — wenigſtens der Becker- und Mezgerinnungen; Lezterem durch Beyſpiele der Erſten im Staate und durch ſtarke Abgaben auf die Artikel des Luxus beſſer, als durch Prachtgeſetze vorgebeuget werden.

Man hat ſeit 20 Jahren in vielen teutſchen Ländern die Holzkultur zu befördern und die Konſumtion einzuſchränken geſucht; aber im Ganzen herrſcht noch eine groſſe Holzverſchwendung, ſowohl im Bau-, als Brennholz. Noch in wenig Ländern wird — ſo wie in dem Herzogthum Wirtemberg — auf dem Lande viel von Stein gebauet — in wenig Ländern ſind Gemeinbacköfen, Arbeitshäuſer und andere holzerſparende Anſtalten.

Bey der Schreibſeligkeit unſers Jahrhunderts vermiſſet man doch noch eine Polizeyſtatiſtik; man darf die Polizeyverfaſſung eines Landes nicht nach der Sammlung von Polizeyverordnungen beurtheilen. Barometer ſind die Gaſthäuſer und Landſtraſſen, und dieſe ſtehen

gewönlich ſehr tief. Aber ein ſolches Werk wird erſt dann ausgearbeitet werden können, wenn die Regierungen jährlich durch Tabellen, die Volksmenge, die Produkte, inſonderheit die Anzahl des Viehes und der Erndte, die Konſumtion und andere in unſern mehreſten Statiſtiken noch fehlende Rubriken werden bekannt gemacht haben.

VIII.

Abriß der Polizeyverfaſſung

in dem

königl. preuſſiſchen Fürſtenthum Ansbach. *)

Einleitung.

§. 1.

Alle Landespolizeyſachen wurden in vorigen Zeiten von der Regierung 1ſten Senats reſpicirt; ſeit 1795 aber gehören ſolche zum Reſſort der königl. Kriegs- und Domainenkammer.

Patent wegen Organiſation der Landeskollegien 1795 Fol. Reſſortreglement für die königl. preuſſ. fränkiſchen Fürſtenthümer, d. d. Berlin den 17ten Mai 1797 §. 3. Nro. VIII.

Anmerkung. Die ältern Polizeygeſetze ſind in folgenden Werken:

*) Dieſe Abhandlung, welche zum Theil in dem Waffenträger der Geſetze 1801 Nro. V. eingerückt war, erſcheint hier ergänzt, und bis auf die neueſte Zeit fortgeſezt.

1) Realindex, oder Extrakt der Hochfürſtlich Brandenburg-Onolzbachiſchen Landeskonſtitutionen, Ordnungen und Ausſchreiben, in ſpecie das Kameral- und Landesökonomieweſen betreffend (von Hirſch) 4 Ansb. 1779.

2) J. Ph. Haubers Realindex, oder Extraktus derer Hochfürſtl. Brandenburg-Onolzbachiſchen Landeskonſtitutionen und Ordnungen ꝛc. 4. Schwabach (1784.)

Die neueſten aber in der

Ansbachiſchen Intelligenzzeitung von 1792 — 1800 4. enthalten. Dieſe Intelligenzblätter müſſen bey den ſämmtlichen Kreisdirektorien, Juſtiz- und Kameralämtern aus den Kreisſalarienkaſſen, bey den Magiſtraten aus den Kämmereyen und bey den Patrimonialgerichten aus den gutsherrlichen Gefällen angeſchaft und von jeder darin erſcheinenden allgemeinen Verordnung jedesmal Abſchrift zu den treffenden Acten geheftet werden ſ. Public. vom 2ten Oktober 1797.

§. 2.

In den Städten gehört die Polizey zum Reſſort der Magiſtrate, welche, die Hauptſtadt

Ansbach ausgenommen, unter den Kreisdirektorien ſtehen; auf dem platten Lande aber zum Reſſort der ebenfalls den Kreisdirektorien ſubordinirten Kammerämter.

S. Inſtruktion für die Kreisdirektorien der fränkiſchen Fürſtenthümer, d. d. Berlin den 12ten April 1797.

Inſtruktion für die Magiſtrate, d. d. eod.

Inſtruktion für den Stadtmagiſtrat zu Ansbach d. d. Ansbach den 24ſten Jul. 1797.

Inſtruktion für den Polizeymagiſtrat zu Schwabach d. d. Ansbach, den 3ten Jul. 1798.

Inſtruktion für die Kammerämter v. 12—26ſten Mai 1797.

§. 3.

Der Polizeymagiſtrat macht ein beſonderes Departement des Stadtmagiſtrats aus, deſſen Perſonale aus einem Polizeydirektor, einem Stadtrath, einem Sekretär, einigen Bürgermeiſtern, einem Polizeyinſpektor, Regiſtrator und Kopiſten, einem Marktmeiſter und einigen Polizeydienern beſteht.

I. Dem Polizeydirektor ſind zur ſpeciellen Bearbeitung und reſp. Oberaufſicht folgende Gegenſtände angewieſen:

1) das Viktualientaxweſen;

2) Liegen die Viſitationen bey den Bäckern, Fleiſchern, in den Schlachthäuſern, Fleiſchbänken, Krämern, Gaſthöfen, Weinſchenken, Branntweinbrennern, Lichterziehern, Seifenſiedern ꝛc. wegen richtiger Maaſe, Elle und Gewicht, unverfälſchter Waaren, zunächſt zwar dem Polizeyinſpektor ob; es muß jedoch von Zeit zu Zeit der Polizeydirektor ſelbſt des ſtärkern Eindrucks wegen dabey zugegen ſeyn;

3) Die Aufſicht über die Feuerlöſchungsanſtalten, und hat bey einem entſtehenden Brand der Polizeydirektor ſich immer ungeſäumt perſönlich einzufinden und die nöthigen Befehle zu ertheilen.

4) Die Aufſicht über die Dienſtverrichtungen des Polizeyinſpektors und der Polizeydiener.

5) Die Leitung des Geſchäftsgangs beym Polizeymagiſtrat überhaupt.

6) Die Aufſicht über die Kanzley, Regiſtratur, das Sportel und Salarienweſen.

7) Die Aufſicht über das Steuerweſen, in ſo weit z. B. die ordentliche Führung der Kaſtaſter ꝛc. dahin einſchlägt.

8) Die Aufſicht auf die Kämmerey und deren Kaſſenführung, Kaſſenviſitation, auf die Adminiſtration der Kämmereygüter, Stadtwaldung, Stadtholzgärten ꝛc.

9) Die Sanitäts - und Medicinalſachen unter Zuziehung des Stadtphyſikats, wohin insbeſondere gehört: die Vorſorge zu Vergütung veneriſcher und anderer anſteckender Krankheiten, Vigilanz auf mediciniſche Pfuſchereyen, verbotenen Verkauf der Gifte ꝛc.

10) Oberaufſicht und zuweilige Viſitation der Jahrmärkte, Wochenmärkte, Getreidſchrannen, Viehmärkte, Höckerey, Melberey, Verhütung des Ver - und Aufkaufs, Holzwuchers.

11) Ueber die Gaſthöfe und deren Polizeyunterſuchung der täglichen Logisrapports, verdächtiger Fremden, Unterſuchung und Ertheilung der Reiſepäſſe ꝛc.

12) Abſtellung des Bettelns, Unterſuchung gegen die aufgegriffenen einheimiſchen und fremden Bettler und Vagabunden.

13) Straſſenpolizey hinſichtlich der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Sittlichkeit ſo-

wohl als der Reinlichkeit, Gefahrloſigkeit, Unterhaltung des Pflaſters, Brunnenſtuben ꝛc.

14) Das Zunftweſen.

15) Alle Conceſſionsſachen, worüber an die Kriegs- und Domainen-Kammer zu berichten iſt, oder von derſelben das Gutachten des Magiſtrats erfodert wird, wohin auch die Erlaubniß oder das Verbot öffentlicher Schauſpiele, Luſtbarkeiten ꝛc. gehört.

16) Vigilanz auf verbotene Gewerbe, Hazardſpiele, Lotterien, Glücksbuden, Wucher ꝛc.

17) Die Publikation der Geſetze und Verordnungen durch Affixion an das Rathhaus, die Kirchthüren, Stadtthore und Gaſthöfe in allen zum Reſſort des Polizeymagiſtrats privative ſich qualificirenden Gegenſtänden.

18) Die Kantonsſachen der Stadt.

19) Das Forſtweſen der Stadt.

20) Die Anfertigung der jährlichen Populationstabellen, Bürgertabellen, (über Ab- und Zugang Hauptſeelenliſten, über alle Einwohner ohne Unterſchied der verſchiedenen Gerichtsſtände) Judentabellen, über die angeſezte und dimittirten Ausländer vom

Soldatenſtande, Liſten von den angeſezten innländiſchen Soldaten und der allgemeinen hiſtoriſchen Tabelle.

21) Aufſicht über das Almoſen Inſtitut.

22) Alle Fabrik- Manufakturſachen, nebſt dem dazu gehörigen Tabellenweſen.

23) Polizeyliche Aufſicht über die Krankenhäuſer unter Zuhülfnehmung des Phyſikats.

24) Unterhaltung und Beſſerung der Kanäle und Brunnen.

25) Erhaltung der Wege, Brücken und Steege in der Stadtmarkung.

26) Aufſicht auf Geſindepolizey, Geſindemäckler, Geſindeatteſte ꝛc.

27) Polizey des Judenweſens.

28) Trauer- und Leichenreglementsſachen.

29) Aufſicht auf Lohnlakaien, Lohnkutſcher, Frachtfuhr- und Poſtweſen.

II. Der Stadtrath oder Stadtſyndikus iſt als Juſtitiarius und Conſulent des Polizeydepartements anzuſehen, und hat in allen Sachen, wobey irgend ein rechtlicher Geſichtspunkt vorkommt, z. B. in Handwerks-

Geſindeſachen, Kämmereyprozeſſen, eine volle, mit entſcheidende Stimme. Auch ſtehet demſelben bey Abweſenheit oder Krankheit des Polizeydirektors die Direktion des Polizeydepartements zu.

III. Der Sekretär muß alle eingehende Reſcripte und Schreiben in das Journal eintragen, die Protocolle führen ꝛc. auch iſt derſelbe bey dem Magiſtrat Rendant der Sportelkaſſe.

IV. Der Polizeyinſpektor muß die in Polizeyſachen von Zeit zu Zeit ergangenen Verordnungen vollkommen inne haben, und auf das Verhalten der ihm nachſtehenden Polizeyoffizianten in Anſehung der Beobachtung ihrer Amtspflichten, genau Acht haben. Er muß deshalb täglich Morgens, ob er Dienſtverſäumung, Polizeykontraventionen oder ſonſtige Unordnungen entdeckt, dem Polizeydirektor zur Verfügung referiren; ſolche, wenn ſie ihn nicht allein zur Ausführung treffen, den ihm nachſtehenden Offizianten kund machen, welche ſelbige unverzüglich zu befolgen verbunden ſeyn ſollen. Derſelbe concurrirt bey allen Branchen der Polizeyan-

ſtalten in Anſehung der Aufſicht, und aſſiſtirt dabey auf das Möglichſte. Die Polizeydiener muß er dergeſtalt zuziehen, daß ſolche alle Polizeykontraventionen nicht nur kennen, ſondern auch bey jedem Schritt bemerken und nach Beſchaffenheit ihm getreulich anzeigen.

Er hat die Ordnung auf den Marktplätzen, wozu insbeſondere das Verhalten der Höcker und Viktualienhändler gehört, zu reſpiziren. In Anſehung des Gaſſenreinigungsweſens hat er auf die Arbeiter Acht zu haben, er vigilirt überhaupt auf alle Kontraventionen; auch gehört insbeſondere zu ſeinen Amtspflichten, auf die vorgeſchriebene Ordnung in den Gaſthöfen, auf die lüderliche Wirthſchaften, auf die Muſik und Spielkontraventionen ein wachſames Auge zu haben. Die Jahrmärkte werden von ihm allgemein reſpizirt, ſo wie ihm auch die Aufſicht über die Lohnkutſcher, Lohnlaquaien und Nachtwächter und der übrigen Polizeyoffizianten, jedoch unter der Direktion des Polizeydirektors, aufgetragen wird. Er beobachtet die unvergeleiteten Juden, giebt auf die Hauſirer acht, examinirt die verdächtigen Fremden, und wenn Polizeyob-

ſervationen verfüget werden, wird von ihm der Polizeydiener eingelegt.

Bey dem Feuer muß er ſich ſogleich einfinden, ſich nahe bey dem Polizeydirektor halten, und dahin ſehen, daß ſowohl deſſen Befehle, als was ſonſten zu den Löſchungsanſtalten nach der Feuerordnung nöthig iſt, genau und ſchleunig befolgt werden.

Er muß ſich, ſo viel nur immer möglich, die Perſonen in der Stadt und ihre Handthierung bekannt machen. Die Meldung von den ihm angezeigten Fremden muß von ihm deſſelben Tags dem Polizeydirektor geſchehen, und darüber ein Verzeichniß gehalten werden. Die Zettel müſſen deutlich abgefaßt ſeyn.

Den innern Bau der Häuſer muß er möglichſt kennen lernen, damit er bey vorkommender Feuersgefahr ſogleich anzugeben weiß, wie zu Löſchung des Feuers und Sicherung der benachbarten Häuſer die beſte Hülfe gegeben werden kann.

Auf Bettler muß er fleiſſig Acht haben, ſolche ſchlechterdings nicht dulden, ſondern vielmehr unverzüglich zur Aufhebung anzei,

gen. Die lüderlichen Häuſer, wo Nachtſchwärmerey oder gar verbottene Spiele getrieben werden, muß er oft revidiren. Ferner muß er monatlich einigemal an ungewiſſen Tagen bey allen Bäckern nach und nach des Morgens die Brode und Semmeln nachwiegen, die Fleiſchſcharren fleiſſig beſuchen, und nachſehen, ob richtig gewogen und taxmäſſig verkauft werde; von Zeit zu Zeit die Maaſe und Gewichte bey den Kaufleuten viſitiren, die Bouteillen bey den Weinſchenken und Weinhändlern überſchlagen, die unrichtigen ſogleich in Gewahrſam bringen, und mit ſeinen Berichten an das Polizeydirektorium einſenden.

Alle beſondere Vorfälle, ſie haben Namen wie ſie wollen, alle bemerkte gefährliche Schäden an den Häuſern und Brücken, ingleichen die in dem Pflaſter entſtandenen gefährlichen Vertiefungen muß er ſchleunigſt dem Polizeydirektor anzeigen.

Er muß eine genaue Liſte von allen Einwohnern der Stadt halten, alle Jahre gegen Ende des Monats Oktober eine neue Seelenliſte der Stadt mit Hülfe der Vier-

telmeiſter von Haus zu Haus mit der gröſs-
ten Treue nach ſeinem geleiſteten Eide auf-
nehmen und bey ſeiner Behörde einreichen.

Im Allgemeinen hat er ſich nach der In-
ſtruktion zu richten, welche unter dem 20ſten
Febr. 1742 für die Kommiſſairs der Quar-
tiere in den königlichen Reſidenzen ertheilt
worden iſt. Ferner hat der Polizeyinſpektor
die Aufſicht auf die Märkte, und muß da-
hin ſehen, daß die Marktordnung genau be-
folgt werde.

Die Thore auſſerhalb der Stadt muß er
wegen der Aufkauferey fleiſſig viſitiren, und,
wenn er dergleichen entdeckt, ſolche dem Po-
lizeydirektor anzeigen. Auf dem Markte ſelbſt
muß der Polizeyinſpektor jedesmal vom An-
fang deſſelben bis gegen 12 Uhr nebſt eini-
gen Polizey- und Stadtdienern gegenwärtig
ſeyn. Die Höcker muß der Polizeyinſpektor vor
12 Uhr nicht auf den Markt kommen laſſen,
ſondern ihnen beſondere Stellen anweiſen.

Die Gewichte und Maaſe auf dem Markt
muß er genau revidiren, und auf die Ver-
fälſchung der Viktualien ein wachſames Auge
haben.

Das

. Das Straſſenreinigungswesen iſt seiner ſpeciellen Aufſicht übertragen. Die Päſſe vom eingehenden Vieh, auch ob ſolche mit den gehörigen Erforderniſſen verſehen ſind, hat der Polizeyinſpektor aufmerkſam zu unterſuchen, und ſolche bey dem Polizeydirektor zu den Akten zu bringen.

Uebrigens muß er keine einzige Kontravention, ſie ſey ſo klein oder ſo groß als ſie wolle, ſelbſt abmachen, ſondern eine jede muß unausbleiblich zur Entſcheidung des Polizeydirektors angezeigt werden. Auch hat er ſich nach der, unterm 23ſten Mai 1735, den Polizeymeiſtern (in Berlin) ertheilten Inſtruktion genau mit zu richten.

V. Der Regiſtrator, welcher die Regiſtratur nach dem vorgeſchriebenen Regiſtraturplan einrichten und unterhalten muß und bey der Sportelkaſſe die Kontrolle führt.

VI. Der Kopiſt, welcher die Expedition zu beſorgen hat.

VII. Die Bürgermeiſter und Rathsverwandte.

VIII. Der Marktmeiſter. Die Marktmeiſter ſind verbunden, ſich an jedem Marktage früh

zu rechter Zeit auf den Märkten bey 5 Thlr. Straffe einzufinden, und aus allen Kräften dazu beyzutragen, daß auf ſelbigen die möglichſtbeſte Ordnung gehalten werde; daß keine Verkäufer ſich eigenmächtig andere Stellen, als ihnen angewieſen ſind, wählen dürfen; ferner müſſen ſie, wenn ſie unter den Käufern vor 11 Uhr Höcker und Viktualienhändler bemerken, ſolche bey dem Polizeyinſpektor oder Stadtverordneten, wer von dieſen gegenwärtig iſt, anzeigen; (die Preiſe des Getreides, und wie viel von jeder Sorte zu Markt gekommen, muß ſelbiger bey ſeinem Eide gewiſſenhaft aufzeichnen, bey dem Polizeydirektor zu Buche tragen, die Marktpreiſe gehörigen Orts zu rechter Zeit einreichen) auch was ihm der beſſern Ordnung wegen auſſerdem von gedachten Aufſehern befohlen werden möchte, ohne Widerrede befolgen, bey harter Straffe ſich zu rechter Zeit im Schlachthauſe einfinden, nicht zugeben, daß das Hornvieh ohne Beſichtigung geſchlachtet werde, auch ſich hievon durch Geſchenke und Gaben und dergleichen nicht abhalten laſſen, und wird übrigens jeder Marktmeiſter auf die unterm 14ten Febr. 1728 ausge-

fertigte beſondere Inſtruktion, ſo weit ſie der Localität anpaßt, verwieſen.

IX. Die Polizeydiener, welche theils aus tüchtigen Invaliden, theils aus jungen, thätigen Civilperſonen genommen werden, müſſen auf die beſtmöglichſte Entdeckung aller Polizeycontraventionen, worüber ſie von ihren Vorgeſezten inſtruiret werden, eifrigſt und möglichſt bedacht ſeyn, an den Thoren und auf den Märkten auf den Ver- und Aufkauf der Höcker genau Acht haben, und, wenn ſie dergleichen betreffen, ſolche ſofort zur gebührenden Beſtrafung anzeigen.

Die Ausſpannungen müſſen ſie jedesmal wenn es ihnen befohlen wird, genau revidiren, und daſelbſt die eingekommenen Marktwägen aufzeichnen. Alles, was ihnen von Seiten des Polizeydirektors, Polizeyinſpektors und von ihren übrigen Vorgeſezten in Dienſtſachen befohlen wird, müſſen ſie geſchwind auch getreu befolgen und ausrichten. Bey entſtehendem Feuer haben ſie ſich ſogleich einzufinden, und ſo zu poſtiren, daß der Polizeydirektor ihnen zu allen Zeiten die nöthigen Ordres geben kann.

§. 4.

Geſchäftsgang.

Alle Sachen, die an den Polizeymagiſtrat gelangen, müſſen von dem Polizeydirektor eröffnet, bearbeitet, und die erforderlichen Berathungen und Verfügungen darüber veranlaßt werden.

In der Regel müſſen alle Sachen, beſonders aber diejenigen, worinnen von der Kriegs- und Domainenkammer Bericht erfordert worden, in der Verſammlung, und zwar dieſe zuerſt vorgetragen, erörtert und konkludirt werden. Der Polizeydirektor muß die in pleno gefaßten Beſchlüſſe entweder ſelbſt in extenſo anfertigen, oder auf die Vortragsſtücke oder beſondere Blätter, kurz, deutlich und pünktlich dekretiren, wonach ſie der Stadtſekretär extendiren muß. Die Superreviſion aller Konzepte in Polizeyſachen hat der Polizeydirektor.

In der Regel kann und darf ohne Vorwiſſen und Unterſchrift des Polizeydirektors nichts im Namen des Magiſtrats ausgefertiget werden, ausgenommen im Fall ſeiner Abweſenheit bey ganz eiligen Sachen. Sind leztere von der Art, daß, ohne Gefahr beym Verzug nicht einmal eine ſchriftliche Verfügung getroffen wer-

den kann, ſo iſt der Polizeydirektor, und in deſſen Abweſenheit oder Krankheit der Stadtrath oder Stadtſyndicus befugt, von Haus aus das Nöthige ſofort und ohne weitere Anfrage mündlich anzuordnen.

Wegen der von den Geiſtlichen von den Kanzeln zu vollziehenden Publikation der Landesverordnungen iſt verordnet: daß 1) diejenigen Edikte, Verordnungen und Publikanda, in welchen die Ableſung von den Kanzeln von Sr. Majeſtät unmittelbar oder von dem königl. Landesminiſterio ausdrücklich befohlen iſt, von den Geiſtlichen ſelbſt keineswegs aber von den Küſtern von den Kanzeln abgeleſen und zu dieſem Ende von den Aemtern dem Dekanat, wenn ein ſolches in der Nähe, auſſerdem aber dem Geiſtlichen des Amtsbezirks unmittelbar mit ſchicklicher Erſuchung zugeſchickt werden ſolle. 2) In Anſehung der ältern zum Ableſen in den Kirchen beſtimmten Mandate, hat es bey der in den Provinzialkonſtitutionen vorgeſchriebenen Vorleſung ſein Bewenden. 3) Landeskollegien werden die zum Vorleſen beſtimmten neu von ihnen erlaſſenen Verordnungen in Fällen, wo keine Gefahr auf dem Verzug haftet, dem königl.

Konſiſtorio jedesmal mit dem Erſuchen zuſenden, die Geiſtlichen dazu anzuweiſen. 4) Alle übrigen Verordnungen haben die Aemter auf die herkömmliche Weiſe durch ihre Scribenten, Schultheiſſen, oder Amtsdiener, auch wo es bisher gewöhnlich war, durch die Schulmeiſter bekannt zu machen, und der Geiſtliche iſt blos verbunden, beym Schluſſe der Predigt zu ſagen, daß nach geendigtem Gottesdienſte die Publikation einer herrſchaftlichen Verordnung erfolgen werde.

S. Publikandum d. d. Ansbach den 3ten Auguſt 1796 — Ansbacher Intelligenzzeit. Nro. 35.

Ferner iſt wegen Publikation der Geſetze Folgendes allgemein feſtgeſezt worden: 1) die von Sr. Majeſtät oder dem Landesminiſterio an die Kollegien erlaſſenen geſetzlichen Verordnungen werden von dieſen in der erforderlichen Anzahl an die Kreisdirektorien geſendet, welche allen in ihren Diſtrikten befindlichen Aemtern, Magiſtraten, adelichen und gutsherrlichen Gerichten durch die Kreisausreiter mittelſt einer Kurrende die nöthigen Exemplarien inſinuiren und deren Empfang atteſtiren laſſen.

2) Die Aemter, Magiſtrate und Mediatgerichte müſſen wieder den ihnen untergeordne-

ten Gemeinden durch die Amts- und Gerichtsbothen jeder ein Exemplar inſinuiren, und die von dem Schultheiſſen oder Gerichtsſchreiber der Gemeinde atteſtirte Currende, den Kreisdirektorien einſenden, die dann ſämmtliche Currenden zum Beweis der Publikation an die Kollegien einzureichen haben.

3) Bey kürzern ſchriftlich ungedruckten Verordnungen müſſen die Aemter, Magiſtrate und Gerichte, ſo wie die Dorfsgerichtsſchreiber, und in deren Ermanglung die Schulmeiſter gegen eine kleine Remuneration aus der Gemeindekaſſe von der Verordnung aus der Currende Abſchrift nehmen und ſolches atteſtiren.

4) Auſſerdem müſſen die Aemter, Magiſtrate und Gerichte dafür ſorgen, daß diejenigen, welche eine Bekanntmachung durch öffentlichen Anſchlag erfordern, an den gewöhnlichen Orten gehörig affigirt werden. In den Fällen, wo zur Beſchleunigung der Unterbehörden die Publikation unmittelbar befohlen wird, müſſen dieſe die Berichte und den Beweis über die Publikation mit den Verordnungen ſelbſt an die Collegien einſenden, damit die Publication ſolcher Verordnungen, auf deren

Erfüllung leztere zu halten verpflichtet ſind, bey ihren Akten vorhanden ſey.

S. Generale d. d. Ansbach 1798.

Die Berichte werden der Regel nach von den Kammerämtern und Magiſtraten an die Kreisdirektorien und von dieſen an die Kriegs- und Domainenkammer erſtattet.

S. Generale an die Kreisdirektorien, Magiſtrate, Juſtizdomainenämter und Patrimonialgerichte, des Fürſtenthums Ansbach, wegen des Geſchäftsganges und Geſchäftsſtyls, d. d. Ansbach den 17ten Mai 1797.

Ueber die Reſcripte werden bey den Magiſtraten Journale nach folgenden Rubriken: 1. Nummer; 2. Datum; 3. Präſentatum; 4. kurzer Gegenſtand des Reſcripts; 5. was darauf veranlaßt worden iſt, quo dato, und wann ſolches abgegangen; 6. wenn Bericht erfordert, mit welchem Tag der Termin abläuft; 7. ob der Bericht erſtattet oder Ausſtand nachgeſucht iſt und quo dato? über alle ſonſtige bey ihnen vorkommende Sachen aber ſeparate oder Nebenjournale nach eben dieſen Rubriken geführt, und jedes Reſcript oder Exhibitum mit der Nummer des Journals bezeichnet.

Die Sporteln werden einſtweilen nach der interimiſtiſchen Sporteltaxe erhoben und nach dem Sportelkaſſenreglement d. d. Baireuth den 22ſten März 1798 (Beylage I.) verrechnet.

Die Regiſtraturen bey den Kammerämtern und Magiſtraten, werden nach dem Kriegs- und Domainenkammerreſcript vom 31ſten Jan. 1799. (Beylage II.) und dem dieſem beygefügten Regiſtraturplan angelegt und unterhalten.

§. 5.

Die Polizey muß von dem Umfang des Diſtrikts, worüber ſie geſezt iſt, durch genaue Vermeſſungen und Lagerbücher, und von den Perſonen, mit welchen ſie handeln ſoll, durch Populationsliſten, ſo wie von ihren Beſchäftigungen durch Gewerbsliſten unterrichtet werden.

Kreisdir. Inſtr. §. 4. 5. 6. 7. Mag. Inſtr. §. 4.

Durch ein allerhöchſtes Reſcript vom 7ten März 1792 iſt die alljährliche Anfertigung hiſtoriſcher Tabellen über den Zuſtand dieſes Fürſtenthums und zwar

1) eine Specialtabelle über den Zuſtand der Städte und Marktflecken,

2) eine dergleichen über den Zuſtand des platten Landes, und dann

3) eine aus dieſen beyden gezogene Generaltabelle über den Zuſtand des ganzen Fürſtenthums, ſowohl der Städte als auch des platten Landes, ſo wie ſolches in den übrigen königlichen Provinzen geſchiehet, verordnet worden, welchen Tabellen eine Liſte von denen in den dießſeitigen Landen befindlichen Judenfamilien beygefügt werden ſolle.

Zu dem Ende wurden durch ein Reſcript der königl. Kammer und Landſchaft d. d. Ansbach den 23ſten März 1793 den Aemtern anliegende Formularien

a) einer Tabelle über den Zuſtand der Städte und Märkte. Beylage III.

b) eine Tabelle über den Zuſtand des platten Landes. Beylage IV.

c) ein Schema zur Judenfamilienliſte. Beyl. V.

mitgetheilt.

Anmerkung. Zum beſſern Verſtändniß der Formularien wurde noch bekannt gemacht, daß

1) Unter Wirthen und Wirthinnen ſowohl in den Städten als auf dem Lande ein jeder Einwohner vom Civilſtande, der angeſeſſen iſt, ohne irgend eine Rückſicht auf Gewerbe oder Beſitzungen, wenn er ſich nur nicht zu einer der andern auf dem erſten Blatte befindlichen Rubriken qualificirt, verſtanden wird.

2) Wegen Aufnahme des Militärſtandes, worunter nur Männer, die in Reih und Glieде ſtehen, keineswegs aber, die ſich mit Urlaube in einem Orte enthalten, als welche unter ihren Korps erſcheinen müſſen, aufgenommen werden, haben die Aemter, in deren Bezirk ſich garniſonirende oder kantonirende königl. Truppen befinden, mit den Kommandanten und Chefs der beſondern Korps zu kommuniziren, und dieſelbe auf geziemende Art unter Beziehung auf die vorliegende allerhöchſte, dann auf dieſe Verordnung um die nöthigen Nachrichten zu erſuchen, wogegen von Seiten dieſes königl. Kollegii bereits die Einleitung getroffen iſt, daß dieſelben ſolche Nachrichten ohne Anſtand mittheilen werden.

3) Unter der Rubrik: Juden, wird deren Generalſumme beyderley Geſchlechts, unter Beziehung auf die beſondere Judentabelle, angeſezt.

4) Sollten ſich in einem Amte Gewerbe und Profeſſionen befinden, die nicht unter denen in der Tabelle aufgeführt ſtünden: ſo ſind ſolche nach ihrer alphabetiſchen Ordnung einzuſchalten. Unter der Rubrik: fehlende Profeſſionen hingegen, welche in einer beſonderen Beylage nachgewieſen wird, und nur diejenigen abgängigen Handwerker, die in einer Stadt oder einem Amte nothwendig ſeyn ſollten, zu bringen.

5) Die angefallenen Onera nach ihren beſondern Abtheilungen ſind allemal nach dem Ertrag des lezt verfloſſenen Rechnungsjahrs, da ſonſt bey allen andern Columnen das Calenderjahr angenommen wird, anzuſetzen. Da aber in manchen Städten und Märkten die herrſchaftlichen Gefälle von mehreren Aemtern eingehoben werden, ſo müſſen dergleichen Aemter zuförderſt unter ſich kommuniziren, und der erſte Beamte, oder der, welcher die Tabelle

über die Stadt oder den Marktflecken privative zu fertigen hat, muß den Zuſammentrag aller in derſelben angefallenen herrſchaftlichen Onerum machen, und ſeine Anſätze darnach berichtigen.

6) In der Tabelle über die Städte und Märkte werden nur die vorgenommenen Hauptreparaturen, keineswegs aber die kleinen unbedeutenden Ausbeſſerungen der Gebäude angemerkt.

7) Unter denen eben daſelbſt unter der Hauptrubrik: die Städte haben ꝛc. begriffenen Gegenſtänden ſind blos diejenigen zu verſtehen, die dem Stadtärario eigen zugehören.

8) Die Ausſaat muß nach einzuziehenden ſpeciellen Nachrichten und Anfragen bey den Unterthanen aufgenommen werden.

9) Die Rubrik in der Tabelle über das platte Land: Bauern, die ſich vom Ackerbau nähren u. ſ. w., beziehlt blos das Gewerb des Ackerbaues, im Gegenſatz mit den andern Gewerben, mit den herrſchaftlichen Dienern und bloſſen Kapitaliſten.

10) In eben dieſer Tabelle dürfen die Dörfer nicht namentlich, ſondern blos nach der

Anzahl aufgeführt werden; es wird aber nöthig ſeyn, daß dieſelben wenigſtens das erſtemal in einer Beylage nach den verſchiedenen Rubriken, namentlich ſpecifizirt werden, um ſo mehr als bey den meiſten Dörfern mehrere dieſſeitige Aemter concurriren. Um dießfallſige Unordnungen, als doppelte Aufzählung eines Dorfs und dergleichen zu vermeiden, wird hiebey angefügt, daß in einem Dorfe, wo mehrere dieſſeitige Aemter Unterthanen als ſonſten die Jurisdiktion und andere Gerechtſame ſeparat zu beſorgen haben, dasjenige Amt, welches die hohe Jurisdiktion ausübt, das fragliche Dorf aufnehmen ſoll, wo aber jene einer fremden Herrſchaft zuſtünde, diejenige Stelle, die die vogteyliche Obrigkeit, und in deſſen Ermanglung die Dorfsherrſchaft hat, wo aber alles dieſes nicht anſchlüge, das Amt, dem die meiſten Unterthanen zuſtehen, ſolches beobachten muß. In der oben bemerkten Beylage, wo die Dörfer namentlich aufzuführen ſind, iſt auch zu bemerken, welche Dörfer auſſer Anſatz geblieben ſind, weil ſie zu einem andern Amte gehören, mit Benennung

dieſes Amts, damit die gehörige Kontrolle geführt werden kann.

11) Da man in dieſem Fürſtenthum keinen durchgängig angenommenen Maasſtab für die Grösſe eines ganzen Hofs hat, und dieſes nur eine leere Benennung iſt; ſo ſind die ganzen, halben, auch Viertelshöfe unter eine Hauptſumme zu bringen.

Die Fertigung dieſer hiſtoriſchen Tabellen iſt zwar durch eine Kriegs- und Domainenkammer Verordnung vom 3ten Septbr. 1796. (S. Ansbachiſche Intelligenzzeitung Nro. 36.) bis nach erfolgter Organiſation der Aemter ausgeſezt worden, wird aber, da dieſer nunmehr erfolgt iſt, künftig wieder ſtatt finden.

Die Polizeygewalt erſtreckt ſich auf alle Beſitzungen, Güter, Hinterſaſſen und Grundſtücke, welche innerhalb der vermarkten Diſtrikte dieſes Fürſtenthums gelegen ſind, es mögen jene Beſitzungen ꝛc. ꝛc. benachbarten Ständen oder fremden Stiftungen, oder der Ritterſchaft, oder andern Privatperſonen zuſtehen.

S. Allgemeine Inſtruktion für alle Aemter des untergebürgſchen Fürſtenthums, wegen künftiger Behandlung ihres Reſſorts in Hinſicht

auf Polizey- Finanz und Militärgewalt d. d. Ansbach d. 18ten Julius 1796. (gedruckt.)

Alle Eximirte in den Städten ſind gleich den wirklichen Bürgern den Polizeybehörden und Strafen unterworfen.

Allge. L. R. Th. 2. Tit. 8. §. 69.

Kammerverordnung vom 10ten Januar 1796. S. Ansbachiſche Intelligenzzeitung 1796. Nro. 3.

§. 6.

Die Hauptzweige der Polizey ſind:

1) Bevölkerungspolizey. (§. 7—26.)

2) Erziehungspolizey. (§. 27.)

3) Sicherheitspolizey. (§. 28—)

4) Gewerbspolizey.

Erſter Abſchnitt.

Bevölkerungspolizey.

---

§. 7.

Die Magiſtrate müſſen jährlich

1) Bürgertabellen über alle an und abgezogene Bürger und deren Gewerbe,

2) Ta-

2) Tabellen von allen angeſezten und dimittirten Ausländern des Soldatenſtandes, ingleichen Liſten von den inländiſchen Soldaten, welche ſich als Bürger, Bauern, Tropfhäusler ꝛc. angeſezt haben;

3) Judentabellen (Beyl. VI.)

einſenden.

Auch müſſen alle und jede Geiſtlichen zu Ende jedes Jahrs, ſtatt der gedruckten Kirchentabellen, nach dem unter Beylage VII. angefügten Schema eingerichtete Populations- und Mortalitätsliſten an ihre Dekanate, und dieſe nebſt Generalzuſammentrag bey 5 Thaler Strafe an das Konſiſtorium einſchicken.

Konſiſtor. Verordn. vom 10ten Aug. 1796. S. Ansbacher Intelligenzzeitung. Nro. 33.

§. 8.

Zur Bevölkerungspolizey gehöret auch die medizinische Polizey, welche bisher von dem im J. 1780 errichteten Collegio medico reſpiciret wurde. Allein im laufenden Jahr iſt dieſes in eine Medizinaldeputation verwandelt, und dieſer folgendes Reglement d. d. Berlin den 18ten Jul. 1802 vorgeſchrieben worden.

1. Statt der bisherigen Provinzial-Medizinalkollegien zu Ansbach und Bayreuth wird an dieſen Orten für jedes Fürſtenthum eine Deputation errichtet, die als ein integrirender Theil der Kammer angeſehen und Kammermedizinaldeputation genannt werden ſoll. Sie behandelt als Medizinaldeputation die eigentlichen Medizinalſachen, als eine für ſich beſtehende Behörde; Sanitätsſachen, als integrirender Theil der Kammer, nach den nachfolgenden nähern Beſtimmungen. Ihr Reſſort richtet ſich nach den Grenzen des Fürſtenthums.

2. Die übrigen für die Kammermedizinaldeputation gehörigen Sachen, mit Ausſchluß der eigentlichen Medizinalſachen, müſſen ſonach reſpective in der Kammer erſten Senats zu Ansbach, und in der Kammer zu Bayreuth an einem beſondern Vortragstage zum Vortrage und unter dem Namen der Kammer zur Ausfertigung kommen.

3. Jede dieſer Medizinaldeputationen beſteht aus einem Dirigenten, zwey Medizinalräthen, wovon der erſte den Namen Dekan führen ſoll, zwey Aſſeſſoren der Chirurgie und Pharmacie, auch dem nöthigen Subalternperſonal.

4. Der Direktor der Medizinaldeputation, welcher aus der Mitte der Kammer genommen wird, wird von beiden Departements gemeinſchaftlich beſtellt; jedoch zieht künftig die Kanzley des Medizinaldepartements dafür die Gebühren. Den Dekan und das übrige ſachkundige Perſonale beſtellt der Chef des Medizinaldepartements auf den Vorſchlag des Ober-Collegii medici, welches zuvor auf den Bericht der Medizinaldeputation die Qualifikation des Subjekts prüft, ſo wie auch das Subalternperſonal privative, jedoch ſoll bey Beſtellung der Leztern auf die Kammeroffizianten vorzüglich reflektirt werden.

5. Die Beſtellung des Perſonals bey den Hebammenſchulen und andern mediziniſchen Unterrichtsanſtalten ſtehet privative dem Medizinaldepartement zu, welches die Beſtallung ertheilt und die Gebühren dafür erhebt. In Abſicht auf die Inſtitute zu Erlangen hängt die Ernennung der mediziniſchen Lehrer bey der Akademie und allen dortigen mediziniſchen, chirurgiſchen, kliniſchen, Accouchements und dergleichen Lehr- und andern Inſtituten, die, ſo wie ſie ſämmtlich bereits jezt mit der Univerſität kombi-

nirt ſind, auch künftig mit ſolcher vereinigt werden, von der Univerſitätskuratel ab, inſoferne nicht damit eine Unterrichtsanſtalt für Hebammen der Provinz verbunden iſt, oder in der Folge verbunden wird.

6. Alle übrige Medizinalpolizeypersonen, als Stadt- und Kreisphyſici und Chirurgen, beſoldete Accoucheurs, Hebammen, auch die Vieh-ärzte, in ſo ferne dieſe nicht Lehrer bey Veterinärinſtituten und Schulen ſind, ſondern blos ihnen zur Pflicht gemacht wird, Schmieden, Hirten und andern dergleichen nach ihrem Metier als gemeine Viehärzte zu betrachtenden Perſonen, Anleitung zu geben und in Aufſicht zu halten, werden vom Finanzdepartement privative beſtellt, jedoch nicht eher, bis ſie die erfoderliche Qualification durch ein Zeugniß der kompetenten Medizinalbehörde nachgewieſen haben.

7. Die zu Salarirung der bey der Medizinaldeputation angeſtellten Mitglieder und Subalternen und des Medizinalfiskals erfoderliche Summe, ſo wie ſie bey der von beiden Departements demnächſt vorzunehmenden Organiſation der Deputation beſtimmt und bewilligt werden, auch für die mediziniſchen Lehranſtalten

z. B. für die Hebammenlehrer ausgeſezten und für dergleichen Inſtitute ferner auszuſetzenden Fonds ſtehen unter privativer Diſpoſition des Medizinaldepartements. Dieſes erſtreckt ſich jedoch nicht auf das, was das Perſonal der Medizinaldeputation in anderer Eigenſchaft, z. B. als Stadtphyſikus, Chirurgus ꝛc. bezieht.

8. Die im vorſtehenden §. 7. benannte von der alleinigen Diſpoſition des Medizinaldepartements abhängende Fonds werden von Offizianten der Oberſteuerkaſſe der Provinz, deren Caution ſich mit auf dieſe Fonds erſtreckt, adminiſtrirt. Von den Curatoren gedachter Kaſſe und von der Kammer wird über dieſe Fonds Aufſicht geführt. Das Medizinaldepartement giebt den Etat zur Verwaltung gedachter Fonds, worüber ſeparate Rechnung geführt wird. Die Verfügungen an die Kaſſe ergehen auf Requiſition des Medizinaldepartements vom Finanzdepartement.

9. Die Diſpoſition über alle übrigen, zur Beſoldung der Medizinalperſonen und zur Errichtung und Erhaltung von Krankenhäuſern, Lazarethen ꝛc. vorhandenen und künftigen Fonds bleibt dem Finanzdepartement.

10. Der Beytrag, der zum Ober-Collegio medico et ſanitatis deswegen geleiſtet wird, weil daſſelbe durch die Uebernehmung der Aufſicht auf die Medizinalſachen in Franken eine Erweiterung ſeiner Offizialarbeiten erhält, und gleichwohl die ihm ſonſt in allen königl. Landen zukommende Hälfte der fiskaliſchen Medizinalſtrafgelder nicht bezieht, und welcher bey der Organiſation der Medizinaldeputation regulirt werden ſoll, wird quartaliter von der Oberſteuerkaſſe der Medizinaldeputation zur Beförderung an gedachtes Ober-Collegium praenumerando gegen Quittung des Dirigenten der Deputation und in deſſen Abweſenheit, des Dekans, abgegeben.

11. Die Medizinaldeputationen beſtehen in Abſicht auf obige eigentliche Medizinalſachen, als für ſich wirkende Behörden, und ſind in dieſer Eigenſchaft dem Chef des Medizinaldepartements und dem Ober-Collegio medico privative ſubordinirt.

12. An Lezteres müſſen beſonders gedachte Deputationen über die von ihnen vorgenommenen Prüfungen der Medizinalperſonen, in ſoweit ihnen ſolche zuſtehen oder übertragen wor-

den, die Prüfungsprotokolle zur weitern Verfügung einſenden.

Das Ober-Collegium medicum ertheilt über Qualificationen aller Medizinalperſonen die Approbationspatente. Die Approbationsgebühren werden von demſelben nach gleichem Maasſtabe, wie für die übrigen Provinzen, regulirt.

13. Den Seſſionen der Medizinaldeputation kann der Kammerpräſident oder ein Kammerdirektor beywohnen, wenn gleich der Direktor der Deputation ein Mitglied des Kammerpräſidii ſeyn ſollte.

14. Die Medizinaldeputationen beſorgen die eigentlichen Medizinalſachen an einem beſondern Vortragstage, wobey der Direktor der Medizinaldeputation die Direktion führt.

Dieſe eigentlichen Medizinalſachen ſind:

a) Beſorgung des Unterrichts der Medizinalperſonen und Aufſicht hierüber, und über die Verwendung der von dem Medizinaldepartement reſſortirenden Fonds, nach den von dieſer Behörde erfolgenden Anordnung.

b) Die Prüfung aller Medizinalperſonen zu ihren Aemtern und Berufspflichten ohne Unterſchied. Nur die künftig anzuſtellenden Kreisphyſici und die Stadtphyſici in Ansbach und Bayreuth, ingleichen die ſämmtlichen medizinischen Mitglieder und Aſſeſſoren der Medizinaldeputationen, in ſofern ſie nicht beybehalten, ſondern neu beſtellet werden, ſollen der im Reglement vom 1ſten Februar 1798 beſtimmten Prüfungsart unterworfen ſeyn. Wir hegen dabey zu den Aerzten, welche ſich in unſern fränkiſchen Landen neu etabliren wollen, das gnädige Vertrauen, daß ſie ſich in Zeiten zu der Prüfung, welche in der Verrichtung des anatomiſchen und kliniſchen Kurſus und in dem mündlichen Examen bey der immediat Prüfungskommiſſion zu Berlin beſtehet, freywillig anſchicken werden, damit ſie ſolche nicht erſt in der Folge auf den Fall nachholen dürfen, da ſie eine Medizinalrathsſtelle, oder ein Kreisphyſicat, oder ein Stadtphyſicat in Ansbach und Baireuth ambiren wollen. Auch behalten Wir Uns vor, falls der Erfolg der Unſern Medizinaldeputationen in

Franken übertragenen ausgedehnteren Prüfungsbefugniß mit dem Endzweck, dieſe Provinzen mit tüchtigen Aerzten, ſo wie beſonders die Städte Ansbach und Baireuth mit geſchikten Apothekern und Chirurgen zu verſehen, nicht vollſtändig erreicht werden ſollte, auf den Antrag Unſers Medizinaldepartements die in Unſerm Reglement vom 1ſten Februar 1798 vorgeſchriebene Prüfungsart auch in den fränkiſchen Landen allgemeiner anzuordnen. Uebrigens bedarf es in Betreff der bisherigen Mitglieder und Aſſeſſoren der Medizinalkollegien, wenn ſie auch bey der jetzigen neuen Organiſation effective Mitglieder bleiben, ingleichen in Rückſicht der bisherigen Phyſiker, Hebammenlehrer und anderer von der ehemaligen Medizinalbehörde bereits approbirten Medizinalperſonen, keiner weitern Prüfung. Ferner gebühret den Medizinaldeputationen

c) Aufſicht über die Amtsführung der medizinischen Perſonen. Die Phyſici müſſen ihnen jährlich, nach dem Formular der Generalmedizinaltabelle, die Tabelle ihres Phy-

ſicatsdiſtrikts einreichen. Die Deputationen müſſen die Generalmedizinaltabelle, die auch in der Kammermedizinaldeputation zum Vortrag kommt, an das Ober-Collegium medicum jährlich einſenden.

d) Entwerfung der erfoderlichen Geſetze und Inſtruktionen über alle ſolche Gegenſtände, die artis peritiam und Geſchäftsverwaltung aller Medizinalperſonen betrift. In ſofern jedoch dieſe Geſetze den Polizeyreſſort mit betreffen, kommen ſie in der Kammer zum Vortrag und zur Berathung.

e) Abfaſſung der Reſponſorum medicorum auf Begehren der Patienten, ingleichen der Reſponſorum medico-forenſium auf Requiſition der Gerichtsobrigkeiten, wenn Leztere unter Einſendung der Acten bey den Obduktions- oder Beſichtigungsprotokollen der Phyſiker, Kreis- oder anderer Chirurgen, und beſonders bey den daraus gezogenen Reſultaten Bedenklichkeiten finden, und deshalb ein ſachkundiges Gutachten verlangen.

Ueberhaupt

f) Prüfung der Gutachten der Phyſiker und anderer Medizinalperſonen auf dergleichen Requiſition.

g) Schutz für Medizinalperſonen bey ihrem Gewerbe; die Deputationen müſſen alle Medizinalpfuſchereyen zu verhüten ſuchen. Sie ſind befugt und ſchuldig an die Kontravenienten directe, oder auch durch Requiſition ihrer Gerichtsobrigkeit Inhibition und Warnung ergehen zu laſſen; wenn aber dieſe nichts fruchten, durch den Medizinalfiskal ſie bey den Behörden in Anſpruch nehmen zu laſſen und auf ihre Beſtrafung anzutragen.

h) Ordnungsſtrafen bis auf zehn Thaler und vierzehntägiges Gefängniß wegen Kontraventionen der Medizinalperſonen.

i) Feſtſetzung des Soſtri der Aerzte und Chirurgen und anderer Medizinalperſonen, ſo wie der Apothekerrechnungen, in ſofern über die Lieferung der Medizinalwaare ſelbſt kein Streit obwaltet und in ſoferne nicht ausdrücklich auf rechtliches Erkenntniß angetragen wird. Es kommt ihnen ferner zu, wenn zwiſchen dem Patienten und einer Medizinalperſon über die Höhe des Soſtri oder über den Werth der gelieferten Medikamente Streit entſteht,

ſicatsdiſtrikts einreichen. Die Deputationen müſſen die Generalmedizinaltabelle, die auch in der Kammermedizinaldeputation zum Vortrag kommt, an das Ober-Collegium medicum jährlich einſenden.

d) Entwerfung der erfoderlichen Geſetze und Inſtruktionen über alle ſolche Gegenſtände, die artis peritiam und Geſchäftsverwaltung aller Medizinalperſonen betrift. In ſofern jedoch dieſe Geſetze den Polizeyreſſort mit betreffen, kommen ſie in der Kammer zum Vortrag und zur Berathung.

e) Abfaſſung der Reſponſorum medicorum auf Begehren der Patienten, ingleichen der Reſponſorum medico-forenſium auf Requiſition der Gerichtsobrigkeiten, wenn Leztere unter Einſendung der Acten bey den Obduktions- oder Beſichtigungsprotokollen der Phyſiker, Kreis- oder anderer Chirurgen, und beſonders bey den daraus gezogenen Reſultaten Bedenklichkeiten finden, und deshalb ein ſachkundiges Gutachten verlangen. Ueberhaupt

f) Prüfung der Gutachten der Phyſiker und anderer Medizinalperſonen auf dergleichen Requiſition.

g) Schutz für Medizinalperſonen bey ihrem Gewerbe; die Deputationen müſſen alle Medizinalpfuſchereyen zu verhüten ſuchen. Sie ſind befugt und ſchuldig an die Kontravenienten directe, oder auch durch Requiſition ihrer Gerichtsobrigkeit Inhibition und Warnung ergehen zu laſſen; wenn aber dieſe nichts fruchten, durch den Medizinalfiskal ſie bey den Behörden in Anſpruch nehmen zu laſſen und auf ihre Beſtrafung anzutragen.

h) Ordnungsſtrafen bis auf zehn Thaler und vierzehntägiges Gefängniß wegen Kontraventionen der Medizinalperſonen.

i) Feſtſetzung des Soſtri der Aerzte und Chirurgen und anderer Medizinalperſonen, ſo wie der Apothekerrechnungen, in ſofern über die Lieferung der Medizinalwaare ſelbſt kein Streit obwaltet und in ſoferne nicht ausdrücklich auf rechtliches Erkenntniß angetragen wird. Es kommt ihnen ferner zu, wenn zwiſchen dem Patienten und einer Medizinalperſon über die Höhe des Soſtri oder über den Werth der gelieferten Medikamente Streit entſteht,

wobey kein Vertrag zum Grunde liegt, dieſen Streit proviſoriſch ſalvo recurſu des Patienten, ſeiner Erben oder Kreditoren an die Juſtizbehörde, per Decretum zu entſcheiden, wobey ſich die Medizinalperſon, ſalvo recurſu an das Oberkollegium medicum per modum ſimplicis querelae beruhigen muß.

n) Die Apotheken in den Provinzen ſind der Oberaufſicht der Medizinaldeputationen unterworfen und es müſſen ſolche alle drey Jahre viſitirt werden; hierbey dienen den Medizinaldeputationen diejenigen Vorſchriften im Weſentlichen zur Norm, welche die in den ältern Provinzen publicirte Medizinalordnung vom 27ſten September 1725 pag. 29 und Inſtruktionen vom 12ten März 1786 enthalten, und muß die neuerlich herausgegebene Pharmacopoe die Baſis der Viſitation ſeyn.

l) Sportelnangelegenheiten der Medizinaldeputation.

15. In Sanitätsſachen, wozu alles gerechnet wird, was nicht der Medizinaldeputation in Franken im §. 14. privative beygelegt worden,

verfügt das Finanzdepartement in der Regel allein. Wird dabey ein Gutachten des Oberkollegii Medici et Sanitatis nöthig gefunden; ſo wird ſolches durch Requiſition des Medizinaldepartements erfordert. Findet das Medizinaldepartement nöthig, in einzelnen Fällen an die Kammermedizinaldeputation etwas zu erlaſſen: ſo geſchiehet ſolches unter Mitzeichnung des Finanzdepartements. Die Verfügungen in allgemeinen Sanitätsangelegenheiten aber, welche die Oberaufſicht über alle Medizinal- und Sanitätsſachen in ſämmtlichen königl. Landen erfodert, ſtehen dem Medizinaldepartement allein zu, wenn die Mitwirkung der Polizey- und Finanzbedienten dabey nicht eintritt.

16. Um das Juſtizweſen, in ſofern es auf die Medizinalverfaſſung Bezug hat, der übrigen Verfaſſung in Kameraljuſtizſachen gleichförmig zu erhalten, ſoll der Regierung die Juriſdiction in cauſis medico civilibus et fiscalibus ferner verbleiben. Sie muß indeſſen, wie es ſchon die allgemeine Gerichtsordnung und das Reglement wegen Vertheilung der Geſchäfte der Ansbach- und Baireuthiſchen Landeskollegien d. d. Berlin, den 10ten December 1798 vorſchreibt,

überall, wo es auf Sachkenntniß ankommt, ſich der Aſſiſtenz der Medizinaldeputationen bedienen und ihr Gutachten über den zu entſcheidenden Gegenſtand einholen; die weitern Rechtsmittel von den Regierungen gehen, ſo wie in Neu-Oſt-Preuſſen per modum requiſitionis an das Oberkollegium Medicum in ſecunde inſtantia.

17. Der Kammerfiskal iſt zugleich Medizinalfiskal und wird in dieſer Eigenſchaft mit näherer Inſtruktion verſehen werden.

18. Die Medizinaldeputationen ſollen mit einer beſondern Dienſt- und Geſchäftsinſtruktion von dem Medizinaldepartement verſehen werden. Im Allgemeinen wird vorläufig folgendes feſtgeſezt:

19. Ueber die eigentliche Medizinalſachen wird ein beſonderes Journal geführt, ſie werden bey dem Direktor der Deputation abgegeben, der ſie diſtribuirt. Wenn dergleichen Sachen an die Kammer oder das Kammerpräſidium kommen, müſſen ſie brevi manu von dieſem dem Direktor der Medizinaldeputation abgegeben werden, ſo wie im umgewandten Falle dieſer alles, was nicht zu den eigentlichen Medizinalſachen gehört, an den Vorſitzenden der Kammer zur Diſtribution

abzugeben hat, welcher dergleichen Angelegenheiten an die Mitglieder der Kammer und Kammermedizinaldeputation diſtribuirt.

20. Die Medizinaldeputation erhält eine beſondere Sportelkaſſe. Zu dieſer flieſſen nach der in den fränkiſchen Fürſtenthümern allgemein beſtehenden Verfaſſung alle Sporteln und die Examination- und andere Gebühren. Von den eigentlichen Sporteln erhalten der Rendant und Controlleur 5 Procent Tantiéme. Dieſe Medizinalſportelkaſſe erhält künftig ihren eigenen Etat und alsdann findet gedachter Tantième-Bezug nur in ſoweit Statt, als die einkommenden Sporteln das etatsmäſſige Quantum überſteigen. Ueber die Sporteln wird beſondere Rechnung geführt und jährlich der Abſchluß davon an das Oberkollegium Medicum et Sanitatis eingeſendet, welches dem Medizinaldepartement die Vorſchläge zur Diſpoſition darüber thut. Die Sporteln werden von allen unter dem Namen der Medizinaldeputation zur Ausfertigung kommenden Sachen zu gedachter Kaſſe nach den fränkiſchen Sporteltaxen erhoben.

Von den unter dem Namen der Kammer zur Ausfertigung kommenden taxablen Sachen

fließen die Sporteln directe zur Kammerſpor- telkaſſe.

21. Fiskaliſche Geldſtrafen fließen ferner auch in Medizinalcontraventionsfällen in die landesherrlichen Kaſſen. In Anſehung des Antheils des Fiscals hieran, wird eben dasjenige beobachtet, was in Abſicht auf deſſen Antheil an fiscaliſchen Strafen überhaupt in den dortigen Provinzen beſtimmt iſt; dagegen Ordnungsſtrafen, die die Medizinaldeputation als ſolche einzelnen ihr untergeordneten Behörden dictirt, in die Sportelkaſſe der Medizinaldeputation fließen.

22. Die Medizinaldeputation muß, wie die Medizinalunterbehörden, in den zu Adhibirung des Stempelpapiers qualificirten Angelegenheiten das Stempelpapier der Provinz gebrauchen.

23. Die Medizinaldeputation erhält ein eigenes Siegel.

24. Der Direktor der Deputation muß die Ordnung in ſolcher erhalten und auf gründliche Bearbeitung der Geſchäfte ſehen, das amtliche Betragen der Mitglieder und Subalternen kontrolliren, jeden mit Glimpf zu ſeinen Pflichten

anhal-

anhalten und wenn dieſes nicht fruchtet, oder das Amtsvergehen von der Art iſt, daß eine bloſſe Zurechtweiſung nicht hinlänglich iſt, dem vorgeſezten Ober-collegio medico et ſanitatis pflichtmäſſige Anzeige thun. Subalternen, die ihre Pflichten aus Leichtſinn oder Fahrläſſigkeit verletzen, belegt er mit Ordnungsſtrafe an Geld. Er revidirt die Koncepte und ſieht auf Richtigkeit der Sportel- und Stempelſätze. Er unterſchreibt die Verfügungen der Deputation allein; in ſeiner Abweſenheit thut dieſes der Decan. Die Berichte der Deputation werden von allen Mitgliedern unterſchrieben.

26. Die Medizinalräthe müſſen die Seſſionen fleiſſig beſuchen und wenigſtens einer, vorzüglich der Decan, auſſer dem Dirigenten, den Seſſionen der Kammermedizinaldeputation beywohnen.

Sie müſſen die ihnen zugeſchriebenen Exhibita, Berichte ꝛc. kurz, aber vollſtändig vortragen, die Dekrete, dem Beſchluſſe der Deputation gemäs, abfaſſen, und baldmöglichſt zur Extenſion befördern.

26. Die Aſſeſſores Pharmaciae und Chirurgiae ſind nicht ſchuldig, allen Sitzungen der Me-

dizinaldeputation — noch der der Kammermedizinaldeputation beyzuwohnen; wenn ſie jedoch vom Direktor dazu aufgefodert oder eingeladen werden: ſo müſſen ſie erſcheinen und in Sachen ihrer Kunſt ein unpartheyiſches Gutachten abgeben.

27. Die Subalternen müſſen ihre Amtspflichten genau nach den Geſetzen und den ihnen zugehenden beſondern Inſtruktionen erfüllen und wie das ganze Perſonal, wofern ſie nicht bereits in andern Dienſtverhältniſſen Eid und Pflicht geleiſtet haben und hierauf verwieſen werden können, beſonders verpflichtet werden.

28. Nach dieſen Grundſätzen wird nunmehr von beiden Departements gemeinſchaftlich wegen Organiſation der Medizinaldeputationen, bey welchen das vorhandene Perſonal möglichſt beyzubehalten iſt, und wenn auch dieſes nicht allenthalben thunlich ſeyn ſollte, an ſeinen Gehalten nichts verlieren ſoll, das Weitere regulirt und veranlaßt werden.

§. 9.

Zu den Beförderungsmitteln der Geſundheit überhaupt gehören

a) Geſunde Luft (§. 10.)

b) Geſunde Einrichtung der Gebäude (§. 11.)

c) Gute Beſchaffenheit der Lebensmittel und Kleidung (§. 12 — 22.)

§. 10.

Geſunde Luft wird beſonders dadurch befördert, daß

a) die Kirchhöfe auſſerhalb der Städte und Dörfer angelegt werden.

b) Daß in den Kirchen, wo zunächſt die Todten begraben werden, wenn kein Gottesdienſt gehalten wird, die Fenſter geöfnet ſeyen. In den Kirchen ſelbſt dürfen nach der Verordnung vom 31ſten Jul. 1776 keine Todten mehr, ſie ſeyen auch von welchem Stande ſie wollen, begraben werden.

c) Die Leichen müſſen ſo tief als möglich verſenkt, und vor Verfluß dreyer Jahre in daſſelbe Grab keine neue Leiche begraben werden.

d) Perſonen, welche an anſteckenden Krankheiten, als Pocken, Faul- und Fleckfieber geſtorben, ſollen nicht zur Schau ausge-

ſtellt werden, die Schreiner ſollen die Särge verpichen, und die Todtengräber die Gräber tiefer machen.

S. Verordn. vom 13ten Junii 1798 und 16ten September 1800 ſ. A. J. Z. Nro. 40.

e) Die Kirchhöfe ſollen mit Bäumen, welche durch die beſtändige Bewegung ihrer Blätter oder andere eigenthümliche Beſchaffenheit die Luft reinigen, beſezt werden.

f) Daß die Städte immer von Kehricht, verrekten Thieren und entſtandenem Koth rein erhalten werden, daß die Gaſſen einen ordentlichen Abfluß haben, und daß zu Reinigung der heimlichen Gemächer in den Städten ſchlechterdings nur die Nachtzeit beſtimmt werde.

g) Moräſte, Sümpfe und häufig ſtehende faule Waſſer müſſen in der Nachbarſchaft bewohnter Gegenden ausgetrocknet werden.

h) Schmutzige und Geſtank erregende Gewerbe, z. B. Gerber, Firniskocher, Wagenſchmiermacher, Wachstuchmacher, Seifenſieder und dergleichen müſſen künftig ganz aus den Städten verwieſen werden.

i) Schlachthäuſer ſind an den entfernteſten Theilen der Stadt anzulegen.

k) Gefängniſſe, Spitäler, Krankenhäuſer dürfen nur an lüftigen Plätzen angelegt werden.

l) Abdeckereyen müſſen nur in gehöriger Entfernung von den Wohnungen und an Abörtern geduldet werden.

§. 11.

In Abſicht auf Geſundheit der Gebäude hat die Polizey darauf zu ſehen, daß der Geſundheit unſchädliche Materialien dazu genommen, daß die Gebäude in engen Gaſſen nicht zu hoch aufgethürmt werden, daß die Zimmer nicht zu niedrig gemacht, und die Fenſter ihre gehörige Gröſſe erhalten, daß die heimlichen Gemächer nicht unſchicklich angelegt werden, u. ſ. w.

§. 12.

W a ſ ſ e r.

Unter die nothwendigſten Lebensbedürfniſſe gehört unſtreitig das Waſſer. Der Mangel, oder auch nur die fehlerhafte Beſchaffenheit deſſelben iſt der Geſundheit äuſſerſt nachtheilig. Wo es fehlt, muß man neue Quellen zu entdecken

10. Der Beytrag, der zum Ober-Collegio medico et ſanitatis deswegen geleiſtet wird, weil daſſelbe durch die Uebernehmung der Aufſicht auf die Medizinalſachen in Franken eine Erweiterung ſeiner Offizialarbeiten erhält, und gleichwohl die ihm ſonſt in allen königl. Landen zukommende Hälfte der fiskaliſchen Medizinalſtrafgelder nicht bezieht, und welcher bey der Organiſation der Medizinaldeputation regulirt werden ſoll, wird quartaliter von der Oberſteuerkaſſe der Medizinaldeputation zur Beförderung an gedachtes Ober-Collegium praenumerando gegen Quittung des Dirigenten der Deputation und in deſſen Abweſenheit, des Dekans, abgegeben.

11. Die Medizinaldeputationen beſtehen in Abſicht auf obige eigentliche Medizinalſachen, als für ſich wirkende Behörden, und ſind in dieſer Eigenſchaft dem Chef des Medizinaldepartements und dem Ober-Collegio medico privative ſubordinirt.

12. An Lezteres müſſen beſonders gedachte Deputationen über die von ihnen vorgenommenen Prüfungen der Medizinalperſonen, in ſoweit ihnen ſolche zuſtehen oder übertragen wor-

den, die Prüfungsprotokolle zur weitern Verfügung einſenden.

Das Ober-Collegium medicum ertheilt über Qualificationen aller Medizinalperſonen die Approbationspatente. Die Approbationsgebühren werden von demſelben nach gleichem Maasſtabe, wie für die übrigen Provinzen, regulirt.

13. Den Seſſionen der Medizinaldeputation kann der Kammerpräſident oder ein Kammerdirektor beywohnen, wenn gleich der Direktor der Deputation ein Mitglied des Kammerpräſidii seyn ſollte.

14. Die Medizinaldeputationen beſorgen die eigentlichen Medizinalſachen an einem beſondern Vortragstage, wobey der Direktor der Medizinaldeputation die Direktion führt.

Dieſe eigentlichen Medizinalſachen ſind:

a) Beſorgung des Unterrichts der Medizinalperſonen und Aufſicht hierüber, und über die Verwendung der von dem Medizinaldepartement reſſortirenden Fonds, nach den von dieſer Behörde erfolgenden Anordnung.

b) Die Prüfung aller Medizinalperſonen zu ihren Aemtern und Berufspflichten ohne Unterſchied. Nur die künftig anzuſtellenden Kreisphyſici und die Stadtphyſici in Ansbach und Bayreuth, ingleichen die ſämmtlichen medizíniſchen Mitglieder und Aſſeſſoren der Medizinaldeputationen, in ſofern ſie nicht beybehalten, ſondern neu beſtellet werden, ſollen der im Reglement vom 1ſten Februar 1798 beſtimmten Prüfungsart unterworfen ſeyn. Wir hegen dabey zu den Aerzten, welche ſich in unſern fränkiſchen Landen neu etabliren wollen, das gnädige Vertrauen, daß ſie ſich in Zeiten zu der Prüfung, welche in der Verrichtung des anatomiſchen und kliniſchen Kurſus und in dem mündlichen Examen bey der immediat Prüfungskommiſſion zu Berlin beſtehet, freywillig anſchicken werden, damit ſie ſolche nicht erſt in der Folge auf den Fall nachholen dürfen, da ſie eine Medizinalrathsſtelle, oder ein Kreisphyſicat, oder ein Stadtphyſicat in Ansbach und Baireuth ambiren wollen. Auch behalten Wir Uns vor, falls der Erfolg der Unſern Medizinaldeputationen in

Franken übertragenen ausgedehnteren Prüfungsbefugniß mit dem Endzweck, dieſe Provinzen mit tüchtigen Aerzten, ſo wie beſonders die Städte Ansbach und Baireuth mit geſchikten Apothekern und Chirurgen zu verſehen, nicht vollſtändig erreicht werden ſollte, auf den Antrag Unſers Medizinaldepartements die in Unſerm Reglement vom 1ſten Februar 1798 vorgeſchriebene Prüfungsart auch in den fränkiſchen Landen allgemeiner anzuordnen. Uebrigens bedarf es in Betreff der bisherigen Mitglieder und Aſſeſſoren der Medizinalkollegien, wenn ſie auch bey der jetzigen neuen Organiſation effective Mitglieder bleiben, ingleichen in Rückſicht der bisherigen Phyſiker, Hebammenlehrer und anderer von der ehemaligen Medizinalbehörde bereits approbirten Medizinalperſonen, keiner weitern Prüfung. Ferner gebühret den Medizinaldeputationen

c) Aufſicht über die Amtsführung der medizinischen Perſonen. Die Phyſici müſſen ihnen jährlich, nach dem Formular der Generalmedizinaltabelle, die Tabelle ihres Phy-

ſicatsdiſtrikts einreichen. Die Deputationen müſſen die Generalmedizinaltabelle, die auch in der Kammermedizinaldeputation zum Vortrag kommt, an das Ober-Collegium medicum jährlich einſenden.

d) Entwerfung der erfoderlichen Geſetze und Inſtruktionen über alle ſolche Gegenſtände, die artis peritiam und Geſchäftsverwaltung aller Medizinalperſonen betrift. In ſofern jedoch dieſe Geſetze den Polizeyreſſort mit betreffen, kommen ſie in der Kammer zum Vortrag und zur Berathung.

e) Abfaſſung der Reſponſorum medicorum auf Begehren der Patienten, ingleichen der Reſponſorum medico-forenſium auf Requiſition der Gerichtsobrigkeiten, wenn Leztere unter Einſendung der Acten bey den Obduktions- oder Beſichtigungsprotokollen der Phyſiker, Kreis- oder anderer Chirurgen, und beſonders bey den daraus gezogenen Reſultaten Bedenklichkeiten finden, und deshalb ein ſachkundiges Gutachten verlangen.

Ueberhaupt

f) Prüfung der Gutachten der Phyſiker und anderer Medizinalperſonen auf dergleichen Requiſition.

g) Schutz für Medizinalperſonen bey ihrem Gewerbe; die Deputationen müſſen alle Medizinalpfuſchereyen zu verhüten ſuchen. Sie ſind befugt und ſchuldig an die Kontravenienten directe, oder auch durch Requiſition ihrer Gerichtsobrigkeit Inhibition und Warnung ergehen zu laſſen; wenn aber dieſe nichts fruchten, durch den Medizinalfiskal ſie bey den Behörden in Anſpruch nehmen zu laſſen und auf ihre Beſtrafung anzutragen.

h) Ordnungsſtrafen bis auf zehn Thaler und vierzehntägiges Gefängniß wegen Kontraventionen der Medizinalperſonen.

i) Feſtſetzung des Soſtri der Aerzte und Chirurgen und anderer Medizinalperſonen, ſo wie der Apothekerrechnungen, in ſofern über die Lieferung der Medizinalwaare ſelbſt kein Streit obwaltet und in ſoferne nicht ausdrücklich auf rechtliches Erkenntniß angetragen wird. Es kommt ihnen ferner zu, wenn zwiſchen dem Patienten und einer Medizinalperſon über die Höhe des Soſtri oder über den Werth der gelieferten Medikamente Streit entſteht,

wobey kein Vertrag zum Grunde liegt, dieſen Streit proviſoriſch ſalvo recurſu des Patienten, ſeiner Erben oder Kreditoren an die Juſtizbehörde, per Decretum zu entſcheiden, wobey ſich die Medizinalperſon, ſalvo recurſu an das Oberkollegium medicum per modum ſimplicis querelae beruhigen muß.

v) Die Apotheken in den Provinzen ſind der Oberaufſicht der Medizinaldeputationen unterworfen und es müſſen ſolche alle drey Jahre viſitirt werden; hierbey dienen den Medizinaldeputationen diejenigen Vorſchriften im Weſentlichen zur Norm, welche die in den ältern Provinzen publicirte Medizinalordnung vom 27ſten September 1725 pag. 29 und Inſtruktionen vom 12ten März 1786 enthalten, und muß die neuerlich herausgegebene Pharmacopoe die Baſis der Viſitation seyn.

l) Sportelnangelegenheiten der Medizinaldeputation.

15. In Sanitätsſachen, wozu alles gerechnet wird, was nicht der Medizinaldeputation in Franken im §. 14. privative beygelegt worden,

verfügt das Finanzdepartement in der Regel allein. Wird dabey ein Gutachten des Oberkollegii Medici et Sanitatis nöthig gefunden; ſo wird ſolches durch Requiſition des Medizinaldepartements erfordert. Findet das Medizinaldepartement nöthig, in einzelnen Fällen an die Kammermedizinaldeputation etwas zu erlaſſen: ſo geſchiehet ſolches unter Mitzeichnung des Finanzdepartements. Die Verfügungen in allgemeinen Sanitätsangelegenheiten aber, welche die Oberaufſicht über alle Medizinal- und Sanitätsſachen in ſämmtlichen königl. Landen erfodert, ſtehen dem Medizinaldepartement allein zu, wenn die Mitwirkung der Polizey- und Finanzbedienten dabey nicht eintritt.

16. Um das Juſtizweſen, in ſofern es auf die Medizinalverfaſſung Bezug hat, der übrigen Verfaſſung in Kameraljuſtizſachen gleichförmig zu erhalten, ſoll der Regierung die Jurisdiction in cauſis medico civilibus et fiscalibus ferner verbleiben. Sie muß indeſſen, wie es ſchon die allgemeine Gerichtsordnung und das Reglement wegen Vertheilung der Geſchäfte der Ansbach- und Baireuthiſchen Landeskollegien d. d. Berlin, den 10ten December 1798 vorſchreibt,

überall, wo es auf Sachkenntniß ankommt, ſich der Aſſiſtenz der Medizinaldeputationen bedienen und ihr Gutachten über den zu entſcheidenden Gegenſtand einholen; die weitern Rechtsmittel von den Regierungen gehen, ſo wie in Neu-Oſt-Preuſſen per modum requiſitionis an das Oberkollegium Medicum in ſecunde inſtantia.

17. Der Kammerfiskal iſt zugleich Medizinalfiskal und wird in dieſer Eigenſchaft mit näherer Inſtruktion verſehen werden.

18. Die Medizinaldeputationen ſollen mit einer beſondern Dienſt- und Geſchäftsinſtruktion von dem Medizinaldepartement verſehen werden. Im Allgemeinen wird vorläufig folgendes feſtgeſezt:

19. Ueber die eigentliche Medizinalſachen wird ein beſonderes Journal geführt, ſie werden bey dem Direktor der Deputation abgegeben, der ſie diſtribuirt. Wenn dergleichen Sachen an die Kammer oder das Kammerpräſidium kommen, müſſen ſie brevi manu von dieſem dem Direktor der Medizinaldeputation abgegeben werden, ſo wie im umgewandten Falle dieſer alles, was nicht zu den eigentlichen Medizinalſachen gehört, an den Vorſitzenden der Kammer zur Diſtribution

abzugeben hat, welcher dergleichen Angelegenheiten an die Mitglieder der Kammer und Kammermedizinaldeputation diſtribuirt.

20. Die Medizinaldeputation erhält eine beſondere Sportelkaſſe. Zu dieſer flieſſen nach der in den fränkiſchen Fürſtenthümern allgemein beſtehenden Verfaſſung alle Sporteln und die Examination- und andere Gebühren. Von den eigentlichen Sporteln erhalten der Rendant und Controlleur 5 Procent Tantiéme. Dieſe Medizinalſportelkaſſe erhält künftig ihren eigenen Etat und alsdann findet gedachter Tantième-Bezug nur in ſoweit Statt, als die einkommenden Sporteln das etatsmäſſige Quantum überſteigen. Ueber die Sporteln wird beſondere Rechnung geführt unb jährlich der Abſchluß davon an das Oberkollegium Medicum et Sanitatis eingeſendet, welches dem Medizinaldepartement die Vorſchläge zur Diſpoſition darüber thut. Die Sporteln werden von allen unter dem Namen der Medizinaldeputation zur Ausfertigung kommenden Sachen zu gedachter Kaſſe nach den fränkiſchen Sporteltaxen erhoben.

Von den unter dem Namen der Kammer zur Ausfertigung kommenden taxablen Sachen

fließen die Sporteln directe zur Kammerſportelkaſſe.

21. Fiskaliſche Geldſtrafen fließen ferner auch in Medizinalcontraventionsfällen in die landesherrlichen Kaſſen. In Anſehung des Antheils des Fiscals hieran, wird eben dasjenige beobachtet, was in Abſicht auf deſſen Antheil an fiscaliſchen Strafen überhaupt in den dortigen Provinzen beſtimmt iſt; dagegen Ordnungsſtrafen, die die Medizinaldeputation als ſolche einzelnen ihr untergeordneten Behörden dictirt, in die Sportelkaſſe der Medizinaldeputation fließen.

22. Die Medizinaldeputation muß, wie die Medizinalunterbehörden, in den zu Adhibirung des Stempelpapiers qualificirten Angelegenheiten das Stempelpapier der Provinz gebrauchen.

23. Die Medizinaldeputation erhält ein eigenes Siegel.

24. Der Direktor der Deputation muß die Ordnung in ſolcher erhalten und auf gründliche Bearbeitung der Geſchäfte ſehen, das amtliche Betragen der Mitglieder und Subalternen kontrolliren, jeden mit Glimpf zu ſeinen Pflichten anhal-

anhalten und wenn dieſes nicht fruchtet, oder das Amtsvergehen von der Art iſt, daß eine bloſſe Zurechtweiſung nicht hinlänglich iſt, dem vorgeſezten Ober = collegio medico et ſanitatis pflichtmäſſige Anzeige thun. Subalternen, die ihre Pflichten aus Leichtſinn oder Fahrläſſigkeit verletzen, belegt er mit Ordnungsſtrafe an Geld. Er revidirt die Koncepte und ſieht auf Richtigkeit der Sportel- und Stempelſätze. Er unterſchreibt die Verfügungen der Deputation allein; in ſeiner Abweſenheit thut dieſes der Decan. Die Berichte der Deputation werden von allen Mitgliedern unterſchrieben.

26. Die Medizinalräthe müſſen die Seſſionen fleiſſig beſuchen und wenigſtens einer, vorzüglich der Decan, auſſer dem Dirigenten, den Seſſionen der Kammermedizinaldeputation beywohnen.

Sie müſſen die ihnen zugeſchriebenen Exhibita, Berichte ꝛc. kurz, aber vollſtändig vortragen, die Dekrete, dem Beſchluſſe der Deputation gemäs, abfaſſen, und baldmöglichſt zur Extenſion befördern.

26. Die Aſſeſſores Pharmaciae und Chirurgiae ſind nicht ſchuldig, allen Sitzungen der Me-

dizinaldeputation — noch der der Kammermedizinaldeputation beyzuwohnen; wenn ſie jedoch vom Direktor dazu aufgefodert oder eingeladen werden: ſo müſſen ſie erſcheinen und in Sachen ihrer Kunſt ein unpartheyiſches Gutachten abgeben.

27. Die Subalternen müſſen ihre Amtspflichten genau nach den Geſetzen und den ihnen zugehenden beſondern Inſtruktionen erfüllen und wie das ganze Perſonal, wofern ſie nicht bereits in andern Dienſtverhältniſſen Eid und Pflicht geleiſtet haben und hierauf verwieſen werden können, beſonders verpflichtet werden.

28. Nach dieſen Grundſätzen wird nunmehr von beiden Departements gemeinſchaftlich wegen Organiſation der Medizinaldeputationen, bey welchen das vorhandene Perſonal möglichſt beyzubehalten iſt, und wenn auch dieſes nicht allenthalben thunlich ſeyn ſollte, an ſeinen Gehalten nichts verlieren ſoll, das Weitere regulirt und veranlaßt werden.

§. 9.

Zu den Beförderungsmitteln der Geſundheit überhaupt gehören

a) Geſunde Luft (§. 10.)

b) Geſunde Einrichtung der Gebäude (§. 11.)

c) Gute Beſchaffenheit der Lebensmittel und Kleidung (§. 12 — 22.)

§. 10.

Geſunde Luft wird beſonders dadurch befördert, daß

a) die Kirchhöfe auſſerhalb der Städte und Dörfer angelegt werden.

b) Daß in den Kirchen, wo zunächſt die Todten begraben werden, wenn kein Gottesdienſt gehalten wird, die Fenſter geöfnet ſeyen. In den Kirchen ſelbſt dürfen nach der Verordnung vom 31ſten Jul. 1776 keine Todten mehr, ſie ſeyen auch von welchem Stande ſie wollen, begraben werden.

c) Die Leichen müſſen ſo tief als möglich verſenkt, und vor Verfluß dreyer Jahre in daſſelbe Grab keine neue Leiche begraben werden.

d) Perſonen, welche an anſteckenden Krankheiten, als Pocken, Faul- und Fleckfieber geſtorben, ſollen nicht zur Schau ausge-

ſtellt werden, die Schreiner ſollen die Särge verpichen, und die Todtengräber die Gräber tiefer machen.

S. Verordn. vom 13ten Junii 1798 und 16ten September 1800 ſ. A. J. Z. Nro. 40.

e) Die Kirchhöfe ſollen mit Bäumen, welche durch die beſtändige Bewegung ihrer Blätter oder andere eigenthümliche Beſchaffenheit die Luft reinigen, beſezt werden.

f) Daß die Städte immer von Kehricht, verrekten Thieren und entſtandenem Koth rein erhalten werden, daß die Gaſſen einen ordentlichen Abfluß haben, und daß zu Reinigung der heimlichen Gemächer in den Städten ſchlechterdings nur die Nachtzeit beſtimmt werde.

g) Moräſte, Sümpfe und häufig ſtehende faule Waſſer müſſen in der Nachbarſchaft bewohnter Gegenden ausgetrocknet werden.

h) Schmuzige und Geſtank erregende Gewerbe, z. B. Gerber, Firniskocher, Wagenſchmiermacher, Wachstuchmacher, Seifenſieder und dergleichen müſſen künftig ganz aus den Städten verwieſen werden.

i) Schlachthäuſer ſind an den entfernteſten Theilen der Stadt anzulegen.

k) Gefängniſſe, Spitäler, Krankenhäuſer dürfen nur an lüftigen Plätzen angelegt werden.

l) Abdeckereyen müſſen nur in gehöriger Entfernung von den Wohnungen und an Abörtern geduldet werden.

§. 11.

In Abſicht auf Geſundheit der Gebäude hat die Polizey darauf zu ſehen, daß der Geſundheit unſchädliche Materialien dazu genommen, daß die Gebäude in engen Gaſſen nicht zu hoch aufgethürmt werden, daß die Zimmer nicht zu niedrig gemacht, und die Fenſter ihre gehörige Gröſſe erhalten, daß die heimlichen Gemächer nicht unſchicklich angelegt werden, u. ſ. w.

§. 12.

Waſſer.

Unter die nothwendigſten Lebensbedürfniſſe gehört unſtreitig das Waſſer. Der Mangel, oder auch nur die fehlerhafte Beſchaffenheit deſſelben iſt der Geſundheit äuſſerſt nachtheilig. Wo es fehlt, muß man neue Quellen zu entdecken

ſuchen, öffentliche Waſſerbehälter zum Trinkwaſſer anlegen, zu den Waſſerröhren aber, wo es möglich iſt, fichtene nehmen.

In Ströme und Flüſſe, Teiche und Viehſchwemmen darf kein verrektes Vieh geworfen,

Edikt vom 6ten Auguſt 1730.

und in Teichen, Fiſchwaſſern und Flüſſen darf kein Flachs und Hanf geröſtet werden.

Edikt vom 22ſten Februar 1773.

§. 13.

W e i n.

In Hinſicht auf den Wein muß die Polizey wachen, daß ſolcher von den Weinhändlern und Wirthen nicht durch allerley, der Geſundheit oft ſchädliche Zuſätze verfälſcht werde und zu dem Ende öfters unvermuthet viſitiren laſſen.

Edikt wegen der Wein- und Bierverfälſchung vom 7ten April 1771.

Edikt vom 1ſten April 1772.

§. 14.

B i e r.

In Anſehung der Güte des Biers müſſen nachfolgende Verordnungen, ſo weit ſie anwendbar ſind, genau befolgt werden:

Brauordnung von 1572 und 27ſten Jun. 1714.

Edikt vom 14ten Oktobr. 1697 und vom 4ten Oktobr. 1717.

Wegen der Wirthshäuſer Pat. vom 28ſten Jan. 1718 und 1ſten Juny 1722.

Verordnung vom 25ſten Jan. 1783.

Allgemein. L. R. Th. 2. Tit. 20.

Inſonderheit muß die Polizey darauf wachen, daß die Brauer und Bierſchenker dem Bier durch allerley der Geſundheit ſchädliche Zuſätze nicht das Anſehen einer vorzüglichen Stärke geben, noch daſſelbe durch Waſſer verdünnen. In der Hinſicht müſſen die Keller öfters unvermuthet durch eigene verpflichtete Braumeiſter viſitirt werden. Ferner iſt auf Reinlichkeit und Unſchädlichkeit der Schenkgeſchirre genau zu achten.

§. 15.

Brannteweín.

Branntewein darf niemand ohne obrigkeitliche Erlaubniß brennen, ſo wenig, wie das Bier brauen, und wenn jemand dazu berechtiget iſt:

ſo muß es nie erlaubt ſeyn, eine neue Art deſſelben ohne Genehmigung der Polizey zu brennen oder zu brauen, und auch auf die Geſundheit Rückſicht genommen werden.

S. k. dir. Inſtr. §. 13.

§. 16.

E ſ ſ i g.

Schlechter, wäſſeriger und durch ſchädliche Zuſätze verfälſchter Eſſig muß nicht geduldet werden.

§. 17.

K a f f e.

Die Erfahrung hat es gelehrt, daß der Kaffe auch bey der niedern Volksklaſſe ſehr einheimiſch werde. Es iſt nicht zweckmäſſig, ihn geradezu zu verbieten oder den Genuß durch hohe Abgaben zu erſchweren. Durch Belehrung in den niedern Schulen kann man wirken, und vorzüglich muß auf dem platten Lande aller Handel mit gemahlenem und gebranntem Kaffe möglichſt eingeſtellt werden.

Kr. dir. Inſtr. §. 14.

§. 18.

B r o d.

Die Polizey muß dafür ſorgen, daß das Getreide, welches in die Städte zu Markte gebracht wird, rein, ohne viel Mutterkorn, Lolch, Gänſehafer, und andere Unkräuterſaamen ſey.

Die Bäcker dürfen, bey anſehnlicher Strafe, kein unreines, verlegenes, dumpfes oder zu friſches Getreide verpacken. In den Mühlen darf das Getreide nicht verfälſcht werden, bey den Bäckern müſſen öfters unvermuthete Viſitationen dahin geſchehen, daß das Brod gehörig geſäuert, gegohren und gut ausgebacken werde.

Kr. dir. Inſtr. §. 15.

§. 19.

F l e i ſ ch.

Es darf kein krankes Vieh geſchlachtet, kein anderes Fleiſch, als von geſchlachtetem geſunden verkauft werden. S. Verordnung vom 17ten April 1798. Ansbacher Intelligenzzeitung Nro. 19. Das Schlachten ſelbſt muß reinlich geſchehen.

Alles Vieh, welches Privatperſonen ſelbſt gezogen und zu ihrem Hausbedürfniß ſchlachten

wollen, ſoll 1) von zůnftigen Metzgern geſchlachtet; 2) vor und nach dem Schlachten von den verpflichteten Viehſchauern beſichtiget werden.

S. Ansbacher Intelligenzzeitung Nro. 47.

Eine Verordnung vom 31ſten Auguſt 1774. verbietet den Metzgern das der Geſundheit ſo ſchädliche Hetzen des Schlachtviehes.

Vieh, das die Meerlinſen oder ſogenannte Franzoſenkrankheit hat, darf zum freyen und öffentlichen Verkauf ausgehauen, und das Fleiſch, jedoch um 1 Kreutzer wohlfeiler verkauft werden.

Verordnung vom 14ten Sept. 1791.

Auch das an dem ſogenannten Flugbrand erkrankte Rindvieh darf geſchlachtet werden, wenn nämlich unter Aufſicht verpflichteter Viehſchauer das baldige Schlagen der von der Krankheit befallenen Thiere vorgenommen, die kranken Theile abgeſondert und dahin geſehen wird, daß das Fleiſch noch geſunde rothe Farbe hat, und das Blut noch gerinnbar, nicht dünne und noch unaufgelöſet iſt.

S. Verordnung vom 15ten Sept. 1797.

In Anſehung des finnigen Schweinfleiſches, deſſen Genuß nach dem Urtheil der Aerzte

an ſich unſchädlich iſt, das aber doch der menſchlichen Geſundheit durch Eckel zufällig nachtheilig werden kann, iſt verordnet, daß kein Metzger ſolches verkaufen dürfe, wenn es nicht zuvor durch die Viehſchauer und den Altmeiſter, beſehen und bankwürdig befunden iſt. Aber auch dann darf der Metzger es nicht in der Bank feil haben, ſondern es muß auf einem beſondern Tiſche allein zum Verkauf ausgelegt, und die Beſchaffenheit deſſelben den Käufern ohne Rückhalt angezeigt werden. Der Gebrauch deſſelben zu Würſten wird aber bey 5 Rthlr. gänzlich verboten. Dieſe Verordnung iſt auf den Jahrtagen des Metzgerhandwerks alljährlich abzuleſen, und abſchriftlich in die Lade zu legen.

S. Public. vom 31ſten Jul. 1801. Ansbach. Intelligenzzeitung Nro. 34.

Da das Fleiſch von zu jungen Thieren keine gute Nahrung gewähret: ſo iſt bey 5 fl. Strafe verboten, Kälber unter 14 Tagen und unter 30 Pfund am Gewicht zum Schlachten zu verkaufen.

Verordnung vom 7ten April 1798. S. Ansbacher Intelligenzzeitung Nro. 16.

Wenn ein Metzger unrein befundenes Vieh geſchlachtet hat, ſoll es von dem Schaa-

ren gebracht und der Metzger ſelbſt namhaft geſtraft werden.

K. dir. Inſtr. §. 16.

Mit Ludern bey Abdeckern gemäſtete Schweine dürfen überhaupt nicht verkauft werden.

Ebend. §. 17.

§. 20.

Unreifes Obſt und Kartoffeln, todte Fiſche, mit ſchädlichen Materien vermiſchter Taback dürfen nicht verkauft werden.

Ebend.

§. 21.

Endlich gehöret auch hieher die Sorge und Aufſicht, daß nicht zur Zubereitung der Speiſen ſolche Geſchirre gebraucht werden, die den Genuß der Speiſen gefährlich machen. Alle bleyerne Gefäſſe, die blos kupfern, von denen ſich der Grünſpan leicht ablöst, ferner diejenigen eiſernen, welche mit einem Zuſatz von Bley verzinnt ſind, müſſen von Zeit zu Zeit verboten werden.

K. dir. Inſtr. §. 18.

Kupferſchmide und andere, die dergleichen Gefäſſe verkaufen, ingleichen diejenigen Profeſſioniſten, welche zum Ueberzinnen kupferner Geſchirre einen Zuſatz von Bley nehmen, werden mit Konfiskation ihres Vorraths und einer Geldbuſſe, auch, wenn ſie ſich dadurch nicht warnen laſſen, mit Verluſt ihres Meiſterrechts beſtraft.

Publicandum vom 29ſten Jan. 1796. S. Ansbacher Intelligenzzeitung Beyl. zu Nro. 27.

§. 22.

Kleidung- Bett- und Hausgeräthe.

Leinen, Kleider, Betten, Matratzen, gepolſterte Stühle und anderer Hausrath, deſſen ſich die mit anſteckenden Krankheiten als: Faulfiebern, hitzigen Nervenfiebern, Ruhren, Schwindſucht und Abzehrung, mit ſtarken Schweiſſen und Eiterauswurf begleitet, veneriſchen Uebeln, Krätze Scorbut, Krebsſchaden, Pocken, weiſſem Frieſel und Waſſerſcheu behaftet geweſenen Perſonen während derſelben bedienet haben, ſollen nicht anders, als unter Anwendung der gröſſten Vorſicht gebraucht werden. Dieſe beſtehet in Anwendung der erprobten Reinigungsmittel. Leinen, baumwollene Zeuge und Haare müſſen

mit Lauge oder Seiſe, oder um die Farbe zu erhalten, ſo wie auch die ſeidenen Zeuge mit Biereſſig oder Branntweinſpühlicht ausgewaſchen und einige Wochen lang in Zugluft ausgelüftet und die Federn friſch gefiedert werden. Wer aber wiſſentlich dazu beyträgt, daß Sachen, bey denen dieſe Vorſicht nicht angewendet worden iſt, von Andern gebraucht werden, hat, nach Bewandniß der Umſtände, des Grades ſeines Verſchuldens und des der Geſundheit anderer dadurch verurſachten Schadens verhältnißmäſſige Geld- oder Leibesſtrafe zu gewärtigen.

Publicandum vom 19ten September 1798. S. Ansb. Intelligenzzeitung Nro. 39.

§. 23.

Geburt- und phyſiſche Erziehung der Kinder.

Um den Kindermord zu verhüten, iſt durch ein Publicandum vom 17ten März 1797 Folgendes verordnet worden:

Jede auſſer der Ehe geſchwängerte Frauensperſon iſt dafür allein nach den Landesgeſetzen nicht ſtrafbar, es darf ihr über ihre Schwachheit, bey nachdrücklicher Ahndung, kein Vorwurf gemacht und ihr nirgends ein Unterſchei-

dungszeichen beygelegt werden, welches auf ihren Fall die geringſte Beziehung haben oder ihrem guten Namen und weiterm Fortkommen in der Welt nachtheilig ſeyn könnte. Von demjenigen, durch den ſie Mutter wird, hat ſie nach den Geſetzen kräftige Unterſtützung für ſich und das Kind, nach Verſchiedenheit der Fälle zu erwarten, und darf ſie ſich nur deshalb in den Gerichten zur nähern Anweiſung melden, wenn ein gütliches auſſergerichtliches Abkommen nicht Platz greifen ſollte. Dagegen muß eine ſolche Frauensperſon, ſo lieb ihr das Leben, die Ehre und ihre Freyheit iſt, nachſtehende Vorſchriften aufs genaueſte beobachten. Diejenige, welche ſich eines auſſer der Ehe gepflogenen Beyſchlafs mit einer Mannsperſon bewußt iſt, muß auf ihre körperliche Beſchaffenheit genau Acht geben, und ſo bald ſie das allergeringſte Ungewöhnliche wahrnimmt, nicht allein demjenigen, der ſie in dieſe Umſtände wahrſcheinlich verſezt hat, ſondern auch ihren Eltern oder ihrem Vormunde, oder einer Hebamme, oder Geburtshelfer, oder einer ehrbaren Frau, welche ſelbſt Kinder gehabt hat, davon Nachricht geben, und ſich ſowohl während der Schwangerſchaft, als bey der Geburt nach den Anweiſungen dieſer Perſonen zur Erhal-

tung ihrer Leibesfrucht aufs genaueſte achten. Thut ſie dieß nicht, und es geſchiehet dem Kind durch Thun oder Laſſen Leid: ſo hat die Mutter je nachdem es vorſetzlich oder nur durch Schuld geſchiehet, das Kind aber beym Leben bleibt oder nicht, öffentliche Hinrichtung mit dem Schwerdte, Staupenſchlag, lebenswührige oder vieljährige Zuchthausſtrafe zu erwarten. Bringt ſie ein lebendiges Kind zur Welt, und erhält deſſen Leben durch ihre mütterliche Pflege: ſo wird ſie von aller Strafe der verheimlichten Schwangerſchaft und Niederkunft frey. Iſt aber die Frucht unzeitig oder tod zur Welt gekommen, oder bald nach der Geburt geſtorben: ſo darf die Mutter bey der nachdrücklichſten Ahndung das Kind nicht wegſchaffen oder verheimlichen; ſondern ſie muß dafür ſorgen, daß ſelbiges der Obrigkeit auf Erfodern vorgezeigt werden könne. Jede Mannsperſon, die ſich eines unerlaubten Umgangs mit einer Frauensperſon, bewußt iſt, muß auf die Folgen deſſelben aufmerkſam ſeyn. So bald der Schwängerer eine Schwangerſchaft vermuthet, muß er die Geſchwächte zur geſetzlichen Entdeckung vermögen, und wenn ſolches von ihr nicht geſchiehet, dieſe Entdeckung bey Vermeidung nachdrücklicher Feſtungs-

ſtungs- oder Gefängnißſtrafe ſelbſt bewirken. Hat er die Geſchwächte zum Kindermord angereizt, ſo ſoll er mit dem Schwerdte hingerichtet werden. Eltern, beſonders die Mutter, oder die an deren Stelle tritt, die Dienſtherrſchaften, die Hausbedienten, welche über das weibliche Geſinde die Aufſicht haben, ingleichen die Haus- und Stubenmietherinnen, bey welchen ledige Weibsperſonen ſich aufhalten, müſſe . . . . die einer Schwangerſchaft verdächtigen Perſonen genau Acht haben, und ſo bald ihr Verdacht zunimmt, die Geſchwächte durch gütliche Ermahnungen zum Geſtändniß bringen; bey beharrlichem Läugnen aber den Vorgang der Obrigkeit zur weitern Verfügung anzeigen. Wer dieß unterläßt, verfällt in eine verhältnißmäſſige Gefängniß-, Zuchthaus- oder Feſtungsſtrafe. Wer ſonſt zum Kindermord oder zu Verheimlichung der Schwangerſchaft oder Geburt eine Frauensperſon anreizt, oder eines oder das andere begünſtiget, wird mit dem Schwerdte hingerichtet, oder mit nachdrücklicher Leibesſtrafe belegt. Auch ſolchen Perſonen, welche mit der Geſchwängerten in keiner beſondern Verbindung ſtehen, lieget ob, dieſelbe, wenn ſie ihnen ihre Schwangerſchaft anvertraut oder eingeſtehet, zu Beob-

achtung der geſetzlichen Vorſchriften anzumahnen. Nehmen ſie wahr, daß die Geſchwächte ihre Schwangerſchaft auf eine geſetzwidrige Weiſe zu verheimlichen Willens ſey, ſo müſſen ſie ſolches ihren Eltern, Vormündern, oder andern Perſonen, unter deren nähern Aufſicht ſie ſich befindet, oder auch der Obrigkeit ungeſäumt anzeigen. Die unterlaſſene Beobachtung dieſer Vorſchriften ſoll mit einer dem Vergehen angemeſſenen Gefängnißſtrafe geahndet werden. Hebammen, denen eine auſſer der Ehe geſchwängerte Perſon ſich entdeckt und anvertraut, müſſen ſich derſelben nach ihrer Inſtruktion, treulich annehmen, ſie mit Glimpf und Schonung behandeln, und die ihnen gemachte Entdeckung bey Vermeidung ſchwerer Verantwortung ſo lange verſchweigen und geheim halten, als keine Gefahr eines von der Geſchwächten an dem Kind zu begehenden Verbrechens die Anzeige an die Obrigkeit nothwendig macht. Eine gleiche Pflicht der Verſchwiegenheit liegt auch allen andern Perſonen ob, denen die Geſchwängerte ſich entdeckt hat, ſo daß ſie die Schwangerſchaft nur im höchſten Nothfall und auch alsdann nur der Obrigkeit oder den Gerichten des Orts anzeigen dürfen. Die Dorfgerichte auf dem Lande

ſind ſchuldig, wenn ihnen eine ſolche Anzeige geſchiehet, oder wenn ſie ſelbſt inne werden, daß eine unverehelichte Weibsperſon im Orte ihre Schwangerſchaft zu verbergen ſuche, ſolches dem Gerichtshalter oder der Gerichtsobrigkeit ſelbſt, bey nachdrücklicher Ahndung, ſofort zu melden, damit die Sache näher unterſucht und zu Verhütung eines beſorglichen Verbrechens die nöthigen Anſtalten getroffen werden können.

S. Publicandum gegen den Kindermord und gegen die Verheimlichung der Schwangerſchaft, und Niederkunft. d. d. Ansbach den 17ten März 1797. ſ. Ansb. Intelligenzzeitung Nro. 12.

Wegen Bekanntmachung dieſes Publicandi.

S. Verordnung vom 29ſten März 1797 Ansb. Intelligenzzeitung Nro. 15.

Verordn. vom 23ſten Februar 1798 Ansb. Intelligenzzeitung Nro. 13.

Zur Aufſicht und Beförderung des gewiſſenhaften und Unterricht gemäſen Verfahrens der Hebammen bey Gebährenden; zur Entdeckung der Fälle, wo durch verſäumte beſſere Hülfe das Leben eines Kindes gefährdet worden, ſind bereits unterm 28ſten September 1784, unterm

14ten April 1785, und unterm 15ten Auguſt 1787 Verordnungen gegeben, daß zum Behuf jener Endzwecke genaue Beſichtigungen und Unterſuchungen aller todtgebornen Kinder von 7 Monaten und aufwärts ſollen vorgenommen werden, und zwar

1) an Phyſikatsorten und den in derſelben Umkreis auf eine (bis 1½) Stunden zunächſt gelegenen Ortſchaften von den Phyſicis ſelbſt;

2) auf dem platten Lande und in der von Phyſikatswohnungen über eine (bis 1½) Stunden entfernten Orten von den approbirten Geburtshelfern, wo deren in der Nähe ſind, oder von ſolchen Wundärzten, welche nach dem Vorſchlag der Phyſicate von dem Collegio medico zu dieſem Geſchäfte werden für fähig erkannt werden. Dieſe Verordnung wurde unterm 25ſten Auguſt 1798 erneuert und nachdem deshalb auch die ſämmtliche Geiſtlichkeit der Provinz durch die Regierung 2ten Senats befehliget worden, daß ſie kein todtgebornes Kind — Abortus ausgenommen, — ohne vorgängige Beſichti-

gung beerdigen laſſen, wenn an dem Orte ſelbſt oder im Umkreis einer Stunde (bis 1½) ein Phyſikus, Geburtshelfer oder dazu brauchbarer und von den Phyſicis den Pfarrämtern zu benennender Landwundarzt befindlich iſt: ſo wurden ſämmtliche Phyſikate weiters angewieſen und befehliget, die ihnen untergeordneten Geburtshelfer und Landwundärzte zu inſtruiren, von nun an dergleichen Unterſuchungen bey 7 und 8 monatlichen, dann völlig reif zur Welt gebornen Kindern (mit Ausſchluß alſo der unzeitigen Geburten und frühern Abgänge) unter folgenden Rückſichtspunkten, jedesmal auf ſchuldige pflichtmäſſige Anzeige der Hebammen und in dieſer Gegenwart vorzunehmen. Es ſoll

1) die Hebamme gewiſſenhaft die zur Sache gehörigen Umſtände, welche vor oder bey der Geburt ſich ereignet haben, an den Phyſikus oder Wundarzt erzählen, welcher zunächſt bemerken wird,

2) ob der Leichnam ſchon deutliche Kennzeichen einer bereits vor der Geburt im Mutterleibe angegangenen Fäulniß an ſich habe, und welche?

3) Ob das Kind eine reif ausgetragene Frucht ſey; nach deſſen Länge (an Schuh und Zollen) und der Beſchaffenheit des Oberhäutchens, der Haare und der Nägel?

4) Ob das Kind geſund und natürlich, fleiſchig oder gegentheils krankhaft, abgezehrt und geſchwollen gefunden worden?

5) Ob der Leichnam eine gewöhnliche Leichenbläſſe habe, oder der ganze Körper, auch nur einzelne Theile deſſelben und welche mißfärbig geweſen?

6) Ob die Nabelſchnur abgeriſſen oder abgeſchnitten oder noch vorhanden? ob und an welchen Theilen ſolche umwickelt oder umſchlungen geweſen?

7) Ob irgendwo Merkmale äuſſerer Beſchädigungen und Gewaltthätigkeiten zu entdecken, als Quetſchungen, Merkmale einer Verwundung, oder von eingedrückten, verbogenen Knochen, am Kopf oder anderwärts, z. B. Verdrehungen der Halswirbelbeine, Verrenkungen der Gelenke an Armen und Füſſen, oder wirklichen Knochenbrüchen ꝛc.

Ueber den in vorkommenden Fällen nach dieſen Rückſichten ſich ergebenden Befund haben die Geburtshelfer und andere dazu geeignete Landwundärzte ihren kurzen Bericht an das Phyſikat abzugeben, welches ſolche mit den Berichten der von ihm ſelbſt unternommenen Beſichtigung von Zeit zu Zeit dem Collegio medico einſenden wird.

Die ſich ereignenden Geburten monſtröſer oder von der Natur abweichender Kinder ſollen von den Hebammen ebenfalls den Phyſikaten angezeigt werden, um die Beſchaffenheit derſelben näher unterſuchen und berichten zu können.

Bey den vorzunehmenden Unterſuchungen der todten Geburten haben die Geburtshelfer und Landwundärzte ſich aller Anmaſſungen und voreiligen Urtheile gegen oder über die Hebammen zu enthalten, und lediglich auf die genaue Fertigung ihres Berichts zu beſchränken — über die an den beſichtigten Leichnamen vorgefundenen Erſcheinungen ſollen ſie jedoch die Hebammen in ſoferne befragen, als die nähern Umſtände der Geburt zu ihrer Erklärung dienen mögen.

Uebrigens wurden ſämmtliche zur Beſichtigung angeordnete Medizinalperſonen angewie-

ſen, daß ſie, dafern ſie bey der Beſichtigung eines todten Kindes über den natürlichen Tod deſſelben einen Zweifel hätten und willkührliche Gewaltthätigkeiten vermutheten, dieß ſogleich der Behörde zur weitern legalen Unterſuchung anzeigen ſollen.

Für dieſe Beſichtigung erhalten die Phyſici in ihrem Wohnorte und eine Stunde im Umkreiſe derſelben 1 fl. 39 kr., die Landchirurgen 30 kr. aus der königl. Hauptdomainenkaſſe.

S. Kr. und Dom. K. Verordn. v. 13 Jun. 1798.

Wegen Eröffnung der verſtorbenen Schwangern iſt unterm 20ſten Oktbr. 1790 folgende Verordnung erlaſſen worden:

Demnach ſich allſchon Fälle ereignet haben, daß die unentbundene Leibesfrucht derjenigen Mutter, welche in den lezten Perioden der Schwangerſchaft plötzlich vor oder auch nach ſchon angefangener, aber unvollendeter Geburtsarbeit erblaſſet, nicht immer gleichzeitig mit dem Tode der Mutter abſterbe, ſondern durch zeitige und behutſame Eröffnung der mütterlichen Leiche erhalten werden kann, ſolche beabſichtete Rettungsanſtalten aber bisweilen

durch nicht genugſame Einſichten der Anverwandten der Verſtorbenen und beſonders durch den für die jedesmal vorzunehmen gewillte Eröffnung allzugroß gehegten Abſcheu verhindert worden iſt:

Als ergehet, in Gemäsheit eines juſſu sereniſſ. an dieſes hochfürſtliche Collegium medicum gekommenen gnädigſten Auftrags, zu Ergreifung ſolch nöthiger und erſprießlicher Maasregeln die ernſtgemeſſenſte Verordnung an alle Phyſikate und Accoucheurs dieſes Untergebürg⸗Fürſtenthums, ein genaues und ſorgſames Augenmerk auf dergleichen eintrettende Fälle zu richten, zu dieſem Ende auch alle Hebammen dahin ausdrücklich und geſchärfteſt anzuweiſen, daß ſie bey ſolch vorkommenden Umſtänden, ohne Zeitverluſt die nöthige Anzeige bey den Phyſicis oder nächſtgelegenen Accoucheurs machen, welche ſonach die nöthig ſeyenden Vorkehrungen unter möglichſt milden Ermahnungen, pflicht⸗ und gewiſſenmäſſig zu treffen, auch im widerſetzlichen Falle den Ortsgeiſtlichen annoch beyzuziehen und unter deſſen Mitwirkung die nöthig ſcheinenden Rettungsmittel, vermög einer vorzunehmenden zeitigen und behutſamen Eröffnung

der mütterlichen Leiche, nachdem vorher ſowohl vom Phyſikus, als Accoucheur alle Kennzeichen des Todes bey der Verſtorbenen genau in Erwägung gezogen worden, und ob die Mutter nicht in einer bey ſolchen Umſtänden mehrmals vorhandenen annoch tödtlichen Ohnmacht ſich befinde, ins Werk zu ſetzen haben, um dadurch denen gerechteſt als landesväterlichen Geſinnungen Sereniſſimi zu entſprechen.

Verordn. des Coll. med. d. d. Onolzbach den 20ſten Oktbr. 1790.

Im Jahr 1799 iſt den Kammerämtern und Magiſtraten die Anſchaffung des von dem Herrn Profeſſor Oſiander in Göttingen erfundenen Hebammenſtuhls auf Koſten der Gemeindekaſſen, empfohlen worden.

Mütter und Ammen ſollen bey Strafe Kinder unter zwey Jahren zur Nachtzeit nicht in ihre Betten nehmen und bey ſich ſchlaffen laſſen.

S. Publicandum d. d. Ansbach den 29ſten Jan. 1796. Beyl. zur Ansbacher Intelligenzzeitung Nro. 27.

Um die Schädlichkeit der Pocken (Kinderblattern) zu vermindern, wurde nicht nur die

von dem königl. Ober⸗ collegio medico zu Berlin im Jahr 1768 herausgebene kurze Anleitung wie der Landmann bey graſſirenden Pocken ſich zu verhalten habe, 24 S. in 8. im Oktbr. 1797 von der königlichen Kriegs⸗ und Domainenkammer in Ansbach bekannt gemacht, ſondern auch im Jahr 1799. die Fauſtiſche Pockentafel durch die Aemter vertheilt.

Auch müſſen die Geiſtlichen, nach dem Vorſchlag des Herrn Profeſſor Junker in Halle jährlich Liſten der Pockentodten und Geneſenen nach dem anliegenden Schema (Beyl. VIII.) einſenden.

S. Regier. Verordn. vom 10ten Febr. 1797. S. Ansbacher Intelligenzzeitung Nro. 9.

Sämmtliche Phyſikate werden zur ſorfältigſten Obacht aufgefordert, daß kein Chirurg ſich mit der Kuhpockenimpfung befaſſe, der ſich nicht über ſeine Kenntniß von dem Unterſchied der wahren und der falſchen Kuhpocken ausgewieſen hat. Allen Chirurgen aber wird wiederholt eingeſchärft, über ihre Impfungen ein genaues Tagbuch zu halten, darinnen die Quelle des Impfſtoffes, das Geſchlecht, Alter, den Taufnamen und Geſundheitszuſtand der Impflinge, den

Namen und Wohnort der Eltern und vorzüglich den Verlauf der Puſtulation kurz, aber beſtimmt, zu verzeichnen, und davon alle Quartale wochentliche Abſchriften an ihre Phyſikate unfehlbar abzugeben, von welchen Leztern dieſe ſofort mit Bericht einzureichen ſind.

S. Verordnung des Coll. med. vom 1ſten Auguſt 1802. Ansbacher Intelligenzzeitung Nro. 31. S. 420.

§. 24.

Medizinalperſonen.

Die Polizey darf keine Medizinalperſonen dulden, welche ihre Kunſt nicht vorſchriftmäſſig erlernt haben und nicht geſetzlich angeſtellt ſind. Andere Perſonen, welche zwar ihre Kunſt nicht vorſchriftmäſſig erlernt, ſondern ſich nur auf einen oder den andern Theil der Chirurgie, z. B. Stein- und Bruchſchneiden, Zahnausziehen, Heilung der Beinbrüche, in welchem leztern Stücke Scharfrichter und Hirten öfters Geſchicklichkeit beſitzen, geleget haben, und ihre Kunſt treiben wollen, müſſen ſich der Prüfung unterwerfen, und werden, wenn ſie darinnen vorzügliche Kenntniſſe und Erfahrung zeigen, zur Ausübung ihrer Kunſt beſonders privilegirt.

Kr. Dir. Inſtr. §. 22.

Kammerverordnung d. d. Ansbach den 8ten Nov. 1797 Ansb. Intelligenzzeitung Nro. 49.

a) Kreis-, Stadt- und Landphyſici.

Auswärtige Aerzte und Wundärzte, welche keine von dem königl. Oberſanitätskollegio zu Berlin auf ſämmtliche königl. preuſſiſche Staaten verlautende ſchriftliche Erlaubniß des Praktizirens vorzeigen können, ſollen, wenn ſie ſich nicht der Prüfung des Collegii medici vorher unterwerfen wollen, von den Aemtern fortgewieſen werden. S. Reg. Verordn. d. d. Ansb. den 28ſten Januar 1795. Ansbachiſche Intelligenzzeitung Nro. 5.

b) Apotheker.

Sie ſollen keine Neujahrsgeſchenke mehr an die Aerzte und Kranken abreichen.

S. Kreis- und Domainenkammerverordn. vom 16ten Nov. 1799, Ansb. Intelligenzzeitung Nro. 47.

Publicandum vom 17ten Nov. 1798.

Apotheken und Badſtuben ſollen den Käufern erſt nach erfolgter Prüfung von dem Col-

legio medico oder abgeordneten Phyſicis zugeſchrieben, auch von dem Tode eines jeden Apothekers und Chirurgen dem Collegio medico Nachricht ertheilt werden.

S. Verordn. vom 6ten Junius 1798. Ansbacher Intelligenzzeitung Nro. 24.

c) Bader und Chirurgen.

Jeder, der eine Badergerechtigkeit erwerben und ausüben will, muß ſich vorher von dem Collegio medico oder auf deſſen Auftrag von einem Phyſikus gehörig prüfen laſſen, und im Fall der Untüchtigkeit abgewieſen werden; derjenige aber, der eine ſolche Gerechtigkeit ererbt hat, bey dieſer Prüfung aber nicht fähig befunden wird, und die Badergerechtigkeit dennoch behaupten will, einen gelernten Chirurgen als Geſellen aufſtellen, der ſodann, nach ebenfalls vorgängiger Prüfung, zu den Funktionen eines Chirurgen verpflichtet wird.

S. Regierungsverordn. vom 16ten Auguſt 1792. Ansbacher Intelligenzzeitung Nro. 38.

Zu Erlernung der Chirurgie ſoll kein Lehrling, er ſey ein Meiſtersſohn oder Fremdling zugelaſſen werden, der nicht fertig leſen und

ſchreiben, und in der lateiniſchen Sprache wenigſtens die erſten Regeln verſtehen kann.

S. Publicandum vom 14 Decbr. 1793. Ansbacher Intelligenzzeitung 1794. Nro. 2.

Badſtuben ſ. oben ſub rubro: Apotheker.

Wundärzte und Apotheker ſollen ſich aller innern Kuren enthalten, in ſo ferne ihnen ſolche nicht ausdrücklich verſtattet worden.

S. Allgem. Landr. Th. 2. Tit. 20. §. 703.

d) Hebammen.

§. 25.

Unterwegs erkrankte Perſonen müſſen mit Vorſpann zur nächſten Stadt, wo ein Arzt oder Wundarzt wohnt, von dem Orte, wo ſie liegen geblieben ſind, gefahren und der Obrigkeit deſſelben zur weitern Fürſorge übergeben werden; ſind ſie aber ſo krank, daß ſie ohne Lebensgefahr nicht fortgebracht werden können, an dem Orte, wo ſie ſich in ſolchem Zuſtande befinden, ſo gut als möglich verpflegt, zu ihrer Hülfe der nächſte Arzt oder Wundarzt geholt und der Transport ſo lange ausgeſezt werden, bis er ohne Gefahr geſchehen kann.

S. Kreisdir. Inſtr. §. 24.

Publicandum vom 17ten Febr. 1800. Ansbacher Intelligenzzeitung Nro. 9.

§. 26.

Epidemiſche Krankheiten.

Von allen epidemiſchen Krankheiten haben die Magiſtrate und Kammerämter an die Kreisdirektorien, und dieſe an die Kriegs- und Domainenkammer Bericht zu erſtatten, und auch ohne Zeitverluſt die erfoderlichen Gegenanſtalten vorläufig zu treffen.

Die Diäten und Reiſekoſten der zu Unterſuchung der Epidemien abgeſchickten Land- oder Oberamts- Phyſicorum werden aus herrſchaftlichen Kaſſen, die Arzney- und Kurkoſten für unvermögende Kranke aber entweder aus vermöglichen Heiligen-, oder in deren Ermangelung aus herrſchaftlichen Koſten bezahlt.

S. Regierungsausſchreiben d. d. Ansbach den 24ſten Decbr. 1794.

Die Phyſikate müſſen monatliche Berichte über die in ihrem Bezirke vorkommenden Krankheiten

heiten unter Menſchen und Vieh, Unglücksfälle ꝛc. an das Collegium medicum einſenden.

S. Publicand. vom 17ten Febr. 1800. Ansbacher Intelligenzzeitung S. 155.

Die Inſtruktion des Ober-Collegii medici, wie man bey dem Scharlachfieber zu verfahren hat, vom 5ten Sept. 1801 wird bekannt gemacht.

S. K. V. vom 27ſten Jan. 1802. Ansbacher Intelligenzzeitung Nro. 6. Beylage.

§. 27.

Unglücksfälle.

Die gewöhnlichſten Unglücksfälle, wodurch der Menſch Geſundheit oder Leben verlieren kann, und welche die Polizey ſo viel wie möglich abzuwenden ſuchen muß, ſind folgende:

a) Gebrauch des Gifts. Wegen des Verkaufs der Gifte ſ. Medizinalordn. §. 13.

Public. d. d. 20ſten Oktbr. 1797. Ansbacher Intelligenzzeitung Nro. 43.

Olitätenkrämern, Scheerenſchleifern, Siebbindern, Rattenfängern, ſo wie allen, welche heimlichen Gift einführen, müſſen die Gifte von den Polizeybedienten abgenommen werden.

S. Kammerverordn. vom 1ſten Jun. 1796. Ansbach. Intelligenzz. Nro. 23.

Das Hauſſiren der Königſeer und anderer Arzney- und Olitätenkrämer iſt nicht zu geſtatten.

S. Publicandum von 17ſten Januar 1800. Ansbacher Intelligenzzeitung. Nro. 4.

b) Giftige Pflanzen. Auf die Ausrottung der vorzüglichſten giftigen Pflanzen, als: Stechapfel, Bilſenkraut, Schierling, Tollkirſche rc. muß die Polizey Bedacht nehmen.

S. Ausſchreiben d. d. Onolzbach den 28ſten Septbr. 1789.

Eltern und Erzieher ſind angewieſen, ihre Kinder und Zöglinge mit den giftigen Pflanzen durch Vorzeigung in der Natur oder in getreuen Abbildungen bekannt zu machen.

S. Publicandum vom 1ſten Decembr. 1797. Ansbacher Intelligenzzeitung Nro. 49.

Public. vom 27ſten Sept. 1799. Ansbacher Intelligenzz. Nro. 40. Public. vom 9ten Oktbr. 1801. Ansbacher Intelligenzzeitung Nro. 41.

Folgende Schrift:

Einheimiſche Giftgewächſe, welche für Menſchen am ſchädlichſten ſind, nach der Natur beſchrieben von J. L. A. Meyer. m. K.

iſt den Lehrern und Landgeiſtlichen empfohlen worden.

S. Publicandum vom 10ten May 1799. Ansbacher Intelligenzzeitung Nro. 22.

Den Apothekern und Materialiſten iſt der Verkauf der Kukelkörner (Semina cocculi Indici) verboten. S. Public. vom 16ten Januar 1799 Ansb. Intelligenzzeitung Nro. 4. Auch ſollen ſie die weiſſe Nieswurz (radix hellebori offic.) nicht ohne Anweiſung der Aerzte abgeben. S. Public. vom 31ſten März 1800. Ansb. Intelligenzzeitung Nro. 20.

Das Färben, Verſilbern und Vergolden der Spielſachen iſt ſchon längſt der Geſundheit der Kinder äuſſerſt nachtheilig gefunden worden, woferne es nicht mit unſchädlichem Farbenſtoffe und ächtem Blattgolde oder Silber geſchiehet. Um alſo dieſem Uebel abzuhelfen, und die Geſundheit der Kinder vor der hieraus entſpringenden Gefahr zu ſichern, wird hiemit das

Publikum vor dem Ankauf aller dergleichen Spielſachen, ſie ſeyen von Holz, Zinn, Bley oder einer thonartigen Maſſe, wenn ſie vergoldet, verſilbert oder bemahlt ſind, gewarnt. Auch darf kein innländiſcher Drechsler und Zinngieſſer bey Verfertigung jener Spielſachen, ſo wie kein Konditor, Lebküchner ꝛc. zur Ausfertigung ſeiner Waaren des unächten Schaum- oder Metallgoldes, des Schaumſilbers und nachſtehender Farben, als: „Menning, gemeiner Mahlerzin„nober, Schmalte, Königsblau, Bergblau, Rauſch„gelb, Operment, Königsgelb, Mineralgelb, „Bleygelb, Kaßlergelb, Neapelgelb, Gummi„gutti, Grünſpann, deſtillirten Grünſpann, Berg„grün, Mineralgrün, Scherlſchesgrün, Bre„mergrün, Braunſchweigergrün, Bleyweiß, Krem„ſerweiß, Schieferweiß, Berlinerweiß" ſich bedienen, noch irgend jemand die ungefärbt eingehenden fremden Spielſachen mit dergleichen Gold, Silber oder Farben verzieren.

S. Public. vom 2ten Februar 1801. Ansb. Intelligenzzeitung Nro. 39.

Andere gewaltſame Todesarten. Verſuche zur Rettung der durch Schuld oder Zufall leblos gewordenen, im Waſſer verunglückten, er-

frornen, durch ſchädliche Dünſte erſtickten oder erhenkten Perſonen ſchreiben folgende Verordnung vor:

Edikte, wegen Rettung Verunglückter und Scheintodter ꝛc. d. d. Ansbach vom 17ten October 1776.

Wegen Beſtrafung der unterlaſſenen Rettung.

S. Public. vom 16ten Junii 1797 Ansbachiſche Intelligenzzeitung Nro. 26.

Verbot, die aus dem Waſſer gezogenen Körper nicht zu ſtürzen, d. d. Ansbach den 18ten Auguſt 1797 Ansb. Intelligenzzeitung Nro. 35.

Publicandum vom 5ten Februar 1800 Ansb. Intelligenzzeitung Nro. 7.

Fremde Thiere ſollen nicht mehr in den Städten herumgetrieben werden.

S. Verordnung —— 1796. Ansb. Intelligenzzeitung Nro. 9.

Um denen ſo häufig ſich ereignenden Unglücksfällen durch Herabſtürzen von den Brettern oder Aufzieh- und Abwurflöchern vorzubeugen, ſind die Eigenthümer der Scheuern angewieſen, dergleichen Oefnungen mit Geländern und

Fallthüren zu verwahren. Wie dieſes befolgt worden, iſt bey jedesmaliger Feuerſchau gleichfalls in Augenſchein zu nehmen, und die ſich ergebenden Unterlaſſungen mit 10 fl. gegen den Eigenthümer zu ahnden, auch auf deſſen Koſten die vorgeſchriebene Verwahrung anfertigen zu laſſen. Hienächſt müſſen die Aemter jeden unglücklichen Zufall, der bey gehöriger Vorſicht und Aufmerkſamkeit abzuwenden geweſen wäre, und wodurch jemand um das Leben gekommen, an die Kreisdirektorien, und dieſe an die Kriegs- und Domainenkammer anzeigen.

S. Kammerverordnung vom 11ten März 1796. Ansb. Intelligenzzeitung Nro. 12.

Verordnung vom 8ten Januar 1798 ſ. Ansbachiſche Intelligenzzeitung Nro. 5.

Publicandum vom 22ſten Jan. 1800 Ansb. Intelligenzzeitung Nro. 6.

Bey Donnerwettern ſoll ſich auf dem Felde Niemand unter die Bäume ſtellen, die Dienſtherrſchaften ſollen ihre Kinder und Dienſtboten bey Anzug eines Gewitters nach Hauſe rufen.

S. Kammerverordnung vom 27ſten Auguſt 1798. Ansb. Intelligenzzeitung Nro. 38.

d) Hundswuth.

Edikt d. d. Ansbach den 7ten Januar 1796, in welchem der Gebrauch der Wurzel der Wolfskirſche gegen den tollen Hundsbiß empfohlen wird.

Sämmtliche Wildmeiſter ſind angewieſen mit den ihnen untergebenen Forſt- und Jagdbedienten, genau auf alle der Wuth verdächtige Hunde zu vigiliren, und beſonders diejenigen, ſo auſſer den bewohnten Orten ohne Aufſicht herumlaufen, bey dem geringſten Verdacht ſogleich niederzuſchieſſen.

S. Publicandum vom 13ten Auguſt 1797. Ansb. Intelligenzzeitung Nro. 34.

Edikt wegen des Tollwerdens der Hunde d. d. Charlottenburg den 20ſten Julii 1799. Ansb. Intelligenzzeitung Beylage zu Nro. 38.

Public. das Brennen mit dem Hubertsſchlüſſel betreffend, d. d. 6ten Februar 1800. Ansb. Intelligenzzeitung Nro. 7.

e) Frühzeitiges Begraben.

Generale wegen der Scheintodten und der rechten Beerdigungszeit, d. d. Ansb. den 29ſten Auguſt 1793.

Im Jahr 1798 iſt ein

Unterricht zur Behandlung der Scheintodten und der durch andere Zufälle in plötzliche Lebensgefahr Gerathenen 4 Bogen in Folio

an ſämmtliche Gemeinden ausgetheilt worden.

S. Edikt wegen Behandlung der Scheintodten und Rettung der Verunglückten, d. d. Ansbach den 15ten Januar 1798.

Nach dieſem Edikt müſſen ſich auch die Judengemeinden richten.

S. Public. vom 2ten September 1799. Ansbachiſche Intelligenzzeitung Nro. 37.

Niemand ſoll ohne Noth geladenes Schießgewehr im Hauſe haben, noch weniger ſoll er daſſelbe an Orte aufſtellen oder aufhängen, wo Kinder oder unerfahrne Leute dazu kommen können. Auch Reiſende oder Jäger, welche geladenes Gewehr bey ſich führen, müſſen daſſelbe ſtets unter eigener genauer Aufſicht halten, oder es, ehe ſie bewohnte Orte betreten, vom Schuß entledigen.

Gaſtwirthe, bey denen dergleichen Leute einkehren, haben darauf zu ſehen, daß dieſe

Vorſicht beobachtet werde, oder ſie müſſen das Gewehr in eigene ſichere Verwahrung nehmen. Werden dieſe Regeln nicht beobachtet, und es erfolgt mit dem Gewehr ein Unglück: ſo wird nach der Gröſſe deſſelben der Innhaber des Gewehrs, ingleichen der Haus- oder Gaſtwirth ernſtlich beſtraft.

Wer in bewohnten oder gewöhnlich von Menſchen beſuchten Orten ſich des Schießgewehrs oder der Windbüchſen bedient, oder Feuerwerke ohne obrigkeitliche Erlaubniß abbrennt, haftet für allen dadurch entſtandenen Schaden, und hat, wenn auch kein Schade geſchehen iſt, nachdrückliche Geld- oder Gefängnißſtrafe verwirkt.

Auf Straſſen, Brücken oder öffentlichen Plätzen, oder in bewohnten von Menſchen zahlreich beſuchten Gegenden, darf Niemand bey Strafe ſchnell reiten oder fahren, ſ. Publicandum vom 18ten Mai 1798. Ansb. Intelligenzzeitung Nro. 21.; noch auch Pferde oder andere Thiere, die durch ihr Ausreiſſen oder Beiſſen, Stoſſen, Schlagen ꝛc. Schaden anrichten können, im Freyen ohne Aufſicht ſtehen laſſen.

Niemand ſoll in Gegenden, die zum Ab- und Zugang der Menſchen beſtimmt ſind, vor

ſeinem Fenſter oder an ſeinem Hauſe Blumentöpfe, Schilder, oder ſonſt etwas, durch deſſen Herabſturz Vorübergehende beſchädigt werden können, ohne gehörige Befeſtigung aufſtellen oder aushändigen. S. Public. vom 21ſten März 1798. Ansb. Intelligenzzeitung Nro. 13. Auch das Herauswerfen oder Gieſſen aus Häuſern oder Fenſtern, wodurch ein Schade geſchehen kann, iſt vorhin ſchon bey beſtimmten Geldſtrafen verboten.

Bey allen Bauen und Reparaturen müſſen die unmittelbaren Aufſeher die erfoderliche Vorkehrung treffen, daß nicht durch das Herabfallen der Materialien, den Einſturz der Gerüſte oder auf andere Art jemand beſchädiget werde. Dergleichen Bauplätze, oder wenn auch nur die Dächer reparirt werden, ſind daher mit Stangen dergeſtalt einzufaſſen (ſomit nicht, wie bisher, blos eine Stange an das Haus anzulehnen) daß beſonders Kinder und Thiere von der Betretung ſolcher gefährlichen Stellen zurückgehalten werden.

S. Public. d. d. Ansb. den 29ſten Junii 1796. Beyl. zur Ansb. Intelligenzzeitung Nro. 27.

Das Fahren mit kleinen Schlitten, und das Schleifen auf dem Eis iſt in den Städten verboten.

S. Public. d. d. Ansb. den 13ten Januar 1798. Ansb. Intelligenzzeitung Nro. 3.

Bey Glatteis müſſen die Hausbeſitzer vor ihren Häuſern auf die Straſſe Sand und Aſche ſtreuen.

S. Public. vom 15ten Januar 1798. Ansb. Intelligenzzeitung Nro. 3.

Zweyter Abſchnitt.

---

§. 27.

Erziehungspolizey.

Die Magiſtrate müſſen ſich die Aufnahme der Stadtſchulen, mit Ausſchluß der Gymnaſien, welche unmittelbar unter der Aufſicht des Konſiſtoriums ſtehen, möglichſt angelegen ſeyn laſſen.

Mag. Inſtr. §. 6.

Eltern, Verwandte und Vormünder, die für ihre Kinder oder Mündel den Alumnengenuß bey dem Gymnaſio in Ansbach ſuchen, müſſen ſich dieſes Beneficii wegen an das königl. Konſiſtorium wenden.

S. Publicandum vom 27ſten Oktober 1795. Ansb. Intelligenzzeitung Nro. 48.

Junge Leute, welche in das Gymnaſium illuſtre zu Ansbach aufgenommen werden wollen, ſollen von der deshalb angeordneten königlichen Kommiſſion geprüft werden.

S. Public. 1795. Ansbachiſche Intelligenzzeitung Nro. 38.

Den Schülern auf dem königl. Gymnaſio zu Ansbach ſoll ohne deren Eltern, Vormünder und des Rektors Vorwiſſen nichts geborgt oder ihnen Pfänder abgenommen werden.

S. Public. vom 10ten Junii 1796. Ansb. Intelligenzzeitung Nro. 25.

Die Klaſſengelder bey dem Gymnaſio illuſtr. werden von 1 fl. 30 kr. auf 2 fl. erhöht.

S. Konſiſtorialverordnung vom 18ten Auguſt 1797. Ansb. Intelligenzzeitung Nro. 34.

Jeder ſtudirende Eingeborne muß die Univerſität Erlangen wenigſtens zwey Jahre hindurch frequentiren, ſ. Edikt vom 8ten Febr. 1769.

Public. vom 10ten Auguſt 1796. Ansbach. Intelligenzzeitung Nro. 33.

Alle Landeskinder ſollen nur auf einheimiſchen Univerſitäten, Gymnaſien und Schulen ſtudiren.

S. Edikt d. d. Berlin d. 14ten März 1797. Ansbacher Intelligenzzeitung Nro. 18.

Die von den Schullehrern und Geiſtlichen nach einer ältern Obſervanz bey ihrer Beförderung an die Regierungsmitglieder entrichteten Douceurs werden aufgehoben.

S. Public. vom 26ſten Auguſt 1797. Ansb. Intelligenzzeitung Nro. 38.

Die Erledigung der geiſtlichen und Schulſtellen, wenn mit ſolchen aus Kameral- oder Kämmerey- und Gemeindekaſſen Beſoldungen verbunden ſind, müſſen binnen 8 Tagen der königl. Kriegs- und Domainenkammer 1. Senats von den treffenden Aemtern angezeigt, und dabey nicht nur die aus den Kameral- und Kämmereykaſſen bezogenen Beſoldungen, ſondern auch die mit der erledigten Stelle verbundenen übrigen Gehalte aus geiſtlichen und andern Fonds genau bemerkt werden.

S. Public. vom 3ten Jan. 1800. Ansbach. Intelligenzzeitung Seite 45.

Dritter Abſchnitt.

Sicherheitspolizey.

§. 28.

a) Allgemeine Sicherheit.

Die allgemeine Sicherheit wird dadurch bewirkt, daß die Polizey

I. Ein wachſames Auge auf alle ihr untergebenen Bürger und Einwohner des platten Landes habe.

1) Alle und jede Hausbeſitzer, wes Standes ſie ſind, müſſen, wenn ſie jemanden auf kurze oder längere Zeit in Miethe einnehmen, es alſobald beym Polizeymagiſtrat anzeigen, und

2) keiner derſelben jemand in Miethe aufnehmen, der nicht obrigkeitliche Erlaubniß hat, hier wohnen zu dürfen.

3) Auch die Hausbeſitzer für die bey ihnen wohnenden Miethsleute verantwortlich gemacht werden, wenn dieſe dergleichen in Aftermiethe aufnehmen.

4) Alle und jede Hauswirthe von denen auf kurze oder längere Zeit bey ihnen abtre-

tenden und über Nacht bleibenden Fremden, es ſeyen Freunde, Verwandte oder andere Perſonen, an dem Tag der Ankunft derſelben unfehlbar bey dem Magiſtrat ſchriftliche Anzeige machen. Auf die Kontravention des einen, wie des andern iſt eine Strafe von 5 fl. geſezt.

S. Public. d d. 9ten Jul. 1796. Ansbach. Intelligenzzeitung Nro. 31.

II. Daß in den Städten an Thoren das Einſchleichen fremder Vagabunden verhindert werde.

Die markgräfliche Provinzialverordnung in Betreff der herumziehenden Schnurr- und Betteljuden vom 4ten Nov. 1767, nach welcher kein fremder Jude, der ſich nicht mit einem Schuz-Atteſt ſeiner Herrſchaft legitimiren kann, im Lande durchgelaſſen, ſondern an den Gränzen zurückgewieſen, auf Wiederbetreten aber in das Zuchthaus geliefert, auch in den Judenſchlafſtätten kein Betteljude beherbergt und dieſe Schlafſtätten fleiſſig viſitirt werden ſollen, wird erneuert.

S. Public. vom 19ten Auguſt 1799. Ansb. Intelligenzzeitung Nro. 36.

S. Public. vom 13ten Jan. 1800. Ansb. Intelligenzzeitung Nro. 6.

III. Sämmtliche Tabern- und andere Wirthe müſſen jeden Abend von allen bey ihnen abtretenden Fremden mittelſt Eingabe der vorgeſchriebenen Nacht- oder Logiszettel, auf welchen

1) der Name und Charakter des Fremden,

2) Woher er komme?

3) Wo er logiret?

4) Endzweck ſeines Aufenthalts?

5) Wie lange er ſich aufzuhalten gedenke? bemerkt iſt, bey der Polizey Anzeige machen.

S. die oben ſub membro I. angeführten Publicanda.

Gaſtwirthe auf den Dörfern dürfen ohne Paß und Anzeige an den Dorfsvorgeſezten keine unbekannten und verdächtigen Fremden beherbergen.

S. Kr. Dir. Inſtr. §. 34 und 83.

IV. Wirthshäuſer und andere Verſammlungsplätze des gemeinen Manns müſſen zur Nachtzeit geſchloſſen werden.

Allg. L. R. Th. II. Tit 20. §. 190.

Public. vom 27ſten Decembr. 1799. Ansb. Intelligenzzeitung vom Jahr 1800. Nro. 1. S. 2.

V. Daß wegen der Nachtwachten ſowohl in den Stådten, als auf dem platten Lande zweckmåſſige Einrichtungen getroffen werden.

Mag. Inſtr. §. 8. membro 7.

Patrouillen zur Nachtzeit geſchehen in den Stådten durch das Militår, und můſſen, wo es nőthig iſt, beſonders veranlaßt werden.

Mag. Inſtr. §. 8. membro 5.

VI. Da auch die Laternenanſtalten in den Stådten zur Verhůtung der Verbrechen dienen: ſo můſſen die Magiſtrate ſich die Verbeſſerung, und da, wo noch keine ſind, die Einrichtung derſelben angelegen ſeyn laſſen.

Mag. Inſtr. §. 8. membro 8.

VII. Geheime Geſellſchaften, welche der allgemeinen Sicherheit nachtheilig werden kőnnten, ſind mit bedingter Ausnahme der Freymaurerlogen, verboten.

S. Edikt, d. d. Berlin den 20ſten Oktbr. 1798. Ansbach. Intelligenzzeit. Nro. 49.

VIII. Wie die Tumulte verhůtet und die Urheber und Theilnehmer beſtraft werden ſollen, beſtimmt die gedruckte

Circularverordnung wegen genauerer Beſtimmung verſchiedener im allgemeinen Landrecht und der Gerichtsordnung enthalte-

nen Vorſchriften, d. d. Berlin d. 30ſten Decmbr. 1798.

IX. Auf den Gränzen muß auf die einpaſſirenden Fremden ein wachſames Auge gehalten, und gemeine Leute ohne Päſſe müſſen zurückgewieſen werden. Der Kreisausreiter muß auf dem platten Lande, auf den Landſtraſſen und in den Wäldern von Zeit zu Zeit patroulliren, und nach den Päſſen fragen.

In dem Publikat vom 12ten Sept. 1796 iſt zwar den Kammerämtern, Magiſtraten und Patrimonialgerichten nicht blos die Ausſtellung der Reiſepäſſe an ihre Amts- und Gerichtseingeſeſſenen, wenn dieſe verreiſen, ſondern auch an unverdächtige durchreiſende Fremde, wenn ſie mit glaubwürdigen Reiſepäſſen auswärtiger Obrigkeiten verſehen ſind, erlaubt und überlaſſen worden. Weil aber durch die Ertheilung der leztern Art von Päſſen leicht die Betteley, ja oft der Aufenthalt gefährlicher Jauner und Betrüger im Lande befördert werden kann, indem dergleichen Menſchen bey manchen auswärtigen Obrigkeiten durch mannigfaltige Betrügereyen Päſſe zu erhalten wiſſen: ſo wird die Befugniß der

gedachten innländiſchen Unterbehörden zu Ertheilung der Reiſepäſſe nunmehr blos auf ihre reſp. Amts-, Stadt- und Gerichtseingeſeſſenen eingeſchränkt, und ſoll fremden Durchreiſenden kein neuer Paß von ihnen ausgeſtellt, ſondern, wenn der Reiſende ſeine Reiſepäſſe erneuert haben will, blos der Tag und das Jahr der Durchreiſe darauf geſezt werden. Wenn ſich aber ein Fremder mit obrigkeitlicher Erlaubniß lange genug an einem Orte des betreffenden Amts oder Gerichts aufgehalten hat, um über ſeine Herkunft, Stand und Aufführung auſſer Zweifel ſeyn zu können: ſo dürfen die Unterbehörden, in deren Bezirken er ſich aufhielt, ihm einen Paß mit Beſtimmung der Reiſeroute zu ſeiner Fortreiſe ertheilen. Eben dieſes gilt auch zu Zeiten, wo epidemiſche Krankheiten herrſchen, von bloſſen Geſundheitspäſſen, worin blos bezeugt wird, daß an dem paſſirten Orte keine anſteckende Krankheit herrſche; auſſer dieſen zwey Fällen muß aber jeder Fremde, der einen Reiſepaß ſucht, mit ſeinem Geſuch, wenn die Umſtände es ihm nothwendig machen, an die königl. Kriegs- und Domainenkammer gewieſen werden.

S. Public. vom 15ten Oktbr. 1801. Ansbacher Intelligenzzeit. Nro. 43.

§. 29.

b) Privatſicherheit.

In Hinſicht auf Privatſicherheit befördert die Landespolizey diejenigen Erwerbsarten, welche dem Wohl des Staats zuträglich ſind (S. Gewerbspolizey), und verhindert dasjenige, was dem Privatvermögen Nachtheil bringen kann.

Dahin gehören beſonders:

1) ein ſchädlicher Luxus. Dieſer äuſſert ſich vorzüglich bey Hochzeiten, Kindtaufen, Leichen und Trauer. Im Heuberſchen Realindex ſind folgende Reglements, vom

27ſten Nov. 1733.
11ten Jan. und 4ten Febr. 1734.
24ſten Nov. und 29ſten Decbr. 1737.
2ten Decbr. 1738.
30ſten Octbr. 1752.
16ten Octbr. 1764.
4ten Novbr. 1766.

angeführt.

Alles Trauern in ganz ſchwarzen Kleidern für die Verſtorbenen, ſoll von nun an, ſowohl beym höhern, als niedrigern Stand gänzlich abgeſtellt und verboten ſeyn; ausgenommen für Eltern, Ehegatten und Kinder, ſowohl bey Manns- als Weibsperſonen, mag es anheimgeſtellt bleiben, etwelche äuſſerliche Trauerbezeugung zu tragen, welche aber in nichts mehrern beſtehen darf, als bey Mannsperſonen in ſchwarzen Unterkleidern mit beyzubehaltendem gewöhnlichen buntfärbigen Rock und ſchwarzem Flor am Arm, oder auch nur blos mit ſolchem Flor um den Arm: bey Weibsperſonen in weiſſer oder grauer Kleidung, mit ſchwarzen Bändern: ſomit auch anbey alle bisher übliche Abſtuffungen in der Trauerzeit gänzlich unterbleiben ſollen.

S. Trauerreglement d. d. Ansbach d. 19ten Jenner 1789. Das Trauerreglement d. d. Berlin d. 7ten Oktbr. 1797. folgenden Innhalts:

I. Bey dem Ableben des Königs, der Königin und einer verwittweten Königin von Preuſſen, trauern der Hof und die Kollegia 6 Wochen lang; die erſten 3 Wochen der Adel, wie bisher, mit Pleureuſen, und Perſonen bürgerlichen Standes, ohne die-

ſelben, mit tiefer Trauer; die übrigen drey Wochen mit gewöhnlichen ſchwarzen Kleidern, ſilbernen Degen und Schnallen. Die Subalternen der Kollegien trauern blos mit einem Flor um den Arm. Die Muſik und die Schauſpiele werden 8 Tage lang eingeſtellt. Alles Drapiren der Wagen und Zimmer, ſo wie die ſchwarze Kleidung der Hausoffizianten und Livree, ingleichen das Behängen der Kanzeln und Kirchſtühle mit ſchwarzem Tuche, wird gänzlich verboten. Die Glocken werden bey obgedachten drey Sterbfällen Mittags von 12 bis 1 Uhr, 14 Tage lang geläutet. In den Kanzleyen wird 6 Wochen lang ſchwarz geſiegelt; dagegen hört der Gebrauch des auf dem Rande und Schnitte ſchwarzgefärbten Papiers völlig auf. II. Wenn ein Kronprinz oder eine Kronprinzeſſin von Preuſſen ſtirbt, legt blos der Hof auf vier Wochen Trauer an; vierzehn Tage mit Pleureuſen, die übrige Zeit mit ſilbernen Degen und Schnallen. Die Glocken werden von 12 bis 1 Uhr Mittags, acht Tage lang geläutet. III. Alle übrigen Prinzen und Prinzeſſinnen des königl. Hauſes, werden, wenn

ſie das zwölfte Jahr zurückgelegt, 14 Tage lang blos bey Hofe mit gewöhnlichen ſchwarzen Kleidern, ſilbernen Degen und Schnallen betrauert. Um jüngere Prinzen wird gar keine Trauer angelegt. IV. Die um fremde Souverains und fremde fürſtliche Perſonen anzulegende Hoftrauer wird jedesmals beſonders beſtimmt werden. V. In Abſicht der Familientrauer der königl. Vaſallen und Unterthanen, ohne Unterſchied des Ranges und des Standes, wird hiedurch folgendes feſtgeſezt: 1) die Trauer der Kinder um ihre Eltern, Großeltern, Schwiegereltern, ingleichen der Wittwer und Wittwen, dauert 6 Wochen lang; die erſten 14 Tage bey Adelichen mit Pleureuſen, bey Bürgerlichen mit der bisher üblich geweſenen tiefen Trauer; die übrigen 4 Wochen mit gewöhnlicher ſchwarzer Kleidung. Kinder, welche das 12te Jahr noch nicht zurückgelegt haben, ſollen nicht in Trauer geſezt werden. 2) Univerſalerben und Legatarien haben die Freyheit, erſtere 6 Wochen, leztere 8 Tage lang Trauerkleider anzulegen. 3) Kinder, Stiefeltern, Oheime, Tanten, Geſchwiſter

und Schwäger werden gar nicht mit ſchwarzen Kleidern, ſondern von den Mannsperſonen blos mit einem ſchwarzen Flor um den Arm, und von den Frauensperſonen mit einem ſchwarzen Bande auf dem Kopf, drey Wochen lang betrauert. 4) Um Perſonen von entfernterer Verwandtſchaft, und um Kinder, die vor zurückgelegtem 12ten Jahre ſterben, wird überall keine Trauer angelegt. 5) Das Drapiren der Zimmer und Wagen; die ſchwarze Kleidung der Hausoffizianten, der Livree und übrigen Domeſtiken beyderley Geſchlechts wird gänzlich unterſagt. Auch wird hiedurch das ſchon in dem Edikt vom 20ſten May 1734 enthaltene Verbot ausdrücklich erneuert: daß den Domeſtiken zur Trauer kein Geld, noch ſonſt etwas gegeben werden ſoll. VI. Die Zeit der Trauer wird in allen Fällen vom Sterbtage angerechnet. VII. Die Uebertreter dieſes Reglements ſollen nach Befinden der Umſtände zu einer Strafe von 5 — 50 Reichsthaler verurtheilt werden.

Wird auch zur Nachachtung in den fränkiſchen Fürſtenthümern bekannt gemacht.

S. Public. vom 10ten Nov. 1797. Ansbacher Intelligenzz. Nro. 46.

Nach oben erwähntem Leichenreglement vom 19ten Jan. 1789 ſoll auch

2) alle Abgabe an Trauerbekleidung oder dießfallſige Vergütung an Geld, und wann beydes auch noch ſo gering wäre, für die Dienſtboten und das Hausgeſinde, von nun an, ebenfalls wegfallen und aufhören, auch des Hausgeſinds jedwelcher freywillige Traueranzug für ihre Dienſtherrſchaft, nicht geſtattet werden, da auſſerdeme jedennoch beſtändig die heimliche Nothwendigkeit der Entſchädigung, und ſomit der abzuſtellende Mißbrauch fortdauert, und wie nicht minder

3) die Verfertigung koſtbarer Kinderkränze, dann

4) koſtſpieliger Todtenſärge, einen Hang an Eitelkeit verräth und noch dazu einen groſſen und übelangebrachten Aufwand erfodert, überdieß den Verſtorbenen nichts hilft; ſo wird, was die Kinderkränze anbelanget, (mit Ausnahme des auf den Sarg zu heftenden gewöhnlichen Kranzes, als ein Zeichen des ehrbaren ledigen Stands,

wie die Verordnung vom Jahr 1733 Tit. III. Nro. 11. und 12. vermag) ſolche Ueppigkeit gänzlich verboten, und befohlen, daß die Todtenſärge hinführo ganz einfach, ohne alle Zierrathe, koſtbare Beſchläge, und von weichen Brettern, da das Eichenholz von Zeit zu Zeit koſtbarer und ſeltener wird, gefertiget werden ſollen, es ſey denn, daß die verblichenen Leichname in Erbbegräbniſſen beſtattet und beygeſezt würden, in welchem Falle dann die meiſtentheils dumpfigt und feuchte Beſchaffenheit derſelben, auch dauerhaftere und aus hartem Holz beſtehende Särge erheiſcht; wie denn auch zugleich verordnet wird, daß bey Ausſtaffirung dieſer Särge und Einkleidung der Leichname, alle Verſchwendung vermieden; daher weder Atlas noch andere Seidenzeuge, ſondern bloſſe einförmige Leinwand dabey gebraucht, und auch hierinnen alles koſtenſplitterige Uebermaas unterlaſſen werden ſoll.

5) Werden die höchſt anſtöſſigen und bereits an den mehreſten Orten abgeſtellten ſogenannten Leichengelage oder Leichenmahle, ſo wie auch das bisher bey den Leichenbe-

gängniſſen übliche Flor= Handſchuh= und Ci= tronen=Austheilen an die Träger und Be= gleiter, ſowohl, als übrigen dabey gebraucht werdenden Perſonen, und überhaupt alle und jede Abreichung von Speiſe und Getränke hiebey, wodurch nur die Leidtragenden in viele Unruhe und ſchwere Koſten verſezt werden, bey einer Strafe von 15 fl. Rhl., welche halb dem Fisco, und halb den Ar= men heimfallen ſoll, unterſagt; und nach= dem wir

6) nach einer ſchon unterm 17ten Junii 1784 erlaſſenen Verordnung die Beerdigung der Todten in die Kirchen, ſowohl in der Stadt als auf dem Land, wegen der ungeſunden Ausdünſtungen der Leichname und ihrer ſchädlichen Wirkungen und Einflüſſe, ſo ſie auf die Lebendigen äuſſern, verboten, und dabey befohlen worden, daß alle und jede Leichname, auſſer den in den Fa= milien= oder Erbbegräbniſſen beygeſezten, auf die Gottesäcker gebracht werden ſol= len: ſo wird annoch dieſerhalben verord= net, daß forderſamſt das in der fürſtl. Reſidenz ſo läſtig als unnöthige weitläufti= ge Herumtragen der Todten gänzlich unter=

bleiben und daher jedesmal der nächſte und kürzeſte Weg vom Sterbhaus in den Gottesacker genommen werden, ſodann die Beerdigung der Todten auf den Gottesäckern, in gehöriger Ordnung geſchehen, und die Leichen an einem Ort, zu einem daraus entſpringenden äuſſerſten Mißſtand, nicht zu ſtark gehäuft werden ſollen; Und da es

7) bisher gebräuchlich geweſen, daß man die Todten, zumalen auf dem Lande, öffentlich und bey Tage beerdiget hat: ſo ſoll dieſer bisherige Gebrauch ferner beybehalten, jedoch aber einem jeden, ohne Unterſchied des Standes, freygeſtellt ſeyn, ſich und die Seinigen, zu Vermeidung gröſſerer Koſten, nach bereits in der Reſidenz zu Abſtellung der Nachtleichen, vor einigen Jahren allſchon eingeführten Art, am frühen Morgen, in aller Stille, jedoch nach jedesmalig-vorhergegangener Anzeige bey dem Pfarramt und ohnzuunterlaſſender Beyziehung eines Geiſtlichen, ohne Geläut und Singen, oder nach Gefallen, während des gewöhnlichen Frühkirchengeläuts, beerdigen laſſen zu dürfen, zumalen das zur unbeſtimmten Zeit vorgenommene Läuten der Glocke,

die Nachbarſchaft beunruhigen, in der Folge aber, zur Zeit der Noth und Gefahr, ein ſolches Zeichen der Glocke gar verkannt, und weniger darauf geachtet werden möchte, wobey jedoch die bisher in der Reſidenz, zu einer Frühleiche gewöhnlich und erfoderlich geweſene Einholung einer Konceſſion und dießfallſige Ablöſung eines geheimen Miniſterialdekrets ganz unterbleiben ſollen: auch wird zu dem Ende zu jedermanns Wiſſenſchaft ein Tarif hier beygefügt, woraus zu erſehen, wie hoch ſich die Koſten und jura Stolae einer ſolchen ſtillen Frühſermonleiche, in der Reſidenz belaufen ſollen. Nachdem hiernächſt

8) beſonders auf dem Land, ſeit einigen Jahren, da die ſtillen Beerdigungen mehr üblich geworden, der unſchickliche Gebrauch eingeführt geweſen, daß von dem Pfarrer des Orts, wo der Tode in der Stille beerdiget worden, bey dem Grabe deſſelben eine Rede, auch bey dem ſtürmiſchſten und rauheſten Wetter, und wo nicht einmal die Anverwandten des Verſtorbenen zugegen ſind, hat abgehalten werden müſſen: ſo ſoll dieſes in Zukunft unterbleiben, und

verordnen wir dagegen, daß in ſpecie auf dem Land, in einem ſolchen Fall, wo in der Woche Tode in der Stille beerdiget werden, der Pfarrer deſſelbigen Orts, an dem nächſten Sonntag darauf, nach gehaltener Amtspredigt ihrer auf eine kurze und ſchickliche Art gedenken ſoll.

Da aber hiedurch die Einkünfte der Geiſtlichen und anderer an den Leichengebühren theilhabender Perſonen nicht geſchmälert werden ſollen: ſo ſoll ein jeder von einer in der Stille beerdigten Leiche, die jura ſtolae und reſpve Gebühren, nach dem Grad der Leiche, welchen er erwählt, zu entrichten ſchuldig ſeyn, hingegen aber auch an den — mit einem höhern Grad der Leichen verbundenen Feyerlichkeiten und Ehrenbezeugungen keinen Anſpruch zu machen haben. Wie nun auch

9) die Erfahrung lehret, daß Menſchen, die in einer dem Tod ähnlichen Ohnmacht drey, ja wohl mehrere Tage gelegen, wieder zu ſich ſelbſt gekommen ſind, mithin gar leicht möglich iſt, daß für todt gehaltene Perſonen, wie die vorhandenen ſchrecklichſten, die menſchliche Natur erſchütternden Beyſpiele

ſolches beſtärken, im Grab wieder belebt worden: ſo wird befohlen, daß keine, eines natürlichen Todes ſterbende Perſon, es wäre denn, daß eine anſteckende Krankheit ihren Tod veranlaßt habe, bis ſie ſich durch Geruch und Fäulniß ganz ſicher als todt auszeichnet, vor Verlauf dreymal 24 Stunden beerdiget werden ſoll. Wo aber jemand ſehr erheblicher Urſachen halber ſeinen Todten vor dieſer Zeit beerdiget haben wollte, ſo hat er ſolchen vorher durch den Phyſicum, und wo dieſer nicht iſt, durch den Chirurgum beſichtigen zu laſſen, welcher alsdann jedesmal, ob ſich ganze untrugliche Kennzeichen des Todes an dem verblichenen Körper befunden, nach obhabenden Pflichten, zu Vermeidung der öfters in dergleichen Fällen nicht Statt findenden Weitläuftigkeiten dem Ortsgeiſtlichen zu bezeugen, und dieſer ſo nach ſolches Atteſtat bey ſeiner Pfarrregiſtratur aufzubewahren hat.

2. Hazardſpiele. Alle Hazardſpiele, worunter beſonders Baſſette, Lansquenet, Faraon, cinq et neuf, Quinze, Gaſſe a dix, Lotto, Triſchaken, Würfeln und ähnliche Spiele verſtanden werden, ſind unerlaubt, ſo bald aus der Beſchaf-

fenheit der ſpielenden Perſonen, des Einſatzes und der übrigen Umſtände erhellet, daß ſelbige aus Gewinnſucht geſpielet werden. Allgemeine Landr. II. 20. §. 1298. §. 1300. Wer bey dergleichen Spielen die ſogenannte Bank macht, hat nach Beſchaffenheit des Spiels, der Höhe des Einſatzes und der Gröſſe des geſuchten unerlaubten Gewinns fiskaliſche Strafe von 100 bis 1000 Dukaten, §. 1301. jeder Mitſpieler nach gleichem Verhältniß 50 bis 300 Dukaten verwirket. §. 1302. Das Wetten oder ſogenannte Pariren iſt, wenn es auch bey erlaubten Spielen geſchiehet, dennoch den Hazardſpielen gleich zu achten. §. 1303. Leute, die vom Spielen Gewerbe machen, und zu ſolchem Ende öffentliche Oerter und Verſammlungen beſuchen, ſollen über die Gränze geſchaft; wenn ſie aber dennoch zu Treibung ihres verbotenen Gewerbes zurückkehren, auf ein Jahr zur Feſtungsſtrafe abgeliefert werden. §. 1304. Gaſt- und Kaffewirthe und überhaupt alle Unternehmer öffentlicher Zuſammenkünfte, welche verbotene Spiele bey ſich dulden, ſollen 300 Thaler Strafe entrichten. §. 1305. Haben ſie zu ſolchen Spielen verſchloſſene Zimmer hergegeben, oder ſonſt zu deren Verheimlichung mitgewirkt, ſo wird die Strafe verdoppelt. §. 1306. Werden ſie zum

zwey-

zweytenmal wegen einer ſolchen Uebertrettung zur Verantwortung gezogen und ſchuldig befunden: ſo ſollen ſie, auſſer der Geldbuſſe, mit dem Verluſt ihres Gewerbs beſtraft werden. §. 1307. Officianten, welche von Hazardſpielen ein Gewerbe machen, ſollen ihres Amts entſezt werden.

Rückſichtlich der Lotterien verordnet das königl. allgemeine Landrecht insbeſondere folgendes: 2 Th. 20 Tit. §. 248. Wer ohne beſondere Erlaubniß des Staats eine öffentliche Lotterie unternimmt, der ſoll um 50 bis 100 Thaler fiskaliſch beſtraft werden, und auſſerdem den doppelten Betrag des dadurch gezogenen Vortheils der Armenkaſſe des Orts entrichten. §. 249. Wer in auswärtige, vom Staate nicht beſonders genehmigte Lotterien einſezt, muß den Betrag des Einſatzes und noch über dieſes 100 Thaler dem Fiſco zur Strafe erlegen.

S. Ausſchreiben vom 8ten März 1775.

Public. vom 15ten July 1796. Ansb. Intelligenzzeitung Nro. 29.

3. Betteley.

S. Ausſchreiben d. d. Onolzbach den 29ſten Januar 1789 (gedruckt).

Kammerverordnung d. d. Ansbach den 13ten July 1796 (gedruckt).

Fremde Bettler nnd Vaganten ſollen, wenn ſich keine Anzeigen eines begangenen Verbrechens gegen ſie hervorthun, über die Gränze gebracht, und ihnen die Rückkehr bey Zuchthausſtrafe verboten, im Wiederbetrettungsfall aber, oder wenn ſonſt die Umſtände von der Art ſind, daß es bey dieſer Ausſchaffung nicht bewendet ſeyn kann, ſogleich nach der Unterſuchung Bericht an die königl. Kriegs- und Domainenkammer erſtattet und die Unterſuchungsprotocolle beygeleget werden, in ſoferne nicht ein begangenes Verbrechen die Sache zur Kognition der königl. Regierung eignet. Nur in dem einzigen Falle kann die vorläufige Ablieferung in das Zuchthaus geſchehen, und die Berichtserſtattung unverzüglich nachfolgen, wenn bey einem vorgenommenen Streif mehrere ſolche Vagabunden aufgegriffen werden, welche ſich bey der Vernehmung zu Protocoll gar nicht legitimiren können, und zu deren ſichern Detention keine hinlängliche Gelegenheit vorhanden ſeyn ſollte.

S. Kammerverordnung vom 8ten Febr. 1797. Ansb. Intelligenzzeitung Nro. 7.

1. Auf alle Fremde und Reiſende doppelt genaue Aufſicht gehalten, und jeder, er ſey Fußgänger oder nicht, im Fall er ſich nicht ſogleich

entweder durch glaubwürdige Anzeige ſeines Standes und ſeiner Geſchäfte, oder durch gültige und vorſchriftsmäſſige Reiſepäſſe ausweiſen kann, unverzüglich vor die Amts- oder Ortsobrigkeit gebracht, von dieſer kurz und auf der Stelle examinirt, die Päſſe oder auch Kundſchaften genau geprüft, ſodann, wenn ſich hierüber kein Anſtand zeigt, der Tag und Ort der Durchreiſe, ſo wie die weitere Marſchroute und der Ort des künftigen Aufenthalts eines ſolchen Fremden auf den Päſſen und Kundſchaften von der Amts- oder Ortsobrigkeit bemerkt, im Fall aber der durchreiſende Unbekannte ſich auf irgend eine Art als verdächtig darſtellt, ſoll gegen denſelben nach Befund der Umſtände und in Gemäsheit der Landesverordnungen verfahren werden.

2. Werden innländiſche oder ausländiſche Bettler, ſogenannte Freyleute, Vagabunden ꝛc. auch ſolche Handwerksgeſellen, die mit keiner oder mit nicht vollgültigen Kundſchaften verſehen ſind, gleich beym erſtmaligen Betreten im königl. Gebiet und, wenn gleich gegen ſie auſſer der Vagabundität kein Verdacht eines begangenen Verbrechens vorwaltet, nach vorgegangener ſummariſchen Unterſuchung auf 6 Mo-

nate in das Schwabacher oder St. Georger Arbeitshaus geliefert, ſie mögen bey einer Streife oder ſonſt auf königl. Gebiete betreten werden.

Bey ihrer Entlaſſung werden ſie alsdann über die Gränze gebracht, und ihnen die Rückkehr bey zweyjähriger Feſtungsſtrafe verboten.

Sollten ſie es aber nach ausgeſtandener zweyjähriger Feſtungs- oder Zuchthausſtrafe zum drittenmal wagen, ins Land zu kommen: ſo wird alsdann die ihnen bey der zweyten Entlaſſung anzukündigende lebenswürige Feſtungsſtrafe nach Vorſchrift der Geſetze an denſelben vollzogen werden.

3. Die Tag- und Nachtwachen ſind beſonders auch auf dem platten Lande und den einzelnen Dörfern ordentlich durch dazu tüchtige und wahrhafte Perſonen zu veranſtalten, auch für derſelben Aufenthalt während der Nacht an einem dazu ſchicklichen Orte die erfoderliche Fürſorge zu treffen.

In gröſſern Orten müſſen übrigens auſſer den ordentlichen Nachtwächtern die ſogenannten ſtillen Nachtwächter angeordnet werden, welche reihenweiſe unter den Einwohnern abwechſeln.

4. Unbekannte Fremde dürfen nicht nur in den Städten, ſondern auch auf dem platten Lande

von Niemand, als von den öffentlichen Tabern- und Gaſtwirthen beherberget und aufgenommen werden, welche ſogleich die Anzeige von ihrer Aufnahme bey der Ortsobrigkeit zu machen haben.

In den Städten iſt auf die ordentliche Einſendung der Nachtzettel auf das ſtrengſte zu ſehen und in den Dörfern ſind die Schulzen und Schöppen dafür verantwortlich zu machen, daß nicht Fremde auſſer den Wirthshäuſern eine Herberge bekommen.

5. Ueberhaupt iſt auf alle Fremde und Reiſende jezt doppelt genaue Aufſicht zu halten, und jeder, er ſey Fußgänger oder nicht, im Fall er ſich nicht ſogleich entweder durch glaubwürdige Anzeige ſeines Standes und ſeiner Geſchäfte, oder durch gültige und unzweydeutige, auch nicht zu alte Reiſepäſſe ausweiſen kann, unverzüglich vor die Amts- oder Gerichtsobrigkeit zu bringen, von dieſer kurz und auf der Stelle zu examiniren, die Päſſe oder auch Kundſchaften genau zu prüfen, ſodann, wann ſich hierüber kein Anſtand zeiget, der Tag und der Ort der Durchreiſe, ſo wie die weitere Marſchroute und der Ort des künftigen Aufenthaltes eines ſolchen Fremden auf den Päſſen und Kundſchaften von der Amts- oder Ortsobrigkeit zu bemer-

ken; im Fall aber der durchreiſende Unbekannte ſich auf irgend eine Art als verdächtig darſtellet, gegen denſelben nach Befund der Umſtände in Gemäsheit der vorliegenden Landesverordnungen zu verfahren.

6. Die Reiſepäſſe ſind in der Regel von den königl. Kreisdirektorien, Kammerämtern, Magiſtraten und Patrimonialgerichten nur Innländern zu ihren vorhabenden Reiſen, und nicht fremden Durchreiſenden zu ertheilen, wenn dieſe ſich in ihren Amtsbezirken nicht lange genug aufgehalten haben, um genugſam bekannt zu ſeyn oder es ſonſt ſchon ſind.

Alle andere Fremde werden damit an die königl. Kammer verwieſen. Wegen der Form dieſer Reiſepäſſe und der von den Handwerkszünften und Zunftaſſeſſoren ausgeſtellt werdenden Kundſchaften iſt aber folgendes feſtgeſezt worden:

a) Soll darinn des Empfängers Tauf- und Geburtsname, deſſen Geburts- auch zeitheriger Aufenthalts-, dann künftiger Beſtimmungs-Ort, wohin er zu reiſen gedenket, nebſt einer kurzen von ihm einzuſchlagenden Marſchroute bemerkt werden;

b) Eben ſo die genaue Beſchreibung des Empfängers durch Angabe ſeines Alters, ſeiner Statur, ſeines Geſichts, dann der Farbe ſeiner Haare im Paſſe enthalten, und

c) dieſer mit des Empfängers eigenhändiger Unterſchrift, bey deſſen Schreibensunkunde aber mit irgend einem Zeichen von ihm unter beyzufügender Bezeugung einer glaubwürdigen Perſon verſehen, dann

d) die Zeit der Gültigkeit dieſes Paſſes ebenfalls darinn angeführt, und endlich

e) das gewöhnliche Erſuchen um die freye Paſſirung für den Vorzeiger des Paſſes an alle inn- und ausländiſche Civil- und Militärbehörden im Paſſe beygeſetzet und ſolche mit dem Siegel und der Unterſchrift der ihn ausſtellenden Behörde verſehen ſeyn.

Wegen der Handwerkskundſchaften iſt folgendes zu beobachten, daß

a) jede mit der für die Päſſe oben angeführten weſentlichen Vorſchriften, in ſo weit dieſe auf Kundſchaften anwendbar ſind, verſehen, ſodann von den Vorſtehern der Zünfte eigenhändig unterſchrieben und beſiegelt, von dem Zunftrichteramt oder

dem Gewerbaſſeſſor kontraſignirt, auch nur an dieſe Behörde durch die Buchhändler und Buchdrucker die gedruckten oder geſtochenen Exemplarien bey Vermeidung eine Geldſtrafe von 5 Thalern abgeliefert werden ſollen;

b) Daß das Zunftrichteramt die Kundſchaften nicht den auswanderyden Geſellen, noch den Meiſtern, ſondern allein den Geſchwornen des Handwerks zuzuſtellen habe;

c) Die abgehenden Handwerksgeſellen nebſt der gedachten Kundſchaft auch mit einem nach obigen Beſtimmungen verfaßten Reiſepaß zu verſehen ſeyen;

d) Blos durchwanderden keine, ſondern nur den wirklich in Arbeit geſtandenen Handwerksgeſellen eine Kundſchaft gegeben, eine alte bey erſteren ſich vorfindende Kundſchaft aber nicht erneuert, noch weniger ein ohne Kundſchaft erſcheinender Handwerksburſch in Arbeit genommen werden ſolle; ſodann

e) auf den von durchwandernden Handwerksburſchen mitgebrachten Kundſchaften von der obrigkeitlichen Behörde zu bemerken ſey, ob von denſelben entweder keine Ar-

beit geſuchet, oder wenn ſolches, ob ſie nicht erhalten worden und im erſtern Fall den Innhaber der Kundſchaft die Bedeutung ihrer nur auf ein Vierteljahr fortdauernden Gültigkeit zu machen, zugleich auch für den ſich ergebenden Mangel eines Beweiſes über die in dieſer Zeitfriſt wirklich geleiſtete oder geſuchte Arbeit die Bedrohung auf dem Rücken der Kundſchaft beyzufügen;

Daß bey dem Abgange eines ſolchen Beweiſes nach Verlauf eines Vierteljahrs deſſelben Innhaber für einen gefährlichen Vaganten, lüderlichen Herumſtreicher oder nach Handwerksſprache für einen ſogenannten Fechtbruder erklärt, und aus dem Lande hinweggeſchaft werden würde; Dann

f) Denjenigen Handwerksgeſellen, welche von dem Meiſter, bey dem ſie in Arbeit ſtanden, kein beſtimmtes Zeugniß über ihr ſittliches und ordnungsmäſſiges Betragen aufweiſen können, die Kundſchaft- und Paßertheilung, jedoch mit Vorbehalt des obrigkeitlichen Ermeſſens, gänzlich zu verweigern ſey.

7. Iſt mit der äuſſerſten Aufmerkſamkeit auf Abſtellung des Straſſenbettelns in Städten und auf dem platten Lande zu ſehen.

Es ſind die Landreuter zu beſſerer Thätigkeit auf alle dienliche Art durch Strafen und Belohnungen zu ermuntern und die geſetzlichen innern Orts-Armenverſorgungsanſtalten zu unterhalten und reſp. zu verbeſſern.

Die Ausſtellung von Bettelatteſten iſt ohnehin vorlängſt geſchärfteſt verboten.

8. Bleibt es bey den von den königl. Kammern angeordneten fleiſſigen gröſſern und kleinern Streifen reſpve mit und ohne militäriſche Aſſiſtenz, wovon vorzüglich die engen und kleinen, auch die Durchſuchung der einzelnen Höfe, Mühlen und Einöden ferner fleiſſig wiederholet werden ſollen.

Wegen Entlaſſung der zur Feſtungs- und Zuchthausſtrafe vorurtheilten Perſonen iſt folgendes verordnet worden:

§. 1. In Anſehung fremder Landſtreicher, welche nirgends einen feſten Wohnſitz haben, und, wovon ſie ſich ernähren, nicht nachweiſen können, als Betteljuden und dergleichen, hat es zuvörderſt bey den Beſtimmungen des A. L. R. §. 191. ſeq. Tit. 20. Th. 2.

wornach dieſelben nach ausgeſtandener Strafe über die Gränze gebracht werden ſollen, ſein Bewenden.

§. 2. Alle übrige, ohne Unterſchied des Alters, Geſchlechts oder Standes hingegen, welche nach ausgeſtandener Strafe nicht über die Gränze gebracht werden, müſſen umſtändlich darüber,

wohin ſie ſich nach ihrer Entlaſſung zu wenden, wodurch ſie ſich ihren Unterhalt zu erwerben gedenken, und ob ſie Eltern, Kinder oder ſolche Verwandte haben, die für ihre Unterhaltung rechtlich zu ſorgen verpflichtet und im Stande ſind?

vernommen werden.

§. 3. Hiebey iſt es nicht genug, wenn der zu Entlaſſende ganz im Allgemeinen angiebt, daß er dienen wolle, oder dergleichen, ſondern er muß ganz beſtimmt gefragt werden: z. B. bey wem er in Dienſt zu gehen gedenke, u. ſ. w. um ſo viel als möglich der Richtigkeit der Angabe auf die Spur zu kommen, und die nachherige Prüfung der Obrigkeit des Orts zu erleichtern.

§. 4. Dieſe Vernehmung geſchieht von dem inquirirenden Richter, ehe derſelbe den Inquiſiten zur Feſtung oder in das Zuchthaus abliefert. Eine Abſchrift des darüber aufgenommenen Pro-

tokolls wird den Garniſonsgerichten oder dem Zuchthausjuſtitiario kommuniciret, um darnach und nach den unten folgenden nähern Beſtimmungen bey der künftigen Entlaſſung des Arreſtanten zu verfahren. Iſt ſchon rechtskräftig erkannt, oder nach Beſchaffenheit des Delicti voraus zu ſehen, daß der Arreſt ein Jahr oder länger dauern würde: ſo muß der inquirirende Richter das Garniſonsgericht oder die Zuchthausverwaltung zugleich requiriren, daß ſie drey Monate vor dem Termin der Entlaſſung das Protokoll dem Arreſtanten vorlege; ihn nochmals vernehme, ob und was für eine Veränderung in den Umſtänden, oder in ſeinen Geſinnungen und Entſchlieſſungen, welche auf ſein künftiges Fortkommen Einfluß haben, ſich zugetragen, und daß ſie das hierüber aufgenommene Protokoll dem inquirirenden Richter baldigſt zuſende.

§. 5. Hat der zu Entlaſſende einen rechtlichen Nahrungszweig zu ſeinem fernern Unterhalte angegeben, und dieſe Angabe durch Umſtände wahrſcheinlich gemacht: ſo muß der Richter dieſes ſummariſch prüfen, und wenn er ſie gegründet findet, es dabey bewenden laſſen. Eben dieſes tritt auch ein (§. 2.), wenn der zu

Entlaſſende, Eltern, Kinder oder ſolche Perſonen hat, die zu ſeiner Unterhaltung geſetzlich verpflichtet und im Stande ſind; als in welchem Fall der Entlaſſene an dieſe verwieſen, und nur dem Richter des Orts Nachricht gegeben werden muß.

§. 6. Erwählt der zu Entlaſſende einen Wohnort, der nicht unter der Gerichtsbarkeit des abliefernden Richters gelegen iſt: ſo muß dieſer dem Richter des Orts das aufgenommene Protokoll mittheilen, Lezterer die verordnete Prüfung anſtellen, und nach dem Erfolge derſelben, mit den Behörden der Feſtung und des Zuchthauſes weitere Verabredung nehmen.

§. 7. In dem §. 5. beſtimmten Fällen wird die Requiſition von dem inquirirenden Richter, oder von dem Richter des Orts (§. 6.) an die Feſtungs- oder Zuchthausgerichte (§. 4.) blos dahin gerichtet, daß ſie, wenn ſich nicht inzwiſchen eine Veränderung zugetragen habe, den bisherigen Arreſtanten bey ſeiner wirklichen Entlaſſung anweiſen mögten, ſich nunmehr geraden Wegs an den Ort, der zu ſeinem künftigen Aufenthalt und Fortkommen beſtimmt iſt, zu begeben, unter der Warnung, daß, wenn er dieſes nicht thun, ſondern ſich an andern

Orten und ſonſt im Lande herumtreiben würde, er von den Landespolizeybehörden als ein verdächtiger Menſch angeſehen und behandelt, auch wenn zu der Zeit und in der Gegend, wo er ſich ſolchergeſtalt herumtreibt, Verbrechen vorfallen, ſein Herumtreiben als eine Anzeige ſeiner Verſchuldung und Theilnahme daran angeſehen werden ſolle.

§. 8. Iſt das Verbrechen, worauf die Zucht- haus- oder Feſtungsſtrafe erfolgt, ſo beſchaffen, daß nach überwiegender Wahrſcheinlichkeit weder ein Rückfall in ſolches zu beſorgen, noch zu befürchten iſt, daß dem Arreſtanten, wegen des daraus im Publiko wider ihn entſtehenden Widerwillens und Mißtrauens, ſein weiteres Fortkommen erſchwert werden dürfte: ſo kann der inquirirende Richter einen ſolchen Menſchen ſich ſelbſt überlaſſen, und das Requiſitoriale an die Feſtungs- und Zuchthausbehörde blos dahin richten, daß der Arreſtant nach ausgeſtandener Strafe wiederum auf freyen Fuß geſtellt werde.

§. 9. Iſt der Arreſtant, welcher keinen der §. 2. beſchriebenen Wege zu ſeinem künftigen Fortkommen nachweiſen kann, ein wirkliches Mitglied einer Stadt- oder Dorfgemeinde

oder anderer Korporation, die nach den beſtehenden Geſetzen für ihre Mitglieder zu ſorgen verpflichtet iſt: ſo muß den Vorſtehern dieſer Korporation Nachricht von der erkannten Strafe und dem Zeitpunkte ihrer Endigung gegeben — und ſie müſſen aufgefodert werden, gegen dieſe Zeit die nöthigen Vorkehrungen zu treffen, damit dem Arreſtanten, wenn er ſich nach der Entlaſſung bey ihnen meldet, Gelegenheit, ſich ſeinen Unterhalt zu erwerben, ſofort verſchaft und nachgewieſen werden möge.

Von dieſer Verfügung wird zugleich der Gerichtsobrigkeit des Orts Nachricht gegeben, damit dieſe vigiliren könne, daß die Vorſteher der Gemeinde ihrer Verbindlichkeit ein Genüge leiſten.

Die Requiſition an die Feſtungs- oder Zuchthausbehörde (§. 4.) wird alsdann nur darauf gerichtet, den Arreſtanten, bey ſeiner Entlaſſung, nach dieſem Orte, unter der §. 7. erwähnten Warnung, ausdrücklich zu verweiſen.

§. 10. Iſt keiner der obigen Fälle (§. 5. 8. 9.) vorhanden: ſo liegt der Gerichtsobrigkeit des Orts, wo der Arreſtant die lezten 3 Jahre ſich aufgehalten (forum domicilii), oder, wenn er dergleichen nicht gehabt, der Obrigkeit

des Geburtsorts (forum orginis), oder, wenn er noch unter våterlicher Gewalt ſteht, den Gerichten des Wohnorts ſeines Vaters, die Verbindlichkeit, fůr ihn zu ſorgen und ihm Gelegenheit zum erlaubten Erwerb ſeines Unterhalts anzuweiſen, ob; daher auch der inquirirende Richter oder der des Orts (§. 6.), in ſofern er nicht ſelbſt judex domicilii oder orginis iſt, an dieſen das Vernehmungsprotokoll überſenden, und das Requiſitoriale an die Feſtungs- oder Zuchthausbehörde eben ſo, wie in dem Falle des §. 9, einrichten muß.

§. 11. Wird in beiden Fällen (§. 9. 10.) der zu Entlaſſende durch Alter, fortdauernde kórperliche Schwäche und Krankheit (denn in Anſehung ſolcher, die nur an temporären — ihren Transport verhindernden Krankheiten leiden, muß ihre Herſtellung vor ihrer Entlaſſung bewirkt werden,) wenn auch nicht gänzlich, doch für jezt verhindert, ſich durch Arbeit ſeinen Unterhalt zu verſchaffen: ſo muß vom Richter des Wohn- oder Geburtsorts für ihn geſorgt, (§. 10.) und dabey überall nach den Grundſätzen verfahren werden, die für Unterhaltung eines hůlfsbedůrftigen Gemeindegliedes beſtimmt ſind. Jedoch kann dieß nur ſo lange dauern, als

ſich

ſich der Entlaſſene in dieſem Zuſtande befindet.

§. 12. Iſt zum Transport des zu Entlaſſenden eine Fuhre nothwendig: ſo muß es der Richter (§. 11.) bey der Provinzialkammer melden, welche ſodann von Oberpolizey wegen die nöthige Fürſorge zu treffen hat, da Krüppelfuhren ſchlechterdings verboten bleiben.

§. 13. Tritt der §. 11. bemerkte Fall nicht ein, ſondern fehlet es dem Entlaſſenen nur an einer Gelegenheit, ſich ſeinen Unterhalt zu erwerben: ſo ſchränkt ſich die Verbindlichkeit der Kommun-Vorſteher oder der Obrigkeit, nur auf Auswahl und Anweiſung derſelben ein.

§. 14. Hier laſſen ſich nun zwar keine allgemeinen Regeln vorſchreiben, vielmehr bleibt die nähere Beſtimmung, vorkommenden Umſtänden nach, dem vernünftigen Ermeſſen des Richters, oder desjenigen, der nach obigen Grundſätzen für die Unterbringung der Entlaſſenen zu ſorgen ſchuldig iſt, vorbehalten. Jedoch dienen folgende zum Beyſpiel:

a) bedarf die Gutsherrſchaft, oder eines der Kommunglieder des Dienſtes des zu Entlaſſenden zu Arbeiten und in der Landwirthſchaft, die ſeinen Jahren und körper-

lichen Konſtitution angemeſſen ſind: ſo muß dieſer daſelbſt untergebracht, dabey aber von den Gerichten des Orts darauf, daß ein ſolcher Menſch bey dieſer Art der Unterbringung ſein nothdürftiges Auskommen wirklich finde, ex officio geſehen werden.

b) Sind Spinnſtuben in der Nähe, oder hat die Obrigkeit öffentliche Arbeiten, wobey Taglöhner gebraucht werden können: ſo muß ſie ſich mit den Entrepreneurs in Traktaten einlaſſen und ſolchergeſtalt die Anſetzung des zu Entlaſſenden bewirken.

§. 15. Kann aber dem Entlaſſenen auf keinem dieſer Wege Arbeit verſchaft werden: ſo muß der Richter oder diejenige Behörde, welche für die Unterbringung zu ſorgen hat, ſich bey der Provinzialkammer dahin verwenden, daß derſelbe bey den öffentlichen Bauten, Grabenräumungen und dergleichen angeſtellt werde.

§. 16. Iſt der Arreſtant kein fremder Landſtreicher, der über die Grenze geſchafft werden kann, und gehört er doch auch nicht unter eine der obigen Klaſſen, für welche Kammern und Gerichtsobrigkeiten zu ſorgen haben (§. 9. 10), oder kann von dieſen, wegen der weiten Entfernung, oder anderer beſonderer Umſtände halber,

eine ſolche Fürſorge nicht gefodert oder erwartet werden: ſo iſt es die Sache des inquirirenden Richters, ſich der Unterbringung des zu Entlaſſenden nach Möglichkeit anzunehmen. Für Leute dieſer Art, für welche der inquirirende Richter zu ſorgen hat, müſſen hauptſächlich die von der Kriegs- und Domainenkammer zu ſuppeditirenden Gelegenheiten benuzt werden.

§. 17. Es hängt in allen Fällen von der Beurtheilung desjenigen ab, welcher für die Unterbringung zu ſorgen hat, ob der Entlaſſene an den ihm beſtimmten Ort unter Aufſicht und Bedeckung transportirt werden ſoll; in welchem Falle es ſeine Sache iſt, wegen des Transportes die nöthigen Anſtalten zu treffen, und die Feſtungs- oder Zuchthausbehörde davon zu benachrichtigen; die Requiſitionen an die Militärbehörden, dergleichen Leute auf Transporte zu nehmen, und ſie ſolchergeſtalt an den Ort ihrer Beſtimmung zu ſchaffen, werden in den meiſten Fällen die ſichere Ablieferung derſelben erleichtern.

§. 18. Wird aber ein ſolcher Transport nicht nöthig gefunden: ſo muß dem an die Feſtungs- oder Zuchthausbehörde zu erlaſſenden Requiſitoriali ein Reiſepaß, worauf der nächſte

Weg von der Feſtung oder dem Zuchthauſe nach dem Beſtimmungsorte des zu Entlaſſenden bemerkt iſt, beygefügt werden.

§. 19. Bey der Entlaſſung wird der geweſene Arreſtant noch beſonders erinnert, falls er auf dem angewieſenen Wege ſeinen Unterhalt, ohne ſein Verſchulden, nicht finden ſollte, er ſich wiederum bey ſeiner Obrigkeit melden müſſe, die dann weiter für ihn ſorgen werde, daß er, auch in den §. 14. und 15. bemerkten Fällen, ſofort entlaſſen werden würde, ſobald er einen andern gewählten Nahrungszweig glaubhaft nachgewieſen, oder durch ſeinen anhaltenden guten Lebenswandel den Aufſehern der Anſtalt dargethan hätte, daß ohne Nachtheil ihm die eigene Wahl ſeines Unterhalts anvertrauet werden könne.

§. 20. Zugleich wird dem Entlaſſenen der §. 18. bemerkte Paß eingehändigt, mit der Anweiſung, den darinnen bemerkten Weg nach ſeinem Beſtimmungsorte zu gehen, unter der §. 7. bemerkten Warnung. Auch wird ihm der erfoderliche, nach der Weite des Weges zu beſtimmende Zehrpfennig zugeſtellt. Dieſen muß diejenige Behörde, welche für die Unterbringung

überhaupt zu ſorgen hat, der Feſtungs- und Zuchthausbehörde in Zeiten einſenden.

§. 21. Sollte der geweſene Arreſtant bey ſeiner Entlaſſung einen von ihm ſelbſt gewählten Nahrungsweg anzeigen, und erklären, daß er lieber dieſem, als den für ihn vorgeſchlagenen folgen wolle: ſo kann ihm dieß zwar nicht verſagt, jedoch muß ſofort dem inquirirenden Richter, und durch dieſen dem Richter des Orts, wohin er ſich begiebt, Nachricht gegeben werden.

§. 22. Aus obigen Vorſchriften folgt, daß die Korreſpondenz mit den Feſtungs- oder Zuchthausbehörden wegen des Verfahrens bey künftiger Entlaſſung des Arreſtanten hauptſächlich durch den inquirirenden Richter zu führen ſey. Es verſteht ſich jedoch von ſelbſt, daß, wenn die Gemeindevorſteher oder die Gerichtsobrigkeit in den Fällen des §. 9. 10. nähere, dem inquirirenden Richter noch nicht bekannt geweſene Beſtimmungen, über den Ort und die Art der Unterbringung, wegen der Art des Transports ꝛc. ausgemittelt haben, welche der Feſtungs- oder Zuchthausbehörde zu wiſſen nöthig ſind, ſolche Gemeindevorſteher oder Gerichtsobrigkeiten mit gedachten Behörden unmittelbar darüber korreſpondiren müſſen.

§. 23. Jede Gerichtsobrigkeit, die nach den vorſtehenden Vorſchriften, für die Unterhaltung der Entlaſſenen, entweder ſelbſt ſorgen, oder die erfoderlichen Requiſitionen erlaſſen muß, hat dabey mit der möglichſten Sorgfalt und Schnelligkeit zu verfahren, da durch die angeordnete Unterſuchung der Arreſt der Gefangenen nicht verlängert werden kann, ſondern zur Zeit der Entlaſſung alles völlig in Ordnung ſeyn muß; und werden daher die Landesjuſtizkollegia, beſonders aber die Krieges- und Domainenkammern angewieſen, auf dergleichen Saumſeligkeiten ein genaues Auge zu haben, und die Kontravenienten zur gehörigen Unterſuchung und Beſtrafung zu ziehen.

§. 24. Da auch der Richter ſein vorzügliches Augenmerk dahin richten muß, dem Entlaſſenen ein fortdauerndes Auskommen zu verſchaffen: ſo kann er ſich nicht entziehen, falls der Entlaſſene auf dem bezeichneten Wege, ohne ſein Verſchulden, ſeinen Unterhalt nicht finden ſollte, dafür anderweitig zu ſorgen; und wird die Krieges- und Domainenkammer vorzüglich dahin zu ſehen haben, daß die Gerichts- und Gutsherrſchaften ihren Pflichten deßhalb nachkommen. Nach die-

ſen, auf die allgemeine Sicherheit und das Wohl des Staats abzweckenden Verordnungen hat ſich daher ein jeder, beſonders die Gerichts- und Gutsherrſchaften, zu achten, und darnach überall zu verfahren.

S. Miniſterialverordnung d. d. Bayreuth d. 13ten Febr. 1798. Ansbacher Intelligenzzeitung Nro. 9. Beylage.

3) Schlechtes Geſinde. Das Geſindeweſen, nach ſeinem ganzen Umfang, gehört zu dem Reſſort der Magiſtrate ſo, daß auch in ſtrittigen Sachen, ſo lange nur von Erfüllung oder Uebertretung des noch fortdauernden Miethkontrakts die Rede iſt, dieſelbe ohne Ausnahme vor das mit dem Stadtgericht verbundene Geſindeamt zur ſummariſchen Verhandlung gehören. Entſchädigungs- und andere Klagen aber, die aus dieſer Verbindung entſpringen, bleiben dem Foro ordinario überlaſſen.

Mag. Inſtr. §. 15.

Zu der im J. 1769 emanirten Geſindeordnung werden Zuſätze aus dem allgemeinen Landrecht bekannt gemacht

S. A. J. Z. 1796. Beyl. zu Nro. 35.

4) Feuersgefahr.

Auſſer der allgemeinen Feuerordnung d. d. 22ſten Sept. 1760 ſind noch folgende Verordnungen zu bemerken:

Das feuergefährliche Schieſſen in der Neujahrsnacht ſowohl, als bey Einholung der Bräute und Kindtaufen in den Dörfern iſt bey Zuchthausſtrafe verboten.

S. Verordn. vom 5ten Jan. 1778.

K. Verordn. v. 3ten December 1798. Ansb. Intelligenzzeitung Nro. 50.

Handwerker und Profeſſioniſten, welche in Feuer arbeiten, müſſen die Polizeyordnung jeden Orts, wegen der Anlage und Verwahrung ihrer Werkſtätten, ingleichen wegen der Art und Zeit, ſich des Feuers zu bedienen, genau beobachten. Alle ſich von ſelbſt entzündende, oder leicht Feuer fangende Materialien, Waaren und andere Vorräthe müſſen an Orten und in Behältniſſen, wo ihre Entzündung nicht gefährlich werden kann, vorſichtig aufbewahrt werden. Auch müſſen Dinge, die, wie z. B. Hanf und Pech, nicht ohne Gefahr der Selbſtentzündung beyſammen liegen können, von einander abgeſondert gehalten werden. Jeder Hauswirth iſt ſchuldig, mit Feuer und Licht vorſichtig und behutſam umzugehen. In Scheunen und Ställen, auf Böden

und in andern Behältniſſen, wo Feuer fangende Sachen zu ſeyn pflegen, muß ſich niemand mit bloſſem Feuer und Licht, brennenden Kienſpänen oder Fackeln betreten laſſen, vielmehr ſoll ſich ein jeder dazu der Oellampen in gehörig verwahrten Laternen bedienen.

Niemand ſoll an dieſen Orten, oder auch in oder bey den Betten und Lagerſtätten, bey den Häuſern, in den Dörfern, in den Ställen, auf den Höfen, oder in den Dorfſtraſſen, und überhaupt in ſolchen Gegenden, wo leicht Feuer entſtehen könnte, Taback rauchen. In Wäldern und Haiden ſoll niemand bey trockner Jahrszeit oder an gefährlichen Stellen Feuer anmachen, auch auf freyen Plätzen darf in der Nähe von Gebäuden, oder andern Feuer fangenden Sachen kein Feuer angemacht werden.

Niemand ſoll Kohlenbecken oder andere Feuerbehältniſſe an Orten, wo dadurch ein Brand veranlaßt, oder Menſchen durch den Dampf erſtikt werden könnten, über Nacht ſtehen laſſen.

Des Schieſſens mit Feuergewehr oder Rakettenwerfens und anderer Feuerwerke in der Nähe von Häuſern, Gebäuden und leicht entzündbaren Sachen ſoll ſich ein jeder enthalten.

Schon die Uebertrettung dieſer Vorſichts-regeln, wenn auch dadurch kein wirklicher Schade verurſacht worden wäre, zieht Geld- oder Gefängnißſtrafe oder Strafarbeit nach ſich. Hat aber jemand durch dergleichen Uebertrettung oder ſonſt durch Unvorſichtigkeit oder Verabſäumung der gewöhnlichen Sorgfalt zu einer Feuersbrunſt Anlaß gegeben, ſo findet wider ihn Feſtungs- oder Arbeitshausſtrafe auf mehrere Monate oder Jahre, nach Verhältniß des verurſachten Schadens, Statt.

Hausväter und Dienſtherrſchaften ſind ſchuldig, über ihre Familie und Geſinde wegen behutſamen Umgehens mit Feuer und Licht, ſorgfältige Aufſicht zu führen.

Ein gleiches liegt in Anſehung der Fremden und Reiſenden denjenigen ob, welche ſie aufheben und beherbergen. So bald ſie inne werden, daß diejenigen, welche ſolchergeſtalt unter ihrer Aufſicht ſtehen, mit Feuer und Licht fahrläſſig umgehen, müſſen ſie dieſer gefährlichen Unvorſichtigkeit ſofort nachdrücklich ſteuern, oder der Obrigkeit davon Anzeige machen.

Auch Hauswirthe, welche dergleichen unvorſichtige Behandlungen an ihren Miethsleuten wahrnehmen, ſind, wenn ſie denſelben nicht

ſelbſt hinlänglich ſteuern können, der Obrigkeit davon Anzeige zu thun, verbunden.

Wenn durch die Schuld und Fahrläſſigkeit der Familien, des Geſindes, der Miethsleute oder Fremden, Feuer entſtehet, ſo ſoll der Hausvater, Dienſtherr, Haus- oder Gaſtwirth, welcher dieſe ihm obliegende Aufſicht vernachläſſiget hat, nach dem Grad ſeiner Sorgloſigkeit eben die Strafe ganz oder zur Hälfte leiden, welche den unvorſichtigen Brandſtifter ſelbſt trift. Jeder, in deſſen Wohnung oder Behauſung ein Feuer ausbricht, muß ſofort Lärm machen und die öffentliche Hülfe herbeyrufen.

Wer das ausgebrochene Feuer zu verheimlichen und in der Stille zu dämpfen unternimmt, wird ſchon deshalb mit Geld- oder Gefängnißſtrafe, und wenn ein erheblicher Schade entſtanden iſt, mit der Strafe der unvorſichtigen Brandſtiftung belegt.

Jeder muß die nach der Feuerordnung zu haltenden Feuereimer ſtets vorräthig und in gehörigem Stand haben, widrigenfalls er um den doppelten Werth des fehlenden oder untauglichen Geräths beſtraft wird.

S. k. Verordnung vom 29ſten Jun. 1796. Ansb. Intelligenzzeitung Nro. 28.

Es iſt zwar ſchon durch den 28. §. der Feuerordnung vom Jahr 1760 verordnet worden, daß das Sengen der Schweine keineswegs in den Höfen, ſondern auſſerhalb denſelben und in genugſamer Entfernung von den Scheunen und Strohdächern vorgenommen werden ſoll. Da aber gleichwohl neuerliche Fälle vorgekommen ſind, wo muthmaßlich durch das Sengen der Schweine Feuersbrünſte entſtanden ſind, und jener unbeſtimmte Ausdruck — genugſame Entfernung — immer zu Entſchuldigungen Veranlaſſung geben kann: ſo wird hiedurch verordnet, daß das Schweinſengen auſſerhalb einer Stadt, Dorfs, Weilers, einzelnen Hofs oder Mühle, an einem wohlabgelegenen — wenigſtens 4 bis 500 Schritte entfernten und ſo gelegenen Ort, daß der Wind das Feuer nicht gegen die Gebäude treiben kann, bey Vermeidung der in der Feuerordnung auf ähnliche Vergehungen geſezten Strafe von 5 fl., wovon die Halbſcheid der Denunciant, deſſen Name verſchwiegen werden ſoll, erhält, vorgenommen werden muß.

Siehe Kammerverordnung vom 27ſten Januar 1800. Ansbacher Intelligenzzeitung Nro. 6.

Zur Abwendung der Gefahr, welche mit dem Transport des für Rechnung der Privatperſonen gehenden Schießpulvers verbunden iſt, ſind folgende Sicherheitsmaasregeln beſtimmet und verordnet worden. §. 1. Es darf kein Schießpulver durch eine Stadt verfahren, ſondern es muß, wenn es für Rechnung von Privatperſonen bey einer Stadt anlangt oder von einer Stadt abgeht, zwiſchen den Vorſtädten, oder in ſofern ſolches nicht angeht, auf dem kürzeſten oder gefahrloſeſten Wege durch die Stadt transportirt werden. Im Fall das Pulver aber zum weitern Transport daſelbſt verbleibt, muß ſelbiges in das dazu vorhandene Magazin, oder in Ermangelung deſſen, an einen andern ſichern Ort auſſerhalb der Stadt bis zur weitern Verſendung gebracht werden. So muß z. B. in der Stadt Magdeburg dergleichen Pulver zwiſchen der Altſtadt und Neuſtadt durch die Feſtungswerke in das vor dem Ulrichsthore gelegene Magazin gebracht und aufbewahrt werden. §. 2. Schießpulver muß, zur Verhütung des Streuens beym Aus- und Einladen, nicht anders als in dichten, mit hölzernen Nägeln wohl verzwickten Fäſſern verſendet werden, gleichviel ob ſolches zu Waſſer oder zu Lande geſchiehet. §. 3. Kein

Schiffer oder Fuhrmann, welcher Schießpulver geladen hat, darf Taback rauchen, und eben ſo wenig dieß ſeinen Knechten geſtatten. Jeder einzelne Kontraventionsfall hierunter ſoll mit fünf Thalern an Gelde oder achttägigem Gefängniß beſtraft werden. §. 4. Geſchiehet die Verſendung des Schießpulvers zu Waſſer, ſo darf daſſelbe nicht auf dem Kauf- oder Packhofe als der gewöhnlichen Schiffsanlande, verladen, ſondern es muß in der im §. 1. angegebenen Art, ohne daß die Stadt überhaupt, oder doch nur ſo wenig als möglich dabey berührt wird, in die Schiffsgefäſſe gebracht werden. §. 5. Hat das Gefäß, in welchem das Schießpulver verfahren wird, noch andere Güter geladen, ſo muß es nicht nur oben darauf gepackt, ſondern auch zu Verhütung des Reibens, mit Stroh wohl verwahrt, und noch überdem von den übrigen Waaren durch ein hölzernes Verdeck abgeſondert werden. Bey Verſendung ganz geringer Quantitäten Schießpulver hingegen, kann es bey dem jezt noch üblichen Gebrauch, daſſelbe unter die ſogenannte Pflicht zu packen, ſein Bewenden behalten. §. 6. Kein Gefäß, welches Pulver geladen hat, darf in der Nähe von Gebäuden anlegen, auch muß der Schiffer, welcher es

fährt, nicht nur eine ſchwarze Flagge aufſtecken, ſondern auch, ſo oft er ſich einer Anlageſtelle nähert, die dort vor Anker liegenden Schiffe durch einen voraûsgeſchickten Schiffsknecht von dem Innhalte ſeiner Ladung benachrichtigen, und ſie auffodern laſſen, ihr Feuer auszulöſchen. Bey der Ankunft des Gefäſſes an ſeinem Beſtimmungsorte muß übrigens eine gleiche Meldung geſchehen, und das Pulver ſofort, und zwar auſſerhalb der Stadt, ausgeſchifft und aufbewahrt werden. §. 7. Daß auf einem Schiffe, welches Schießpulver geladen hat, nicht Feuer und Licht angemacht werden darf, verſteht ſich von ſelbſt. Der Schiffer, welcher dieß zuläßt, ſoll für jeden einzelnen Fall mit 10 Thalern an Gelde, oder vierzehntägigem Gefängniß beſtraft werden. §. 8. Wird hingegen Schießpulver zu Lande verſendet, ſo muß ſolches, damit bey dem Transport die Stadt nicht berührt werde, von dem Fuhrmann unmittelbar aus dem Magazin, oder dem Orte, wo es auſſerhalb der Stadt verwahrt worden, abgeholt werden. §. 9. Auch in dieſem Fall darf die Verſendung nur in dichten, mit hölzernen Nägeln verzwickten Fäſſern geſchehen, welche noch überdieß, um alle Reibung zu verhindern, ſorgfältig mit Stroh umwunden werden

müſſen. Bey vermiſchter Ladung iſt das Pulver jederzeit obenauf zu packen, und mit einer dichten Plane zu bedecken. §. 10. Damit auch ein Wagen, welcher Pulver geladen hat, ſogleich von jedem anderen Frachtwagen unterſchieden werden könne, muß auf die über denſelben geſpannten Plane der Buchſtabe P. mit ſchwarzer Farbe in auffallender Gröſſe gezeichnet werden. §. 11. Die mit Pulver beladenen Wagen dürfen während der Farth nicht vor den Gaſthöfen, oder Schenken aufgefahren werden, ſondern müſſen zur Nachtzeit auſſerhalb der Städte oder Dörfer unter der Aufſicht eines Wächters bleiben. §. 12. Zur Zeit eines Donnerwetters müſſen die mit Pulver beladenen Schiffe gleich an dem Ufer da, wo keine Häuſer in der Nähe ſind, anlegen, und ſo lange verweilen, bis das Gewitter nachläßt. Eben ſo müſſen die Fuhrleute, welche Pulver geladen haben, bey einem Ungewitter weder in Dörfer, noch Städte einfahren, ſondern im freyen Felde, und wenigſtens einige tauſend Schritte von Wohnorten, entfernt bleiben. §. 13. Ehe die mit Pulver beladenen Wagen durch ein Dorf fahren, müſſen ſie einen von ihren Leuten voranſenden und zuſehen laſſen, ob etwa ein im Dorf freyſtehender Backofen

ofen oder eine Schmiede im Gange ſey, in welchem Falle der Wagen nicht eher, als bis das Feuer ausgegangen iſt, durch das Dorf fahren darf.

S. k. Verordnung vom 24ſten Jul. 1799. Ansb. Intelligenzzeitung Nro. 32.

Damit die von den Deputirten und Viertelmeiſtern mit Zuziehung des Kaminfegers, eines Maurer- und eines Zimmermeiſters vorzunehmende Feuerſtättbeſichtigung zweckgemäs vollzogen werde, ſo werden denſelben nachſtehende Beſtimmungen zur genaueſten Richtſchnur andurch vorgezeichnet.

Es berückſichtigt dieſe Beſichtigung dreyerley Gegenſtände:

1) die Abſchaffung der brandgefährlichen Bauarten

2) daß brandgefährliche Orte nicht mit brennbaren Materialien angehäufet werden.

3) Daß die Hausgenoſſen die erfoderliche Aufſicht auf Feuer und Licht führen.

Zur Erreichung dieſes Zwecks muß die Feuerſtättbeſichtigung in allen Häuſern und Gebäuden ohne allen Unterſchied vorgenommen, alle Zimmer, Kammern, Küchen, Böden, Stallungen und Scheunen von ſämmtlichen Deputirten

durchgangen, alle brandgefährlichen Gegenſtände und Bußwürdigkeiten der Gebäude ohne alle Rückſicht genau notirt, die beſte Art der Abänderung und Abſtellung dergleichen Mängel bemerkt, und jedem Hauswirth auf der Stelle ſolche bekannt gemacht werden. Die ſpeciellen Gegenſtände, welche die Deputirten bey dieſer Beſichtigung zu unterſuchen haben, beſtehen hauptſächlich in folgenden:

ad 1) wegen der brandgefährlichen Bauart.

a) Ob die Gebäude in Dach und Fach gehörig unterhalten werden?

b) Ob die Feuermauern von gehöriger Dickung, und nicht ſchadhaft ſind, und ob ſich nicht Holzwerk in denſelben befindet?

c) Ob die Löcher in Scheuern, Häuſern und Dächern, mit Läden verſehen ſind?

d) Ob die Schornſteine gehörig gereiniget, und weit genug ſind, damit ſolche ein Mann durchkriechen kann? Ob ſie, wenn ſie das Gebäude durchziehen, nicht an einer hölzernen Wand anſtoſſen? ob ſie nicht ſchadhaft ſind? ob ſich nicht Balken in denſelben befinden? und ob, wenn ſie in der Nähe eines Giebels angebracht ſind, ſolche weit genug über das Dach hinausgehen?

e) Ob unter den Kaminen und Ofenlöchern nicht Balken durchgehen, und blos liegen? und ob jedes Ofenloch mit einer eiſernen Thür verſehen iſt?

f) Ob die Küchen gehörig verſchloſſen ſind, ob ſolche rein gehalten werden, der Boden gehörig geplatt, die Decke wenigſtens tüchtig verſchlirrt, und mit Laimen überzogen iſt, und ob nicht an einem offenen Ort gefeuert wird?

g) Ob Back- und Brennöfen in gutem Stand ſich befinden, ob ſie ringsherum in Mauerwerk, und mit einem wohlverwahrten, vom Laimen nicht entblößten Mantel ſtehen?

h) Ob Gies- und Schmelzöfen, Waſchkeſſel, nicht feuergefährlich und auf Holz ſtehen?

i) Ob nicht Windöfen gefährlich, gehörig auf Eſtrich und Backſteinen, nicht in Stuben ſtehen, wo Holz verarbeitet wird, ob die Röhre in den Schlot geführt und nicht auf Holz aufgelegt iſt? und

k) Ob die bey der leztern Feuerſtättbeſichtigung ſich ergebenen Mängel vorſichtsmäſſig und tüchtig reparirt und hergeſtellt ſind?

ad 2) Wegen Anhäufung gefährlicher Brandmaterialien iſt überhaupt nachzuſehen, ob Jemand feuerfangende Sachen an ſolchen Orten aufbewahren, wo täglich oder öfters Feuer gehalten oder mit Licht vorbeygegangen wird, ob Holz, Reiſſig ꝛc. zu nah am Feuerheerd, am Ofen, auf den Böden und den Schlöten liegen, ob die Häuſer mit zu viel Heu und Stroh — oder an gefährlichen Orten angehäuft ſind, ob Jemand mehr als 4 Pfund Schießpulver, und dieß unvorſichtiger Weiſe aufbewahre?

ad 3) In Anſehung der genauen Aufſicht auf Feuer und Licht, muß unterſucht werden, wo die Hausbewohner die Aſche und Kohlen hinſchütten, ob ſie ein beſonderes Gefäß, oder gemauerten Verſchlag dazu haben, ob nicht Hanf und Pech bey einander aufbewahrt werden, ob Feuerarbeiter beſondere Gewölbe zu Kohlen haben, ob der Rus von der Feuerſtelle wohl abgekehrt ſey, und ob auf und unter dem Ofen nicht Holz aufbewahrt wird. Zugleich muß auch nach geladenen Gewehren umgeſehen werden, da ohne wahrſcheinliche Gefahr eines nächtlichen Ueberfalls, Niemanden geladenes Gewehr in ſeinem Hauſe, noch

weniger aber an Orten aufbewahren darf, wo Kinder oder andere unerfahrne Leute dazu kommen können. Auch in Scheunen iſt nachzuſuchen, ob die Abwurflöcher mit gehörigen Geländern verwahrt ſind, überhaupt aber nichts zu überſehen, was nach der Viſitatoren eigenen Einſicht fehlerhaft oder gar gefährlich gefunden wird. Da übrigens mehrere Hausväter eigene Feuerſpritzen und Feuereimer unterhalten, ſo ſind ſolche zu notiren, um den ganzen Stand der Feuerlöſchgeräthſchaften beſtimmt zu wiſſen. Endlich müſſen die Viſitatores diejenigen, welche mit Feuer und Licht unachtſam umgehen, zur Strafe notiren, und über ihr Geſchäft ein Protokoll nach dem ihnen zugeſtellten Formular führen, das von ihnen zu unterſchreiben, und nach beendigter Beſichtigung zu übergeben iſt.

a) Fortlaufende Nummer.
b) Name des Magiſtrats.
c) Name des Orts.
d) Hausnummer.
e) Name des Hausbeſitzers.
f) Feuermängel n. dem vorlaufenden Protokoll.
g) Bemerkungen, ob dieſe Mängel abgeſtellt ſind, oder nicht.

h) Bey der neueſten Viſitation vorgefundene Mångel.

i) Was darauf ſogleich verfůgt worden.

k) Hóchſte Reſolution.

S. k. Verordnung vom Jahr 1801.

Das feuergefåhrliche Tabackrauchen auf der Straſſe wird bey einem Gulden Strafe und 30 kr. Denunziationsgebůhren verboten.

S. k. Verordnung vom 16ten Junii 1802. Ansb. Intelligenzzeitung Nro. 25.

Vierter Abſchnitt.

Gewerbspolizey.

---

§. 30.

Die Gewerbe werden vorzůglich befórdert:

1) Durch wohlfeile Lebensmittel (§. 31.)

2) Durch Bauretabliſſementsanſtalten (§. 32.)

3) Durch ein guteingerichtetes Hypothekenweſen (§. 33.)

4) Durch Anlage der Lombards (§. 34.)

5) Durch Aſſekuranzen (§. 35.)

§. 31.

Lebensmittel.

Um die Städte mit den nöthigſten Lebensmitteln zu verſorgen, ſind in denſelben zwey Wochenmärkte angelegt, und dabey beſondere Marktmeiſter (ſ. oben) angeſtellt worden.

S. Mag. Inſtr. §. 21.

Zur Verhütung des Getreidmangels wurden bereits im Jahr 1772 an verſchiedenen Orten Landesgetreidmagazine angelegt.

Kr. Dir. Inſtr. §. 80.

a) Brod:

Die Brodtaxe wird monatlich von dem Polizeymagiſtrat gefertiget. Die Magiſtrate ſollen nach der königl. Bäckerordnung für das Königreich Preuſſen vom 17ten Junii 1737.

Königl. neue Backordnung von 1769.

Neurevidirte Bäckerordnung für Berlin vom 12ten Mai 1774.

mit den nöthigen Abänderungen nach den Localitäten die Einrichtung in den fränkiſchen Provinzen machen.

Mag. Inſtr. §. 11.

Die Landbäcker ſollen die ihnen vorgeſchriebene Raitung auf das genaueſte und pünktlichſte

beobachten und das weiſſe Brod nicht unter dem Vorwande der Dreingaben zu leicht, ſondern bey Vermeidung der Confiſcation des zu leicht befundenen Brods und einer beſondern empfindlichen Strafe für voll backen.

Reg. Verordn. vom 2ten Jän. 1794. Ansb. Intelligenzzeitung Nro.

Kammerverordnung vom 14ten März 1798. Ansb. Intelligenzzeitung Nro. 13.

In Anſehung der Brodtaxe iſt durch ein Miniſterialreſcript vom 26ſten November 1798 genehmiget worden: daß zur künftigen Korn- oder Rockenbrodraitung folgende Sätze für ein Sra. Korn angenommen werden, nämlich:

— fl. 17 kr. 2 pf. für Fuhrlohn in- und aus der Mühle.

— — 3 — — — Mäsgeld.

— — 4 — — — Trinkgeld.

— — 3 — — — Hauptzoll.

— — 2 — — — Weggeld.

— — 48 — — — für Brennholz an $\frac{3}{32}$ Klafter, nach dem dermaligen Preis zu 8 fl. 30 kr. die Klafter.

— fl. 13 kr. — —	Salz an 2 Maas.
— — 3 — — —	für Lichter, an $1\frac{1}{2}$ Licht.
— — 6 — — —	für den Backofen.
1 — 24 — — —	für Backerlohn, incl. der Intereſſen von den in dem Gewerbe und Hauſe ſteckenden Kapital, dann des Geſindelohns und der übrigen Koſten.
3 fl. 3 kr. 2 pf.	Simra der ordinären Verbackungsausgaben, wozu noch
14 — — — — —	für 1 Sra. Korn, nach dem Raitungsſatz per Juni kommen, der aber mit Ende jeden Monats zu beſtimmen iſt.
17 fl. 3 kr. 2 pf.	und wovon
— — 25 — 2 —	für 3 Metzen Kleien, welche ferner von 1 Sra. Korn auszuziehen ſind, abgehen, mithin noch
16 fl. 38 kr. — —	verbleiben,

wofür die Bäcker, nach Maasgabe der 1768ſten Rechn. 492 Pf. 8 Loth gutes Brod liefern müſſen,

und mit Ceſſirung der bisherigen interimiſtiſchen Zulage von 30 kr. pr. Simra, die Raitung auf dieſen Fuß anzunehmen haben.

Ferner daß bey dem weiſſen Brod der Bäcker gröſſere Vortheile durch die Raitungsſätze, noch ferner bewilliget werden, als bey dem ſchwarzen Brod, welches leztere das Bedürfniß der ärmern Volsklaſſe iſt, und daß zur künftigen Kern oder weiſſen Brodraitung folgende Sätze nach den jetzigen Preiſen der Erfoderniſſe und des übrigen Aufwandes, angenommen werden.

— fl.	20 kr.	— pf.	für Fuhrlohn.
—	3	—	Meßgeld in der Schranne
—	4	—	Trankgeld.
—	3	—	Hauptzoll.
—	2	—	Weggeld.
2	27	—	$2\frac{5}{12}$ Achtel von einem ganzen Klafter Holz à 8 fl. 30 kr.
—	15	1	2 Maas 16 Loth Salz.
—	4	2	2 St. zehner Lichter.
—	41	—	Hefen und
—	6	$1\frac{3}{4}$	Hopfen an $8\frac{3}{4}$ Pf. à 6 kr.
—	6	—	den Ofen.

2 fl. 40 kr. — — Bäckerlohn incl. des Geſindlohns und Zinſes des in dem Gewerbe und in dem Hauſe ſteckenden Kapitals und der übrigen Koſten.

6 fl. 52 kr. $\frac{3}{4}$ pf. wovon abzuziehen ſind:

1 fl. 19 kr. 2$\frac{3}{4}$ pf. für 58 Pf. 8 L. Nachmehl, und

— — 47 kr. — — für Kleien, n. Abz. des, den Müllern gebühr. Antheils an der Kleie

2 fl. 6 kr. 2$\frac{3}{4}$ pf. und es verbeiben ſonach

4 fl. 45 kr. 2 pf. als ordinäre Ausgaben des Bäckers auf 1 Sra. Korn, wozu der Ankaufspreis desſelben, nach dem Raitungsſatz des vergangenen Monats zu rechnen iſt. Daß

1) das bisherige ältere 1768ger Probebacken in Anſehung des Verhältniſſes

a) des Semmel- oder Pärleins- und

b) des Mittel- oder Kipfmehls
auch künftig zur Norm beybehalten und nach ſolchem $\frac{2}{3}$ Pärlein- und $\frac{1}{3}$ Kipfmehls aus 1 Simra Kern auszumalen und verbacken werde, daß

2) der Raitungsſatz ferner feſtſtehe, nach welchem aus 1 Simra Kern, nach Abzug des Müllers Metze oder Mitz

400 Pf. 17 Loth Mehl und Kleien, nämlich
283 Pf. 21 Loth Semmel- und Mittelmehl zum verbacken,
58 — 8 — Nachmehl und
58 — 20 — Kleien

zu erlangen iſt, daß

3) ferner auf den bisherigen Sätzen,

27 Pf. 8 Loth Semmelmehl geben 27 Pf. 26$\frac{1}{4}$ Loth Kreutzer und 2 pf. Pärlein, und

6 Pf. 31 Loth Mittelmehl geben 8 Pf. 14 Loth gemiſchte Laiblein,

die Berechnung der Raitung angelegt werde, und daß

4) bey dem Geldanſchlag der Koſten und des Ankaufs $\frac{3}{5}$ auf die Semmelpärlein und $\frac{2}{5}$ auf die Laiblein oder Kipfe gerechnet werden, weil erſtere mehr Mühe verurſachen.

Nach dieſen Beſtimmungen ergiebt ſich, die Eintheilung

201 Pf. 23 Lth.	Semmelmehl geben 205 Pf. 30 Loth Kreutzer und 2 pf. Pärlein und koſten nach dem Raitungsſatz des Monats Jun. von	26 fl. $45\frac{1}{2}$ kr.
		19 fl. $1\frac{1}{2}$ kr.
81 — 30 —	Mittelmehl geben 99 Pf. 20 Loth gemiſchte Laiblein oder Kipfe, und koſten	7 — 44 —
283 Pf. 21 Lth.	Summa wie oben	26 fl. $45\frac{1}{2}$ kr.

und es muß ſo nach wiegen

5 Lt. 3 Qt. ein Kreutzer Pärlein.
2 — $3\frac{1}{2}$ — ein zwey Pfenning Pärlein.
6 — $3\frac{1}{2}$ — ein Kreutzer Kipf oder Bollenlaiblein.
20 — $2\frac{1}{2}$ — die römiſchen 3 kr. Laiblein.

b) Fleiſch.

Die Magiſtrate müſſen dafür ſorgen daß

1) jederzeit Fleiſch von allen Gattungen vorhanden ſeye;

2) daß es rein und gut ſeye;

3) daß der Verkauf mit dem Einkauf in gehö- rigem Verhältniß ſtehe, und der Preis bil- lig ſey.

In gröſſern Städten muß die Taxe des Fleiſches monatlich, in kleinern vierteljährig ge- macht werden.

Bey Berechnung der Fleiſchtaxe muß jedesmal ausgemittelt werden,

1) wie hoch ein Maſtochs vom mittlern Schlag allenfalls von 5 Cent. in Mittelpreis zu ſte- hen kommt: dieſes iſt ohne Probeſchlach- ten leicht zu erfahren. Es dürfen nur un- ter der Hand ſichere Erkundigungen ein- gezogen werden, wie hoch die Viehbeſitzer ihre fetten Maſtochſen, in dem abgelaufenen Monath, oder in der Zeit, da die Taxe ge- macht wird, per Stück, an diejenigen Mezger des Orts, wo die Taxe ausgemit- telt wird, verkauft haben, und wie ſchwer das Stück an Centnergewicht geſchäzt oder angeſchlagen wurde. Es ſoll ohnehin je- der geſchlachtet werdende Ochs, von den verpflichteten Viehſchauern, vor der Schlachtung ſowohl, als auch nachher bey der Aufmachung beſehen, unterſucht und

deſſen Schwere am Gewicht in das Schlachtungsregiſter eingeſchrieben werden.

Zu mehrerer Vergewiſſerung und Controllirung ſind aber auch ſonſt noch ſichere Kundſchaften einzuziehen. Nächſt dieſem iſt auszumitteln,

2) wie viel der Metzger aus dem Unſchlitt und der rohen Haut erlöſen kann. Die Schlachtochſen fallen zwar in Anſehung der Gewichtsſchwere des Unſchlitts und der Haut nicht immer gleich aus.

Der eine hat viel Unſchlitt, der andere wenig, und es kommt dabey hauptſächlich auf den Ort an, wo der Ochs gemäſtet wurde, und von welcher Race derſelbe iſt.

Faſt eben ſo verhält es ſich mit der Güte und Schwere der Haut. Indeſſen giebt die Erfahrung, daß im Durchſchnitt ein Maſtochs von 5 Centner ſchwer auf 60 bis 70 Pf. Unſchlitt hat, mithin der Mittelſatz auf . 65 Pf. angeſchlagen werden kann.

Die Haut von einem Ochſen von 5 Centner kann auf das Geringſte im Durchſchnitt angenommen werden zu . . . . 60 Pf.

Obſchon aus dem Waagregiſter die Durchſchnittsberechnung von 5 Centner ſchweren Schlachtochſen auf 70 Pf. ausfällt.

Ferner von 6 Centner zu . . . 80 Pf.
— — — — 7 — — — — . . . 90 —
— — — — 8 — — — — . . . 90 —
bis 100 —

Gemeinhin werden bey dem Verkauf der rohen Häute die Accorde jedesmal auf 1 Jahr errichtet, damit die guten und geringen reſp. Winter- und Sommerhäute miteinander um gleichen Preis gehen.

Dieſe Accorde der rohen Häute und Felle müſſen den Magiſtraten jedesmal angezeiget werden; es dürfen aber niemals die ſtarken Leikäufe bey dergleichen Accorde geſtattet werden, weil ſich ſonſt der wahre Preis der Häute und Felle aus dem Geſicht verliert, und das Publikum alsdann in der Fleiſchtaxe verkürzt wird. Iſt nun der Accordspreis der rohen Ochſenhäute zum Beyſpiel 9 kr. das Pfund, ſo wird der Anſchlag auf 60 Pfund von einem 5 Centner ſchweren Ochſen gemacht auf . . . . . 9 fl. — kr.

und

und wenn die Polizeytaxe des unausgelaſſenen Unſchlitts zu 13 kr. das Pf. ſtehet, ſo iſt der Anſchlag von 65 Pf. Unſchlitt von einem 5 Centn. ſchweren Ochſen zu 14 fl. 5 kr.
hiezu kommen noch für die Zunge — — 30 —

Summa 23 fl. 35 kr.

Dieſe von dem Ankaufsbetrag des Ochſen von 5 Centner, wenn dieſer nach dem Mittelpreis 81 fl. gekoſtet, abgerechnet: ſo ſind dem Metzger noch durch den Verkauf des Fleiſches zu erſetzen nöthig

57 fl. 25 kr.

trift demnach von 5 Centn. jedes Pf. Fleiſches

6 kr. $3\frac{1}{2}$ pf. rheinl.

und dieſe beſtimmen die Taxe.

Steigt der Einkaufspreis der Schlachtochſen: ſo verſtehts ſich von ſelbſt, daß mit Ausgang jeden Monats die Taxe für das neue Monat, nach den erhöhten Einkaufspreiſen ausgemittelt oder im umgewandten Fall, wenn der Einkaufspreis fällt, vermindert werden muß.

Für des Metzgers Profit, Mühe und Beſtreitung ſeines Aufwands und ſonſten, wird ihm das ſogenannte Graben, nämlich Lungen, Leber,

Herz, Mittelfleiſch, Milz, Kuttelfleck, Därme, Kopf und Füſſe, unentgeldlich paſſirt, welche Artikel aber die Metzger, bey Vermeidung empfindlicher Strafe nicht dem Fleiſch zuwägen dürfen, ſondern, wie bereits verordnet iſt, beſonders um billige Preiſe verkaufen müſſen, zumal ſie durch dieſes Graben und bey dem Schlachten der Kälber und Hämmel ohnehin weit beſſer ſtehen, als irgend ein anderes der Polizeytaxe unterworfenes Handwerk.

Dieſe Taxe verſtehet ſich jedoch nur für wohl ausgemäſtete, fette, keinesweges aber für nur halbfette oder wohl gar magre Ochſen, noch weniger für Kuhfleiſch. Das Kuhfleiſch iſt jederzeit wenigſtens um 1½ kr. und wenn es von ſchlechter Qualität iſt, um 2 kr. das Pfund wohlfeiler, als das fette Ochſenfleiſch zu ſetzen. Finden die verpflichteten Viehſchauer, daß der Schlachtochs nur halbfett, oder halb ausgemäſtet, oder gar noch ſchlechter iſt: ſo wird das Fleiſch von einem ſolchen Ochſen, jedesmal ſogleich auf der Stelle um ½ auch 1 bis 1½ kr. per Pfund herunter geſezt und dieſe abgeminderte Taxe an des Metzgers Hausthür auſſen mit Kreide angeſchrieben, auch durch den Polizeyausrufer bekannt gemacht.

Auf faſt ähnliche Art wird mit der Taxe des Kalb- und Schaafhammelfleiſches verfahren, und nur bey dem Hammelfleiſch muß dem Publiko zum Beſten, mit auf die den Metzgern für ihre Stichhämmel geſtattete unentgeldliche Weide in den ſtädtiſchen Fluren Rückſicht genommen und mit in Anſchlag gebracht werden.

Kammerreſcr. vom 3ten Febr. 1800.

c) Bier.

Bey der Biertaxe muß

1) auf den marktgängigen Getreidpreis,
2) auf die Quantität des Malzes und Hopfens zu einem Gebräu,
3) auf den Preis des Hopfens, Holzes und der nöthigen Zuthaten,
4) auf alle übrige Ab- und Ausgaben, und
5) auf den Gewinn des Brauers Rückſicht genommen werden.

Magiſtr. Inſtr. §. 11.

Mit Ende Jänners ſollen die Berechnungen des braunen Winter- und des weiſſen Biers und mit Ende Aprils die Berechnungen des braunen Sommerlagerbiers einkommen.

Die alljährlichen Mittelpreiſe des wahren Einkaufs der Gerſten, des Hopfens, Pechs, Holzes, Habers, Heues, ſind dadurch ſicher auszu-

mitteln, daß vom 1ſten Oktbr. bis lezten Jänner jedesmal alle Einkaufe nicht nur von jedem Brauer in ſein Buch, ſondern auch in das Schrannen dießfallſige Regiſter getreulich mit Beyfügung der Verkäufer, Namen des Ankaufspreiſes, des Naturalquanti, und der bezahlten Hauptſumme, jeder Lieferung bey Strafe getreulich eingeſchrieben werden muß, woraus die amtliche Stelle mit Ende des Jänners einen richtigen Generalzuſammentrag fertigen und aus der Berechnung, wie hoch ſich das Hauptnaturalquantum, dann die dafür geleiſtete Zahlung belaufe, den Mittelpreis eines resp. Simra Gerſten, Habers, eines Centner Hopfens, Pechs, Heues und einer Klafter Holz, im Durchſchnitt ziehen, und ſolche mit der Biertax-Berechnung an die Kriegs- und Domainenkammer einſenden muß.

Den Polizeybehörden iſt es ohnehin ſchon zur Pflicht gemacht, daß ſie aller Orten, nebſt den übrigen Lebensmitteln, bey den Metzgern, Bäckern, Melbern ꝛc. ꝛc. auch die Biere, ſowohl in den Brauſtätten, als auch bey den Schenkwirthen fleiſſig und öfter, ohne vorheriges Geräuſch unvermuthet und überraſchend in Anſehung der innern Güte, daß dieſe nämlich zeugreich, hell, ſchmackhaft, geſund, rein, und mit

keinem fremden, der menſchlichen Geſundheit nachtheiligen Zuſätzen vermengt ſind, unterſuchen.

Eben ſo haben gedachte Polizeybehörden öfters zu viſitiren, daß die Bierbrauer keine gröſſere Bierquanta zum Nachtheil des Publikums und des herrſchaftlichen Umgelds braue, als ihnen in jedem Ort nach Verhältniß der beſtimmten Eimerzahl vorgeſchrieben, und in den Biertaxberechnungen zur Norm angenommen worden ſind.

d) Salz.

Die Einfuhr desjenigen Salzes, welches nicht für Rechnung der markgräflichen Salzkaſſe bezogen wird, bey einer Strafe von 10 fl. pro Scheibe unterſagt.

S. Ausſchr. vom 10ten März 1787.

Wegen des Salzhandels ſind noch folgende Verordnungen ergangen:

1) Muß jeder, der in Zukunft mit Salz handeln und ſolches nicht gegen gleich baare Bezahlung aus den Salzniederlagen, ſondern auf Aſſignationen direkte aus Baiern oder demjenigen Lande, woher das Salz ſonſt bezogen wird, nehmen will, eine annehmliche Kaution auf den Geldbetrag

ſo vieler Salzfuderſtöcke machen, als er auf Kredit zu erlangen wünſchet. Nur dieſe Anzahl wird ihm demnächſt aſſignirt werden, jedoch kann er nach erfolgter Bezahlung derſelben, eine gleiche Quantität und überhaupt jederzeit, wenn ſonſt keine andern Hinderniſſe obwalten, ſo viel erhalten, als die geſtellte Kaution Sicherheit gewährt; 2) Müſſen zur Beurtheilung der Sicherheit nicht nur die Akquiſitionsdokumente derjenigen Grundſtücke, womit die Sicherheit beſtellt werden ſoll, zur nähern Prüfung überreicht, ſondern auch zugleich ein Extrakt aus dem Schuldenbuch mit überſandt werden, woraus erſichtlich iſt, ob und mit wie vielen Paſſivis die Grundſtücke verhaftet ſind, ſo wie denn auch, in ſoferne mit Häuſern die Kaution geleiſtet werden will, nachrichtlich zu bemerken iſt, auf wie hoch ſich ſolche bey der Feuerſocietät verſichert befinden. Die demnächſt auszuſtellenden Kautionsinſtrumente müſſen gerichtlich vollzogen, jedoch ſowohl dieſes, als alle übrigen in dieſer Angelegenheit vorfallenden Geſchäfte bey den bereits konceſſionirt geweſenen Salzhändlern, ex officio

bearbeitet werden. 3) Muß derjenige Salzhändler, welcher noch ferner Salzanweiſungen auf Kredit zu erhalten wünſchet, ſeine Erklärung in Abſicht der Sicherheitsbeſtellung baldigſt und dergeſtalt abgeben, daß bis zum 1ſten Jänner 1798 der Kautionspunkt ganz berichtigt und das Kautionsinſtrument ausgeſtellt und gehörig vollzogen ſeyn kann, und wird von gedachtem Termin an Niemanden, der die Sicherheit nicht geleiſtet hat, ferner noch Salzanweiſung auf Kredit ertheilt werden. 4) Müſſen diejenigen, welche vom 1ſten Jan. 1798 an, noch ferner den Salzhandel treiben wollen, das für die Salzſtöcke an die Salzkaſſe oder Salzniederlagen zu zahlende Geld in denjenigen Münzſorten zahlen, welche zu München angenommen werden, und in Laub⸗ und Kronenthalern vorzüglich beſtehen. 5) Verſteht es ſich von ſelbſt, daß die Salzhändler das Salz nicht zu übertriebenen Preiſen, ſondern nur nach der ihnen eventualiter zu ſetzenden Taxe verkaufen dürfen.

Kammerv. v. 16ten Sept. 1797. A. J. Z. Nro. 42.

Ohnerachtet durch mehrere ältere Verordnungen, und namentlich durch das Ausſchreiben vom 10ten März 1787. die Einfuhr desjenigen Salzes, welches nicht für Rechnung der hieſigen Salzkaſſe bezogen wird, bey einer Strafe von 10 fl. pro Scheibe, unterſagt worden iſt: ſo hat dennoch die verbotene Importation ſo überhand genommen, daß ſolche die ernſtlichſten Maasregeln nöthig macht. Zur Vorbeugung eines Salzmangels, und damit das Publikum dieſes ſo nothwendige Bedürfniß ſtets möglichſt wohlfeil erhalten kann, haben beträchtliche Salzlieferungskontrakte, nach Maasgabe des Bedürfniſſes, für das untergebürgiſche Fürſtenthum abgeſchloſſen und zugleich die Bedingung übernommen werden müſſen, die kontrahirte Anzahl Salz, auch dann, wenn ſie nicht abgeſezt werden kann, ganz zu beziehen und die Zahlung dafür zu leiſten. Jede Importation des für Rechnung der hieſigen Salzkaſſe nicht bezogenen Salzes vermindert daher den Debit derſelben, und giebt Veranlaſſung, daß das für Rechnung derſelben zu beziehende Salz zum groſſen Nachtheil dieſer Kaſſe nicht verkauft werden kann. Um daher dieſem vorzubeugen, ſetzen ſeine königliche Majeſtät von Preuſſen, unſer allergnädigſter

Herr, feſt und verordnen hiedurch, 1) daß niemand ohne ausdrückliche oder beſondere Genehmigung den Salzhandel weder en gros, noch en detail treiben darf und ſoll. Jeder, welcher hiergegen handelt, muß nicht nur für jedes verkaufte Maas Salz eine Strafe von 1 fl. entrichten, ſondern auch die Konfiskation des ganzen vorräthigen Salzes und der zu dieſem Handel gebrauchten Geräthſchaften wird erfolgen. 2) Darf kein Unterthan von auswärtigen oder nicht konceſſionirten Salzhändlern Salz einkaufen, bey Vermeidung der Konfiskation des angekauften Salzes und 1 fl. für jedes Maas Salz. Damit jedoch die innländiſchen Konſumenten von den konceſſionirten Salzhändlern die nöthige Wiſſenſchaft erlangen, ſoll ein jeder, der zu dieſem Handel die nöthige Konceſſion erhalten hat, eine ſchwarze Tafel, mit ſeinem Namen und ſeiner Qualität als konceſſionirter Salzhändler verſehen, aushängen. 3) Derjenige konceſſionirte Salzhändler, welcher ſich beygehen läßt, ein anders als auf die Aſſignationen der königlichen Kriegs- und Domainenkammer hieſelbſt empfangenes Salz einzubringen, ſoll nicht nur mit der Konfiskation des fremden Salzes belegt, ſondern auch in eine Strafe von 1 fl. für jedes

Maas Salz, es ſey debitirt oder nicht, genommen, auſſerdem aber noch die erhaltene Konceſſion zum Salzhandel als ipſo jure für erloſchen erklärt werden. Auch ſollen die zum Salzhandel gehörigen Geräthſchaften eines ſolchen Kontravenienten demſelben nicht länger gelaſſen, ſondern gleichfalls konfiscirt werden. 4) Fuhrleute oder ſonſtige Perſonen, welche das fremde als Tranſitogut erklärte Salz innerhalb Landes abſetzen, ſollen, auſſer der Konfiskation des Salzes und der Erſtattung des Geldwerths für das bereits innerhalb Landes debitirte Quantum, noch eine Geldſtrafe von 2 fl. für das Maas oder $2\frac{1}{2}$ Pfund Nürnbergiſch Gewicht erlegen. 5) Gleiche Strafe trift diejenigen, welche bey Nachtzeit oder auf Schleifwegen fremdes Salz in das Land einbringen. 6) Wirthe oder andere Einwohner, welche die Abladung des fremden Salzes oder gar deſſen Verkauf bey ſich erlauben, ſollen, wenn ſie auch keinen direkten Vortheil davon ziehen, als Theilnehmer des Hauptvergehens zur geſetzlichen Unterſuchung und Beſtrafung gezogen werden. 7) Sollen vorbenannte Strafen bey einem zweyten ſich ereignenden Schleichhandel verdoppelt werden. 8) Wird dem Denunzianten eines gegen obige Vor-

ſchriften begangenen Vergehens der vierte Theil des aus der Konfiskation des Salzes und der darauf geſezten Strafe erhobenen Geldes zugeſichert.

S. Kammerverord. vom 26ſten Jnauar 1798. Ansbacher Jntelligenzz. Nro. 5.

Kammerverordn. vom 22ſten Aug. 1798. Ansbacher Jntelligenzz. Nro. 37.

Um den Unterſchleifen zu begegnen, welche mit dem als Tranſitogut durch das untergebirgiſche Fürſtenthum gehenden Salz getrieben worden, wird verordnet, und vorzüglich den Frachtfuhrleuten zur genauen Befolgung eingeſchärft, bey den Gränzzollämtern ſich mit Paſſirzetteln, worinn ihre Ladung genau verzeichnet iſt, zu verſehen, bey Strafe, als Defraudanten angeſehen zu werden, im Lande nichts von ihrem geladenen Salze zu debitiren, und beſagte Paſſirzettel bey ihrem Austritt aus dem Lande an der Gränzzollſtätte ohnfehlbar wieder abzugeben.

Kammerverordnung vom 14ten Jänner 1799. Ansb. Jntelligenzzeitung Nro. 4.

Kein konzeſſionirter Salzhändler darf bey Verluſt der erhaltenen Konzeſſion zum Salzhandel und bey Vermeidung der auf Zolldefraudationen feſtgeſezten Strafe hinführo Salzaſſignationen an Ausländer verkaufen, viel-

mehr muß das ganze angewieſene Salzquantum von den baierſchen Lagerſtätten eingebracht, und die über den entrichteten Zoll erhaltenen Zollzettel gehörig aufbewahrt werden, um ſich jeder Zeit wegen der geſchehenen Importation ausweiſen zu können.

S. K. Verordnung vom 25ſten Auguſt 1800. Ansb. Intelligenzzeitung Nro. 35.

Die konzeſſionirten Salzhändler haben bisher die erhaltenen Salzanweiſungen oft Monate lang unbezogen gelaſſen, und dadurch Veranlaſſung zu einem temporellen Salzmangel gegeben, der bey einer prompten Abfuhr der aſſignirt erhaltenen Stöcke von den Niederlagen nie hätte entſtehen können. Um dieſem hinführo vorzubeugen, wird denſelben daher hierdurch aufgegeben, von jezt an die Aſſignationes längſtens 14 Tage nach dem Tage der Ausſtellung bey der treffenden Salzniederlage zu präſentiren und das aſſignirt erhaltene Quantum dann ſofort ganz abzufahren. Jede Aſſignation, welche hinführo ſpäter bey der Salzniederlage präſentirt werden ſollte, wird nicht mehr honorirt und die Salzabgabe darauf verweigert werden, auch ſoll die Umfertigung einer ſolchen zu ſpät präſentirten Aſſignation demnächſt nur gegen 12 kr. Nach-

ſchuß per Stock, Statt finden. Ferner muß jede Aſſignation auf einmal ganz bezogen werden, wogegen den Salzhändlern zum Bezug des angewieſenen Salzes auf Verlangen mehrere Aſſignationes werden ertheilt werden. Derjenige Salzhändler, welcher dann die Aſſignationes nicht ganz bezieht, wird gar kein Salz darauf verabfolgt erhalten, und hat alsdann wegen Umfertigung der Aſſignation gleichfalls den Nachſchuß à 12 kr. per Stock zu leiſten

S. K. Verordnung vom 22ſten Decbr. 1800. Ansb. Intelligenzzeitung S. 704.

§. 32.

Bauretabliſſementsweſen.

Um das Privat- Bau- und Retabliſſementsweſen des Fürſtenthums Ansbach in mehrere Aufnahme zu bringen, iſt durch ein

Ausſchreiben der k. Kriegs- und Domainenkammer d. d. Ansbach, den 25ſten Decbr. 1796 folgendes feſtgeſetzet worden:

A) Es ſollen nämlich 1) in der Stadt Ansbach, in den Garniſons- und beträchtlichen Fabrikſtädten für ein Gebäude über 1000 fl. an Werth, wenn es maſſiv errichtet wird,

15 Procent, aus Fachwerk 10 Proc. unter 1000 fl. an Werth, wenn es maſſiv erbauet wird, 10 Proc. aus Fachwerk 7 Proc. 2) in den kleinern Städten und Flecken für ein maſſives Gebäude 10 Proc. aus Fachwerk 7 Proc. 3) auf dem platten Lande, bey neuen Mannſchaftserrichtungen, auf fliegenden Lehen, wenn maſſiv gebauet wird, 10 Proc. aus Fachwerk 7 Proc. bey Bauten auf handlohnbaren Gütern, wenn maſſiv gebauet wird, 8 Proc. aus Fachwerk 5 Proc. bey Bauten auf unhandlohnbaren Gütern maſſiv 6 Proc. in Holz 4 Proc. an Bauhülfsgeldern aus den königl. Kaſſen bezahlt werden; nicht weniger

B) denjenigen Erbauern, welche erweislich ſelbſt keine Holzbeſitzungen und keine andern Gelegenheiten zu deſſen Ankauf haben, der wirklich fehlende Bauholzbedarf, gegen den jedesmaligen Waldtax, ſoviel möglich aus herrſchaftlichen Forſten verabfolgt werden; dagegen muß

C) ein jeder durchaus ganz von Steinen bauen, wovon nur in beſondern Fällen Ausnahmen gemacht werden können.

D) Bey Wiederaufbauung niedergebrannter Häuſer findet neben den Aſſekuranzbeyträgen in der Regel kein Bauprocent weiter Statt; desgleichen nicht

E) für kleinere Reparaturen unter 300 fl. für bloſſe Verſchönerungen, Nebengebäude zum Vergnügen ꝛc.

F) In gröſſern Städten wird von mehr als 3000 fl. in kleinern und Flecken von mehr als 2000 fl., auf dem platten Lande von mehr als 1000 fl. Baukoſten kein Procent ausbezahlt, ohne daß jedoch dem Eigenthümer verwehrt iſt, dieſe Summen bey dem Bau zu überſchreiten.

G) Machen ſich alle diejenigen, welche in der Reſidenzſtadt Ansbach, den Garniſons- und beträchtlichen Fabrikſtädten ſich nicht zu rechter Zeit und für das Jahr 1797 nicht längſtens bis zum lezten Febr. d. J. in die Retabliſſementsplane aufnehmen laſſen, oder ehe ſie darinnen aufgenommen ſind, den Bau anfangen; in den kleinern Städten und auf dem Lande aber bis zu veränderter Einrichtung diejenigen, welche ohne approbirten Riß oder anders, als dieſer

vorſchreibt, oder früher, als er genehmiget iſt, bauen, entweder ganz oder nach Umſtänden wenigſtens für das laufende Jahr aller Bauprocente verluſtig.

Die Bauretabliſſementsplane müſſen jährlich von den Aemtern nach anliegendem Schema gefertiget werden.

Namen der Städte und Marktflecken.	Kreiſe, Dörfer und Weiler.	fortlaufende Nro.	Nro. des Hauſes.	Namen, Stand und Gewerb des Bauenden.	Worinn der Bau beſtehet, ob er maſſiv oder von Fachwerk iſt, und wo derſelbe liegt.	Sum̃a		Betrag d. Baukoſten n. den revidirten Uberſchlägen		Ob ſich der neue Bau noch zu d. alten oder zu d. neuen Bauhülfsgelderſätzen und zu welchen qualificirt.	Betrag des Bauhülfsgelderquanti.						Wenn ſich der Bauende gemeldet hat, oder Datum d. Conceſſion.	Wenn d. Bau fertig ſeyn ſoll.	Anmerkungen.
						der neuen Häuſer.	der Hausreparaturen.				in Rhnl. Währung.			Preuſſiſch. Cour.					
								fl.	kr.		fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.			

Es wird ungern bemerkt, daß ſich mehrere Aemter dieſes Fürſtenthums, entweder mit dem Innhalt des über die neue Einrichtung des Retabliſſements- und Bauhülfsgelderweſens ergangenen gedruckten Ausſchreibens vom 25ſten December v. Jahrs noch nicht gehörig bekannt gemacht haben, oder wenigſtens demſelben nicht durchgehends nachkommen. Unter Wiederholung der darinn enthaltenen Vorſchriften und Beſtimmungen wird daher ſämmtlichen Amtsſtellen hierdurch näher bedeutet, daß bey jedem in Privat-Bau- und Retabliſſementsſachen einkommenden Bericht, die, durch unterlaſſene Befolgung jener Vorſchriften nöthig werdenden Rückfragen, auf Stempelpapier und mit Sportelanſätzen erlaſſen, und der Betrag von der unvollſtändig berichteten Behörde eingezogen werden ſoll, — welches vorzüglich von den Fällen zu verſtehen iſt, wenn die Bauriſſe und Ueberſchläge nicht doppelt eingeſendet oder Bauholzabgaben auf königlichen Forſten nachgeſucht werden, ohne amtliches Zeugniß, daß die Bauenden keine andere Gelegenheit zum Ankauf des fehlenden Holzes haben, und ohne Beobachtung der hierunter ſchon vorliegenden ältern Beſtimmungen, wornach ſich ein jeder vor Schaden zu hüten hat.

Kammerverordnung d. d. 10ten Februar 1797.
Ansb. Intelligenzzeitung Nro. 7.

Da nach dem gedruckten Ausſchreiben vom 25ſten v. J. in der Regel alle Gebäude von Steinen aufgeführt werden ſollen: ſo werden ſämmtliche königl. Immediatämter und Patrimonialgerichte hiedurch aufgefodert, bey jedem Bauvorhaben, was ſie zur Genehmigung der königl. Krieges- und Domainenkammer mittelſt doppelter Riß- und Ueberſchlagseinſendung anzeigen, wenn es nicht in Steinen ausgeführt werden ſoll, jedesmal die erſte Beſtimmung des §. VII. jenes Ausſchreibens durch die verordnete Atteſtation zu erledigen.

Wenn ferner nach §. VI. im beſcheinigten Bedürfnißfall Bauhölzer auf königl. Forſteyen nachgeſucht werden: ſo müſſen die Amtsſtellen ihre dießfällige Berichte durch die betreffenden Oberforſtmeiſtereyen an das königl. Krieges- und Domainenkammercollegium gelangen laſſen, damit dieſe entweder durch Mitunterſchrift die Möglichkeit der Abgabe aus den zu benennenden Forſteyen ſofort atteſtiren, oder durch ein beyzulegendes Poſtſkript ſich äuſſern können, ob die Abgabe überhaupt nicht, oder aber, aus welchen Forſteyen ſie allenfalls ohne Nachtheil erfolgen könne?

Jeder dieſem abgekürzten Geſchäftsgang entgegen laufende Unterlaſſungsfall wird mit Einziehung der durch die Rückfragen veranlaßten Sporteln ꝛc. beſtraft werden, weshalb ſich ein jeder vor Strafe zu hüten hat.

Kammerverordnung d. d. 24ſten Febr. 1797. Ansb. Intelligenzzeitung Nro. 9.

In Abſicht der Theilnahme der mittelbaren Unterthanen an den bewilligten Bauhülfsprocenten ſollen dieſe bey Neubauten oder Hauptreparaturen auf ihren mittelbaren Lehen, die durch das gedruckte Generale vom 25ſten Decbr. v. J. den Bauunternehmern auf unhandlöhnigen Gütern ausgeſezten Procente genieſſen, wogegen ſie, wenn ſie hieſig gnädigſter Herrſchaft ſelbſt unmittelbar handlöhnige oder lehenbare Güter bezimmern, den Immediatunterthanen völlig gleich gehalten werden.

Kammerverordnung vom Juny 1797.

In Betref der Baupolizey iſt ferner folgendes beſtimmt worden:

Es iſt nämlich die Genehmigung der Polizeybehörden erfoderlich,

1) bey ganz neuen Gebäuden, ſelbſt wenn ſie nur aus Ställen und Scheuern beſtehen;
2) bey allen und jeden Hauptreparationen;

3) bey baulichen Veränderungen in folgenden Fällen:

a) wenn ſie auf das Aeuſſere, mithin auf Verſchönerung oder Verunſtaltung Bezug haben und nicht etwa blos in einem neuen Anſtrich oder Bewurf beſtehen;

b) wenn Gebäude erweitert oder vergröſſert werden ſollen;

c) wenn bey innerlichen Veränderungen Abtheilungen der Häuſer beabſichtigt, oder neue Feuerfänge angelegt, oder ſchon vorhandene anders dirigirt werden ſollen.

In allen dieſen Fällen ſind die Einwohner der Ortsbehörde Anzeige ſchuldig und dieſe muß alsdann durch Werkverſtändige im Beyſeyn eines Magiſtratsdeputirten Augenſcheine einnehmen und ſich die Riſſe und Ueberſchläge davon vorlegen laſſen. Beträgt die vorzunehmende Baute, Reparatur oder Veränderung über 300 fl. oder es werden Bauhülfsgelder oder Bauholzabgaben aus herrſchaftlichen oder ſtädtiſchen Waldungen verlangt: ſo müſſen Riß- und Ueberſchläge darüber von den Magiſtraten durch das Kreisdirektorium an die königl. höchſtpreiſ-

liche Krieges - und Domainenkammer eingeſandt werden.

Beträgt der Aufwand aber unter 300 fl. und werden weder Bauhülfsgelder, noch Bauholzabgaben aus herrſchaftlichen oder ſtädtiſchen Forſten nachgeſucht: ſo ſind die Kreisdirektionen authoriſirt, die zu dem Ende von den Magiſtraten an ſelbige einzuſendende Riſſe und Ueberſchläge nach vorheriger Reviſion durch den Bauinſpektor des Sprengels oder einen baukundigen Kondukteur mittelſt Kontraſignaturen zu vollziehen.

Kammerreſcript vom 28ſten Februar und 28ſten März 1800.

Die Verordnung vom 9ten Februar 1726, in welcher das Abtragen der Bauſpäne, des Bauholzes und anderer Baumaterialien bey Bauten und Reparaturen auf das ſchärfſte verboten iſt, wird erneuert.

S. K. Verordnung vom 6ten Februar 1801. Ansb. Intelligenzzeitung Nro. 8.

§. 33.

Hypothekenweſen.

Die in den übrigen preuſſiſchen Provinzen ſchon länger eingerichtete Hypothekenver-

faſſung wird auch in den fränkiſchen Fürſtenthümern eingeführt und verordnet:

§. 1. Die Hypothekenordnung vom 20ſten December 1783 ſoll vom 1ſten Juny 1801 an auch in den beſagten Fürſtenthümern, ſowohl bey den Ober- als Untergerichten geſetzliche Kraft und Wirkung haben.

§. 2. Es haben daher auch unſere Regierungen zu Ansbach und zu Baireuth und die ihnen untergeordneten Gerichte, und zwar dieſe nach den Untergerichtsinſtruktionen vom 11ten Juny 1797 ihre Hypothekenbücher nach jenen Vorſchriften auf den Grund der über dieſe Gegenſtände in der Regiſtratur und insbeſondere im Archiv vorhandenen und der von den Beſitzern der Grundſtücke einzuziehenden Nachrichten anzulegen.

§. 3. Da die Hypothekeneinrichtung auf dem dinglichen Gerichtsſtand erſter Inſtanz beruhet, dieſer Gerichtsſtand des Landesjuſtitzkollegii aber ſich auf die der unmittelbaren Gerichtsbarkeit deſſelben nach der bisherigen Verfaſſung untergeordnete und bewegliche Sachen erſtreckt: ſo muß die Regierung in ihr Hypothekenbuch aufnehmen:

I. alle den Kämmereyen und andern moraliſchen Perſonen unmittelbar zuſtändige Grundſtü-

cke; mit Ausſchlieſſung der den Gotteshäuſern aller Religionen, unmittelbaren und Patronatspfarren, Hoſpitälern, Univerſitäten und andern gelehrten Schulen, fremden Klöſtern und Stiftern unmittelbar zuſtändigen Grundſtücke, als welche der Realgerichtsbarkeit der Untergerichte, in deren Sprengel ſie liegen, nach der bisherigen Verfaſſung untergeordnet bleiben, und in deren Hypothekenbücher aufgenommen werden;

II. Alle Lehen- und Fideikommißgüter, Maiorate und Seniorate, ſie mögen dem Fürſtenthum Ansbach oder Baireuth oder andern zur Lehen rühren; dagegen ſollen alle Arten von Kanzleylehne in beiden fränkiſchen Fürſtenthümern ſelbſt mit Einſchluß der Patrizier- und Honoratiorenlehen, der Gerichtsbarkeit der Untergerichte, in ſofern ſie nicht ſolcher bereits untergeordnet ſind, von nun an ſubordiniret werden, und iſt alſo deren Eintragung in das Hypothekenbuch von den erwähnten Untergerichten, in deren Jurisdiktionsbezirk ſie gelegen, zu beſorgen.

Hievon ſind jedoch diejenigen unter der Realjurisdiktion der Regierung zu Baireuth bisher geſtandenen Kanzleylehen auszunehmen,

deren Beſitzer innerhalb 4 Monaten von der Publikation dieſes Ediktes an gerechnet, um die fernere Bewilligung dieſes Gerichtsſtandes bey der Regierung anſuchen werden, ingleichen diejenigen Kanzleylehen überhaupt, in Anſehung welcher ſonſt eine Ausnahme für nöthig erachtet und beſonders feſtgeſezt werden dürfte.

III. Alle Pertinenzſtücke, deren Hauptgut unter einer Jurisdiktion eines Landesjuſtizkollegii befindlich iſt, oder wenigſtens nach preuſſiſchen Geſetzen darunter gehöret;

IV. Alle vor oder nach Allodifikation eines oder des andern Ritterguts zerſchlagene Hof-Bau- und Pertinenzſtücke, deren Eigenthum vom Rittergute ſelbſt gänzlich für immer getrennt worden, und welche daher in der Zukunft als eigene, für ſich beſtehende Grundſtücke beſeſſen werden;

§. 36. 37. Tit. I. der Hypothekenordnung, und in dem Hypothekenbuche des Landesjuſtizcollegii auf dem Folio des Ritterguts abgeſchrieben werden, dagegen aber eigene Folia erhalten, die Untergerichte aber diejenigen Grundſtücke in ihr Hypothekenbuch eintragen, welche nach den geſetzlichen Vorſchrif-

ten und der ſubſiſtirenden Verfaſſung ihrer Realjurisdiktion unterworfen ſind.

§. 4. Bey den ſelten eintretenden Veränderungen im Beſitze und Verpfändungen bey den Geiſtlichen- und Kämmereygütern wird das, was unter I. des vorigen §. verordnet iſt, dahin eingeſchränkt, daß alle daſelbſt bemerkten Beſitzer und deren Adminiſtratoren

A) ein Verzeichniß aller ihrer unmittelbar beſitzenden Grundſtücke fertigen;

B) den Titel, worauf der Beſitz ſich gründet, z. B. ob das Grundſtück erkauft oder geſtiftet ꝛc. worden, angeben;

C) die Dokumente, auf welche ſich dieſer Titel gründet, ohne jedoch jene einzuſenden, oder dieſen weiter nachzuweiſen, benennen;

D) alle dieſe und die übrigen Nachrichten in eine Tabelle auftragen, von welcher ihnen das Schema anliegend vorgeſchrieben wird;

E) dieſe Tabelle binnen 4 Wochen nach Publikation dieſes Patents ganz unfehlbar an unſere Regierung oder das §. 3. benannte Gericht einſenden, in ſofern es nicht bereits vorläufig geſchehen ſeyn ſollte.

F) Aus dieſen Tabellen legt unſere Regierung oder ſonſtiges Realgericht einen ei-

genen Band nach den Kreiſen des Fürſten- thums und alphabethiſcher Ordnung der Beſitzer in jedem Kreis, in Gemäsheit des Schema unter der Nro. I. an, bey wel- chem bloſſen Einſchreiben es ſo lange das Bewenden hat, bis

G) mit einem ſolchen Grundſtück eine Ver- äuſſerung, Verpfändung, oder ein anderer Actus vorgenommen werden ſoll, in wel- chem Fall erſt das Grundſtück auf ein be- ſonders Folium des Hypothekenbuchs ein- getragen, und die Tabelle deſſelben ge- wöhnlichermaſſen berichtigt werden ſoll.

H) Einen ähnlichen Band hat die Regierung über die Grundſtücke der Kämmereyen an- zulegen, und dabey auf eine ähnliche Art zu verfahren.

§. 5. Jeder nun, welcher bey dieſer Ein- richtung des Hypothekenbuchs Unſerer Regierun- gen oder Untergerichte der Fürſtenthümer Ans- bach und Baireuth ein Intereſſe zu haben ver- meint, und ſeiner Foderung die mit der In- groſſation verbundenen Vorzugs- und geſetzli- chen Grundeigenthumsrechte zu verſchaffen ge- denkt, hat ſich binnen jezt und dem 1ſten Junii 1801 bey Unſerer königlichen Regierung, oder

bey demjenigen Unterrichter, unter deſſen Realjurisdiktion das verpfändete Grundſtück gelegen iſt, zu melden und ſeine etwanigen Anſprüche ſchriftlich durch Juſtizkommiſſaire oder ad protocollum näher anzugeben.

§. 6. Daß der dingliche Gerichtsſtand und die Folge deſſelben, nämlich das Eintragen ins Hypothekenbuch, den aus dem dominio directo flieſſenden Befugniſſen des inn- und ausländiſchen Lehenherrn nicht im mindeſten nachtheilig ſey, verſteht ſich von ſelbſt, wenn aber ein auswärtiger Reichsſtand ſeine Realrechte auf die damit belaſteten, und in unſerm Gebiet liegenden Grundſtücke binnen des im vorigen §. beſtimmten Zeitraums in das Hypothekenbuch Unſerer Gerichte nicht eintragen laſſen wird, so hat er zu gewärtigen,

> daß nur die im lezten Lehenbrief enthaltenen Einſchränkungen des Eigenthums des Beſitzers werden eingetragen werden.

§. 7. Läßt der Innhaber einer Realfoderung den Termin verſtreichen, ohne dieſe zum Eintragen ins Hypothekenbuch angemeldet zu haben, und es hat ſich eine ſolche Foderung weder bey Extrahirung der Bücher vorgefunden, noch iſt ſie von dem Beſitzer des Grundſtücks

angegeben worden: ſo iſt zwar der Innhaber keinesweges um ſein Recht und um die Befugniß, ſolches noch eintragen zu laſſen, gebracht, er muß ſich aber gefallen laſſen, dem alsdann ſchon ingroſſirten Poſten nachzuſtehen.

§. 8. Endlich iſt die im Tit. 50. Unſerer allgemeinen Prozeßordnung enthaltene Lokationsordnung zu innig mit der Hypothekenverfaſſung verwebt, als daß eine ohne die andere beſtehen könnte. Wir können daher den bisherigen Provinziallokationsordnungen nur noch bis zum 1ſten Juny 1801 geſetzliche Kraft verſtatten. Vom 1ſten Juny 1801 an aber heben Wir kraft dieſes, die in den Fürſtenthümern bisher beſtandene Lokationsordnungen gänzlich auf, und verordnen dagegen, daß, von dieſem Tage an, alle in einem Konkurs- oder Liquidationsprozeß liquidirte Foderungen lediglich nach den Vorſchriften des Tit. 50. Part. I. der allgemeinen Gerichtsordnung klaſſifizirt werden ſollen.

Alle diejenigen alſo, die nach den ältern Konkursordnungen der Fürſtenthümer ſolche Realfoderungen haben, zufolge welcher ihnen ein Platz in den erſten drey Klaſſen gebühren würde, wovon Wir jedoch das Vorzugsrecht Unſers Fiski, der gemeinen Laſten und Pflich-

ten, der Feuerſocietät- Marſch- und Moleſtien- und Henkergelder, des Dienſtlohns, der Koſten des Begräbniſſes und der lezten Krankheit ausnehmen,

haben dieſe ihre Rechte bey dem trefenden Hypothekenbuche anzuzeigen, und deren Eintragung nachzuſuchen. Inſofern dieß beobachtet worden, ſollen auch bey künftig entſtehenden Prioritätsſtreitigkeiten in Anſehuug derſelben die bisherigen geſetzlichen Vorſchriften der ältern Konkursordnung in Anwendung gebracht werden, wo hingegen in Anſehung aller gar nicht oder erſt nach Ablauf obgedachter Friſt eingetragenen Foderungen dieſer Art, nach den Beſtimmungen Unſerer allgemeinen Gerichtsordnung verfahren, alſo die nicht eingetragenen den eingetragenen nachſtehen, und unter den eingetragenen blos die Zeit der erfolgten Eintragung die Priorität beſtimmen ſoll.

§. 9. Dieſe Auffoderung erſtreckt ſich aber keineswegs auf bloſſe perſönliche und Wechſelſchulden, überhaupt nicht auf alle diejenigen Schulden, welchen nach den ältern Konkursordnungen nur ein Platz in der 4ten oder 5ten Klaſſe gebühren würde, da ſolche zur Eintra-

gung in die Hypothekenbücher nicht geeignet ſind.

§. 10. Schuldenverſchreibungen der Lehengutsbeſitzer, bey welchen die Lehensverpfändung vom Lehenherrn genehmiget, und welche unter dem Namen der Konſenſe bekannt ſind, erhalten unter den Hypothekarien nur durch ihre geſchehene Eintragung die Priorität.

In wie fern ſie bey der Konkurrenz mit Allodialglaubigern auf die Lehenſubſtanz vorzüglich zu klaſſifiziren, bleibt der jedesmaligen Entſcheidung in den Klaſſifikationsurteln vorbehalten.

§. 11. Uebrigens werden Wir durch die dermalige Einführung der Hypothekenverfaſſung in den Stand geſezt, auch in Anſehung der geſetzlichen und ſtillſchweigenden Hypotheken, in ſo fern von deren Uebergang auf den dritten Beſitzer die Rede iſt, dasjenige zu beſtimmen, was Wir in dem Patente wegen Einführung des allgemeinen Landrechts und der allgemeinen Gerichtsordnung vom 9ten Nov. 1795 in damaliger Ermangelung der Hypothekenbücher ausſetzen mußten.

§. 12. Wir ſetzen nämlich feſt, daß jedem, der geſetzliche und ſtillſchweigende Hypotheken hat, und verlangt, daß ſie auch auf den 3ten Beſitzer der

damit behafteten Sache, welcher weder bey der Erwerbung des Grundſtücks von jenen Hypotheken unterrichtet, noch Erbe ſeines Vorfahren im Beſitz geworden iſt, übergehen ſollten, bis zum erſten Juny 1801 freyſtehen ſollen, zur Eintragung eines ſolchen Rechts in das Hypothekenbuch ſich gehörig zu melden, wenn gleich das Grundſtück in der Zwiſchenzeit an einen andern Beſitzer, als denjenigen, gegen welchen er das Recht erworben hat, oder deſſen Erben gediehen wären.

§. 13. Wegen der Grundgerechtigkeiten, welche nach dem Landrecht Th. I. Tit. 22. §. 18. f. binnen eines gewiſſen Zeitraumes, bey Strafe des Verluſtes des Rechtes, in die Hypothekenbücher eingetragen werden ſollten, hat es nochmals bey der Verordnung vom 30ſten Decembr. 1798. II. Abſchnitt dahin ſein Bewenden, daß es dem Berechtigten ſowohl, als dem Verpflichteten freygeſtellt bleibe, ob ſie dergleichen Eintragungen auf ihre Koſten nachſuchen wollen, und ſoll deren Unterlaſſung in keinem Fall den Verluſt des wirklich beſtehenden Realrechts begründen können.

S. Patent d. d. Berlin den 19ten Mai 1800.
Beyl. zur Ansb. Intelligenzz. Nro. 27.

§. 34.
Lombards und Banken.

Das ehemalige Pfandhaus in Ansbach exiſtirt nicht mehr; dahingegen ſind hier in Fürth Banken.

§. 35.
Aſſekuranzen.

Es iſt bisher keinem Hausbeſitzer zugelaſſen geweſen, ſich auſſer der Zeit entweder von neuem oder verändert bey der Brandſchadens-Aſſekurationsſocietät einzuverleiben, ſondern es mußte damit bis zu Anfang eines neuen Jahrs zu Termin d. 1ſten Febr. jedesmal nachgewartet werden. Seit 1798 aber iſt die Abänderung getroffen, daß zu jeder Zeit die Erbauer neuer Häuſer, und diejenigen, ſo beträchtlich verbeſſernde Veränderungen in ihren Häuſern vornehmen, oder welche acquiriren, ſo noch nicht eingeſchäzt ſind, ſolche zu jeder Zeit dürfen einſchätzen laſſen, dagegen aber die Verbindlichkeit auf ſich nehmen müſſen, die Beyträge vom Anfang des Jahres an zu entrichten.

S. Kammerreſcr. v. 31ſten Mai 1798. Ansb. Intelligenzz. Nro. 25.

Mittelſt allerhöchſten Reſcripts vom 7ten Sept. 1798 iſt die bisher beſtandene Brandbruch-

pfennigskaſſe aufgehoben und dabey feſtgeſezt worden, daß zwar

1) die Hebung der ſich ergebenden Brandbruchpfennige, da es der Natur der Sache nach nicht anders ſeyn kann, auch künftig beſtehen bleiben, dagegen aber

2) nicht wie bisher bey jedem Brandſchaden ſogleich der Ausſchlag, ſondern nur halbjährig geſchehen ſoll, wodurch ſchon durch den verminderten Anfall der Bruchpfennige den Intereſſenten eine Erleichterung zu Theil wird; damit aber durch den halbjährigen Ausſchlag

3) die Beſchädigten nicht gehindert werden, ihre abgebrannten oder ruinirten Gebäude ſofort herzuſtellen, ſo ſollen die Entſchädigungsbeträge durch die Hauptſteuerkaſſe, und zwar vor der Hand und bis auf weitere Verordnung, von dem dermaligen Fond der Brandbruchpfennigskaſſe, ſo weit ſolcher reicht, künftig aber aus den Beſtänden vorgeſchoſſen werden, welche die aus gedachten beiden Fonds geleiſteten Vorſchüſſe jedesmal durch die halbjährigen Ausſchläge zurück erhält. Es verſteht ſich hiebey von ſelbſt, daß, da die Brandbruchpfennigs-

kaſſe aufgehoben iſt, von den zwey halbjährigen Ausſchreiben die anfallenden, ungleich weniger als vorhin betragenden Brandbruchpfennige nicht hinreichen, die nothwendigen Ausgaben, welche die Brandbruchpfennigskaſſe bisher geleiſtet hat, und nach Unſerm oben angezogenen höchſten Reſkript ferner daraus bezahlt werden ſollen, als die Beſoldungen der Rendanten ꝛc. Schreibmaterialien, Buchbinder- und Druckerlohn zu beſtreiten, ſolche Ausgaben mit zum Ausſchlag gebracht werden müſſen. Dagegen aber auch der Ueberſchuß dieſer Brandbruchpfennige, an der halbjährig ausgeſchlagen werdenden Summe in Abzug kommt, und alſo den Intereſſenten zu gute geht. Ueber das Ganze wird am Ende jeden Jahrs eine gedruckte Nachweiſung, ſo wie über alle in dieſem Zeitraum ausgekommenen Brände und gezahlten Entſchädigungen bekannt gemacht werden, damit jeder Theilhaber ſich ſelbſt von der Verwendung der von ihm geleiſteten Beyträge überzeugen kann.

S. K. V. vom 13ten Febr. 1799. Ansbach. Intelligenzz. Nro. 11.

Die Mediat⸗Unterthanen werden aufgefodert, der Brandaſſekurationsſocietät beyzutreten.

S. K. V. vom 20ſten März 1799. Nro. 13.

Durch ein aus dem geiſtlichen Departement des königl. Staatsminiſterii unter dem 31ſten Oktbr. 1799 ausgefloſſenes Reſcript iſt das Princip feſtgeſezt worden, daß diejenigen, welchen das Onus aedificandi et reparandi bey den Pfarr⸗, Küſter⸗ und Schullehrergebäuden obliegt, auch die Beyträge zur Brandaſſekuration entrichten müſſen.

S. Konſiſt. V. vom 22ſten Nov. 1799. Ansbach. Intelligenzz. Nro. 51.

§. 36.

Die vortheilhafteſten Gewerbe ſind: 1) Landwirthſchaft (§. 37.). 2) Bergbau (§. 38.). 3) Fabriken, Manufakturen und Handwerke (§. 39.). 4) Handel (§. 40.).

§. 37.

Polizey der Landwirthſchaft.

Zu Beförderung der Landwirthſchaft wurde im Jahr 1767 eine eigene Landesökonomiedeputation niedergeſezt, die aber im Jahr 1795 wieder aufgehoben worden iſt.

Gegenwärtig gehört die Direktion der Landwirthſchaft in einzelnen Provinzen unter die Haupt⸗

dienſtobliegenheiten der Kreisdirektorien durch zweckmäſſige, das Privateigenthum ſchonende Verbote und Einſchränkungen. Durch Beyſpiel, Belehrungen u. Belohnungen muß dem Zuſtand der Landwirthſchaft die gehörige Richtung gegeben werden. S. Kr. Dir. Inſtr. §. 36.

Wegen der Polizeyausübung auf dem Lande iſt folgendes beſtimmt:

Die Schriftſäſſigkeit beſteht in der Befreyung von der Jurisdiktion der königl. Aemter, ſchließt deren unmittelbare Einwirkung und alle Einmiſchung derſelben in die Verwaltung und Uebung der gutsherrlichen Gerechtſame aus, und ſoll den Innſaſſen rückſichtlich ihrer geſchloſſenen Bezirke und Orte, und wo ſie ſelbige auf eine rechtsbeſtändige Art hergebracht haben, zuſtehen. Die Dorfs- und Gemeindeherrſchaft iſt nicht als Ausfluß, noch, wie bisher öfters geſchehen iſt, als weſentliche und unzertrennliche Nebeneigenſchaft der Schriftſäſſigkeit zu betrachten, wenn ſie gleich, wie dieſe, den Inſaſſen in ihren geſchloſſenen Bezirken und Orten, oder wo ſie ſie rechtlich hergebracht haben, zuſteht. Der vorzüglichſte Ausfluß der Dorfs- und Gemeindeherrſchaft iſt die Polizeyexekution. Dieſe haben alle Gerichte der Inſaſſen ebenfalls in deren

geſchloſſenen Bezirken oder Orten, oder wo ſie ſelbige rechtsbeſtändig hergebracht haben. Es verſteht ſich jedoch von ſelbſt, daß ſie eben ſo wenig als Quelle derſelben, die Dorfs- und Gemeindeherrſchaft über einzelne zerſtreute Hinterſaſſen Statt finden kann. Exiſtiren in einem Dorfe oder Orte Unterthanen oder Hinterſaſſen verſchiedener Herren: ſo hat derjenige die Exekution der Polizey, welcher die Dorfs- und Gemeindeherrſchaft hat, und dann erſtreckt ſich deſſen Polizeyausübung über alle Dorfseinwohner, ſie mögen ſeine oder eines Andern Hinterſaſſen, oder Unſere unmittelbare Unterthanen ſeyn. In zweifelhaften Fällen ſoll in einem Dorfe oder Orte, welches mit Hinterſaſſen oder Mediatunterthanen und den Immediatunterthanen vermiſcht iſt, derjenige Gerichtsherr über alle und jede Dorfseinwohner die Dorfs- und Gemeindeherrſchaft haben, welcher die meiſten Unterthanen oder Hinterſaſſen im Dorfe ꝛc. beſizt. Sollte eine zwiſchen mehreren Inſaſſen, Gutsbeſitzern oder Gerichtsherren getheilte Dorfs- und Gemeindeherrſchaft hergebracht ſeyn: ſo kann, zu Bewirkung der nöthigen Ordnung und zur Vorbeugung allenfallſiger Irrungen, die Alternation eingeführt werden. Das Subkollektati-

onsrecht bey Gutsleuten der Landkaſſen kann, wo ein anderes nicht rechtlich hergebracht iſt, nur in geſchloſſenen Diſtrikten oder Orten, den Patrimonialgerichtsherren zugeſtanden werden.

S. Public. vom 18ten Jun. 1798. Ansbach, Intelligenzzeitung Nro. 26.

Die Verhältniſſe der Kreisdirektorien zu den Gutsbeſitzern und Inſaſſen, auch deren Patrimonialgerichten ſind durch ein Generale d. d. Ansbach den 22ſten Juny 1798 folgendermaſſen beſtimmt worden:

Insbeſondere haben die Gutsbeſitzer und Inſaſſen, auch deren Patrimonialgerichte 1) von jedem zu einem ſchriftſäſſigen Bezirk gehörigen Orte die zu den hiſtoriſchen Tabellen erfoderlichen Nachrichten zu rechter Zeit nach den ihnen von dem Kreisdirektorium mittelſt Schreibens näher zugehenden Anleitungen und Bekanntmachungen an daſſelbe zur weitern Beförderung an die königl. Kammern, mittelſt Anſchreibens einzuſenden; 2) in Patrimonialgerichtsorten befindliche Medizinalperſonen, Chirurgen, Hebammen ꝛc. dann bey entſtehenden epidemiſchen Krankheiten, die allgemeinen Verfügungen des Kreisdirektoriums, welche daſſelbe durch Anſchreiben oder Cirkularien ergehen laſ-

ſen wird, zu befolgen und an daſſelbe jedesmal von dem Erfolge mittelſt Anſchreibens ſchleunigſt Anzeige zu machen; 3) eben ſo in Anſehung der Sicherheitspolizey, beſonders den Kreisausreitern, wenn ſie in den Gerichtsbezirken nachſehen, zu aſſiſtiren, und bey vorgenommen werdenden Landesviſitationen oder Streifen, durch die Patrimonialgerichte zu konkurriren, und den Befund dem Kreisdirektorium ſchleunig mitzutheilen. Diejenigen Verbrecher, welche dabey innerhalb eines mit der Kriminalgerichtsbarkeit begabten Gerichtsſprengels gefunden werden, werden dieſem ausgeliefert. 4) Gehört unter die Hauptdienſtobliegenheiten der Kreisdirektorien, die Aufſicht auf die Landeskultur. In dieſer Hinſicht müſſen ihnen a) die von der Kammer vorgeſchrieben werdenden Produktions-Erndte- dann Viehzuchtstabellen zu rechter Zeit zugeſtellt werden. b) Wenn bey vorſeyenden Gemeinheitstheilungen ſich die Gemeinden nicht vereinigen wollen: ſo ſollen die Gutsbeſitzer und Inſaſſen das Kreisdirektorium um Vermittlung erſuchen. 5) Haben die Kreisdirektorien auch die Aufſicht auf das Innungs-, Fabrik- und Manufakturweſen. Die Beſtrafung der Pfuſchereyen in den Patrimonialgerichtsbezirken gehört

auf jeden Fall der Gerichtsobrigkeit. 6) Liegt den Kreisdirektorien die Mitaufſicht auf das Chauſeeweſen, insbeſondere auf die Konkurrenz aller eingeſeſſenen Unterthanen zum Chauſſeebau ob; weshalb ſie den Patrimonialgerichten die erfoderliche Konkurrenz anzeigen und von ihnen die Stellung der Konkurrenten nach einem richtigen Verhältniß verlangen werden; auch die Polizey des Poſtweſens, dann die Aufſicht auf Wirthshäuſer und Schenken, in welcher Hinſicht die Kreisausreiter von Zeit zu Zeit Viſitationen machen werden, gehören in das Reſſort der Kreisdirektorien. Wir bemerken aber, daß, wenn der Kreisausreiter Polizeykontraventionen bey ſeinen Viſitationen in einem Patrimonialgerichtsbezirke findet, er ſolche zur Unterſuchung und Beſtrafung der Gerichtsobrigkeit, welche die Dorfs- und Gemeindeherrſchaft hat, anzeigen müſſe. Nicht minder liegt dem Kreisdirektorium ferner ob, auf die Einfuhr und Ausfuhr der Produkte, Mangel und Theurung, Betteley- und Armenpolizey, dann Verſorgung der Armen, Brandaſſekurationsweſen, Remiſſionen wegen Feuerſchaden, Mißwachs, Hagelſchlag, Froſt, Ueberſchwemmung und Viehſterben u. ſ. w. ſeine Aufmerkſamkeit zu richten, und

wenn in dieſer Hinſicht Polizeymängel in den Patrimonialgerichtsbezirken vorkommen, die Abſtellung bey ſelbigen zu erinnern, auch von ihnen Befolgung der allgemeinen Landesverordnungen zu verlangen. Nach Befinden der Umſtände muß das Kreisdirektorium an die königl. Kammer zur Remedur berichten, deren Reſſort die Gutsherren, Inſaſſen und Patrimonialgerichte in allen dahin gehörigen Sachen anzuerkennen haben. 7) Hinſichtlich der Dorfspolizey ſteht die Ernennung der Schulzen in den Dörfern, wo die Gutsbeſitzer die Gemeindeherrſchaft haben, denſelben zu; wenn jedoch von dieſen ein untaugliches Subjekt geſezt werden ſollte: ſo hat das Kreisdirektorium die tüchtigere Beſtellung mittelſt Anſchreibens zu verlangen. Sowohl auf die äuſſere, als innere, von den Patrimonialgerichten zu beobachtende Dorfspolizey liegt den Kreisdirektorien die Aufſicht ob; die Exekution derſelben aber verbleibt in dieſem Falle ſowohl, als in den obenerwähnten demjenigen, der vermöge der Gemeindeherrſchaft zur Ausübung der Polizey berechtigt iſt. 8) In Anſehung der Militärſachen hat das Kreisdirektorium a) bey der jährlich im ganzen Kreis vorzunehmenden Reviſion des Kantonweſens

nach den Vorſchriften des Kantonreglements vom 21ſten März 1796 mitzuwirken, imgleichen b) die Direktion des Marſch- und Einquartierungsweſens, die Beſorgung der nöthigen Lebensmittel, des Lagerſtrohs und des Vorſpanns, unter Konkurrenz der Patrimonialgerichte, reſpiziren zu laſſen, und c) liegt ihm mit demſelben die Beſorgung des Service- und Fouragewesens ob, ſo wie d) die Aufſicht auf die Beobachtung des Edikts wegen Verfolgung der Deſerteurs. In allen dieſen und andern hier nicht ausdrücklich genannten zum Reſſort der Kreisdirektorien gehörigen Dienſtſachen, ſind die durch die Kreisdirektorien den Gutsbeſitzern und Innſaſſen auch deren Patrimonialgerichten mitgetheilt werdenden Verfügungen in Ausübung zu bringen. Jedoch iſt dieſen unbenommen, in Fällen, wo ſie ihre Befugniſſe durch die Kreisdirektorien beſchränkt glauben, an die Kriegs- und Domainenkammer unmittelbar zur Remedur zu berichten, und ſie haben zu erwarten, daß keine unrechtmäſſigen Eingriffe geſtattet werden. Schlüßlich verſteht es ſich von ſelbſt, daß alle dieſe Beſtimmungen nur von geſchloſſenen Gerichtsbezirken, wie auch von ſolchen Gutsbeſitzern und Innſaſſen gelten, welche die Dorfs-

und Gemeindeherrſchaft haben, wogegen in Abſicht auf die zerſtreuten Gutsunterthanen in die unmittelbaren Ortſchaften die erwähnten Geſchäftszweige von den Kammerämtern beſorgt werden.

S. Generale d. d. Ansbach den 22ſten Juny 1798. Ansb. Intelligenzzeitung Nro. 27.

Die zweckmäſſige Einrichtung der Landespolizey erfodert die Anſetzung beſtändiger Dorfſchulzen; es wurde daher feſtgeſezt:

Daß 1) ein jedes Dorf und beträchtlicher Weiler einen beſtändigen Schulzen erhalten ſoll, der in der Gemeinde angeſeſſen, von unbeſcholtenem Lebenswandel iſt, und die nöthigen Kenntniſſe zu ſeinem Amte hat. Worinn ſeine Dienſtobliegenheiten beſtehen, iſt aus dem allgemeinen Landrecht Th. II. Tit. 7. §. 52. seq. zu erſehen. 2) Müſſen demſelben wenigſtens zwey Gerichtsſchöppen beygeordnet werden, und dieſe auch für beſtändig in dieſer Qualität verbleiben. Worinnen deren Geſchäfte beſtehen, und von welcher Beſchaffenheit dieſe Leute ſeyn müſſen, beſtimmet gleichfalls das allgemeine Landrecht am angeführten Orte §. 73. ff. 3) Muß dem Schulzen entweder aus der Gemeindekaſſe, oder bey deren Unzulänglichkeit aus dem Privatver-

mögen der Dorfseinwohner eine jährliche fixe Remuneration ausgeſezt, und bey deren Beſtimmung auf den Umfang des Dorfes und der ihm mehr oder minder obliegenden Geſchäfte Rückſicht genommen werden. 4) Die Schöppen erhalten in der Regel keine fixe Beſoldung: wenn inzwiſchen Umſtände eine Ausnahme von dieſer Regel rechtfertigen, kann denſelben, wenn die Gemeindekaſſe es erlaubt, eine geringe jährliche Remuneration ausgeſezt werden. 5) Auch die Wahl der Schöppen ſtehet in den ſchriftſäſſigen Patrimonialbezirken der Gutsherrſchaft zu; und ſie haben dieſe, ſo wie die Schulzen, nach der Vorſchrift des allgemeinen Landrechts Th. II. Tit. 7. §. 73. zu verpflichten. 6) Muß bey dieſer vorzunehmenden Wahl wo möglich darauf Rückſicht genommen werden, daß die zu Wählenden in der Gemeinde beliebt ſind und das Zutrauen derſelben beſitzen. 7) Sind die an gröſſeren Orten nahe gelegenen, ganz geringen Weiler, Höfe und Mühlen der Aufſicht der — über die Hauptorte angeſtellten Schulzen und Schöppen mit zu unterwerfen. Nach dieſen Vorſchriften habt ihr nunmehr die weiters erfoderliche Verfügungen zu treffen, die Subjekte zu wählen, und binnen einem Vierteljahr,

wie ſolches geſchehen, unſerer Kriegs- und Domainenkammer umſtändlich anzuzeigen, und zur Ueberſicht des Ganzen eine Tabelle von folgenden Kolonnen zu überreichen: „Name des Ge„richts; Name der Schulzen, deren Alter und „Beſitzungen; Name der Schöppen, deren Al„ter und Beſitzungen; Wohnort und Anzahl „der Feuerſtellen; Name und Entfernung der „zur Aufſicht zu ziehenden kleinen Weiler, Höfe „und Mühlen; jährlich auszuſetzende Remu„neration für die Schulzen; woher dieſelbe zu „ſchöpfen iſt? Sonſtige Bemerkungen.“

S. K. Verordnung vom 12ten Jänner 1798. Ansb. Intelligenzzeitung Nro. 4.

In Anſehung einzelner Zweige der Landwirthſchaft ſind folgende Verordnungen ergangen:

a) Ackerbau.

Denenjenigen Unterthanen, welche keine Feldungen beſitzen oder in Pacht haben, iſt das Taubenhalten bey 5 Gulden Strafe verboten, und diejenigen, welche ſolche halten dürfen, müſſen ſie bey 5 Rthlr. Strafe während der Erndten und Saatzeit einſperren.

S. Verordn. vom 23ſten Mai 1793.

— — — vom 3ten Mai 1802. Ansb. Intelligenzzeitung Nro. 18.

Das Kreisdirektorium hat darauf zu ſehen, daß in ſeinem Kreiſe die Bauergüter nicht verlaſſen und wüſte liegen bleiben, daß nicht ſchlechte Wirthe Flecken Landes ganz unbenüzt liegen laſſen. Faule und ſchlechte Wirthe müſſen ernſtlich gewarnet, und, wenn ſie ſich nicht ändern, geſtraft, auch wenn dieſes nicht hilft, die Güter auf dem geſetzlichen Wege an beſſere Wirthe gebracht werden.

Kreis Dir. Inſtr. §. 41.

Die Kreisdirektorien müſſen die Ackerbauern vorzüglich zu dem Anbau ſolcher Produkte ermuntern, welche in dem Kommerce und in den Manufakturen des Landes Vortheile gewähren. Je mehr die Polizey die Produkte vervielfältigt, deſto mehr wird auch der Bauer gegen Mißwachs und Mißpreiſe gedeckt, dagegen aber auch der Abſatz der Produkte erleichtert werden.

Ebendaſſelbe §. 42.

In jeder Ortsmarkung iſt zwiſchen den Innwohnern von Amts wegen ein Vergleich dahin zu errichten, daß ein Bauer oder ganzer Hofsbeſitzer einen halben Morgen, und ein bloſſer Beſitzer, wenn er ein Gemeinderecht hergebracht, einen Viertelsmorgen Acker mit Klee anbaue, der ihm geheget werden ſoll. Dieſe Felder dür-

ſen gegen das Wild verlandert und ſolches unentgeldlich geſtattet werden. Wegen des Zehenden und der Schaafhut-Gerechtſame iſt ſich mit den Eigenthümern dieſer Rechte und Servituten zu vergleichen, wie in dem Ausſchreiben weiter enthalten. 21ſten April 1768. 7ten Julii 1779.

Wegen Emporbringung des für die Landeskultur ſo beförderlichen Kleebaues, iſt ſchon durch allgemeine Ausſchreiben vom 21ſten April 1768., 23ſten April 1772 und 7ten Julii 1779 feſtgeſezt, daß ſolcher durch die Hutberechtigten nicht gehindert werden ſoll, wobey zugleich den Zehendberechtigten für die 3 Jahre, welche der Klee im Winter- und Sommerbau, dann in der Brach währet, ein billiges Aequivalent von reſp. 1 fl. 1 fl. 30 kr. und 2 fl. pr. Morgen regulirt worden iſt. Jene Verordnungen werden erneuert, und das Abhüten der Kleefelder wird bey ſcharfer Strafe verboten;

S. K. Verordnung vom 24ſten März 1799. Ansb. Intelligenzeitung Nro. 14.

Durch ein Generale vom 19ten Auguſt 1795 wurde ſämmtlichen Aemtern aufgegeben, über die Getreide-Heu- und Ohmeterndte Tabellen nach beyliegendem Formulare an die Kriegs- und Domainenkammer einzuſenden.

Name

Erndtetabelle pro

Name des Orts.	Name des Jñwohners.	waren angebaut		hat eingeerndtet		Mögte der Schober geben.		Ganze Erndte.					Bedarf bis zur künft. Erndte.					zum Verkauf übrig.				
		Winterflur Mrgl.	Sommerflur. Mrgl.	Winterkorn Schbr.	Som̃erkorn Schbr.	Winterkorn.	Som̃erkorn.	Sra. Waitzen.	Simra Korn.	Sra. Dinkel.	Sra. Gerſten.	Sra. Haber.	Simra W.	Simra K.	Simra D.	Simra G.	Simra H.	Simra W.	Simra K.	Simra D.	Simra G.	Simra H.

Heuerndtetabelle pro

Name des Orts.	Name des Jñwohners.	Beſizt Wieſen	hat erlangt Heu- und Ohmet	Eigener Bedarf.	Zum Verkauf übrig
		Tagwerk.	Fuhr.		

Auch die Kreisdirektorien müſſen jährlich Landbautabellen einſchicken.

Kr. Dir. Inſtr. §. 63.

Durch ein Ausſchreiben der königl. Kriegs- und Domainenkammer d. d. 16ten November 1796 iſt ſämmtlichen Aemtern aufgegeben worden, von den zu ihren Amtsbezirken gehörigen Tabaksanbauern eine Tabelle nach folgenden Rubriken zu Ende jeden Kalender-Jahrs einzuſenden:

a) die Anzahl derſelben,

b) die Namen der Beſitzer,

c) die Anzahl des damit beſchäftigten Geſinds und der übrigen Hülfsarbeiter,

d) die mit Tabak angepflanzte Morgenzahl der Aecker,

e) die Koſten des Aufwands,

f) wie viel Centner Tabak und Geiz erlanget worden,

g) deſſelben Verſchluß: α) von den Pflanzern ſelbſt verarbeitet, β) roh und unverarbeitet verkauft

im Lande

im Auslande

h) Erlös aus dem erzeugten rohen Tabak und Geiz,

i) Werth des Erlöſes im vorigen Jahr.

k) Mehr oder weniger.

l) Anmerkungen, z. B. Hinderniſſe, welche dem mehrern Anbau entgegen ſtehen.

b) Wieswachs.

Das Ausſchreiben vom 25ſten Juny 1767, nach welchem 1) die Frühlingshut auf den Wieſen gänzlich abgeſtellt, 2) alle Brach- oder Herbſtwieſen in Ohmetwieſen durchgehends verwandelt und, 3) die zu Wieſen tauglichen Hutwieſen vom Frühling bis den Sommer über gehegt und beſſer, als bisher, benuzt werden ſollen, wird erneuert.

vom 19ten April 1797. Ansbacher Intelligenzzeitung Nro. 17.

S. K. Verordnung vom 15ten Novbr. 1799. Ansb. Intelligenzzeitung Nro. 48.

c) Obſtbau.

Das unterm 16ten Jänner 1783 wegen Anpflanzung der Obſtbäume ergangene Ausſchreiben wird erneuert, und allen denjenigen, welche Baumſchulen von guten Obſtgattungen anlegen und ſich dadurch auszeichnen werden, eine königl. Belohnung, den Landgeiſtlichen und Schuldienern aber noch überdieß eine Beförderung

auf beſſere Stellen und andere Unterſtützung verſichert.

Public. vom 26ſten April 1793. Ansb. Intelligenzzeitung Nro. 19.

Bäume und Hecken ſollen von Raupen und anderm Ungeziefer bey Strafe von 1 Rthlr. fleiſſig gepuzt werden.

S. K. Verordnung vom 5ten Februar 1796. Ansb. Intelligenzzeitung Nro. 7.

Die Erhaltung der vorhandenen Obſtbäume und die fleiſſige Anpflanzung derſelben in Gärten, auf Feldern, an Huthen, Wegen und Bächen wird zur Pflicht gemacht.

S. K. Verordnung vom 7ten April 1797. Ansb. Intelligenzzeitung Nro. 15.

Um den Schaden, welchen die Maikäfer den Obſtbäumen und Wäldern und deren Larven den Wieſen zufügen, möglichſt zu vermindern, wurden die Gemeinden, ſo wie einzelne Garten- und Felderbeſitzer aufgefodert, nicht nur bey Umgrabung der Gärten und Pflügung der Felder alle Larven oder Engerlinge ſorgfältigſt zu vertilgen, ſondern auch die Käfer, wenn ſie ſich an den Bäumen zu früh und in der Mittagszeit anhängen, durch Schütteln der Bäume und der höhern Aeſte mit beharkten Stangen

herunter zu werfen, auf Tüchern zu ſammlen, oder mit ſtumpfen Beſen zuſammen zu kehren, und durch Vergraben in die Dungſtätte zu vertilgen.

K. Verordn. vom 12ten Mai 1797. Nro. 21.

d) Viehzucht.

In den monatlichen hiſtoriſchen Berichten muß bemerkt werden: wie im Allgemeinen die Viehzucht beſchaffen iſt? Ob und warum man mehr auf gute und ſtarke Pferdracen, oder mehr auf Ochſenanſpann hält? Ob an Milchgebendem und Schlachtvieh kein Mangel iſt? Ob die Stallfütterung und der künſtliche Futterkräuterbau allgemeiner wird? Ob der Viehſtand geſund iſt oder nicht?

Wegen der Rindviehſeuche ſind folgende Verordnungen ergangen:

Da ſich an den Gränzen des königl. Fürſtenthums Ansbach hie und da eine gefährliche Viehſeuche äuſſert, ſo erfodert die Vorſicht, daß kein Vieh weder überhaupt in das Land — noch insbeſondere auf die Viehmärkte, weder zum Verkauf, noch auch zum bloſſen Durchtrieb gelaſſen werde, von welchem nicht ein unzweydeutiges obrigkeitliches Atteſt bey den Zollſtätten und reſp. Viehmarktsinſpektion vorge-

wieſen werden kann, daß es ſowohl ſelbſt geſund ſey, als von einem Orte herkomme, wo ſich noch keine Spur von der Viehſeuche geäuſſert habe. Das Vieh muß in ſolchen auf den Viehmärkten, auch von dem innländiſchen Vieh zu produzirenden Atteſten nicht nur der Zahl, ſondern auch der Farbe nach — und überhaupt möglichſt genau bezeichnet ſeyn. Auch dürfen ſich fremde Viehtreiber mit ihrem durchtreibenden Viehe nicht in dießſeitigen Orten aufhalten, ſondern müſſen, wenn ſie ja Halt machen müſſen, in beträchtlicher Entfernung auf einem Acker auſſerhalb des Orts lagern, damit der Miſt ſogleich eingepflügt werden könne.

K. Verordnung vom 7ten September 1796.
Ansb. Intelligenzzeitung Nro. 36.

Den Unterthanen iſt die Abſtreifung der Häute von ihrem an der Viehſeuche gefallenen Vieh unter folgenden Bedingungen erlaubt:

1) Muß das Abſtreifen ſogleich nach dem erfolgten Abſterben des Thieres, und höchſtens noch eine Stunde nachher, ehe ſolches erkaltet und dann ſehr ſchnell in Fäulniß übergeht, erfolgen; 2) darf ſolches nur an einem entlegenen, zum Einſcharren des gefallenen Viehes beſtimmten Ort, keineswegs aber in den Stäl-

len oder Höfen vorgenommen werden. 3) Müſſen die Häute ſogleich und ohne ſie vorher zu reinigen ꝛc. in eine zu dieſem Gebrauch vorhandene Grube oder Tonne, gleichfalls an dem Ort, wo das Einſcharren des Viehes vor ſich geht, wenigſtens 24 Stunden lang eingekalkt werden. Je mehr ſich die Unterthanen über das ſchädliche und unvernünftige Vorurtheil hinwegſetzen, daß es entehrend und nachtheilig für ſie ſey, ſelbſt Hand an gefallenes Vieh zu legen, deſto leichter werden ſie auch des Vortheils theilhaftig werden können, die Häute ihres an der Viehſeuche gefallenen Viehes unter obigen Einſchränkungen benutzen zu dürfen. Ungeachtet die Gefahr der Anſteckung dieſer abgezogenen Häute durch die vorgeſchriebene Einkalkung ſehr vermindert wird: ſo iſt dennoch die äuſſerſte Vorſicht mit denſelben nöthig, wenn ſie aus der Kalkgrube kommen. Wir verbieten daher hiedurch gemeſſenſt jeden Transport dieſer Häute unmittelbar, nachdem ſie aus der Kalkgrube genommen ſind, durch Gegenden, welche noch von der Viehſeuche verſchont ſind. Aus gleichem Grunde dürfen ſich auch die Gerber an ſolchen Orten, wo die Viehſeuche noch nicht eingeriſſen iſt, nicht unterſtehen, derglei-

chen eingekalkte Häute in ihre Werkſtätten zu bringen und an ſolchen unangeſteckten Orten zu verarbeiten. Nur unter der Bedingung wird ihnen die Verarbeitung ſolcher Häute geſtattet, wenn ſie ihre Werkſtatt an einem von der Viehſeuche bereits ganz ergriffenen Ort aufſchlagen, jedoch verſteht es ſich von ſelbſt, daß ſodann ſie oder ihre Geſellen, welche in einer ſolchen errichteten Werkſtatt arbeiten, in ſo lange ſie ſich mit der Bereitung ſolcher Häute beſchäftigen, alle Kommunikation mit ihrem Wohnorte vermeiden müſſen. Wenn auch den Gerbern an bereits mit der Viehſeuche angeſteckten Orten erlaubt wird, die erkauften eingekalkten Häute in ihre Werkſtatt nach Hauſe zu bringen: ſo darf doch der Transport dieſer Häute durchaus nicht über unangeſteckte Gegenden gehen und kann nicht Statt finden, wenn die Häute nicht in Säcken, und dieſe in Fäſſer geſchlagen, wohl verwahrt ſind. Dabey werden ſolche Gerber noch gewarnt, ſich bey ſcharfer Ahndung keines Unterſchleifs und keiner Unvorſichtigkeit ſchuldig zu machen. Am rathſamſten und ſelbſt am vortheilhafteſten für die Unterthanen aber wird es ſeyn, wenn ſie die erlangten Häute nach dem Einkalken ſelbſt reinigen und auftrocknen.

In dieſem Falle muß aber die Reinigung vorſichtig an abgelegenen Orten vorgenommen und das dazu gebrauchte Waſſer in Gruben gebracht werden, damit es nicht durch unvorſichtiges Ablaufen und Hinterlaſſung des Unraths und Abfalls auf einen unbedeckten Ort, die Gegend für künftige Zeiten verunreinige. Die ſo gereinigten Häute dürfen aber nicht ſogleich in die Häuſer der Beſitzer gebracht werden, ſondern es ſind ſämmtliche auf dieſe Art erlangte Häute des ganzen Ortes in eine dazu erbaute gemeinſchaftliche Hütte oder eine ſehr entlegene leere Scheune zu bringen, daſelbſt dem Luftzug wohl auszuſetzen, und die Aufſicht ſo wie den Verſchluß einem redlichen, verſtändigen Mitglied der Gemeinde zu übertragen. An dieſem Ort müſſen ſodann die Häute bis zu gänzlicher Austrocknung 6 bis 8 Wochen verbleiben, ehe ſie herausgenommen und zum Verkauf gebracht werden dürfen.

K. Verordnung vom 24ſten Oktober 1796.
Ansb. Intelligenzzeitung Nro. 43.

Wegen Verſcharrung des an der Seuche gefallenen Viehes iſt verordnet, daß nicht nur die Gruben zur Verſcharrung des gefallenen Viehes wenigſtens 8 Schuh tief gegraben

und wieder wohl zugeworfen werden, ſondern auch, daß der Platz, wo ſich bereits derglei-chen anfänglich nicht tief genug ausgehobene ſchon wieder zugefüllte Gruben befinden, vor-züglich wenn ſich irgend eine Spur von ſchäd-licher Ausdünſtung zeigt, noch nachholend und ehe es zugefriert, mit Erde überworfen wird. Ingleichen wiederholt man die hie und da ganz auſſer Augen geſezte Verordnung wegen Anle-gung aller Hunde, da ſolche auf verſchiedene Art die Seuche verbreiten können, und hat je-der Beſitzer eines Hundes, von welcher Art er auch ſey, wenn er ſolchen frey umher laufen läßt, die ſtrengſte Ahndung zu gewärtigen.

S. K. Verordnung vom 10ten Nov. 1796. Ansb. Intelligenzzeitung Nro. 46.

Um die Viehſeuche nicht aus Gegenden, wo ſolche noch graſſirt, in verſchont gebliebene Orte und Gegenden zu bringen, iſt vor allen Din-gen dahin zu ſehen, daß aller Auſpann über die Gränze, oder wo ſonſt eine Gefahr der Anſte-ckung vorhanden, mit Pferden geleiſtet werde. Hiezu, und daß dieſes überall geſchehe, werden die Aemter mit dem Beyfügen angewieſen, daß, wenn etwa ein oder anderes mit dem Marſch-transport betroffenes Amt den erfoderlichen An-

ſpann durch Pferde nicht ganz zu leiſten im Stande ſeyn ſollte, das nächſtgelegene Amt ſofort auf deſſen Requiſition die Aushülfe unweigerlich leiſten müſſe, wobey es gar nicht darauf ankommt, ob und auf welche Marſchſtation, nach der vorliegenden Marſchroute der Transport geleitet worden ſey; vielmehr wird ſämmtlichen Aemtern anbefohlen, in jedem vorkommenden Falle die Aushülfe einander auch ohne vorherige ausdrückliche Anweiſung zu leiſten; übrigens wird den Aemtern noch zu ihrer Nachricht bekannt gemacht, daß zu den konventionsmäſſigen Vergütungspreiſen der für die durchmaſchirenden Truppen abzugebenden Portionen, Rationen und der für ſolche zu ſtellenden Transportfuhren und Pferde, noch Zuſchüſſe werden bewilliget werden, welche hiernächſt auf ſämmtliche Unterthanen des untergebirgiſchen Fürſtenthums ausgeſchlagen werden ſollen, und wodurch diejenigen, welche vor andern mit den Marſchquartieren betroffen werden, hinlänglich werden entſchädiget werden. Die Aemter haben alſo vor allen Dingen dahin zu ſehen, daß über alle gelieferten Portionen und Rationen, ſo wie über die geſtellten Fuhren und Pferde ganz genaue Verzeichniſſe gehalten werden, welche in Er-

manglung der zur Aufrechnung der konventions-mäſſigen Vergůtungspreiſe an die Marſchkommiſſionen zu Nůrnberg einzuſendenden Originalquittungen, mit gehörig vidimirten und atteſtirten Abſchriften derſelben zu belegen, und an die königl. Kriegs- und Domainenkammer einzuſenden ſind, damit demnächſt der Generalzuſammentrag daraus gefertigt, und der Koſtenausſchlag regulirt werden könne.

K. Verordnung vom 14ten November 1796. Ansb. Intelligenzzeitung Nro. 46.

Daß 1) weil die Erfahrung in einigen Orten ganz unwiderſprechlich gezeigt hat, daß durch das in dem Generale vom 26ſten Auguſt Nro. 11. Lit. G. anbefohlene Todſchlagen der erſten in einem Ort von der Seuche ergriffenen Stůcke die Verbreitung derſelben am zuverläſſigſten gänzlich gehindert wurde, hiemit gleich bey dem erſten Ausbrechen der Krankheit vorgefahren werden ſolle; 2) můſſen die Eigenthůmer des kranken Viehes gleich bey deſſen Erkranken dem treffenden Kameralamt bey Vermeidung der Zuchthausſtrafe, die unverzůgliche Anzeige davon machen, und ihr geſundes Vieh von dem kranken abſondern; 3) darf weder fremdes, noch innländiſches Hornvieh in einem Ort, ohne die

bereits eingeführten Geſundheitsatteſte (wegen deren eine beſondere Verordnung an die Kreis-direktorien erfolgen wird) eingelaſſen werden; auſſer ſolchen muß aber daſſelbe mit einem von den Schloſſern zu fertigenden Brenneiſen an dem rechten Horn mit dem Buchſtaben G. V. (geſundes Vieh) gebrannt ſeyn, wofür derjenige, welcher dieſes Einbrennen beſorgt, nach bezahltem Eiſen 2 kr. vom Eigenthümer des Viehes bezahlt erhält; 4) müſſen ſofort alle Viehmärkte wieder eingeſtellt werden.

K. Verordn. vom 14ten Julii 1797. Ansb. Intelligenzzeitung Nro. 31.

Die Fauſtiſche Noth- und Hülfstafeln zur Verhütung der Rindviehpeſt werden unentgeldlich ausgetheilt.

K. Verordn. vom 4ten Auguſt 1797. Nro. 32.

Den Viehbeſitzern wird bey Strafe anbefohlen, gleich Anzeige zu machen, wenn in ihren Ställen ein Stück Vieh erkrankt.

K. Verordnung vom 10ten Jänner 1800. Ansb. Intelligenzzeitung Nro. 3.

In und neben den Orten, wo die Viehſeuche herrſcht, ſollen die Bettler und Landſtreicher (vorzüglich) fleiſſig abgetrieben werden.

K. Verordnung vom 17ten Februar 1800. Ansb. Intelligenzzeitung Nro. 8.

Das Kollegiummedikum empfiehlt gegen die Viehſeuche den in einigen Gegenden mit Nutzen angewandten ſchwarzen Kaffe.

Public. vom 13ten Februar. 1800. Ansb. Intelligenzzeitung Nro. 8.

D. Werners Handbuch für Oekonomen und Landleute über die Seuchen und andere Krankheiten des Hornviehes, Schaafe und Schweine ꝛc. wird empfohlen.

Public. vom 10ten Julii 1799. Ansb. Intelligenzzeitung. Nro. 29.

e) Bienenzucht.

Das unterm 7ten Mai 1767 wegen Beförderung derſelben ergangene Ausſchreiben wird erneuert, und denjenigen Landeseinwohnern, welche ſich darinnen auszeichnen, die in dem Edikt verheiſſenen Prämien verſichert.

Public. vom 18ten Mai 1793. Ansb. Intelligenzzeitung Nro. 21.

f) Seidenbau.

Die Kirchhöfe in Städten und Dörfern ſollen mit Maulbeerbäumen bepflanzt, den Geiſtlichen von den Gemeinen bey Grabung der Löcher, Anfuhr des Miſtes und der Pfähle hülf-

reiche Hand geleiſtet werden. Jeder Küſter und Schulmeiſter, welcher auf dem Lande künftig, ſo bald die Seidenbauplantagen im Gange ſind, angeſtellt wird, muß ſich ausweiſen, daß er Kenntniß vom Seidenbau habe.

Kreisdir. Inſtr. §. 61.

g) Waldungen.

Es iſt ſchon in ältern für beide fränkiſche Fürſtenthümer gegebenen Verordnungen geſetzlich beſtimmt, daß nicht nur überhaupt Forſtfrevel, welche in herrſchaftlichen und Unterthanenwaldungen durch Holzentwendung, Hüten und Graſen verübt werden, ohne Unterſchied mit den darinnen feſtgeſezten Geldſtrafen belegt werden ſollen, ſondern daß auch insbeſondere bey Hutfreveln, welche nicht von den Eigenthümern des Viehes ſelbſt, ſondern durch die Kinder und Dienſtboten derſelben begangen werden, die Eltern für die Kinder und die Dienſtherrſchaften für ihr Geſinde in Rückſicht der Strafe und des Schadenerſatzes verantwortlich ſind, und daß dem Vieheigenthümer nur der Regreß gegen denjenigen, welcher ſein Vieh wider ſein Geheiß verbotswidrig gehütet hat, vorbehalten bleiben ſolle. Dieſe geſetzlichen Beſtimmungen, welche die Erhaltung der Waldungen und eine

gröſſere Vorſicht bey dem Hüten zur Abſicht haben, ſind aber nach und nach in Vergeſſenheit gerathen, ſo daß die Hutfrevel jezt mehr, als jemals überhand nehmen, und die über dem verbotenen Hüten betroffenen Kinder und Dienſtboten ſich mit der Unwiſſenheit der Verordnung und der Unkunde des Hutbezirks entſchuldigen, die Dienſtherrſchaften aber vorgeben, daß die Frevel ohne ihr Vorwiſſen und Genehmigung geſchehen ſeyen, und ſich ſo der Strafe zu entziehen ſuchen. Da es aber die Pflicht eines jeden Unterthanen, welcher Vieh beſizt, iſt, ſich zuverläſſige Dienſtboten anzuſchaffen, keinen unerwachſenen und blödſinnigen Kindern das Vieh anzuvertrauen, ihnen die Verordnungen bekannt zu machen, wenn ſie wegen der von ſolchen unzuverläſſigen und der Waldordnung, ſo wie der Gegend und des Hutbezirks unkundigen Dienſtboten begangenen Frevel zur Strafe gezogen werden: ſo wollen wir hiedurch in Geſetzeskraft allgemein verordnen, daß nicht nur die in den Geſetzen beſtimmten Strafen der Holzentwendung und des verbotenen Hütens und Graſens nach ihrem vollen Satz gegen die Frevler jederzeit erkannt und vollzogen werden ſollen, es mögen die Waldungen uns oder un-

ſern

ſern Unterthanen, Gemeinden, Pflegen oder Privatperſonen angehören, ſondern auch, daß die Eltern und Dienſtherren für die von ihren Kindern und Dienſtboten begangenen Hutfrevel, und die darauf geſezte Strafe von 1 fl. fränk. oder 1 fl. 15 kr. rhl. für jedes Stück Vieh, ſo wie für den Erſatz des Schadens in allen Fällen verantwortlich ſeyn ſollen, wenn ſie nicht nachweiſen können, ihren Hirten die ergangenen Verordnungen, ſo wie die hegbaren Schläge und überhaupt die Gränzen des Hutbezirks bekannt gemacht und ſie vor Schaden gewarnt zu haben. Es liegt alſo in jedem Falle den Eltern und Dienſtherren, wenn ſie ſich von der Strafe frey machen wollen, ob, zu beweiſen, daß ihre Hirten gegen ihre ausdrückliche Anweiſung und Befehle gehandelt haben. Auſſer dieſen, die Herrſchaft und die Eltern treffenden Geldſtrafen ſollen in Fällen, wo keine weitere Theilnehmung an dem Vergehen ihrer Dienſtboten und Kinder ausgemittelt werden kann, dieſe, als die eigentlichen Frevler, noch mit einer verhältnißmäſſigen Leibes- und nach Befinden Zuchthausſtrafe angeſehen werden. Wo aber Eltern und Dienſtherrſchaften dadurch, daß ſie unerwachſene Kinder oder gebrechliche Leute, die das

Vieh nicht regieren können, und bey denen nach den Geſetzen keine vollkommene Zurechnung Statt findet, zu Hirten aufſtellen, ſich einer groben Nachläſſigkeit ſchuldig machen, ſoll die verordnete Leibesſtrafe in den dazu geeigneten Fällen auch gegen ſie verfügt werden. Die Dorfgemeinden ſind ſchuldig, ihren beſtellten Gemeindehirten den treffenden Forſtbedienten nahmhaft zu machen und perſönlich vorzuſtellen. Dieſer hat alsdann die Obliegenheit, bey der Einweiſung des Hirten, welche von Gemeinde wegen geſchehen muß, gegenwärtig zu ſeyn, und demſelben die Waldgeſetze bekannt zu machen. Für einen ſolchen eingewieſenen Hirten ſind alsdann die Dorfsgemeinden in der oben beſtimmten Art, gleich den Dienſtherren, zu haften verbunden.

Patent d. d. Berlin den 16ten Mai 1797.

Konzeſſionsgeſuche zum Verkauf von Gutsholzungen dürfen 1) nicht anders, als im Anfang des Jahrs von den Holzeigenthümern angebracht, oder von den Amtsbehörden unterſtüzt werden, da auſſer der Hiebzeit das Holzſchlagen, wegen der ſich dadurch vermindernden Güte des Holzes und vermehrender Konſumtion deſſelben, nicht Statt finden darf, und alſo nicht koncedirt

werden kann; 2) müſſen die dießfallſigen Kreis- direktorial- oder amtlichen Berichte ſich auf vorheriges Gutachten der treffenden Forſtbedienten gründen, alle Umſtände, welche den Holzverkauf und deſſen Abtrieb rathſam oder unräthlich machen können, enthalten, und dann gemeinſchaftlich mit dem königl. Oberforſtamt erſtattet werden.

K. Verordnung vom 7ten Julii 1797. Ansb. Intelligenzzeitung Nro. 28.

Im Jahr 1798 mußten die Kammerämter, Kammermagiſtrate und Patrimonialgerichte von den Domainen-, Kämmerey- und Gemeindewaldungen Nachrichten wegen der politiſchen, ſtatiſtiſchen und rechtlichen Foreſtalverhältniſſe nach folgenden Rubriken einſenden:

1) Zahl der Forſtbeamten und Charakter;
2) deren Wohnörter;
3) Gröſſe der Wildfuhren an Länge und Breite;
4) Wieſen und Aecker innerhalb der Forſten, zum Forſtboden gehörig;
5) Hauptgränzen der Wildfuhren gegen die 4 Weltgegenden, ſie mögen an fremdes Territorium, oder an andere Wildfuhren gränzen;
6) Differentien mit Forſt und Jagd.

7) Klima.

8) Oberfläche, bergig, hüglicht oder eben.

9) Grund und Boden nach den 3 Klaſſen: vorzüglich gut, mittelmäſſig, ſchlecht.

10) Die Wildfuhren werden durchſtrömt oder bewäſſert, haben Teiche oder Weiher innerhalb der Forſte. Die Forſte ſelbſt werden durch Landſtraſſen, Wege, Stege, (.) durchſchnitten.

11) Innerhalb der Wildfuhr liegen oder werden doch beholzet, a) Bergwerke, b) Glashütten, c) Hammer- u. Hüttenwerke, d) Alaunbergwerke, e) Vitriolwerke, f) Ziegelöfen, g) Kalköfen.

12) Innerhalb der Forſte liegen Ortſchaften, Mühlen ꝛc. oder ſtoſſen an dieſelben.

13) Die Forſte werden behütet mit (Rind- und Schaafvieh) Zahl

14) Die Hütung wird exerzirt durch Ortſchaften und Einzelne.

15) Gerechthölzer oder Waldrechte werden abgegeben nach Stämmen, Klaftern und Wellen.

16) Deputat-, Beſoldungs-, Penſionsholzabgaben (wie vorhin)

17) Rezeßhölzer, die auf Verträge beruhen und auch ihr Preis.

18) Betrag der jährlich unentgeldlichen Holzabgabe nach Klaftern.

19) Betrag der jährlichen unentgeldlichen und verkäuflichen Holzabgabe zuſammen.

20) Eingeforſtete und mit Holz berechtigte Ortſchaften, deren Anzahl nach der Abtheilung, Städte, Flecken, Dörfer, Mühlen und Einzelne.

21) Ob Loheholz geſammelt wird, von wem, und nach welchem Preis?

22) Ob Graſerey verſtattet wird, und gegen welchen Zins.

23) Ob Moos und Streu gerechet wird (wie vorhin)

24) Ob Päck- oder Aſtſtreu abgegeben wird, gegen welchen Preis, und an wenn?

25) Ob Kohlen gekohlt werden, durch wen und für wen?

26) Ob Harz geſcharrt und Pech geſotten wird, wo?

27) Ob Theer geſcharrt wird, wo, durch wen, gegen welche Rekognition und Preis?

28) Sonſtige Nebennutzungen, Gerberlohe, Steinbrüche in den Forſten, Thon- und

Leimgruben, Waldbienen, Ameiſenſammeln, Schwämmeſammeln.

29) Sonſtige Intereſſenſchaften.

30) Die Forſtrevieren ſind zuſammenhängend, oder getheilt, und wie?

31) Holzabſatz, wohin er geht?

32) Zur Waldjagd und Botenfrohn verbindliche Unterthanen.

Es iſt bey der königl. Kriegs- und Domainenkammer ſchon mehrmalen vorgekommen, daß die den Gemeinden bey der Uebernahme der Wildpretentſchädigungsabträge unter andern nachgegebene Hinwegräumung der Wachholder- und andern Stauden von ihren Eggerten und deren Urbarmachung, ingleichen das Aufhören des Waldverbots, von einigen Waldbeſitzern ſehr gemißdeutet und als eine gänzliche Aufhebung aller Forſtordnung und Wildbanns-Mandate angeſehen werden will. Da aber die allerhöchſte Intention niemals war, noch ſeyn konnte, durch jene Bewilligungen die ſo nothwendigen und heilſamen Forſtgeſetze aufzuheben: ſo wird hiedurch öffentlich bekannt gemacht und erklärt, daß unter den Eggerten, die urbar gemacht werden dürfen, keineswegs ſolche Plätze zu verſtehen ſeyen, die urſprünglicher Waldboden und

als ſolcher in den Lagerbüchern beſchrieben ſind; ſondern bloſſe Huteggerten, wenn ſie ſeit 30 bis 40 Jahren nicht mit Holz bewachſen geweſen, können ohne vorherige Anzeige und Konceſſionseinholung umgeriſſen und angebaut werden. Das Aufhören des Waldverbots aber geht eben ſo wenig auf die Aufhebung der vorhandenen und noch beſtehenden Wildbannsmandate und Forſtordnungen, ſondern es iſt dadurch nur die ſonſt während der Satzzeit verboten geweſene Beſuchung der Waldungen wieder frey gegeben worden.

K. Verordnung vom 22ſten Februar 1799. Ansb. Intelligenzzeitung Nro. 10.

Die Forſtbedienten ſollen darauf ſehen, daß die Eigenthümer der zwiſchen den Domainenforſten oder an der Windſeite derſelben liegenden Privatwaldungen die Hiebe forſtmäſſig anlegen und führen, und haben dießfalls jedes zum Nachtheil gereichende Unternehmen ſogleich zu ſiſtiren und ſofort unverzüglich Anzeige zu erſtatten.

Oberforſtamtsverordnung vom 10ten April 1799. Ansb. Intelligenzz. Nro. 18.

Holzausreutungen ſollen ohne Konzeſſion der königl. Kriegs- und Domainenkammer, bey

30 Rthlr. Strafe für jedes Tagwerk, nicht vorgenommen werden, es hat vielmehr jede Gemeinde und jeder königl. Unterthan, der eine Abäſtigung vorzunehmen wünſcht, die Konzeſſion dazu bey dem vorgeſezten Kammeramt nachzuſuchen, und ehe ſolche erfolgt, iſt bey Vermeidung der gedroheten Strafe die Axt nicht anlegen zu laſſen. Um die Befolgung dieſer Vorſchrift und die wirklich erfolgende Wiederaufforſtung ſtrenge zu kontroliren, werden von den Kammerämtern jährliche Liſten über die Waldgereutplätze eingeſchickt und darauf das Nöthige verfügt werden.

S. K. Verordnung vom 19ten July 1799. Ansb. Intelligenzzeitung Nro. 31.

Da es nothwendig iſt, den zum größten Nachtheil der Waldungen, ſo wie des Publikums, fortdaurenden Holzdiebereyen auf alle mögliche Weiſe zu ſteuern: ſo wird hiedurch inſonderheit den Häuſerbeſitzern zur beſondern Pflicht gemacht, auf ihre Miethsleute und Nachbarn, welche ihren Holzbedarf aus den Waldungen durch Raff- oder Beſeholz ſelbſt zu holen pflegen, ein wachſames Auge zu haben, und wenn ſie bemerken, daß ein ſolches entweder zur unerlaubten Zeit, inſonderheit an andern, als den

auf den Dienſttag und Donnerſtag feſtgeſezten Holztagen, oder mit hauenden oder ſchneidenden Inſtrumenten thun — wohin auch die Reißhacken gehören — oder daß ſie grünes Holz heimbringen, oder daß ſie gar einen Handel mit Holz treiben, dieſe Vergehungen ſo fort der gerichtlichen Obrigkeit zur Unterſuchung und Beſtrafung anzuzeigen. Nicht weniger wird jedermann gewarnt, von ſolchen oder ſonſt verdächtigen Perſonen Holz zu kaufen, es beſtehe, worinn es wolle. Diejenigen, welche dieſes thun, oder jene Anzeige unterlaſſen, haben zu erwarten, daß ſie als Theilnehmer an den Holzfreveln und Entwendungen, die ſie unangezeigt lieſſen oder begünſtigten, angeſehen und mit den darauf verordneten Kriminalſtrafen unnachſichtlich werden belegt werden. Auch wird allen Raff- oder Beſeholz holenden Perſonen bey nachdrücklicher Strafe das Betreten umzäunter oder in Schonung liegender Holzrevieren, ſo wie das Beſteigen der Bäume, hiedurch wiederholt verboten.

K. Verordn. vom 3ten Februar 1800. Ansb. Intelligenzzeitung Nro. 8.

Es iſt ſchon durch die alte Waldordnung vom Jahr 1630 Tit. V. verordnet, „daß Nie-

„mand, er ſey Köhler, Hirte oder ſonſt jemand, „Feuer in die Wälder tragen oder an den Bäu„men anlegen ſoll, weil diejenigen, die hierinnen „ſtrafbar befunden werden, und welche dadurch „Schaden anrichten möchten, mit ernſtlicher Lei„besſtrafe belegt werden ſollten.“ Nicht weniger empfiehlt das allgemeine Landrecht im II. Th. 20. Tit. §. 1547. im Allgemeinen den vorſichtigen Gebrauch des Feuers und Lichts; insbeſondere aber verbietet es l. c. §. 1551. das Feuermachen in Wäldern und Haiden, hauptſächlich bey trockener Jahreszeit, oder an gefährlichen Stellen, und drohet §. 1555. und 1556. den Uebertretern mit den in den Polizeygeſetzen beſtimmten Strafen. Inſonderheit ſoll nach §. 1757. derjenige, welcher eine wirkliche Feuersbrunſt durch Uebertretung ſolcher Polizeygeſetze veranlaßt, nach Verhältniß des Schadens, mit Gefängniß- oder Arbeitshausſtrafe von 6 Monaten bis 2 Jahre, oder auch, nach Beſchaffenheit der Umſtände und Perſonen, mit einer Geldbuſſe von 50 bis 1000 Rthlr. belegt werden. Dieſes Verbot wird erneuert.

K. Verordn. vom 5ten Oktober. 1801. Ansb. Intelligenzzeitung Nro. 42.

§. 38.

Bergbau.

Durch ein Reſcript d. d. Berlin den 8ten Juny 1797 iſt feſtgeſezt worden, daß hinführo Kalk-, Mühlen- und andere Steine, dann Thon und Leimen, und überhaupt alle niedern Foſſilien in dieſem untergebirgiſchen Fürſtenthum nicht ferner zu den Regalien gerechnet, und daß in deren Betracht das neue Provinzialbergpatent d. d. Berlin den 8ten Decbr. 1793 nicht, ſondern das allgemeine Landrecht zur Vorſchrift dienen ſolle, ſ. Public. d.d. Ansbach den 23ſten Juny 1797. Ansb. Intelligenzzeitung Nro. 26.

§. 39.

Fabriken, Manufakturen und Handwerker.

A) Fabriken und Manufakturen.

a) überhaupt.

Durch ein Landesdirektorialausſchreiben v. 7ten September 1792 iſt ſämmtlichen Aemtern aufgegeben worden, von den zu ihren Amtsbezirken gehörigen Manufakturen und Fabriken getreulich anzuzeigen

a) die Anzahl derſelben;

b) die Namen ihrer Beſitzer;

c) die Anzahl der Geſellen und übrigen Hülfsarbeiter;

d) den Werth der erzeugten Fabrikate;

e) den Werth der zu verarbeitenden Materialien;

f) die etwanigen Hinderniſſe, welche der Nationalinduſtrie entgegen ſtehen.

In den monatlichen hiſtoriſchen Berichten muß unter der Rubrik: 8) Fabriken und Manufakturen der Abgang und Zuwachs von Fabrikanten an gangbaren Stühlen und Metiers, die Menge der angefertigten und debitirten Waaren, Zu- und Abnahme des Debits in- und auſſerhalb des Landes, das Verhältniß der Abſatzpreiſe, Steigen und Fallen der Fabrikmaterialien, deren wachſende oder ſinkende Produktion, der Erfolg der Hauptmeſſen und Märkte in- und auſſerhalb Landes für die hieſigen Fabriken mit den Veränderungsurſachen überall genau bemerkt werden. Auf dem platten Lande verdienen Papiermühlen, Ziegelbrennereyen, Glashütten ꝛc. Rückſicht, und es iſt daher ihr ab- oder zunehmender Betrieb anzuführen.

b) insbeſondere:

1) Gerbereyen.

Zu Befôrderung der innlândiſchen Lederfabrikation iſt verordnet worden,

1) daß allen Bürgern, Unterthanen, Metzgern, Gerbern, Juden, Fallmeiſtern und ſonſt Jedermann, bey Verluſt der Waare, verboten ſeyn ſoll, die rohen Viehhâute und Felle wucheriſch aufzukaufen und aus dem Lande zu ſchleppen; 2) daß, bey âhnlicher Strafe, die Beſitzer von Hâuten oder Fellen ſolche an Fremde weder verkaufen, noch vertauſchen dürfen, ſie haben denn ihren Vorrath zweymal nach einander, und zwar die Beſitzer im Ansbachiſchen Fürſtenthum durch das hieſige — und die im Bayreuthiſchen Fürſtenthum durch das Intelligenzblatt zu Bayreuth feilgeboten und einen Termin von 4 Wochen für die innlândiſchen Gerber, Sattler und Riemer anberaumt, auch, wenn vielleicht ſchon ein Angebot von einem Fremden geſchehen wâre, zugleich den Namen des Kâufers, den Preis, die Quantitât und die Eigenſchaft mit angezeigt, damit die innlândiſchen Kâufer zur Auslôſung Zeit haben; 3) daß erſt nach fruchtloſem Ablauf des geſezten Termins die ausgebotenen Hâute und Felle an den Aus-

länder, jedoch nur in der Maſſe verabfolgt werden dürfen, daß der Verkäufer ſich vorher bey ſeinem Amte legitimirt haben muß, ſolche nicht durch einen wucheriſchen Aufkauf und Handel im Lande erlangt zu haben, und daß derſelbe, auſſer dem gewöhnlichen Zoll, noch weiter an Eſſitoaccis für eine Ochſenhaut 1 fl. 30 kr. rhl., für eine Kuh- oder Schmalhaut 1 fl., für ein Kalbfell 20 kr. entrichte; 4) ſollte ſich alsdann noch ergeben, daß der Käufer die Waare wohlfeiler erkauft habe, als anfangs vorgegeben worden: ſo findet das Auslöſungsrecht der innländiſchen Gerber noch Statt, und der Verkäufer muß zur Strafe den Eſſitoaccis gleichwohl, und zwar doppelt zahlen; 5) daß Verkaufsaccorde auf längere Zeit, z. B. auf ein halbes oder ganzes Jahr, oder noch länger, an Auswärtige von Metzgern oder ſonſt jemanden, gar nicht zu geſtatten, ſondern, wenn ſolche ſchon exiſtiren, für ungültig zu erklären ſind, und jeder innländiſche Verkäufer ſchuldig ſeyn ſoll, ſo oft derſelbe eine Parthie Häute oder Felle an Auswärtige verkaufen will, ſolche jedesmal auf die oben bemerkte Art vorher öffentlich feil zu bieten; dagegen werden dergleichen Accorde mit innländiſchen Gerbern auf ein Jahr und län-

ger, allerdings geſtattet; 6) daß alle diejenigen, welche den Beſtimmungen in den §§. 1. bis 5. entgegen handeln, auſſer dem Verluſt der Häute, für jede derſelben in eine Strafe von drey Gulden rhl. verfallen seyn ſollen; 7) daß denjenigen Rothgerbern, welche ihr Handwerk nicht treiben oder aufgegeben haben, aller Handel, ſowohl mit rohen Häuten und Fellen, als auch mit gegerbtem fremden Leder, bey Strafe der Konfiskation, verboten werde; 8) auch denjenigen Gerbern, welche ihr Handwerk treiben, der Handel mit fremdem Leder gleichfalls bey Strafe der Konfiskation zu verbieten, und lediglich nur der freye Handel mit dem von ihnen ſelbſt, oder von innländiſchen Gerbern fabricirten Leder zu geſtatten ſey; und 9) daß in Konfiskationsfällen ⅓ dem Denuncianten, ⅓ für die Aemterſportelkaſſe und ⅓ unſerer Hauptdomainenkaſſe zu verrechnen ſey.

Verordnung vom 26ſten Jänner 1797. Ansbacher Intelligenzzeitung Nro. 6.

Allen Unterthanen wird, ohne Ausnahme, bey nachdrücklicher Strafe verboten, weder Lohrinde, noch gemahlene Lohe, auſſer Landes zu verkaufen oder zu verführen, wenn ſolche nicht zuvor innländiſchen Gerbereyen zum Verkauf an-

geboten, und bey dem vorgeſezten Amte beſcheinigt iſt, daß ſolche nicht habe erkauft oder ausgelöſet werden wollen. Jede ohne dieſes vorgängige Anerbieten ausgehende Lohrinde oder gemahlene Lohe, iſt auf Betreten anzuhalten, und der Vorgang, zu Erkennung der Konfiskation und weiterer angemeſſener Beſtrafung, zu berichten. Dem Angeber einer ſolchen Kontravention wird ein Drittel des Werths von dem konfiscirten Gut zugeſichert.

K. Verordnung vom 24ſten Februar 1797. Ansb. Intelligenzzeitung Nro. 10.

Da alle bisher angeſtellten Beobachtungen und Recherchen gezeigt haben, daß durch den neuerdings erhöhten Eſſitoaccis der Zweck, die Ausfuhr der im Lande gewonnenen Rindshäute und Schaaffelle zum Beſten der innländiſchen Gerbereyen zu beſchränken, bisher nicht erreicht worden iſt: ſo haben wir nunmehr beſchloſſen, die wegen Ausfuhr der rohen Häute unterm 26ſten Jänner 1797 erlaſſene Immediatverordnung dahin zu modifiziren und abzuändern, daß 1) der in jener Verordnung beſtimmte Eſſitoaccis auf eine Ochſenhaut 1 fl. 30 kr., eine Kuh- oder Schmalhaut 1 fl. und auf ein Kalbfell 20 kr. auſſer dem gewöhnlichen Zolle zwar fernerhin unabgekürzt

gekürzt entrichtet werden müſſe, auch 2) alle Verkaufsaccorde mit Auswärtigen auf längere Zeit, als z. B. auf Monate, Jahre ꝛc. noch wie vorhin verboten bleiben ſollen; dagegen aber 3) die Ausbietung der Felle und Häute in den Intelligenzblättern künftig gänzlich aufhören könne, woben übrigens 4) denjenigen Gerbern, welche nicht mehr arbeiten, aller Handel mit Leder, denen aber, welche ihr Handwerk noch treiben, der Handel mit fremden Lederſorten durchaus unterſagt bleibt.

K. Verordnung vom 26ſten Februar 1798. Ansb. Intelligenzzeitung Nro. 10.

Von jedem auſſer Land gehenden Schaaf- oder Hammelfell, es mag bewollt ſeyn, oder nicht, ſoll der ehemalige Eſſitoaccis von 5 kr. auſſer dem gewöhnlichen Zoll zum Beſten der innländiſchen Weißgerbereyen aufs neue erhoben werden, woben jedoch die Ausbietung der Felle in der Intelligenzzeitung, wie bereits verordnet iſt, fernerhin unterbleiben darf.

K. Verordn. vom 23ſten März 1798. Ansb. Intelligenzzeitung Nro. 15.

Schon unter der vorigen markgräflichen Regierung wurde den Juden und anderen das Hauſiren und Feiltragen des Leders, die Jahr-

märkte ausgenommen, vermöge eines gedruckten Ausſchreibens vom 29ſten May 1752, und der Judenordnung, bey Strafe verboten. Da aber neuerlich hierüber wieder mehrere Beſchwerden vorgekommen ſind, und das Hauſiren mit Leder den innländiſchen Gerbereyen allerdings ſehr nachtheilig iſt: ſo wird auf den Grund eines höchſten Reſcripts vom 11ten April d. J. alles Hauſiren mit Leder hiedurch gänzlich verboten.

K. Verordn. vom 10ten Juny 1801. Ansb. Intelligenzzeitung Nro. 26.

Die Ausfuhr der Lohe iſt verboten.

S. Public. vom 24ſten Februar 1797.

— — — vom 23ſten April 1802. Ansbacher Intelligenzzeitung Nro. 19.

2) Hutmacher.

Das unerlaubte Aufkaufen und Ausführen der Haaſenbälge wird wiederholt und bey Konfiskation der Leztern, auch weiterer angemeſſenen Strafe, verboten, ſämmtlichen Kammerämtern und Zollofficianten aber in Beziehung auf das Generale vom 18ten December 1783 befohlen, auf das Ausſchleppen der Haaſenbälge genau zu vigiliren, und die Kontravenienten zur Unterſuchung und Beſtrafung anzuzeigen; wobey dem Denuncianten der regulirte Antheil von der

konficirten Waare und der erhebenden Strafe zugeſichert wird.

K. Verordnung vom 7ten December 1798. Ansb. Intelligenzzeitung Nro. 1.

K. Verordn. vom 10ten Jänner 1802. Ansb. Intelligenzzeitung Nro. 3

Wegen der bey den Huthmachergeſellen noch herrſchenden Mißbräuche iſt ein (gedrucktes) allgemeines Reglement für die in ſämmtlichen Städten der königl. preuſſiſchen Lande, mit Ausſchluß der Provinzen Süd- und Neuoſtpreuſſen, befindlichen Hutmachergeſellen, d. d. Berlin den 31ſten März 1801. emanirt.

3) Papiermühlen.

Unter Beziehung auf das — wegen der Schellhaßſchen Leimfabrike hieſelbſt, unter dem 17ten December 1794 ergangene Publicandum, wird hiemit befohlen, daß alle diejenigen, welche Leimleder zu verkaufen haben, es in dem hieſigen Anzeigeblatt melden, und ihren Vorrath den Papierfabrikanten, unter Anſetzung eines 4wochigen Termins, anbieten, auch ſolchen nicht ehender, als bis dieſe Friſt verſtrichen, in das Ausland verkaufen ſollen.

K. V. vom 19ten July 1797. A. J. Z. Nro. 31.

K. Verordnung vom 17ten Februar 1800. Ansb. Intelligenzzeitung Nro. 8.

Das Kollegiummedikum empfiehlt gegen die Viehſeuche den in einigen Gegenden mit Nutzen angewandten ſchwarzen Kaffe.

Public. vom 13ten Februar. 1800. Ansb. Intelligenzzeitung Nro. 8.

D. Werners Handbuch für Oekonomen und Landleute über die Seuchen und andere Krankheiten des Hornviehes, Schaafe und Schweine ꝛc. wird empfohlen.

Public. vom 10ten Julii 1799. Ansb. Intelligenzzeitung. Nro. 29.

e) Bienenzucht.

Das unterm 7ten Mai 1767 wegen Beförderung derſelben ergangene Ausſchreiben wird erneuert, und denjenigen Landeseinwohnern, welche ſich darinnen auszeichnen, die in dem Edikt verheiſſenen Prämien verſichert.

Public. vom 18ten Mai 1793. Ansb. Intelligenzzeitung Nro. 21.

f) Seidenbau.

Die Kirchhöfe in Städten und Dörfern ſollen mit Maulbeerbäumen bepflanzt, den Geiſtlichen von den Gemeinen bey Grabung der Löcher, Anfuhr des Miſtes und der Pfähle hülf-

reiche Hand geleiſtet werden. Jeder Küſter und Schulmeiſter, welcher auf dem Lande künftig, ſo bald die Seidenbauplantagen im Gange ſind, angeſtellt wird, muß ſich ausweiſen, daß er Kenntniß vom Seidenbau habe.

Kreisdir. Inſtr. §. 61.

g) Waldungen.

Es iſt ſchon in ältern für beide fränkiſche Fürſtenthümer gegebenen Verordnungen geſetzlich beſtimmt, daß nicht nur überhaupt Forſtfrevel, welche in herrſchaftlichen und Unterthanenwaldungen durch Holzentwendung, Hüten und Graſen verübt werden, ohne Unterſchied mit den darinnen feſtgeſezten Geldſtrafen belegt werden ſollen, ſondern daß auch insbeſondere bey Hutfreveln, welche nicht von den Eigenthümern des Viehes ſelbſt, ſondern durch die Kinder und Dienſtboten derſelben begangen werden, die Eltern für die Kinder und die Dienſtherrſchaften für ihr Geſinde in Rückſicht der Strafe und des Schadenerſatzes verantwortlich ſind, und daß dem Vieheigenthümer nur der Regreß gegen denjenigen, welcher ſein Vieh wider ſein Geheiß verbotswidrig gehütet hat, vorbehalten bleiben ſolle. Dieſe geſetzlichen Beſtimmungen, welche die Erhaltung der Waldungen und eine

gröſſere Vorſicht bey dem Hüten zur Abſicht haben, ſind aber nach und nach in Vergeſſenheit gerathen, ſo daß die Hutfrevel jezt mehr, als jemals überhand nehmen, und die über dem verbotenen Hüten betroffenen Kinder und Dienſtboten ſich mit der Unwiſſenheit der Verordnung und der Unkunde des Hutbezirks entſchuldigen, die Dienſtherrſchaften aber vorgeben, daß die Frevel ohne ihr Vorwiſſen und Genehmigung geſchehen ſeyen, und ſich ſo der Strafe zu entziehen ſuchen. Da es aber die Pflicht eines jeden Unterthanen, welcher Vieh beſizt, iſt, ſich zuverläſſige Dienſtboten anzuſchaffen, keinen unerwachſenen und blödſinnigen Kindern das Vieh anzuvertrauen, ihnen die Verordnungen bekannt zu machen, wenn ſie wegen der von ſolchen unzuverläſſigen und der Waldordnung, ſo wie der Gegend und des Hutbezirks unkundigen Dienſtboten begangenen Frevel zur Strafe gezogen werden: ſo wollen wir hiedurch in Geſetzeskraft allgemein verordnen, daß nicht nur die in den Geſetzen beſtimmten Strafen der Holzentwendung und des verbotenen Hütens und Graſens nach ihrem vollen Satz gegen die Frevler jederzeit erkannt und vollzogen werden ſollen, es mögen die Waldungen uns oder un-

ſern Unterthanen, Gemeinden, Pflegen oder Privatperſonen angehören, ſondern auch, daß die Eltern und Dienſtherren für die von ihren Kindern und Dienſtboten begangenen Hutfrevel, und die darauf geſezte Strafe von 1 fl. fränk. oder 1 fl. 15 kr. rhl. für jedes Stück Vieh, ſo wie für den Erſatz des Schadens in allen Fällen verantwortlich ſeyn ſollen, wenn ſie nicht nachweiſen können, ihren Hirten die ergangenen Verordnungen, ſo wie die hegbaren Schläge und überhaupt die Gränzen des Hutbezirks bekannt gemacht und ſie vor Schaden gewarnt zu haben. Es liegt alſo in jedem Falle den Eltern und Dienſtherren, wenn ſie ſich von der Strafe frey machen wollen, ob, zu beweiſen, daß ihre Hirten gegen ihre ausdrückliche Anweiſung und Befehle gehandelt haben. Auſſer dieſen, die Herrſchaft und die Eltern treffenden Geldſtrafen ſollen in Fällen, wo keine weitere Theilnehmung an dem Vergehen ihrer Dienſtboten und Kinder ausgemittelt werden kann, dieſe, als die eigentlichen Frevler, noch mit einer verhältnißmäſſigen Leibes- und nach Befinden Zuchthausſtrafe angeſehen werden. Wo aber Eltern und Dienſtherrſchaften dadurch, daß ſie unerwachſene Kinder oder gebrechliche Leute, die das

Vieh nicht regieren können, und bey denen nach den Geſetzen keine vollkommene Zurechnung Statt findet, zu Hirten aufſtellen, ſich einer groben Nachläſſigkeit ſchuldig machen, ſoll die verordnete Leibesſtrafe in den dazu geeigneten Fällen auch gegen ſie verfügt werden. Die Dorfgemeinden ſind ſchuldig, ihren beſtellten Gemeindehirten den treffenden Forſtbedienten nahmhaft zu machen und perſönlich vorzuſtellen. Dieſer hat alsdann die Obliegenheit, bey der Einweiſung des Hirten, welche von Gemeinde wegen geſchehen muß, gegenwärtig zu ſeyn, und demſelben die Waldgeſetze bekannt zu machen. Für einen ſolchen eingewieſenen Hirten ſind alsdann die Dorfsgemeinden in der oben beſtimmten Art, gleich den Dienſtherren, zu haften verbunden.

Patent d. d. Berlin den 16ten Mai 1797.

Konzeſſionsgeſuche zum Verkauf von Gutsholzungen dürfen 1) nicht anders, als im Anfang des Jahrs von den Holzeigenthümern angebracht, oder von den Amtsbehörden unterſtüzt werden, da auſſer der Hiebzeit das Holzſchlagen, wegen der ſich dadurch vermindernden Güte des Holzes und vermehrender Konſumtion deſſelben, nicht Statt finden darf, und alſo nicht koncedirt

werden kann; 2) müſſen die dießfallſigen Kreis⸗direktorial⸗ oder amtlichen Berichte ſich auf vorheriges Gutachten der treffenden Forſtbedienten gründen, alle Umſtände, welche den Holzverkauf und deſſen Abtrieb rathſam oder unräthlich machen können, enthalten, und dann gemeinſchaftlich mit dem königl. Oberforſtamt erſtattet werden.

K. Verordnung vom 7ten Julii 1797. Ansb. Intelligenzzeitung Nro. 28.

Im Jahr 1798 mußten die Kammerämter, Kammermagiſtrate und Patrimonialgerichte von den Domainen⸗, Kämmerey⸗ und Gemeindewaldungen Nachrichten wegen der politiſchen, ſtatiſtiſchen und rechtlichen Foreſtalverhältniſſe nach folgenden Rubriken einſenden:

1) Zahl der Forſtbeamten und Charakter;
2) deren Wohnörter;
3) Gröſſe der Wildfuhren an Länge und Breite;
4) Wieſen und Aecker innerhalb der Forſten, zum Forſtboden gehörig;
5) Hauptgränzen der Wildfuhren gegen die 4 Weltgegenden, ſie mögen an fremdes Territorium, oder an andere Wildfuhren gränzen;
6) Differentien mit Forſt und Jagd.

7) Klima.

8) Oberfläche, bergig, hüglicht oder eben.

9) Grund und Boden nach den 3 Klaſſen: vorzüglich gut, mittelmäſſig, ſchlecht.

10) Die Wildfuhren werden durchſtrömt oder bewäſſert, haben Teiche oder Weiher innerhalb der Forſte. Die Forſte ſelbſt werden durch Landſtraſſen, Wege, Stege, (.) durchſchnitten.

11) Innerhalb der Wildfuhr liegen oder werden doch behölzet, a) Bergwerke, b) Glashütten, c) Hammer- u. Hüttenwerke, d) Alaunbergwerke, e) Vitriolwerke, f) Ziegelöfen, g) Kalköfen.

12) Innerhalb der Forſte liegen Ortſchaften, Mühlen ꝛc. oder ſtoſſen an dieſelben.

13) Die Forſte werden behütet mit (Rind- und Schaafvieh) Zahl

14) Die Hütung wird exerzirt durch Ortſchaften und Einzelne.

15) Gerechthölzer oder Waldrechte werden abgegeben nach Stämmen, Klaftern und Wellen.

16) Deputat-, Beſoldungs-, Penſionsholzabgaben (wie vorhin)

17) Rezeßhölzer, die auf Verträge beruhen und auch ihr Preis.

18) Betrag der jährlich unentgeldlichen Holzabgabe nach Klaftern.

19) Betrag der jährlichen unentgeldlichen und verkäuflichen Holzabgabe zuſammen.

20) Eingeforſtete und mit Holz berechtigte Ortſchaften, deren Anzahl nach der Abtheilung, Städte, Flecken, Dörfer, Mühlen und Einzelne.

21) Ob Loheholz geſammelt wird, von wem, und nach welchem Preis?

22) Ob Graſerey verſtattet wird, und gegen welchen Zins.

23) Ob Moos und Streu gerechet wird (wie vorhin)

24) Ob Päck- oder Aſtſtreu abgegeben wird, gegen welchen Preis, und an wenn?

25) Ob Kohlen gekohlt werden, durch wen und für wen?

26) Ob Harz geſcharrt und Pech geſotten wird, wo?

27) Ob Theer geſcharrt wird, wo, durch wen, gegen welche Rekognition und Preis?

28) Sonſtige Nebennutzungen, Gerberlohe, Steinbrüche in den Forſten, Thon- und

Leimgruben, Waldbienen, Ameiſenſammeln, Schwämmeſammeln.

29) Sonſtige Intereſſenſchaften.

30) Die Forſtrevieren ſind zuſammenhängend, oder getheilt, und wie?

31) Holzabſatz, wohin er geht?

32) Zur Waldjagd und Botenfrohn verbindliche Unterthanen.

Es iſt bey der königl. Kriegs- und Domainenkammer ſchon mehrmalen vorgekommen, daß die den Gemeinden bey der Uebernahme der Wildpretentſchädigungsabträge unter andern nachgegebene Hinwegräumung der Wachholder- und andern Stauden von ihren Eggerten und deren Urbarmachung, ingleichen das Aufhören des Waldverbots, von einigen Waldbeſitzern ſehr gemißdeutet und als eine gänzliche Aufhebung aller Forſtordnung und Wildbanns-Mandate angeſehen werden will. Da aber die allerhöchſte Intention niemals war, noch ſeyn konnte, durch jene Bewilligungen die ſo nothwendigen und heilſamen Forſtgeſetze aufzuheben: ſo wird hiedurch öffentlich bekannt gemacht und erklärt, daß unter den Eggerten, die urbar gemacht werden dürfen, keineswegs ſolche Plätze zu verſtehen ſeyen, die urſprünglicher Waldboden und

als ſolcher in den Lagerbüchern beſchrieben ſind; ſondern bloſſe Huteggerten, wenn ſie ſeit 30 bis 40 Jahren nicht mit Holz bewachſen geweſen, können ohne vorherige Anzeige und Konceſſionseinholung umgeriſſen und angebaut werden. Das Aufhören des Waldverbots aber geht eben ſo wenig auf die Aufhebung der vorhandenen und noch beſtehenden Wildbannsmandate und Forſtordnungen, ſondern es iſt dadurch nur die ſonſt während der Satzzeit verboten geweſene Beſuchung der Waldungen wieder frey gegeben worden.

K. Verordnung vom 22ſten Februar 1799. Ansb. Intelligenzzeitung Nro. 10.

Die Forſtbedienten ſollen darauf ſehen, daß die Eigenthümer der zwiſchen den Domainenforſten oder an der Windſeite derſelben liegenden Privatwaldungen die Hiebe forſtmäſſig anlegen und führen, und haben dießfalls jedes zum Nachtheil gereichende Unternehmen ſogleich zu ſiſtiren und ſofort unverzüglich Anzeige zu erſtatten.

Oberforſtamtsverordnung vom 10ten April 1799. Ansb. Intelligenzz. Nro. 18.

Holzausreutungen ſollen ohne Konzeſſion der königl. Kriegs- und Domainenkammer, bey

30 Rthlr. Strafe für jedes Tagwerk, nicht vorgenommen werden, es hat vielmehr jede Gemeinde und jeder königl. Unterthan, der eine Abäſtigung vorzunehmen wünſcht, die Konzeſſion dazu bey dem vorgeſezten Kammeramt nachzuſuchen, und ehe ſolche erfolgt, iſt bey Vermeidung der gedroheten Strafe die Axt nicht anlegen zu laſſen. Um die Befolgung dieſer Vorſchrift und die wirklich erfolgende Wiederaufforſtung ſtrenge zu kontroliren, werden von den Kammerämtern jährliche Liſten über die Waldgereutplätze eingeſchickt und darauf das Nöthige verfügt werden.

S. K. Verordnung vom 19ten July 1799. Ansb. Intelligenzzeitung Nro. 31.

Da es nothwendig iſt, den zum größten Nachtheil der Waldungen, ſo wie des Publikums, fortdaurenden Holzdieberenen auf alle mögliche Weiſe zu ſteuern: ſo wird hiedurch inſonderheit den Häuſerbeſitzern zur beſondern Pflicht gemacht, auf ihre Miethsleute und Nachbarn, welche ihren Holzbedarf aus den Waldungen durch Raff- oder Beſeholz ſelbſt zu holen pflegen, ein wachſames Auge zu haben, und wenn ſie bemerken, daß ein ſolches entweder zur unerlaubten Zeit, inſonderheit an andern, als den

auf den Dienſttag und Donnerſtag feſtgeſezten Holztagen, oder mit hauenden oder ſchneidenden Inſtrumenten thun — wohin auch die Reißhacken gehören — oder daß ſie grünes Holz heimbringen, oder daß ſie gar einen Handel mit Holz treiben, dieſe Vergehungen ſo fort der gerichtlichen Obrigkeit zur Unterſuchung und Beſtrafung anzuzeigen. Nicht weniger wird jedermann gewarnt, von ſolchen oder ſonſt verdächtigen Perſonen Holz zu kaufen, es beſtehe, worinn es wolle. Diejenigen, welche dieſes thun, oder jene Anzeige unterlaſſen, haben zu erwarten, daß ſie als Theilnehmer an den Holzfreveln und Entwendungen, die ſie unangezeigt lieſſen oder begünſtigten, angeſehen und mit den darauf verordneten Kriminalſtrafen unnachſichtlich werden belegt werden. Auch wird allen Raff- oder Beſeholz holenden Perſonen bey nachdrücklicher Strafe das Betreten umzäunter oder in Schonung liegender Holzrevieren, ſo wie das Beſteigen der Bäume, hiedurch wiederholt verboten.

K. Verordn. vom 3ten Februar 1800. Ansb. Intelligenzzeitung Nro. 8.

Es iſt ſchon durch die alte Waldordnung vom Jahr 1630 Tit. V. verordnet, „daß Nie-

„mand, er ſey Köhler, Hirte oder ſonſt jemand, „Feuer in die Wälder tragen oder an den Bäu„men anlegen ſoll, weil diejenigen, die hierinnen „ſtrafbar befunden werden, und welche dadurch „Schaden anrichten möchten, mit ernſtlicher Lei„besſtrafe belegt werden ſollten.“ Nicht weniger empfiehlt das allgemeine Landrecht im II. Th. 20. Tit. §. 1547. im Allgemeinen den vorſichtigen Gebrauch des Feuers und Lichts; insbeſondere aber verbietet es l. c. §. 1551. das Feuermachen in Wäldern und Haiden, hauptſächlich bey trockener Jahreszeit, oder an gefährlichen Stellen, und drohet §. 1555. und 1556. den Uebertretern mit den in den Polizeygeſetzen beſtimmten Strafen. Inſonderheit ſoll nach §. 1757. derjenige, welcher eine wirkliche Feuersbrunſt durch Uebertretung ſolcher Polizeygeſetze veranlaßt, nach Verhältniß des Schadens, mit Gefängniß- oder Arbeitshausſtrafe von 6 Monaten bis 2 Jahre, oder auch, nach Beſchaffenheit der Umſtände und Perſonen, mit einer Geldbuſſe von 50 bis 1000 Rthlr. belegt werden. Dieſes Verbot wird erneuert.

K. Verordn. vom 5ten Oktober. 1801. Ansb. Intelligenzzeitung Nro. 42.

§. 38.

Bergbau.

Durch ein Reſcript d. d. Berlin den 8ten Juny 1797 iſt feſtgeſezt worden, daß hinführo Kalk-, Mühlen- und andere Steine, dann Thon und Leimen, und überhaupt alle niedern Foſſilien in dieſem untergebirgiſchen Fürſtenthum nicht ferner zu den Regalien gerechnet, und daß in deren Betracht das neue Provinzialbergpatent d. d. Berlin den 8ten Decbr. 1793 nicht, ſondern das allgemeine Landrecht zur Vorſchrift dienen ſolle, ſ. Public. d.d. Ansbach den 23ſten Juny 1797. Ansb. Intelligenzzeitung Nro. 26.

§. 39.

Fabriken, Manufakturen und Handwerker.

A) Fabriken und Manufakturen.

a) überhaupt.

Durch ein Landesdirektorialausſchreiben v. 7ten September 1792 iſt ſämmtlichen Aemtern aufgegeben worden, von den zu ihren Amtsbezirken gehörigen Manufakturen und Fabriken getreulich anzuzeigen

a) die Anzahl derſelben;

b) die Namen ihrer Beſitzer;

c) die Anzahl der Geſellen und übrigen Hülfsarbeiter;

d) den Werth der erzeugten Fabrikate;

e) den Werth der zu verarbeitenden Materialien;

f) die etwanigen Hinderniſſe, welche der Nationalinduſtrie entgegen ſtehen.

In den monatlichen hiſtoriſchen Berichten muß unter der Rubrik: 8) Fabriken und Manufakturen der Abgang und Zuwachs von Fabrikanten an gangbaren Stühlen und Metiers, die Menge der angefertigten und debitirten Waaren, Zu- und Abnahme des Debits in- und auſſerhalb des Landes, das Verhältniß der Abſatzpreiſe, Steigen und Fallen der Fabrikmaterialien, deren wachſende oder ſinkende Produktion, der Erfolg der Hauptmeſſen und Märkte in- und auſſerhalb Landes für die hieſigen Fabriken mit den Veränderungsurſachen überall genau bemerkt werden. Auf dem platten Lande verdienen Papiermühlen, Ziegelbrennereyen, Glashütten ꝛc. Rückſicht, und es iſt daher ihr ab- oder zunehmender Betrieb anzuführen.

b) insbeſondere:

1) Gerbereyen.

Zu Beförderung der innländiſchen Lederfabrikation iſt verordnet worden,

1) daß allen Bürgern, Unterthanen, Metzgern, Gerbern, Juden, Fallmeiſtern und ſonſt Jedermann, bey Verluſt der Waare, verboten seyn ſoll, die rohen Viehhäute und Felle wucheriſch aufzukaufen und aus dem Lande zu ſchleppen; 2) daß, bey ähnlicher Strafe, die Beſitzer von Häuten oder Fellen ſolche an Fremde weder verkaufen, noch vertauſchen dürfen, ſie haben denn ihren Vorrath zweymal nach einander, und zwar die Beſitzer im Ansbachiſchen Fürſtenthum durch das hieſige — und die im Bayreuthiſchen Fürſtenthum durch das Intelligenzblatt zu Bayreuth feilgeboten und einen Termin von 4 Wochen für die innländiſchen Gerber, Sattler und Riemer anberaumt, auch, wenn vielleicht ſchon ein Angebot von einem Fremden geſchehen wäre, zugleich den Namen des Käufers, den Preis, die Quantität und die Eigenſchaft mit angezeigt, damit die innländiſchen Käufer zur Auslöſung Zeit haben; 3) daß erſt nach fruchtloſem Ablauf des geſezten Termins die ausgebotenen Häute und Felle an den Aus-

länder, jedoch nur in der Maſſe verabfolgt werden dürfen, daß der Verkäufer ſich vorher bey ſeinem Amte legitimirt haben muß, ſolche nicht durch einen wucheriſchen Aufkauf und Handel im Lande erlangt zu haben, und daß derſelbe, auſſer dem gewöhnlichen Zoll, noch weiter an Eſſitoaccis für eine Ochſenhaut 1 fl. 30 kr. rhl., für eine Kuh- oder Schmalhaut 1 fl., für ein Kalbfell 20 kr. entrichte; 4) ſollte ſich alsdann noch ergeben, daß der Käufer die Waare wohlfeiler erkauft habe, als anfangs vorgegeben worden: ſo findet das Auslöſungsrecht der innländiſchen Gerber noch Statt, und der Verkäufer muß zur Strafe den Eſſitoaccis gleichwohl, und zwar doppelt zahlen; 5) daß Verkaufsaccorde auf längere Zeit, z. B. auf ein halbes oder ganzes Jahr, oder noch länger, an Auswärtige von Metzgern oder ſonſt jemanden, gar nicht zu geſtatten, ſondern, wenn ſolche ſchon exiſtiren, für ungültig zu erklären ſind, und jeder innländiſche Verkäufer ſchuldig ſeyn ſoll, ſo oft derſelbe eine Parthie Häute oder Felle an Auswärtige verkaufen will, ſolche jedesmal auf die oben bemerkte Art vorher öffentlich feil zu bieten; dagegen werden dergleichen Accorde mit innländiſchen Gerbern auf ein Jahr und län-

ger, allerdings geſtattet; 6) daß alle diejenigen, welche den Beſtimmungen in den §§. 1. bis 5. entgegen handeln, auſſer dem Verluſt der Häute, für jede derſelben in eine Strafe von drey Gulden rhl. verfallen seyn ſollen; 7) daß denjenigen Rothgerbern, welche ihr Handwerk nicht treiben oder aufgegeben haben, aller Handel, ſowohl mit rohen Häuten und Fellen, als auch mit gegerbtem fremden Leder, bey Strafe der Konfiskation, verboten werde; 8) auch denjenigen Gerbern, welche ihr Handwerk treiben, der Handel mit fremdem Leder gleichfalls bey Strafe der Konfiskation zu verbieten, und lediglich nur der freye Handel mit dem von ihnen ſelbſt, oder von innländiſchen Gerbern fabricirten Leder zu geſtatten ſey; und 9) daß in Konfiskationsfällen $\frac{1}{3}$ dem Denuncianten, $\frac{1}{3}$ für die Aemterſportelkaſſe und $\frac{1}{3}$ unſerer Hauptdomainenkaſſe zu verrechnen ſey.

Verordnung vom 26ſten Jänner 1797. Ansbacher Intelligenzzeitung Nro. 6.

Allen Unterthanen wird, ohne Ausnahme, bey nachdrücklicher Strafe verboten, weder Lohrinde, noch gemahlene Lohe, auſſer Landes zu verkaufen oder zu verführen, wenn ſolche nicht zuvor innländiſchen Gerbereyen zum Verkauf an-

geboten, und bey dem vorgeſezten Amte beſcheinigt iſt, daß ſolche nicht habe erkauft oder ausgelößet werden wollen. Jede ohne dieſes vorgängige Anerbieten ausgehende Lohrinde oder gemahlene Lohe, iſt auf Betreten anzuhalten, und der Vorgang, zu Erkennung der Konfiskation und weiterer angemeſſener Beſtrafung, zu berichten. Dem Angeber einer ſolchen Kontravention wird ein Drittel des Werths von dem konfiscirten Gut zugeſichert.

K. Verordnung vom 24ſten Februar 1797. Ansb. Intelligenzzeitung Nro. 10.

Da alle bisher angeſtellten Beobachtungen und Recherchen gezeigt haben, daß durch den neuerdings erhöhten Eſſitoaccis der Zweck, die Ausfuhr der im Lande gewonnenen Rindshäute und Schaaffelle zum Beſten der innländiſchen Gerbereyen zu beſchränken, bisher nicht erreicht worden iſt: ſo haben wir nunmehr beſchloſſen, die wegen Ausfuhr der rohen Häute unterm 26ſten Jänner 1797 erlaſſene Immediatverordnung dahin zu modifiziren und abzuändern, daß 1) der in jener Verordnung beſtimmte Eſſitoaccis auf eine Ochſenhaut 1 fl. 30 kr., eine Kuh- oder Schmalhaut 1 fl. und auf ein Kalbfell 20 kr. auſſer dem gewöhnlichen Zolle zwar fernerhin unabgekürzt

gekürzt entrichtet werden müſſe, auch 2) alle Verkaufsaccorde mit Auswärtigen auf längere Zeit, als z. B. auf Monate, Jahre ꝛc. noch wie vorhin verboten bleiben ſollen; dagegen aber 3) die Ausbietung der Felle und Häute in den Intelligenzblättern künftig gänzlich aufhören könne, wobey übrigens 4) denjenigen Gerbern, welche nicht mehr arbeiten, aller Handel mit Leder, denen aber, welche ihr Handwerk noch treiben, der Handel mit fremden Lederſorten durchaus unterſagt bleibt.

K. Verordnung vom 26ſten Februar 1798. Ansb. Intelligenzzeitung Nro. 10.

Von jedem auſſer Land gehenden Schaaf- oder Hammelfell, es mag bewollt ſeyn, oder nicht, ſoll der ehemalige Eſſitoaccis von 5 kr. auſſer dem gewöhnlichen Zoll zum Beſten der innländiſchen Weißgerbereyen aufs neue erhoben werden, wobey jedoch die Ausbietung der Felle in der Intelligenzzeitung, wie bereits verordnet iſt, fernerhin unterbleiben darf.

K. Verordn. vom 23ſten März 1798. Ansb. Intelligenzzeitung Nro. 15.

Schon unter der vorigen markgräflichen Regierung wurde den Juden und anderen das Hauſiren und Feiltragen des Leders, die Jahr-

märkte ausgenommen, vermöge eines gedruckten Ausſchreibens vom 29ſten May 1752, und der Judenordnung, bey Strafe verboten. Da aber neuerlich hierüber wieder mehrere Beſchwerden vorgekommen ſind, und das Hauſiren mit Leder den innländiſchen Gerbereyen allerdings ſehr nachtheilig iſt: ſo wird auf den Grund eines höchſten Reſcripts vom 11ten April d. J. alles Hauſiren mit Leder hiedurch gänzlich verboten.

K. Verordn. vom 10ten Juny 1801. Ansb. Intelligenzzeitung Nro. 26.

Die Ausfuhr der Lohe iſt verboten.

S. Public. vom 24ſten Februar 1797.

— — — vom 23ſten April 1802. Ansbacher Intelligenzzeitung Nro. 19.

2) Hutmacher.

Das unerlaubte Aufkaufen und Ausführen der Haaſenbälge wird wiederholt und bey Konfiskation der Leztern, auch weiterer angemeſſenen Strafe, verboten, ſämmtlichen Kammerämtern und Zollofficianten aber in Beziehung auf das Generale vom 18ten December 1783 befohlen, auf das Ausſchleppen der Haaſenbälge genau zu vigiliren, und die Kontravenienten zur Unterſuchung und Beſtrafung anzuzeigen; wobey dem Denuncianten der regulirte Antheil von der

konfiſcirten Waare und der erhebenden Strafe zugeſichert wird.

K. Verordnung vom 7ten December 1798. Ansb. Intelligenzzeitung Nro. 1.

K. Verordn. vom 10ten Jänner 1802. Ansb. Intelligenzzeitung Nro. 3

Wegen der bey den Huthmachergeſellen noch herrſchenden Mißbräuche iſt ein (gedrucktes) allgemeines Reglement für die in ſämmtlichen Städten der königl. preuſſiſchen Lande, mit Ausſchluß der Provinzen Süd- und Neuoſtpreuſſen, befindlichen Hutmachergeſellen, d. d. Berlin den 31ſten März 1801. emanirt.

3) Papiermühlen.

Unter Beziehung auf das — wegen der Schellhaßſchen Leimfabrike hieſelbſt, unter dem 17ten December 1794 ergangene Publicandum, wird hiemit befohlen, daß alle diejenigen, welche Leimleder zu verkaufen haben, es in dem hieſigen Anzeigeblatt melden, und ihren Vorrath den Papierfabrikanten, unter Anſetzung eines 4wochigen Termins, anbieten, auch ſolchen nicht eher, als bis dieſe Friſt verſtrichen, in das Ausland verkaufen ſollen.

K. V. vom 19ten July 1797. A. I. Z. Nro. 31.

Es ſollen keine andere, als mit Påſſen von den Kreisdirektoren verſehene und verpflichtete Lumpenſammler geduldet, auch keine Lumpen oder Hadern auſſer Landes gebracht, ſondern die Uebertretter dieſer Anordnung ſofort in Unterſuchung gezogen, und nach Verhåltniß der Umſtånde mit einer kůrzer oder långer andaurenden Gefångnißſtrafe belegt und die Lumpen konfiscirt werden.

K. Verordn. vom 4ten Oktober 1797. Ansb. Intelligenzzeitung Nro. 41.

4) Glasſchleifen.

Zum Vortheil der innlåndiſchen Glasſchleifwerke wird der Ausgangszoll von den im Lande geſchliffenen Spiegelglåſern von 10 auf 5 kr. rhl. herabgeſezt.

Public. vom 27ſten Jånner 1800. Ansbacher Intelligenzzeitung Nro. 7.

5) Wollenmanufakturen.

Nachdem es jezt darauf ankommt, die innlåndiſchen Tuchmacher in den Stand zu ſetzen, fůr die jedes Jahr zu fertigende Montirung der in den hieſigen Landen ſtehenden kôniglichen Truppen die erfoderliche grôbere Sorte von Tůchern fůr die in Berlin ůblichen Etatspreiſe fertigen zu kônnen, und dadurch nicht nur dieſe

nützliche Volksklaſſe, ſondern auch eine groſſe Anzahl armer Innwohner, die jener in die Hände arbeiten, in Arbeit und Verdienſt zu ſetzen; hiezu aber nur dieß einzige Mittel übrig iſt, daß die Ausfuhr der Raufwolle, und aller bewollten Schaaffelle, wo nicht gänzlich verboten, doch wenigſtens ſehr erſchwert werde: als ergehet in Gemäsheit eines unterm 3ten d. M. anhero erlaſſenen allerhöchſten Reſcripts an alle Ober- und Aemter hiemit der Befehl,

1) daß von nun an die Ausfuhr und der Verkauf der Raufwolle, dann der noch bewollten Schaafhämmel, Widder und Lämmerfelle an die benachbarten Reichsſtädte, Nördlingen, Dinkelsbühl, Rothenburg und Nürnberg, als von welchen ſolche bisher am meiſten aufgekauft worden, gänzlich und bey Strafe der Konfiskation verboten ſeyn ſolle.

Was hingegen

2) alle übrige benachbarte Reichsſtände betrift, ſo ſoll gegen ſolche die Ausfuhr unter nachfolgenden Beſtimmungen Platz finden, daß

a) ſowohl die Weiß- und Rothgerber, als auch die Kürſchner und Pergamenter, wie bereits unterm 9ten März 1774 verord-

net worden, ihre vorräthige Raufwolle, ſo wie die Metzger ihre Schlacht- und Sterblingsfelle, allemal durch Einrückung in hieſige u. Bayreuther Intelligenzzeitungen den innländiſchen reſpve Wollenarbeitern, Gerbern ꝛc. dergeſtalt zum Verkauf anbieten, daß, wenn binnen 4 Wochen von dem dato des Wochenblatts, wo die Ankündigung geſchehen, ſich kein innländiſcher Käufer vorfinden würde, alsdann den fremdherrlichen Käufern

b) verſtattet ſeyn ſolle, gegen Erlegung des ordin. Zolls, nebſt 6 fl. vom Centner Eſſitoaccis, die erkaufte Raufwolle und gegen gleichmäſſige Bezahlung des gewöhnlichen Zolls nebſt 5 kr. Eſſitoimpoſt von jedem Stück bewollten Schlacht- und Sterblingsfell, auch dieſe auszuführen; von welchem Eſſitoimpoſt jedoch die Eichſtädtiſchen Unterthanen, bis auf weitere Verordnung in der Maſſe frey zu laſſen ſind, wenn ſie ſich legitimiren, daß ſie mit der erkauften Wolle und den bewollten Fellen keinen wucherlichen Handel und Aufkauf treiben, ſondern das Erkaufende zu ihrer eigenen häuslichen Bedürfniß

nöthig haben und verwenden; hienächſt aber darf auſſer dieſen bisherigen Beſtimmungen

c) die Verabfolgung ſothaner Wolle und Felle an Ausländer doch nicht anders, als gegen ein von dem treffenden Amte zu ertheilendes Certifikat geſchehen, weil die Aemter über dergleichen Exportata nach einer hiernächſt zum Druck befördert werden ſollenden weitläuftigen Inſtruktion eine Tabelle zu führen haben; und weil ferner auch von ihnen vor Ausſtellung dieſes Certifikats

d) der geſchehene Verkauf der Raufwolle und der bewollten Schaaffelle mit Bemerkung der Namen des Käufers und Verkäufers, des wahren Kaufspreiſes, des Quanti und der Eigenſchaft der Wolle, ingleichen des Orts, wo ſolche aufbewahrt wird, durch das hieſige Wochenblatt bekannt gemacht und abgewartet werden muß, ob binnen 14 Tagen vom dato deſſelben an keine Auslöſung von Innländern erfolge.

S. Ausſchreiben vom 10ten Decbr. 1792.

Da der mittelſt Ausſchreibens vom 10ten December 1792 auf die auſſer Landes gehende Schaaf-Raufwolle, und Wolle auf den Häuten erhöhete Eſſitoaccis zu 6 fl. vom Centner von der Raufwolle, und 5 kr. von jedem Stück bewollten Schlacht- und Sterblingsfell, dadurch veranlaßt wurde, weil die hieſigen Tuchmacher zu Fertigung der einjährigen Militärmontierungstücher ſich keiner andern, als dieſer genannten Wolle, damals bedienen konnten, dieſe Veranlaſſung aber anjezt, daß die Ansbacher und Waſſertrüdinger, dann Krailsheimer Wollenarbeiter die 1795ger Montierungstücher, Futter, Boy, Stümpfe ꝛc. von einſchüriger Landeswolle gefertigt haben, und ſolche von Seiten des Militärs für tüchtig befunden und angenommen worden ſind, ceſſirt: ſo ergehet hiemit in Gemäsheit allerhöchſten Spezialreſcripts vom 31ſten May dieſes Jahrs an alle Aemter der Befehl, daß zum Beſten der hierum ſupplizirten Gerber, jene, die auſſer Landes gehende Raufwolle und Wolle auf den Häuten auſſerhalb Landes zu verkaufen geſonnen ſind, ſich jedesmal mit amtlichem Atteſt zu legitimiren haben, daß ſolche von ihrem eigenen Gewerbsgeſchäfte herrühre, und nicht im Lande zum wucherlichen

Handel aufgekauft ſey, ingleichen, daß ſie ſolche jedesmal vorher nach dem Ausſchreiben vom 10ten December 1792 den Innländern zum Ankauf und zur Auslöſung in der hieſigen wochentlichen Intelligenzzeitung öffentlich feilbieten, hiebey aber den Namen des Käufers und Verkäufers, den wahren Preis, das Quantum und die Eigenſchaft der Wolle, ferner den Ort, wo ſolche aufbewahrt wird, bemerken und abwarten ſollen, ob binnen 14 Tagen, vom dato des Intelligenzblatts an, keine Auslöſung von Innländern erfolge.

Wie denn auch auſſer dieſen bisherigen Beſtimmungen die Verabfolgung ſolcher Wolle und Felle an Ausländer, nach Maasgab des erſtangeführten Ausſchreibens vom 10ten December 1792 nicht anders, als gegen ein von dem treffenden Amt zu ertheilendes Certifikat geſchehen darf, weil die Aemter dergleichen Exportata nach einer unter dem nämlichen Tag und Jahr in Betref der Wollenmärkte beſonders im Druck ergangenen ausführlichen Inſtruktion, eine Tabelle, in welcher unter andern das Gewicht, die Anzahl und der Preis zu notiren ſind, zu führen haben, um eine Ueberſicht zu erlangen, wie

viel an dergleichen Materialien alle Jahr aus dem Lande gehet?

Uebrigens hat es in Anſehung der im Lande erzeugten Schurwolle bey dem im Jahr 1788 feſtgeſezen — und unterm 10ten December 1792 erneuerten Konceſſionsgelde von 5 fl. per Centner ſein Verbleiben, und es verſtehet ſich von ſelbſt, daß die Zölle und übrige durch gegenwärtige Verordnung nicht aufgehobene Impoſten nach wie vor fernerhin entrichtet werden müſſen.

S. K. Verordn. vom 18ten July 1795.

Es iſt zwar durch die Ausſchreiben vom 21ſten April 1788 und 10ten December 1792 allen Chriſten und Juden der wucherliche Aufkauf der im Lande erzeugten Wolle bey Konfiskationsſtrafe verboten und zu noch mehrerer Beförderung der innländiſchen Wollen- und Zeugmanufakturen die Ausfuhr der Wolle von fremden Käufern und von Wollenproducenten, mit einem Eſſitoaccis von 5 fl. per Centner belegt worden. Da indeſſen neuerliche Fälle vorgekommen ſind, wo ſich jüdiſche Aufkäufer mit der Unwiſſenheit dieſes Geſetzes haben entſchuldigen wollen: ſo wird hiedurch das Verbot des Auf-

kaufs der innländiſchen Schaafwolle und überhaupt aller Zwiſchenhandel mit Wolle bey unfehlbarer Konfiskationsſtrafe erneuert.

K. Verordn. vom 12ten Juny 1801. Ansb. Intelligenzzeitung Nro. 24.

Das für die innländiſche Wollentuch- und Zeug- dann Strumpfmanufakturen in dem Ausſchreiben vom 10ten December 1792 beſtimmte Einſtandsrecht gegen ausländiſche Wollenkäufer wird beſtättiget.

S. Public. vom 5ten Juny 1802. Ansbacher Intelligenzzeitung Nro. 25.

In Anſehung der Tuchſcherer iſt folgendes verordnet:

1) Die bisher Statt gefundene Zuziehung eines Schleifermeiſters bey Ertheilung des Meiſterrechts an Tuchſcherergeſellen, ſo wie beym Einſchreiben und Losſprechen der Tuchſchererlehrlinge, ſoll von nun an nicht weiter ein nothwendiges Erfoderniß ſeyn, vielmehr in der Regel unterbleiben, es wäre denn, daß der Tuchſchererlehrling oder Geſelle die Zuziehung eines Schleifermeiſters auf eigene Koſten ausdrücklich verlangte, als in welchem Falle ſolche auch noch fernerhin nachgegeben werden kann.

2) Alle Tuchſcherermeiſter, welche das Schleifen gehörig erlernet haben, und ſich durch die Atteſte von zwey andern Tuchſcherermeiſtern legitimiren, daß ſie das Schleifen und Repariren der Tuchſcherer verſtehen, ſollen auf ihr Verlangen, ohne alle Koſten, durch ein bey dem Provinzial- und Fabrikendepartement von unſerer hieſigen Krieges- und Domainenkammer nachzuſuchendes Patent zu Tuchſcherer-Schleifermeiſtern erklärt, und ihnen dadurch die Befugniſſe zum eigenen Betriebe des Schleifens ſowohl, als auch zum Anlehren von Purſchen eingeräumet werden, wenn ſelbige gleich nicht bey einem Schleifmeiſter das Meiſterrecht in der bisherigen Art gewonnen haben.

K. Verordnung vom 13ten Oktober 1800. Ansb. Intelligenzzeitung Nro. 45.

6) Tabaksfabriken.

Durch das oben angeführte Ausſchreiben der königlichen Kriegs- und Domainenkammer vom 16ten November 1796 iſt ſämmtlichen Aemtern anbefohlen worden, von allen in ihrem Amtsbezirke wohnenden Tabaksfabrikanten zu Ende jedes Kalenderjahrs eine Tabelle nach folgenden Rubriken einzuſenden:

a) Anzahl der Tabaksfabriken.

b) Namen der Beſitzer.

c) Anzahl der Fabrik- und Hülfsarbeiter.

d) Verarbeiteter roher Tabak und Geiz.

α) Beſtimmung deſſelben nach dem Gewicht und dem Ankaufswerth.

Einheimiſcher,

Ausländiſcher.

β) Werth der übrigen zur Fabrikation nöthigen Requiſiten.

Einheimiſcher,

Ausländiſcher.

e) Farbricirter Rauch- und Schnupftabak.

α) Beſtimmung nach dem Gewicht.

β) Verkaufswerth.

im Lande abgeſezt,

ins Ausland verſchickt.

f) Verkaufswerth des fabricirten Rauch- und Schnupfstabaks des vorigen Jahrs.

g) Mehr oder weniger.

h) Anmerkungen, z. B. Hinderniſſe, welche der innländiſchen Fabrikation noch entgegen ſtehen ꝛc.

B) Handwerkspolizey.

a) Ueberhaupt dahin gehören folgende Verordnungen.

länder, jedoch nur in der Maſſe verabfolgt werden dürfen, daß der Verkäufer ſich vorher bey ſeinem Amte legitimirt haben muß, ſolche nicht durch einen wucheriſchen Aufkauf und Handel im Lande erlangt zu haben, und daß derſelbe, auſſer dem gewöhnlichen Zoll, noch weiter an Eſſitoaccis für eine Ochſenhaut 1 fl. 30 kr. rhl., für eine Kuh- oder Schmalhaut 1 fl., für ein Kalbfell 20 kr. entrichte; 4) ſollte ſich alsdann noch ergeben, daß der Käufer die Waare wohlfeiler erkauft habe, als anfangs vorgegeben worden: ſo findet das Auslöſungsrecht der innländiſchen Gerber noch Statt, und der Verkäufer muß zur Strafe den Eſſitoaccis gleichwohl, und zwar doppelt zahlen; 5) daß Verkaufsaccorde auf längere Zeit, z. B. auf ein halbes oder ganzes Jahr, oder noch länger, an Auswärtige von Metzgern oder ſonſt jemanden, gar nicht zu geſtatten, ſondern, wenn ſolche ſchon exiſtiren, für ungültig zu erklären ſind, und jeder innländiſche Verkäufer ſchuldig ſeyn ſoll, ſo oft derſelbe eine Parthie Häute oder Felle an Auswärtige verkaufen will, ſolche jedesmal auf die oben bemerkte Art vorher öffentlich feil zu bieten; dagegen werden dergleichen Accorde mit innländiſchen Gerbern auf ein Jahr und län-

ger, allerdings geſtattet; 6) daß alle diejenigen, welche den Beſtimmungen in den §§. 1. bis 5. entgegen handeln, auſſer dem Verluſt der Häute, für jede derſelben in eine Strafe von drey Gulden rhl. verfallen ſeyn ſollen; 7) daß denjenigen Rothgerbern, welche ihr Handwerk nicht treiben oder aufgegeben haben, aller Handel, ſowohl mit rohen Häuten und Fellen, als auch mit gegerbtem fremden Leder, bey Strafe der Konfiskation, verboten werde; 8) auch denjenigen Gerbern, welche ihr Handwerk treiben, der Handel mit fremdem Leder gleichfalls bey Strafe der Konfiskation zu verbieten, und lediglich nur der freye Handel mit dem von ihnen ſelbſt, oder von innländiſchen Gerbern fabricirten Leder zu geſtatten ſey; und 9) daß in Konfiskationsfällen $\frac{1}{3}$ dem Denuncianten, $\frac{1}{3}$ für die Aemterſportelkaſſe und $\frac{1}{3}$ unſerer Hauptdomainenkaſſe zu verrechnen ſey.

Verordnung vom 26ſten Jänner 1797. Ansbacher Intelligenzzeitung Nro. 6.

Allen Unterthanen wird, ohne Ausnahme, bey nachdrücklicher Strafe verboten, weder Lohrinde, noch gemahlene Lohe, auſſer Landes zu verkaufen oder zu verführen, wenn ſolche nicht zuvor innländiſchen Gerbereyen zum Verkauf an-

geboten, und bey dem vorgeſezten Amte beſcheinigt iſt, daß ſolche nicht habe erkauft oder ausgelöſet werden wollen. Jede ohne dieſes vorgängige Anerbieten ausgehende Lohrinde oder gemahlene Lohe, iſt auf Betreten anzuhalten, und der Vorgang, zu Erkennung der Konfiskation und weiterer angemeſſener Beſtrafung, zu berichten. Dem Angeber einer ſolchen Kontravention wird ein Drittel des Werths von dem konfiscirten Gut zugeſichert.

K. Verordnung vom 24ſten Februar 1797. Ansb. Intelligenzzeitung Nro. 10.

Da alle bisher angeſtellten Beobachtungen und Recherchen gezeigt haben, daß durch den neuerdings erhöhten Eſſitoaccis der Zweck, die Ausfuhr der im Lande gewonnenen Rindshäute und Schaaffelle zum Beſten der innländiſchen Gerbereyen zu beſchränken, bisher nicht erreicht worden iſt: ſo haben wir nunmehr beſchloſſen, die wegen Ausfuhr der rohen Häute unterm 26ſten Jänner 1797 erlaſſene Immediatverordnung dahin zu modifiziren und abzuändern, daß 1) der in jener Verordnung beſtimmte Eſſitoaccis auf eine Ochſenhaut 1 fl. 30 kr., eine Kuh- oder Schmalhaut 1 fl. und auf ein Kalbfell 20 kr. auſſer dem gewöhnlichen Zolle zwar fernerhin unabgekürzt

gekürzt entrichtet werden müſſe, auch 2) alle Verkaufsaccorde mit Auswärtigen auf längere Zeit, als z. B. auf Monate, Jahre ꝛc. noch wie vorhin verboten bleiben ſollen; dagegen aber 3) die Ausbietung der Felle und Häute in den Intelligenzblättern künftig gänzlich aufhören könne, wobey übrigens 4) denjenigen Gerbern, welche nicht mehr arbeiten, aller Handel mit Leder, denen aber, welche ihr Handwerk noch treiben, der Handel mit fremden Lederſorten durchaus unterſagt bleibt.

K. Verordnung vom 26ſten Februar 1798. Ansb. Intelligenzzeitung Nro. 10.

Von jedem auſſer Land gehenden Schaaf- oder Hammelfell, es mag bewollt ſeyn, oder nicht, ſoll der ehemalige Eſſitoaccis von 5 kr. auſſer dem gewöhnlichen Zoll zum Beſten der innländiſchen Weißgerbereyen aufs neue erhoben werden, wobey jedoch die Ausbietung der Felle in der Intelligenzzeitung, wie bereits verordnet iſt, fernerhin unterbleiben darf.

K. Verordn. vom 23ſten März 1798. Ansb. Intelligenzzeitung Nro. 15.

Schon unter der vorigen markgräflichen Regierung wurde den Juden und anderen das Hauſiren und Feiltragen des Leders, die Jahr-

märkte ausgenommen, vermöge eines gedruckten Ausſchreibens vom 29ſten May 1752, und der Judenordnung, bey Strafe verboten. Da aber neuerlich hierüber wieder mehrere Beſchwerden vorgekommen ſind, und das Hauſiren mit Leder den innländiſchen Gerbereyen allerdings ſehr nachtheilig iſt: ſo wird auf den Grund eines höchſten Reſcripts vom 11ten April d. J. alles Hauſiren mit Leder hiedurch gänzlich verboten.

K. Verordn. vom 10ten Juny 1801. Ansb. Intelligenzzeitung Nro. 26.

Die Ausfuhr der Lohe iſt verboten.

S. Public. vom 24ſten Februar 1797.

— — — vom 23ſten April 1802. Ansbacher Intelligenzzeitung Nro. 19.

2) Hutmacher.

Das unerlaubte Aufkaufen und Ausführen der Haaſenbälge wird wiederholt und bey Konfiskation der Leztern, auch weiterer angemeſſenen Strafe, verboten, ſämmtlichen Kammerämtern und Zollofficianten aber in Beziehung auf das Generale vom 18ten December 1783 befohlen, auf das Ausſchleppen der Haaſenbälge genau zu vigiliren, und die Kontravenienten zur Unterſuchung und Beſtrafung anzuzeigen; wobey dem Denuncianten der regulirte Antheil von der

konſicirten Waare und der erhebenden Strafe zugeſichert wird.

K. Verordnung vom 7ten December 1798. Ansb. Intelligenzzeitung Nro. 1.

K. Verordn. vom 10ten Jänner 1802. Ansb. Intelligenzzeitung Nro. 3

Wegen der bey den Huthmachergeſellen noch herrſchenden Mißbräuche iſt ein (gedrucktes) allgemeines Reglement für die in ſämmtlichen Städten der königl. preuſſiſchen Lande, mit Ausſchluß der Provinzen Süd- und Neuoſtpreuſſen, befindlichen Hutmachergeſellen, d. d. Berlin den 31ſten März 1801. emanirt.

3) Papiermühlen.

Unter Beziehung auf das — wegen der Schellhaßſchen Leimfabrike hieſelbſt, unter dem 17ten December 1794 ergangene Publicandum, wird hiemit befohlen, daß alle diejenigen, welche Leimleder zu verkaufen haben, es in dem hieſigen Anzeigeblatt melden, und ihren Vorrath den Papierfabrikanten, unter Anſetzung eines 4wochigen Termins, anbieten, auch ſolchen nicht ehender, als bis dieſe Friſt verſtrichen, in das Ausland verkaufen ſollen.

K. V. vom 19ten July 1797. A. J. Z. Nro. 31.

Es ſollen keine andere, als mit Päſſen von den Kreisdirektoren verſehene und verpflichtete Lumpenſammler geduldet, auch keine Lumpen oder Hadern auſſer Landes gebracht, ſondern die Uebertretter dieſer Anordnung ſofort in Unterſuchung gezogen, und nach Verhältniß der Umſtände mit einer kürzer oder länger andaurenden Gefängnißſtrafe belegt und die Lumpen konfiscirt werden.

K. Verordn. vom 4ten Oktober 1797. Ansb. Intelligenzzeitung Nro. 41.

4) Glasſchleifen.

Zum Vortheil der innländiſchen Glasſchleifwerke wird der Ausgangszoll von den im Lande geſchliffenen Spiegelgläſern von 10 auf 5 kr. rhl. herabgeſezt.

Public. vom 27ſten Jänner 1800. Ansbacher Intelligenzzeitung Nro. 7.

5) Wollenmanufakturen.

Nachdem es jezt darauf ankommt, die innländiſchen Tuchmacher in den Stand zu ſetzen, für die jedes Jahr zu fertigende Montirung der in den hieſigen Landen ſtehenden königlichen Truppen die erfoderliche gröbere Sorte von Tüchern für die in Berlin üblichen Etatspreiſe fertigen zu können, und dadurch nicht nur dieſe

nützliche Volksklaſſe, ſondern auch eine groſſe Anzahl armer Innwohner, die jener in die Hände arbeiten, in Arbeit und Verdienſt zu ſetzen; hiezu aber nur dieß einzige Mittel übrig iſt, daß die Ausfuhr der Raufwolle, und aller bewollten Schaaffelle, wo nicht gänzlich verboten, doch wenigſtens ſehr erſchwert werde: als ergehet in Gemäsheit eines unterm 3ten d. M. anhero erlaſſenen allerhöchſten Reſcripts an alle Ober- und Aemter hiemit der Befehl,

1) daß von nun an die Ausfuhr und der Verkauf der Raufwolle, dann der noch bewollten Schaafhämmel, Widder und Lämmerfelle an die benachbarten Reichsſtädte, Nördlingen, Dinkelsbühl, Rothenburg und Nürnberg, als von welchen ſolche bisher am meiſten aufgekauft worden, gänzlich und bey Strafe der Konfiskation verboten ſeyn ſolle. Was hingegen

2) alle übrige benachbarte Reichsſtände betrift, ſo ſoll gegen ſolche die Ausfuhr unter nachfolgenden Beſtimmungen Platz finden, daß

a) ſowohl die Weiß- und Rothgerber, als auch die Kürſchner und Pergamenter, wie bereits unterm 9ten März 1774 verord-

net worden, ihre vorräthige Raufwolle, ſo wie die Metzger ihre Schlacht= und Sterblingsfelle, allemal durch Einrückung in hieſige u. Bayreuther Intelligenzzeitungen den innländiſchen reſpve Wollenarbeitern, Gerbern ꝛc. dergeſtalt zum Verkauf anbieten, daß, wenn binnen 4 Wochen von dem dato des Wochenblatts, wo die Ankündigung geſchehen, ſich kein innländiſcher Käufer vorfinden würde, alsdann den fremdherrlichen Käufern

b) verſtattet ſeyn ſolle, gegen Erlegung des ordin. Zolls, nebſt 6 fl. vom Centner Eſſitoaccis, die erkaufte Raufwolle und gegen gleichmäſſige Bezahlung des gewöhnlichen Zolls nebſt 5 kr. Eſſitoimpoſt von jedem Stück bewollten Schlacht= und Sterblingsfell, auch dieſe auszuführen; von welchem Eſſitoimpoſt jedoch die Eichſtädtiſchen Unterthanen, bis auf weitere Verordnung in der Maſſe frey zu laſſen ſind, wenn ſie ſich legitimiren, daß ſie mit der erkauften Wolle und den bewollten Fellen keinen wucherlichen Handel und Aufkauf treiben, ſondern das Erkaufende zu ihrer eigenen häuslichen Bedürfniß

nöthig haben und verwenden; hienächſt aber darf auſſer dieſen bisherigen Beſtimmungen

c) die Verabfolgung ſothaner Wolle und Felle an Ausländer doch nicht anders, als gegen ein von dem treffenden Amte zu ertheilendes Certifikat geſchehen, weil die Aemter über dergleichen Exportata nach einer hiernächſt zum Druck befördert werden ſollenden weitläuftigen Inſtruktion eine Tabelle zu führen haben; und weil ferner auch von ihnen vor Ausſtellung dieſes Certifikats

d) der geſchehene Verkauf der Raufwolle und der bewollten Schaaffelle mit Bemerkung der Namen des Käufers und Verkäufers, des wahren Kaufspreiſes, des Quanti und der Eigenſchaft der Wolle, ingleichen des Orts, wo ſolche aufbewahrt wird, durch das hieſige Wochenblatt bekannt gemacht und abgewartet werden muß, ob binnen 14 Tagen vom dato deſſelben an keine Auslöſung von Innländern erfolge.

S. Ausſchreiben vom 10ten Decbr. 1792.

Da der mittelſt Ausſchreibens vom 10ten December 1792 auf die auſſer Landes gehende Schaaf- Raufwolle, und Wolle auf den Häuten erhöhete Eſſitoaccis zu 6 fl. vom Centner von der Raufwolle, und 5 kr. von jedem Stück bewollten Schlacht- und Sterblingsfell, dadurch veranlaßt wurde, weil die hieſigen Tuchmacher zu Fertigung der einjährigen Militärmontierungstücher ſich keiner andern, als dieſer genannten Wolle, damals bedienen konnten, dieſe Veranlaſſung aber anjezt, daß die Ansbacher und Waſſertrüdinger, dann Krailsheimer Wollenarbeiter die 1795ger Montierungstücher, Futter, Boy, Stümpfe ꝛc. von einſchüriger Landeswolle gefertigt haben, und ſolche von Seiten des Militärs für tüchtig befunden und angenommen worden ſind, ceſſirt: ſo ergehet hiemit in Gemäsheit allerhöchſten Spezialreſcripts vom 31ſten May dieſes Jahrs an alle Aemter der Befehl, daß zum Beſten der hierum ſupplizirten Gerber, jene, die auſſer Landes gehende Raufwolle und Wolle auf den Häuten auſſerhalb Landes zu verkaufen geſonnen ſind, ſich jedesmal mit amtlichem Atteſt zu legitimiren haben, daß ſolche von ihrem eigenen Gewerbsgeſchäfte herrühre, und nicht im Lande zum wucherlichen

Handel aufgekauft ſey, ingleichen, daß ſie ſolche jedesmal vorher nach dem Ausſchreiben vom 10ten December 1792 den Innländern zum Ankauf und zur Auslöſung in der hieſigen wochentlichen Intelligenzzeitung öffentlich feilbieten, hiebey aber den Namen des Käufers und Verkäufers, den wahren Preis, das Quantum und die Eigenſchaft der Wolle, ferner den Ort, wo ſolche aufbewahrt wird, bemerken und abwarten ſollen, ob binnen 14 Tagen, vom dato des Intelligenzblatts an, keine Auslöſung von Innländern erfolge.

Wie denn auch auſſer dieſen bisherigen Beſtimmungen die Verabfolgung ſolcher Wolle und Felle an Ausländer, nach Maasgab des erſtangeführten Ausſchreibens vom 10ten December 1792 nicht anders, als gegen ein von dem treffenden Amt zu ertheilendes Certifikat geſchehen darf, weil die Aemter dergleichen Exportata nach einer unter dem nämlichen Tag und Jahr in Betref der Wollenmärkte beſonders im Druck ergangenen ausführlichen Inſtruktion, eine Tabelle, in welcher unter andern das Gewicht, die Anzahl und der Preis zu notiren ſind, zu führen haben, um eine Ueberſicht zu erlangen, wie

viel an dergleichen Materialien alle Jahr aus dem Lande gehet?

Uebrigens hat es in Anſehung der im Lande erzeugten Schurwolle bey dem im Jahr 1788 feſtgeſezen — und unterm 10ten December 1792 erneuerten Konceſſionsgelde von 5 fl. per Centner ſein Verbleiben, und es verſtehet ſich von ſelbſt, daß die Zölle und übrige durch gegenwärtige Verordnung nicht aufgehobene Impoſten nach wie vor fernerhin entrichtet werden müſſen.

S. K. Verordn. vom 18ten July 1795.

Es iſt zwar durch die Ausſchreiben vom 21ſten April 1788 und 10ten December 1792 allen Chriſten und Juden der wucherliche Aufkauf der im Lande erzeugten Wolle bey Konfiskationsſtrafe verboten und zu noch mehrerer Beförderung der innländiſchen Wollen- und Zeugmanufakturen die Ausfuhr der Wolle von fremden Käufern und von Wollenproducenten, mit einem Eſſitoaccis von 5 fl. per Centner belegt worden. Da indeſſen neuerliche Fälle vorgekommen ſind, wo ſich jüdiſche Aufkäufer mit der Unwiſſenheit dieſes Geſetzes haben entſchuldigen wollen: ſo wird hiedurch das Verbot des Auf-

kaufs der innländiſchen Schaafwolle und überhaupt aller Zwiſchenhandel mit Wolle bey unfehlbarer Konfiskationsſtrafe erneuert.

K. Verordn. vom 12ten Juny 1801. Ansb. Intelligenzzeitung Nro. 24.

Das für die innländiſche Wollentuch- und Zeug- dann Strumpfmanufakturen in dem Ausſchreiben vom 10ten December 1792 beſtimmte Einſtandsrecht gegen ausländiſche Wollenkäufer wird beſtättiget.

S. Public. vom 5ten Juny 1802. Ansbacher Intelligenzzeitung Nro. 25.

In Anſehung der Tuchſcherer iſt folgendes verordnet:

1) Die bisher Statt gefundene Zuziehung eines Schleifermeiſters bey Ertheilung des Meiſterrechts an Tuchſcherergeſellen, ſo wie beym Einſchreiben und Losſprechen der Tuchſchererlehrlinge, ſoll von nun an nicht weiter ein nothwendiges Erfoderniß ſeyn, vielmehr in der Regel unterbleiben, es wäre denn, daß der Tuchſchererlehrling oder Geſelle die Zuziehung eines Schleifermeiſters auf eigene Koſten ausdrücklich verlangte, als in welchem Falle ſolche auch noch fernerhin nachgegeben werden kann.

2) Alle Tuchſcherermeiſter, welche das Schleifen gehörig erlernet haben, und ſich durch die Atteſte von zwey andern Tuchſcherermeiſtern legitimiren, daß ſie das Schleifen und Repariren der Tuchſcherer verſtehen, ſollen auf ihr Verlangen, ohne alle Koſten, durch ein bey dem Provinzial- und Fabrikendepartement von unſerer hieſigen Krieges- und Domainenkammer nachzuſuchendes Patent zu Tuchſcherer-Schleifermeiſtern erklärt, und ihnen dadurch die Befugniſſe zum eigenen Betriebe des Schleifens ſowohl, als auch zum Anlehren von Purſchen eingeräumet werden, wenn ſelbige gleich nicht bey einem Schleifmeiſter das Meiſterrecht in der bisherigen Art gewonnen haben.

K. Verordnung vom 13ten Oktober 1800. Ansb. Intelligenzzeitung Nro. 45.

6) Tabaksfabriken.

Durch das oben angeführte Ausſchreiben der königlichen Kriegs- und Domainenkammer vom 16ten November 1796 iſt ſämmtlichen Aemtern anbefohlen worden, von allen in ihrem Amtsbezirke wohnenden Tabaksfabrikanten zu Ende jedes Kalenderjahrs eine Tabelle nach folgenden Rubriken einzuſenden:

a) Anzahl der Tabaksfabriken.

b) Namen der Beſitzer.

c) Anzahl der Fabrik- und Hülfsarbeiter.

d) Verarbeiteter roher Tabak und Geiz.

α) Beſtimmung deſſelben nach dem Gewicht und dem Ankaufswerth.

Einheimiſcher,

Ausländiſcher.

β) Werth der übrigen zur Fabrikation nöthigen Requiſiten.

Einheimiſcher,

Ausländiſcher.

e) Farbricirter Rauch- und Schnupftabak.

α) Beſtimmung nach dem Gewicht.

β) Verkaufswerth.

im Lande abgeſezt,

ins Ausland verſchickt.

f) Verkaufswerth des fabricirten Rauch- und Schnupfstabaks des vorigen Jahrs.

g) Mehr oder weniger.

h) Anmerkungen, z. B. Hinderniſſe, welche der innländiſchen Fabrikation noch entgegen ſtehen ꝛc.

B) Handwerkspolizey.

a) Ueberhaupt dahin gehören folgende Verordnungen.

Ungeachtet ſchon nach den, in dieſem Fürſtenthum promulgirten, åltern Reichsgeſetzen Zuſammenkůnfte der Handwerker ohne Vorwiſſen der Obrigkeit gånzlich verboten, in dem allgemeinen Landrecht aber beſonders verordnet iſt, daß auſſerordentliche Verſammlungen einer Zunft nur mit Vorwiſſen und Genehmigung des Handwerksaſſeſſors veranlaßt werden dürfen, und daß Lezterer bey allen ſowohl gewöhnlichen, als auſſerordentlichen Verſammlungen gegenwårtig ſeyn muß: ſo iſt doch ſeit einiger Zeit hie und da von einigen Zůnften dieſem zuwider gehandelt und dergleichen auſſerordentliche Zuſammenkůnfte vorzůglich in ſolchen Fållen ohne Vorwiſſen der polizeylichen und zunftrichterlichen Behörde angeſtellt worden, wo die Zůnfte ſich deren Anordnungen oder Ausſprůchen nicht fůgen wollten. In dergleichen Fållen wird die Strafbarkeit ſolcher Verſammlungen zwar noch in hohem Grade vermehrt; allein auch ohne dergleichen ſtråfliche Abſichten bleiben jene, wenn ſie ohne Beyſeyn des obrigkeitlichen Beyſitzers veranſtaltet werden, geſetzwidrig und ſtrafbar. Ferner haben einige Zůnfte ſich bey vermeintlichen oder wirklichen Zunftſtörungen oder ſogenannten Pfuſchereyen darinn durch eigenmåchtige

Selbſthülfe verfehlt, daß ſie dem vermeintlichen oder wirklichen Pfuſcher nicht blos das Handwerkszeug, ſondern die — für einen Dritten Unſchuldigen beſtimmte — oder ihm ſchon zugehörige Waare oder Fabrikat weggenommen haben. Da nun aber das allgemeine Landrecht dieſes, wenn es auch hie oder da durch alten Mißbrauch zur Gewohnheit geworden ſeyn ſollte, nicht zuläßt, ſondern gebietet, daß 1) die Viſitation oder Hausſuche bey dem Störer von der Obrigkeit, und nur mit Zulaſſung einiger Zunftabgeordneten vorgenommen; 2) dem Störer nur das Handwerkszeug genommen und zum Beſten der Zunftkaſſe an den Meiſtbietenden verkauft; 3) der Zunftzwang aber von den Zünften niemals eigenmächtig ausgeübt; — ſondern 4) die Störungen dem Magiſtrat, das iſt, dem treffenden Zunftrichteramt zur Verfügung angezeigt werden ſollen; und da ferner 5) nach allgemein anerkannten, mit dem allgemeinen Landrecht übereinkommenden Rechtsgrundſätzen in der Regel, und wo nicht Polizeygeſetze, oder eine landesherrlich beſtättigte Zunftordnung ausdrücklich die Konfiskation beſtimmt, oder wo die Unbefugniß eines Pfuſchers von Obrigkeits wegen öffentlich und namentlich bekannt gemacht worden

iſt, die einem Störer zum Verarbeiten gegebene Sache nicht weggenommen werden darf: ſo werden die ſämmtlichen un- und mittelbaren Zünfte in dieſem Fürſtenthum an jene geſetzlichen Vorſchriften hiedurch ausdrücklich erinnert — und vor der ſich durch Zuwiderhandlung zuziehenden Strafe gewarnet.

K. Verordnung vom 1cten Jänner 1800. Ansb. Intelligenzzeitung Nro. 4.

Sämmtliche Magiſtrate und diejenigen Kameralämter, welche Zünfte unter ſich haben, werden auf die Vorſchrift des allgemeinen Landrechts Th. 2. Tit. 8. §. 329. aufmerkſam gemacht, nach welcher nur die Landespolizeyinſtanz nach Bewandniß der Umſtände die Zeit der Wanderſchaft bey den Handwerksgeſellen verkürzen, oder auch ganz davon diſpenſiren kann. Wenn demnach einem oder dem anderen Handwerk in den Zunftartikeln nachgelaſſen iſt, bey Erlaſſung der Wanderjahre eine Abfindung an Gelde zu erheben: ſo verſteht ſich dieß nur in dem Falle, wenn die Diſpenſation von der königl. Kriegs- und Domainenkammer als der Landespolizeyinſtanz erfolgt iſt.

K. Verordn. vom 7ten July 1800. Ansb. Intelligenzzeitung Nro. 31.

Zu Ende jeden Jahrs müſſen Tabellen über die neu angeſezten und abgegangenen Handwerks⸗meiſter eingeſendet werden.

S. Mag. Inſtr. §. 10.

Da über die Anwendung des §. 230. des 2ten Theils 8. Tit. des allgemeinen Landrechts über die Kognition der Handwerkspfuſchereyen in dem Fürſtenthum Ansbach einige Zweifel entſtanden ſind: ſo wird hiedurch auf Befehl des fränkiſchen Departements des königl. Generaldirektorii folgendes zur Richtſchnur feſtgeſezt: „I) ſollen die Magiſtrate nur die in ihrem ſtädtiſchen Bezirk wohnenden, oder darinnen „betretenen Pfüſcher beſtrafen können, und müſ„ſen daher bey Pfuſchern, die in unmittelbaren „Aemtern oder in einem andern Patrimonial„gerichtsbezirk wohnen, dieſes Amt oder Gericht „um deren Beſtrafung requiriren. II) Ka„meralämter, die zugleich Zunftrichter ſind, kön„nen die in ihrem Bezirk wohnenden Pfuſcher „auf den Grund der Zunftordnungen gleichfalls „ſelbſt beſtrafen, ſo daß es der Requiſition des „ordentlichen Richters, welches das Juſtizamt „ſeyn würde, nicht bedarf. Wohnt aber der „Pfuſcher auſſerhalb des Amtsbezirks in einem „andern unmittelbaren Amt, oder in einer Stadt,

„oder in einem geſchloſſenen Patrimonialgericht: „ſo tritt die Vorſchrift des allgemeinen Land„rechts ein, und findet analogiſch die obige Re„gel ad I. Statt. Eben dieſes gilt III) von „denjenigen geſchloſſenen Patrimonialgerichten, „denen ein eigenes Zunftrecht zugeſtanden, oder „per modum Commiſſionis dermalen zu admi„niſtriren geſtattet iſt. Wird aber IV) der Pfu„ſcher in dem Zunftbezirk des Magiſtrats oder „Kameralamts auf der Pfuſcherey betreten, ſo „bedarf es in dieſem Fall überall keiner Requi„ſition, wenn er auch nicht im Zunftbezirk ſein „Domicilium hat."

K. Verordnung vom 25ſten Auguſt 1800. Ansb. Intelligenzzeitung Nro. 36.

b) Einzelne Handwerker.

Müller. Die Verordnung vom 21ſten Februar 1771, daß die Müller bey Vermeidung einer Geldſtrafe von 6 Rthlrn gutes und genießbares Mehl liefern und keinen Sand darunter miſchen, die neu behauenen Mühlſteine aber jederzeit gehörig abkehren ſollen, wird erneuert.

S. K. Verordnung vom 2ten Jänner 1797. Ansb. Intelligenzzeitung Nro. 2.

Maurer und Zimmerleute ſollen nicht eher als Meiſter recipiret, noch zur Fertigung des Meiſterſtücks gelaſſen werden, als bis ſie von einem Baubedienten examinirt ſind.

K. Verordn. vom 30ſten Jänner 1801. Ansb. Intelligenzzeitung Nro. 5.

§. 40.

Handlungspolizey.

Den fremden Krämern, auswärtigen Juden und den franzöſiſchen Emigranten iſt das Hauſiren mit ſolchen Waaren, welche von innländiſchen Kauf- und Handelsleuten in gehöriger Menge und Güte geführt werden, auſſer den Meſſen und Jahrmärkten durchaus nicht zu geſtatten, noch ihnen dazu Hauſirzettel zu ertheilen.

K. Verordnung vom 19ten November 1798. Ansb. Intelligenzzeitung Nro. 48.

Dieſe Verordnung iſt durch folgende Reſcripte näher beſtimmt:

A) Rückſichtlich des Hauſirens auf dem platten Lande muß vorzüglich darauf geſehen werden, daß

a) nicht mit Gegenſtänden, die nicht unentbehrliches Bedürfniß für die Bewohner

des platten Landes ſind, vorzüglich nicht mit Gegenſtänden des Luxus ꝛc. hauſirt werde, da der Landmann durch dieſes Hauſiren erſt zu deren Gebrauch verleitet wird; und daß ſelbſt

b) nicht mit ſolchen Gegenſtänden des Bedürfniſſes hauſirt wird, die in den nächſten innländiſchen Städten und Märkten zu haben ſind, um den Landmann nicht von deren Beſuchung abzuziehen.

Es wird ſich hiernach von ſelbſt die nähere Beſtimmung ergeben, daß um die ad a) bemerkten Nachtheile zu vermeiden, weder von fremden, noch einheimiſchen Juden oder Chriſten mit Zucker, Kaffe, Seidenwaaren ꝛc. auf dem platten Lande hauſirt werden darf, und ad b) auch nicht mit baumwollenen, wollenen oder leinenen Waaren ꝛc. die überall in Städten und Märkten zu haben ſind.

Das Hauſiren wird ſonach auf dem platten Lande Fremden nur dann zu geſtatten ſeyn, wenn ohne ſolches zu erlauben, eine ſelbſt für das platte Land nothwendige Gattung von Waaren gar nicht zu haben ſeyn würde, z. B. gewiſſe Gattungen von Holz- und Eiſenwaaren; da ſich damit blos in den Städten und Märkten zu

hauſiren, für den Hauſirer nicht der Mühe lohnt; und da der Landmann auch gerade nicht in der Stadt oder dem Marktflecken anweſend ſeyn kann, wenn damit hauſirt wird, ſo daß mithin zu befürchten wäre, daß ſich der Landmann einen ſolchen Artikel gar nicht anſchaffen kann, und daß der Hauſirer ganz ausbleibt, wenn ihm nicht das Hauſiren auf dem platten Lande geſtattet wird.

Einheimiſchen kann aber das Hauſiren, auſſer in Fällen, wo bereits Konzeſſionen dazu ertheilt ſind, deren Ablauf abgewartet werden muß, blos die ſelbſt fabricirten Waaren, und nur da mit fremden Waaren als Ausnahme von der Regel verſtattet werden, wo die Bewohner eher benachbarte Städte des Auslands, als die weit entlegenen innländiſchen Märkte beſuchen würden, wenn auch das Hauſiren abgeſtellt werden ſollte. Es iſt keinem Bedenken unterworfen, auch dann innländiſchen Juden das Hauſiren mit ſolchen Waaren, deren Vertrieb durch das Hauſiren auf dem platten Lande gar nicht geſtattet werden ſoll, gleichfalls zu verbieten.

B) Das Hauſiren in den Städten und Märkten iſt

1) Fremden gänzlich zu verbieten,

a) mit ſolchen Waaren, die im Lande ſelbſt in gehöriger Qualität und Quantität verfertigt werden,

b) mit Waaren, die im Lande in gehöriger Qualität und Quantität von den Kaufleuten geführt werden, z B. Gewürz, Seiden-, Wollen- und Baumwollenwaaren ꝛc. Es kommt dabey nicht darauf an, daß ſie in jeder Stadt oder in jedem Marktflecken geführt werden.

Wenn ſie nicht zum täglichen Gebrauch nothwendig ſind, ſo werden ſolche leicht aus den gröſſern Städten, wo ſie zu haben ſind, angeſchaft werden können.

C) Mit Waaren, die zwar im Lande, aber nicht in hinreichendem Maaſe geführt werden, wo es aber zur Konkurrenz hinreichend iſt, wenn ſolche auf die Meſſen eingebracht werden.

Dagegen muß Fremden das Hauſiren mit ſolchen Waaren geſtattet werden, die

a) weder im Lande gefertiget, noch auch bey den Kaufleuten, wenigſtens nicht zu allen Zeiten, oder wenn ſie zum täglichen Gebrauch gehören, nicht an allen Orten zu haben ſind, und wo eine bloſſe Konkurrenz auf den Meſſen theils an ſich nicht hin-

reicht, theils es wenigſtens ungewiß iſt, ob die Meſſen damit gebaut werden, z. B. eigentliche Galanteriewaaren ꝛc.

b) mit ſolchen Waaren, die, wenn ſie nicht auch auſſer den Meſſen hauſirt werden dürfen, wo den Hauſirer der Weg oft gerade durch das Land trift, gar nicht zu haben ſind, da der Verſchluß auf Meſſen zu unbedeutend iſt, als daß er deßhalb weit herkommen ſollte, z. B. Kupferſtiche, Landcharten ꝛc.

2) Einländern muß ſolches geſtattet werden,

a) wenn ſie ſchon die Konceſſion haben, bis zu deren Ablauf, ſo auch den Juden, bis zu näherer Beſtimmung ihrer Privilegien, und können höchſtens einige Artikel auch in den Städten ausgenommen werden,

b) in allen Fällen, wo ſolches den Ausländern in den oben bemerkten Fällen verſtattet wird.

c) Mit eigen verfertigten Waaren, wo Zunftgeſetze nicht das Gegentheil erheiſchen und wo beſondere Umſtände oder Induſtrie es erfodern.

Dagegen muß es Innländern verboten bleiben,

a) mit ausländiſchen Waaren, wenn derglei=chen im Innlande eben ſo gut gefertigt werden und zu haben ſind,

b) mit ſolchen ausländiſchen Waaren, die bey innländiſchen Kaufleuten in gehöriger Quantität und Qualität zu haben ſind.

Was die Hauſir= Stempel= und andre Gebühren betrift, ſo iſt hat zwar bey dem Stempelſatz von 30 kr. für den Hauſirzettel ſein Verbleiben; jedoch iſt er da, wo etwa die übrigen Hauſirgebühren verhältnißmäſſig zu groß ſind, dann von den geringen jüdiſchen oder andern innländiſchen Hauſirern, ſo wie von fremden mit unentbehrlichen Waaren hauſirenden Krämern nicht von jedem Tage, wo hauſirt wird, beſonders für einen Zeitraum von 14 Tagen auf einmal zu erheben.

Kammerreſcript vom 9ten October 1799.

Ferner:

1) dießſeitige Schutzjuden, die im Polizeydiſtrikt der königl. Kameralämter, oder auch nur im geographiſchen Bezirk derſelben eingeſchloſſen ſind, bedürfen, um innerhalb dieſes Bezirks zu hauſiren, keiner beſondern Hauſirzettel; beſonders iſt

2) zu

2) zu Begünſtigung der Fürther Manufaktu-
ren allerhöchſt erlaubt worden, daß allen damit handelnden chriſtlichen und jüdiſchen Einwohnern das Hauſiren ohne Hauſirſcheine erlaubt ſeyn ſoll;

3) ſelbſt Fremden, die gewöhnlich dort Manufakturwaaren holen, ſoll das Hauſiren ohne Hauſirſchein überall geſtattet werden; es müſſen aber

4) dieſelben ſich mit einem Atteſt der königl. Polizeykommiſſion, daß ſie entweder Fürther Einwohner ſind, oder daß ſie mit Fürther Waaren handeln, legitimiren, und

5) dieſe für die Fürther Einwohner auf ein halb Jahr, für die Fremden auf ein Vierteljahr gültigen Atteſte den Ortsbehörden vorzeigen; auch müſſen

6) die Fürther Hauſirer in den Städten, da, wo ſie bisher Hauſirſcheine haben löſen müſſen, dieſe noch ferner löſen; doch ſind ſie in Anſehung der Gebühren auf das leidlichſte zu halten; übrigens darf

7) mit Spencerey und Arzney gar nicht, desgleichen

8) mit Seidenwaaren in den Städten, dann, wenn ſolche bey den innländiſchen

Kaufleuten in gehöriger Quantität und Qualität zu haben ſind, auch nicht;

9) auf dem platten Land aber in der Regel gar nicht, und nur ausnahmsweiſe mit ſeidenen Bändern, Schnüren, geringen Tüchern, Hauben, Schuhflecken ꝛc. denjenigen Hauſirern geſtattet werden, welche ſich legitimiren können, daß ſie daneben beſtändig mit Fürther oder andern innländiſchen Manufakturwaaren hauſiren.

Kammerreſcript vom May 1801.

Nach dem oben angeführten Ausſchreiben vom 16ten November 1799 muß von den Aemtern zu Ende jedes Jahrs auch ein tabellariſches Verzeichniß der mit Tabak handelnden Kaufleute nach folgenden Rubriken eingeſchickt werden:

a) die Anzahl der ſich damit abgebenden Kaufleute und Krämer.

b) Namen derſelben.

c) der jährliche Verſchluß von

innländiſchem } Rauch- und Schnupftabak
ausländiſchem }

im Lande

ins Ausland

d) Angabe des im Lande fabricirten Tabaks, welcher jährlich ins Ausland verführt worden,

Rauch- und

Schnupftabak.

e) Anmerkungen, z. B. Hinderniſſe, welche die Freyheit des Tabakshandels in das Ausland beſchränken ꝛc.

Nach eben dieſem Ausſchreiben muß

1) von allem aus den hieſigen Landen nach Pfalzbaiern und Tyrol (weil in beiden Ländern ein ſehr hoher Impoſt auf den im Ansbachiſchen fabricirten Tabak gelegt iſt) gehenden rohen Tabak nicht nur von fremden Einkäufern, ſondern auch von innländiſchen und nürnbergiſchen Verſendern 30 kr. rhl. vom Centner, und

2) von dem auf gleiche Weiſe dahin exportirt werdenden Geiz nur 12 kr. rhl. ebenmäſſig von Einkäufern und Verſendern, als Eſſitoaccis neben dem bisherigen Zoll erhoben, ingleichen

3) den innländiſchen Fabrikanten das Auslöſungsrecht hiebey geſtattet, dagegen aber

4) die Ausfuhr des rohen Tabaks und Geizes in das Bayreuthiſche Fürſtenthum, ſo

wie nach Sachſen, Lübeck, Hamburg, Rußland, Hannover ꝛc. von dieſem Eſſitoaccis ausgenommen werden.

Da die Juden in dem Fürſtenthum Ansbach noch zur Zeit ſich blos von dem Handel nähren: ſo möchte hier der ſchicklichſte Platz ſeyn, der ihrentwegen ergangenen Verordnungen zu gedenken.

Zu Aufhelfung des Land- und Ortsjudenſchaftlichen Korporationsvermögenszuſtandes im Fürſtenthum Ansbach iſt durch ein allerhöchſtes Reſcript vom 15ten v. M. das künftige Reſſort in allen dahin einſchlagenden Sachen folgendermaſſen beſtimmt. Der landjudenſchaftliche Verband der unmittelbaren jüdiſchen Nation ſteht in Hinſicht auf Judenpolizey, auf ihre Vermögensadminiſtration, die Regulirung ihres Abgabe- und Anlageweſens, auf ihre Ritualverfaſſung u. ſ. w. forthin eben ſo unter den 6 Kreisdirektorien, wie bisher unmittelbar unter der Kriegs- und Domainenkammer. Gedachte Behörden machen die Mittelinſtanzen zwiſchen der Kammer und den neu zu erwählenden Kreisbarnoſſen und Kaſſieren aus, welche von erſtern Befehle annehmen und befolgen müſſen. Die Ortsjudenſchaften bleiben von den Ortsmagiſtraten oder

den Aemtern des Diſtrikts zunächſt abhängig, ihre gleichfalls neu zu wählenden, von den Kreis- barnoſſenſtellen getrennten Ortsvorſteher ſte- hen primario unter jenen; die Kreisdirektorien können aber direkte oder indirekte ebenfalls an ſie verfügen. Nur die Ortsbarnoſſen der Hauptſtadt ſtehen, wie die ganze Judengemeinde hieſelbſt, als Korporation für ſich betrachtet, un- ter dem hieſigen Stadtmagiſtrat; — als Beſtand- theil der ganzen Landjudenſchaft aber ſteht die Ortsjudenſchaft hieſelbſt, wie der etwa in der Hauptſtadt wohnhafte Kreisbarnoß, blos unter dem Ansbacher Kreisdirektorio. Die Judenſchaft zu Mt. Fürth relevirt vorerſt in obigen Hin- ſichten nur von der daſigen Polizeykommiſſion, welche Leztere bis zu weiterer etwaiger Einrich- tung ihr unmittelbares Reſſort bey der Kriegs- und Domainenkammer hat. Es wird Vorſtehen- des der geſammten unmittelbaren Judenſchaft des Fürſtenthums Ansbach zu ihrer Nachricht und Achtung hiedurch öffentlich bekannt gemacht, und hat ſie ſich daher in den Eingangs gedachten Angelegenheiten jedesmal an die treffenden Be- hörden zu wenden und von ſolchen Befehle an- zunehmen und zu befolgen. Wegen der Bar- noſſenwahlen und Abhaltung der künftigen Schä-

Kleebau 368.
Krämer 419.
Kreisdirektorien 359.
Kuckelkörner 243.
Kuhpocken 235.
Kundſchaften 279.
Küchen 307.
Kupfergeſchirr 221.
Landwirthſchaft 356.
Laternenanſtalten 257.
Lebensmittel 311.
Lederverkauf 402.
Leichen 211. 260.
Logiszettel 256.
Lohe 399.
Lombards 313.
Lotterien 273.
Luft 211.
Lumpenſammlen 404.
Luxus 260.
Märkte 311.
Magiſtrate 167.
Maykäfer 372.
Manufakturen 395.
Marktmeiſter 177.
Maurer 419.
Medizinalbehörden 236.
Meerlinſen d. Rindviehes. 218.
Müller 418.
Nachtwächter 257. 276.
Nieswurz, weiſſe 243.
Obſtbau 371.
Olitätenkrämer 241.
Päſſe 258. 278.
Papiermühlen 403.
Patrimonialgerichte 359.
Pferde 373.
Pflanzen, giftige 242.
Pfuſchereyen 417.
Polizeydirektor 167.
Polizeyinſpektor 172.
— — diener 179.
Phyſici 237.
Raupen 372.
Regiſtraturen 185.
Salzhandel 325.
Scharlachfieber 241.
Scheintodte 247.
Scheuern ſ. Abwurflöcher.
Schießgewehr 248.
Schießpulver 301.
Schleifen 250.
Schulen 251.
Schulzen 364.
Schweinfleiſch, finnigtes 218.
Seelenliſten 185.
Seidenbau 382.
Spielſachen 243.
Stechapfel 242.
Tabaksbau 370.
Tabaksfabriken 412.
Tabakshandel 426.
Tabakrauchen 297. 310.
Taubenhalten 366.
Tollkirſche 242.
Trauerordnung 261.
Tuchmacher 404.
Unglücksfälle 241.
Univerſitäten 252.
Vaganten 274.
Viehſeuche 373.
Wanderjahre 416.
Waſſer 213.
Wein 214.
Weißgerber 401.
Wieswachs 371.
Wirthshäuſer 256.
Wolle 404.
Zimmerleute 419.
Zünfte 424.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Höck, Johann Daniel Albrecht,

Abhandlungen aus dem Gebiete des Staatsrechts, der Polizey und Staatenkunde

Amberg ; Sulzbach 1804

Bibl.Mont. 3218-59
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10722363-5